



OEPS

Österreichischer
Pferdesportverband

Österreichische Turnierordnung

2021

mit Ergänzungen 2022, 2023, 2024 und 2025

Gültig ab 1. Jänner 2025

Es gilt immer die Letztfassung
auf der Homepage des OEPS!

Der Österreichische Pferdesportverband erlässt die vom Präsidium in der Sitzung vom 18. Mai 2021 beschlossene Österreichische Turnierordnung 2021. Mit dem Erscheinen der vorliegenden Ausgabe werden alle vorher veröffentlichten Texte, die sich auf die gleichen Turnierbestimmungen beziehen, ungültig.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Österreichischer Pferdesportverband,
Am Wassersprung 2, 2361 Laxenburg
www.oeps.at, office@oeps.at

Die ethischen Grundsätze

1. Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
2. Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein.
3. Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.
4. Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.
5. Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren, zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu überliefern.
6. Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.
7. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Pferd.
8. Die Nutzung des Pferdes im Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung dieser Faktoren durch medikamentöse oder nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
9. Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt A I: Grundbestimmungen	A-1
§ 1 Geltungsbereich der Österreichischen Turnierordnung....	A-1
§ 2 Begriffsdefinitionen	A-2
§ 3 Gliederung der Turniere und Bewerbe	A-3
§ 4 Kombinationen von Turnieren.....	A-5
§ 5 Anerkennung von Veranstaltern und Genehmigung von Turnieren	A-6
§ 6 Rahmenbestimmungen und Gebühren	A-7
Abschnitt A II: Voraussetzungen für die Beteiligung am Turniersport	A-8
§ 7 Allgemeine Verpflichtungen	A-8
§ 8 Turnierkalender	A-8
§ 9 Verantwortliche Person.....	A-10
§ 10 Eingetragene Turnierpferde	A-11
§ 11 Impfschutz der Pferde	A-13
§ 12 Reiter, Fahrer und Voltigierer	A-14
§ 13 Stamm-Mitgliedschaft	A-15
§ 14 Lizenzen und Startkarten.....	A-17
§ 15 Reiterlizenzen.....	A-17
§ 16 Fahrerlizenzen, Working Equitation und Polo Lizenzen .	A-18
§ 17 Ausstellung und Höherreihung von Lizenzen	A-18
§ 18 Startkarten	A-26
§ 19 Teilnahme von Ausländern.....	A-27
§ 20 Teilnahme von Österreichern an Turnieren im Ausland und an internationalen Turnieren im Inland	A-28
Abschnitt A III: Ausschreibungen	A-30
§ 21 Inhalt der Ausschreibungen.....	A-30
§ 22 Geldpreise.....	A-31
§ 23 Stallgebühren.....	A-32
§ 24 Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibungen	A-33
§ 25 Änderungen und Zurückziehen einer Ausschreibung ...	A-36

Abschnitt A IV: Nennungen	A-38
§ 26 Form der Nennungen.....	A-38
§ 27 Nennungsschluss	A-39
§ 28 Gültigkeit der Nennung.....	A-40
§ 29 Nachnennungen.....	A-42
Abschnitt A V: Durchführung von Turnierbewerben	A-44
§ 30 Turnierleitung	A-44
§ 31 Ambulanz, Arzt, Pferdesporttierarzt, Schmied	A-44
§ 32 Parcours- und Geländebauchef	A-46
§ 33 Meldestelle, Rechenstelle.....	A-47
§ 34 Zeiteinteilung	A-49
§ 35 Meldeschluss.....	A-50
§ 36 Startgeld	A-51
§ 37 Nummerierung der Teilnehmer	A-51
§ 38 Startreihenfolge	A-52
§ 39 Teilen von Bewerbem	A-53
§ 40 Startliste.....	A-54
§ 41 Start	A-54
§ 42 Gruß	A-55
§ 43 Austragungs- und Vorbereitungsplätze	A-55
§ 44 Meldung der Ergebnisse.....	A-57
Abschnitt A VI: Beaufsichtigung von Bewerbem, Beurteilung und Platzierung	A-59
§ 45 A Turnierfunktionäre.....	A-59
§ 45 B Turnierbeauftragter und Technischer Delegierter.....	A-59
§ 46 Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen	A-61
§ 47 Schiedsgericht bei einem Turnier	A-62
§ 48 Richter, Hilfsrichter, Steward	A-62
§ 49 Aufgaben der Richter, Stewards	A-63
§ 50 Richter- und Stewardeinsatz	A-64
§ 51 Richterspruch	A-66
§ 52 Platzierung.....	A-67
Abschnitt A VII: Teilnahmeberechtigung	A-69
§ 53 Teilnahmeberechtigung von Pferden	A-69
§ 54 Teilnahmebeschränkungen von Reitern und Fahrern.....	A-70
§ 55 Teilnahmebeschränkungen von Pferden	A-71
§ 56 Pferdekontrolle, Verfassungsprüfung und Dopinguntersuchung	A-74

Abschnitt A VIII: Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden	A-77
§ 57 Ausrüstung der Reiter.....	A-77
§ 58 Ausrüstung der Reitpferde und Ponys	A-81
§ 59 Produktkennzeichnung und Werbung	A-89
§ 60 Bestimmungen für Pferdesportler mit Behinderung	A-91

Teil B Besondere Bestimmungen

Abschnitt B I: Dressurprüfungen einschließlich Musikküren, Dressurpferdeprüfungen, Dressurreiterprüfungen	B-1
§ 100 Ausschreibungen	B-1
§ 101 Austragungs- und Vorbereitungsplätze	B-2
§ 102 Ausrüstung.....	B-3
§ 103 Beurteilung.....	B-5
§ 104 Richtverfahren.....	B-6
§ 105 Durchführung	B-9
§ 106 Anforderungen	B-11
§ 107 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen	B-11
§ 108 Teilnahmeberechtigung.....	B-12
§ 109 Durchführungsbestimmungen für CDN-C NEU	B-13

Abschnitt B II: Springprüfungen, Stilspringprüfungen, Springpferdeprüfungen	B-15
§ 200 Ausschreibungen	B-15
§ 201 Austragungs- und Vorbereitungsplätze	B-19
§ 202 Ausrüstung.....	B-21
§ 203 Beurteilung.....	B-24
§ 204 Richtverfahren.....	B-24
§ 205 Durchführung	B-27
§ 206 Anforderungen	B-29
§ 207 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen	B-32
§ 208 Parcourskizze.....	B-35
§ 209 Flaggen	B-36

§ 210	Hindernisse.....	B-36
§ 211	Arten von Sprüngen.....	B-38
§ 212	Kombinationen.....	B-40
§ 213	Hindernisfehler.....	B-40
§ 214	Ungehorsam	B-41
§ 215	Zeitmessung	B-42
§ 216	Halten während des Parcours	B-43
§ 217	Stechen.....	B-43
§ 218	Einlaufspringprüfung E0 und A0.....	B-44
§ 219	Punktespringprüfung	B-45
§ 220	2-Phasenspringprüfung	B-46
§ 221	Risikospringprüfung.....	B-46
§ 222	Mächtigkeitsspringprüfung	B-47
§ 223	Barrieren- und Linienspringprüfung.....	B-47
§ 224	Springprüfung über Kombinationen	B-48
§ 225	Springprüfung mit zwei Umläufen	B-49
§ 226	Derby	B-49
§ 227	Cross-Springprüfung	B-50
§ 228	Mannschaftsspringprüfung.....	B-50
§ 229	Stafettenspringprüfungen.....	B-51
§ 230	Kombinierte Spring- und Dressurprüfung	B-52
§ 231	CSN-C NEU Durchführungsbestimmungen	B-53

Abschnitt B III: Vielseitigkeitsprüfungen, Geländeeritte, Geländepferdeprüfungen **B-57**

A: Allgemeines **B-57**

§ 300	Ausschreibungen	B-57
§ 301	Teilnahmeberechtigung.....	B-58
§ 302	Beurteilung und Platzierung	B-61
§ 303	Reihenfolge.....	B-62
§ 304	Ausrüstung der Reiter.....	B-63
§ 305	Ausrüstung der Pferde.....	B-65
§ 306	Austragungs- und Vorbereitungsplätze	B-66

B: Teilprüfung Dressur **B-71**

§ 307	Dressuraufgaben	B-71
§ 308	Beurteilung und Richtverfahren	B-71
§ 309	Ordnungsmaßnahmen und Ausschlüsse.....	B-73

C: Teilprüfung Gelände	B-75
§ 310 Anforderungen	B-75
§ 311 Richtverfahren und Beurteilung	B-77
§ 312 Hindernisfehler	B-77
§ 313 Hindernisfehler – Bewertung	B-79
§ 314 Zeitwertung	B-80
§ 315 Ausschlüsse und Ordnungsmaßnahmen	B-81
§ 316 Durchführung	B-83
§ 317 Geländeskizze	B-84
§ 318 Richtungszeichen, Flaggen, Tore	B-85
§ 319 Hindernisse	B-85
§ 320 Hinderniskombinationen	B-87
§ 321 Unpassierbarkeit eines Hindernisses	B-87
D: Teilprüfung Springen	B-89
§ 322 Anforderungen	B-89
§ 323 Richtverfahren, Beurteilung	B-90
§ 324 Durchführung	B-91
§ 325 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen	B-92
§ 326 Parcourskizze	B-94
§ 327 Flaggen	B-95
§ 328 Hindernisse	B-96
§ 329 Arten von Sprüngen	B-97
§ 330 Kombinationen	B-97
§ 331 Hindernisfehler	B-98
§ 332 Ungehorsam	B-98
§ 333 Zeitmessung	B-99
§ 334 Halten während des Parcours	B-100
E: Geländeeritte	B-101
§ 335 Ausschreibungen	B-101
§ 336 Anforderungen	B-101
§ 337 Beurteilung	B-101
§ 338 Ergänzende Bestimmung	B-102
F: Geländeeritt mit Stilwertung	B-103
§ 339 Ausschreibungen	B-103
§ 340 Anforderungen	B-103
§ 341 Beurteilung	B-103
§ 342 Ergänzende Bestimmung	B-103

G: Geländepferdeprüfungen	B-104
§ 343 Ausschreibungen	B-104
§ 344 Beurteilung.....	B-104
§ 345 Anforderungen	B-104
§ 346 Ergänzende Bestimmung	B-105
§ 347 CCN-C NEU.....	B-105
Abschnitt B IV: Voltigierprüfungen	B-107
Abschnitt B V: Westernreitprüfungen	B-107
Abschnitt B VI: Distanzreitprüfungen	B-108
§ 600 Ausschreibungen	B-108
§ 601 Austragungsplätze	B-108
§ 602 Ausrüstung.....	B-108
§ 603 Beurteilung.....	B-109
§ 604 Richtverfahren.....	B-110
§ 605 Durchführung	B-110
§ 606 Anforderungen	B-112
§ 607 Ausschlüsse, Ordnungsmaßnahmen	B-112
§ 608 Teilnahmeberechtigung.....	B-113
§ 609 Verfassungsprüfungen	B-117
§ 610 Turnierkategorien / Durchführungsbestimmungen	B-119
Abschnitt B VII: Fahrprüfungen	B-120
Abschnitt B VIII a: Breitensportliche Wettbewerbe, Bewerbe für Reiter und Fahrer ohne Lizenz, Reiter- vierkampf, Caprilli-Prüfungen, Orientierungsreiten	B-121
§ 800 Breitensportliche Wettbewerbe „Pferde-Sport & Spiel“	B-121
§ 801 Bewerbe für Reiter und Fahrer ohne Lizenz.....	B-122
§ 802 Reitervierkampf.....	B-123
§ 803 Caprilli-Prüfungen.....	B-126
§ 804 Wettbewerbe im Orientierungsreiten	B-126
Abschnitt B VIII b	B-127
§ 850 Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen	B-127

Abschnitt B IX: Ponybewerbe und -prüfungen	B-129
§ 900 Ausschreibungen	B-129
§ 901 Pony-Dressurprüfungen.....	B-130
§ 902 Pony-Springprüfungen	B-130
§ 903 Pony-Vielseitigkeitsprüfungen	B-132
§ 905 Pony-Fahrbewerbe	B-132
Abschnitt B X: Prüfungen für Islandpferde	B-133
Abschnitt B XI: Basisprüfungen	B-134
§ 1100 Ausschreibungen	B-134
§ 1101 Teilnahmeberechtigung und Durchführung	B-134
§ 1102 Reitpferdeprüfungen.....	B-135
§ 1103 Eignungsprüfungen für Reitpferde	B-135
§ 1104 Zuchstutenprüfungen	B-136
Abschnitt B XII: Kombinierte Prüfungen, Erfolgreichster Reiter	B-137
§ 1200 Kombinierte Prüfungen.....	B-137
§ 1201 Erfolgreichster Reiter	B-137
§ 1202 Beurteilung.....	B-137
Abschnitt B XIII: Meisterschaften	B-140
§ 1300 Meisterschaften, Allgemeines.....	B-140
§ 1301 Teilnahmeberechtigung.....	B-142
§ 1302 Durchführung	B-142
§ 1303 Landesmeisterschaften	B-143
Abschnitt B XIV: Sonderprüfungen, Österreichische Pferdesportabzeichen	B-144
§ 1400 Allgemeines	B-144
§ 1401 Österreichische Reiterabzeichen	B-146
§ 1402 Österreichische Fahrerabzeichen	B-150
§ 1403 Österreichische Voltigierabzeichen.....	B-150
§ 1404 Reiterpass (FENA).....	B-150
§ 1405 Österreichische Reiternadel (FENA)	B-152
§ 1406 Österreichische Dressurreiternadel (FENA)	B-152

§ 1407	Österreichisches Wanderreiter-Abzeichen	B-153
§ 1407a	Österreichisches Western-Wanderreiter-Abzeichen...	B-154
§ 1408	Österreichisches Distanzreiterabzeichen.....	B-156
§ 1409	Österreichisches Western Riding Certificate, Österreichisches Westernreiterabzeichen	B-157
§ 1410	Pleasure Driving Certificate	B-157
§ 1411	Lizenzprüfungen	B-157
§ 1412	Damensattelabzeichen	B-161
§ 1413	Islandpferdereizertifikat	B-163
§ 1414	Longierabzeichen	B-165
§ 1415	Horse-Ball-Abzeichen.....	B-166
§ 1416	Polo-Platzreife-Prüfung	B-167

Abschnitt B XV: Bewerbe für Haflinger- und Norikerpferde B-169

§ 1500	Dressurprüfungen für Haflinger und Noriker	B-169
§ 1501	Springprüfungen für Haflinger und Noriker	B-169
§ 1502	Vielseitigkeitsprüfungen für Haflinger und Noriker	B-172

Abschnitt B XVI: Ländliche Reiter und Fahrer B-173

§ 1600	Turniere und Bewerbe der ländlichen Reiter und Fahrer.....	B-173
§ 1601	Meisterschaften der ländlichen Reiter und Fahrer	B-174
§ 1602	Meisterschaften der ländlichen Reiter und Fahrer in den Bundesländern	B-175

Abschnitt B XVII: Vollblutaraber Regelbuch B-176

§ 1700	Allgemeine Qualifikationen	B-176
	1. Teilnahmebedingungen.....	B-176
	2. Hufbeslag.....	B-177
	3. Ablauf der Bewerbe	B-177
	4. Ausführung.....	B-178
§ 1701	Zuchtclassen	B-178
§ 1702	Pleasure Sport Klassen	B-178
§ 1702/1	Classic Pleasure (English Pleasure).....	B-179
§ 1702/2	Driving Division.....	B-180
§ 1702/2.2	Pleasure Driving.....	B-181
§ 1702/3	Traditional Arabian Riding Class (Mounted Native Costumes).....	B-182

§ 1702/4	Ladies Side Saddle.....	B-183
§ 1702/5	Hunter Pleasure	B-184
§ 1702/6	Hand Trail.....	B-186
§ 1703	Vollblutaraber All Around Champion	B-190
§ 1704	Pleasure Driving Certificate (PDC).....	B-192
§ 1704/1	Theoretische Prüfung	B-192
§ 1704/2	Praktische Prüfung	B-193
§ 1705	Technisches Reglement für Cart und Buggy	B-194
§ 1706	Zulässige, erlaubte Gebisse für Pleasure Driving .	B-194
§ 1707	Zaumzeug und Geschirr für Pleasure Driving	B-195

Abschnitt B XVIII: Prüfungen für Orientierungsreiten (TREC)	B-196
--	--------------

Abschnitt B XIX: Prüfungen für Reiter, Fahrer und Voltigierer mit Behinderung	B-197
--	--------------

Abschnitt B XL: Horseball	B-198
--	--------------

Abschnitt B XLI: Mounted Games	B-199
---	--------------

Abschnitt B XLII: Working Equitation.....	B-200
--	--------------

Abschnitt B XLIII: Polo.....	B-201
-------------------------------------	--------------

Teil C Rechtsordnung

Abschnitt C I: Grundsätze	C-1
§ 2001 Zuständigkeit	C-1
Abschnitt C II: Organe und Zuständigkeiten	C-3
§ 2002 Organe des Disziplinarstatuts.....	C-3
§ 2003 Örtliche und sachliche Zuständigkeit der Organe des Disziplinarstatuts.....	C-3
§ 2004 Strafausschuss des OEPS.....	C-4
§ 2005 Oberster Berufungs- und Strafausschuss des OEPS.	C-4
§ 2006 Disziplinaranwalt des OEPS	C-5
§ 2007 Oberdisziplinaranwalt des OEPS.....	C-6
§ 2008 Beauftragungsrecht des Präsidenten des OEPS	C-7
§ 2009 Verjährung.....	C-7
§ 2010 Geschäftsstelle	C-8
Abschnitt C III: Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen	C-9
§ 2011 Disziplinarvergehen.....	C-9
§ 2012 Unrichtige Nennungen, unberechtigte Teilnahme	C-11
§ 2013 Arten der Ordnungsmaßnahmen	C-12
§ 2014 Bemessen der Ordnungsmaßnahmen.....	C-12
§ 2015 Befugnisse des Turnierbeauftragten, Steward und der Richter	C-14
Abschnitt C IV: Verfahren bei Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen	C-16
§ 2016 Einspruch gegen die Folgewirkungen der roten Karte	C-16
§ 2017 Verfahren vor dem Strafausschuss des OEPS und dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS	C-16
§ 2018 Undiszipliniertes Verhalten, unentschuldigtes Fernbleiben.....	C-19
§ 2019 Einstellung des Verfahrens	C-19
§ 2020 Anordnung einer Ordnungsmaßnahme, Veröffentlichung	C-20
§ 2021 Vorläufige Maßnahme	C-20

§ 2022	Beschwerde gegen eine vorläufige Maßnahme	C-21
§ 2023	Ordnungsliste.....	C-21

Abschnitt C V: Berufung bei Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen C-23

§ 2024	Berufung	C-23
§ 2025	Aufschiebende Wirkung der Berufung	C-24

Abschnitt C VI: Wiederaufnahme des Verfahrens bei Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen C-25

§ 2026	Zulässigkeit.....	C-25
§ 2027	Wiederaufnahme.....	C-25

Abschnitt C VII: Vollziehung der Entscheidung bei Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen, Kostenvorschuss, Kosten, Gnadenrecht C-26

§ 2028	Vollziehung der Entscheidung	C-26
§ 2029	Verfall des Kostenvorschusses.....	C-26
§ 2030	Kosten.....	C-26
§ 2031	Gnadenrecht	C-27

Abschnitt C VIII: Sonstige Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis C-28

§ 2032	Streitschlichtung	C-28
--------	-------------------------	------

Technische Entscheidungen C-30

§ 3001	Zuständigkeit und Grundsätze	C-30
§ 3002	Organe	C-30
§ 3003	Beschwerde gegen Verstöße.....	C-30
§ 3004	Turniersenat	C-31
§ 3005	Verfahren vor dem Turniersenat.....	C-32
§ 3006	Undiszipliniertes Verhalten, unentschuldigtes Fernbleiben	C-33
§ 3007	Kosten Turniersenat.....	C-34
§ 3008	Einspruch.....	C-34
§ 3009	Verfahren vor dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS.....	C-35
Anhang zu	„Technische Entscheidungen“	C-36

Teil D	Durchführungsbestimmungen und Tabellen	D-1
Zu § 19 Teilnahme von Ausländern		D-1
Zu § 53/3 Teilnahmeberechtigung bei Bewerbungen für Haflinger, Teilnahmeberechtigung bei Bewerbungen für Kaltblutpferderassen.....		D-2
Zu § 56/2 Dopingkontrollen bei Pferden.....		D-3
Zu §§ 1404 und 1405 Reiterpass (FENA) und Österreichische Reiternadel		D-3
Tabellen		D-7

Teil E	Gebührenordnung	E-1
Abschnitt 1: Turnierwesen		E-1
Abschnitt 2: Kursgebühren		E-14
Abschnitt 3: Fälligkeiten und Mahnungen		E-15
Abschnitt 4: Ö. A. P. O.		E-15

Teil F	Alphabetisches Stichwortverzeichnis	F-1
---------------	--	------------

ÖTO-Zusatzblatt

Höhenangaben Springen

Für alle Angaben von Spring-Klassen in allen anderen Teilen der ÖTO gilt nachstehende Auflistung, Höhe entspricht der Klasse:

Bewerbe für Großpferde

Höhe	entspricht der Klasse
60 bis 90 cm	E0
95 bis 100 cm	E und A0
105 bis 110 cm	A
115 bis 120 cm	L
125 bis 130 cm	LM
135 cm	M
140 cm	S1*
145 cm	S2*
150 bis 160 cm	S3*

Ponybewerbe

Höhe	entspricht der Klasse
70 bis 80 cm	E0 und Stil E
85 bis 90 cm	Stil A
90 cm	A
95 cm	Stil L
100 cm	L
105 cm	LM
110 cm	M1*
115 cm	M2*
120 cm	M3*
125 cm	S1*
130 cm	S2*
135 cm	S3*

Haflingerbewerbe

Höhe	entspricht der Klasse
70 bis 80 cm	E0 und Stil E
85 cm	Stil A
90 cm	A
95 cm	Stil L
100 cm	L
105 cm	LM
110 cm	M1*
115 cm	M2*
120 cm	M3*
125 cm	S1*
130 cm	S2*
135 cm	S3*

Norikerbewerbe

Höhe	entspricht der Klasse
70 cm	E
75 cm	A
85 cm	L

ÖTO-Zusatzblatt

Höhenangaben Vielseitigkeit

Für alle Angaben von Vielseitigkeits-Klassen der ÖTO gilt nachstehende Auflistung, Höhe entspricht der Klasse:

Höhe	entspricht der Klasse
Welcome 50 – 70 cm	–
V80 cm, 80 cm	E, Pony E
VH80 cm	Haflinger E
VN80 cm	Noriker A
V90 cm, 90 cm	A-Leicht, Pony A
VH90 cm	Haflinger A
V100 cm, 100 cm	A, Pony L
VH100 cm	Haflinger L
VN90 cm	Noriker L
V105 cm, 105 cm	L, CCI1*
V110 cm	M*, CCI2*
V115 cm	M**, CCI3*

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt A I: Grundbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Österreichischen Turnierordnung

1. Die Österreichische Turnierordnung (ÖTO) dient zur einheitlichen Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen, zur Förderung des Reit, Fahr- und Voltigiersports und wird aufgrund der Satzungen des OEPS herausgegeben.
2. Die ÖTO gilt auf allen pferdesportlichen Veranstaltungen im Österreichischen Bundesgebiet, sofern hierfür nicht das Reglement der FEI anzuwenden ist.
3. Bestandteile der ÖTO sind auch die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Sparten sowie die Sammlung der Aufgaben für Dressurprüfungen. Die dort enthaltenen Bestimmungen dürfen jedoch die Grundzüge des vorliegenden Regelwerks nicht verletzen.
4. Die Bestimmungen der ÖTO und die sich daraus ergebenden Durchführungsbestimmungen sind für alle physischen und juristischen Personen, die Turniere vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen oder an solchen in irgendeiner Form beteiligt sind oder teilnehmen, verbindlich.
5. Die ÖTO und deren Änderungen werden vom Präsidium des OEPS auf Vorschlag des Regulativeausschusses beschlossen. Ausnahmen von den Bestimmungen der ÖTO hinsichtlich des Turnierwesens können in besonders begründeten Ausnahmefällen bei Einstimmigkeit des Generalsekretärs, des Sportdirektors des OEPS mit dem Hauptreferenten für Turnierwesen und dem zuständigen OEPS-Spartenreferenten genehmigt werden; das Präsidium ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Im Falle von Unklarheiten bzw. in allen Fällen die in der ÖTO nicht geregelt sind, ist im Sinne des internationalen Reglements zu entscheiden.
7. Die Erprobung von neuen pferdesportlichen Veranstaltungen kann über Vorschlag des Sportdirektors mit dem zuständigen Bundes-Spartenreferenten durch das Präsidium für einen befristeten Zeitraum beschlossen werden.

§ 2 Begriffsdefinitionen

1. „Pferdesportliche Veranstaltungen“ sind insbesondere
 - Turniere,
 - Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen,
 - Sonderprüfungen,
 - Pferde-Sport & Spiel“ Veranstaltungen und
 - Turnierartige Veranstaltungen.
2. „Turniere“ sind Veranstaltungen, bei denen Leistungsvergleiche von Pferden, Reitern, Fahrern und/oder Voltigierern aufgrund der Bestimmungen der ÖTO durchgeführt werden und gemäß § 5 und § 24 genehmigt worden sind. Web-, Online- bzw. virtuelle Pferdesportveranstaltungen sind keine Turniere.
3. „Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen“ gem. § 850 sind eintägige Veranstaltungen, die für Mitglieder des veranstaltenden Vereines und geladene Gäste offen sind.
4. „Sonderprüfungen“ sind Veranstaltungen, bei denen Prüfungen zur Erlangung von Abzeichen oder Lizenzen gemäß Abschnitt B XIV abgehalten werden.
5. „Pferde-Sport & Spiel“ Veranstaltungen gem. § 800 dienen der Ausbildung zum korrekten Umgang mit dem Pferd/Pony im weitesten Sinne und der Hinführung zu Wettbewerben und Leistungsprüfungen des Turniersports.
6. „Turnierartige Veranstaltungen“, die nicht den Abs. 2 – 5 entsprechen, bedürfen einer Sondergenehmigung des zuständigen LFV/PSV.
7. Veranstaltungen gem. Abs. 2 und 3 bestehen aus einem oder mehreren „Bewerben“. Zur Kennzeichnung unterschiedlicher Anforderungen werden die Bewerbe in „Klassen bzw. Höhen“ eingeteilt.
8. Der Begriff „Cup“ oder „Serie“ bezieht sich auf eine Anzahl von Bewerben, die bei mindestens zwei Turnieren abgehalten werden und zu einem Endklassement führen.
9. Die unterschiedlichen Arten von Turnieren oder Bewerben werden als „Sparten“ bezeichnet, für welche „Besondere Bestimmungen“ erlassen wurden.
10. Der Begriff „Kategorie“ bezieht sich auf das Niveau eines Turniers und/oder seiner Bewerbe bzw. auf die Teilnahmeberechtigung daran.

11. Als Turnierbeginn gilt der Zeitpunkt der Öffnung der Turnierstallungen bzw. der Beginn des Warm Up, spätestens aber 16.00 Uhr des Vortages, das „Turnierende“ ist eine halbe Stunde nach Bekanntgabe der Ergebnisse des letzten Bewerbes.
Tageslichtbewerbe dürfen nicht vor 7:00 Uhr beginnen und müssen bei Einbruch der Dunkelheit beendet sein.
Bei Bewerben, die bei Kunstlicht durchgeführt werden, sind Austragungs- und Vorbereitungsplätze hinreichend auszuleuchten. Sie müssen so rechtzeitig beginnen, dass der Großteil der Bewerbe noch vor Mitternacht abgewickelt werden kann.
In der Ausschreibung ist zu vermerken, welche Bewerbe bei Kunstlicht ausgetragen werden oder ausgetragen werden können.
12. Als „Veranstalter“ können
 - der Österreichische Pferdesportverband,
 - die Landespferdesportverbände oder
 - den Landespferdesportverbänden angeschlossene Vereine auftreten. Der Veranstalter übernimmt Aufsicht und Verantwortung über die Durchführung.
13. Für Pferdesportliche Veranstaltungen aller Art – wie Turniere, turnierartige Veranstaltungen, Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen, Breitensportliche Wettbewerbe (PS & S), Sonderprüfungen – ist in allen Belangen die Zuständigkeit jenes LFV gegeben, in dessen Landesgebiet sich die Sportstätte befindet, in der die Veranstaltung durchgeführt wird.
Pferdesportliche Veranstaltungen werden jeweils dem zuständigen LFV zugerechnet.
Ausnahmeregelungen können für einzelne pferdesportliche Veranstaltungen vereinbart werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des zuständigen LFV.
14. Turniergelände: Ab offiziellm Turnierbeginn wird das gesamte Gelände der Reitanlage, auf der das Turnier ausgetragen wird, zum Turniergelände.

§ 3

Gliederung der Turniere und Bewerbe

1. Gliederung nach dem Teilnehmerkreis
Nationale Turniere:
Zur Teilnahme berechtigt sind Reiter, Fahrer und Voltigierer aller

über einen LfV an den OEPS angeschlossenen Vereine, sofern sie die für die verschiedenen Sparten und Kategorien geltenden Teilnahmeberechtigungen erfüllen.

2. Die Gliederung nach Sparten und die Kurzbezeichnung von Turnieren und Bewerben, die nach der ÖTO ausgetragen werden, erfolgt in Übereinstimmung mit der FEI. Die angegebenen Bezeichnungen gelten für nationale Turniere;

- Dressur CDN
- Springen CSN
- Vielseitigkeit CCN
- Fahren CAN
- Voltigieren CVN
- Distanzreiten CEN
- Westernreiten CWN
- Reining CWRN
- Pleasure Driving CAND
- Turniere für Islandpferde CHNI
- Reitervierkampf CHNV
- Orientierungsreiten TREC
- Horseball CBN
- Pferdesportler mit Behinderung Dressur CPEDN
- Pferdesportler mit Behinderung Fahren CPEAN
- Mounted Games CMGN
- Working Equitation CWEN
- Polo CPON

3. Die Einschränkungen des Teilnehmerkreises für Turniere oder einzelne Bewerbe auf die folgenden Reiter oder Pferde durch die Ausschreibung sind in der Bezeichnung durch Anhängen des angegebenen Buchstaben zu berücksichtigen:

- JG, JN und/oder YR J
- Ponys P
- Noriker N
- Haflinger H
- Ländliche Reiter auf Warmblutpferden L

- Vollblutaraberbewerbe A
 - Kaltblut K
 - Damensattel D
4. Zur Gliederung nach den Anforderungen werden nationale Turniere in die Kategorien A*, A, B*, B, C und C-NEU eingeteilt. Der Kurzbezeichnung gemäß Abs. 2 und 3 ist zur Kennzeichnung entweder -A*, -A, -B*, -B, -C oder -C-NEU anzuhängen.
- Die auf den Turnieren der einzelnen Kategorien zulässigen Bewerbe für die verschiedenen Sparten sind in den Besonderen Bestimmungen (Teil B) geregelt. Österreichische Meisterschaften und Staatsmeisterschaften dürfen nur auf Turnieren der Kategorie A* und A veranstaltet werden, außer die Bestimmungen der einzelnen Sparte sehen etwas anderes vor.

§ 4 Kombinationen von Turnieren

1. Nationale Turniere der Kategorie A* und A dürfen mit Turnieren, die nach dem Reglement der FEI abgehalten werden, kombiniert werden (bei diesen Turnieren gelten die Allgem. Bestimmungen der FEI).
2. Die Kombination von Turnieren der Kategorie A*, A und B kann auf Antrag des zuständigen LFV/PSV vom Turnierreferat des OEPS genehmigt werden, wenn es sich dabei um ein- und dieselbe Sparte handelt, außer wenn die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten etwas anderes vorsehen.
3. Hinsichtlich der Kombination von Turnieren unterschiedlicher Sparten entscheidet das Turnierreferat des zuständigen LFV. Betrifft die Kombination ein Turnier der Kategorie A* oder A, hat diese Entscheidung mit Zustimmung des LFV durch das Turnierreferat des OEPS zu erfolgen.
4. Turniere CAN, CWEN, CBN, CMGN und CPON sind kombinierbar mit Bewerben gem. § 800 Abs. 3 Z 3 und Z 6.

§ 5 Anerkennung von Veranstaltern und Genehmigung von Turnieren

1. Alle Turniere sind genehmigungspflichtig.
Zuständigkeit:
 - 1.1 Die Zuständigkeit für internationale Turniere richtet sich nach der Regelung der FEI, die im RG verlautbart wird.
 - 1.2 Nationale Turniere der Kategorien A* und A sind durch das Turnierreferat des OEPS zu genehmigen.
 - 1.3 Nationale Turniere der Kategorien B*, B und C sind durch das Turnierreferat des zuständigen LFV gem. § 2 Abs. 13 zu genehmigen.
2. Die Anerkennung als Turnierveranstalter erfolgt nur, wenn dieser die Voraussetzungen für eine sportgerechte und sachgemäße Durchführung der Veranstaltung bietet.
3. Die Genehmigung eines Turniers erstreckt sich auf die Anerkennung des Veranstalters, die Zuerkennung des Veranstaltungstermines und die Genehmigung der Turnierausschreibung. Die Anerkennung des Veranstalters erfolgt durch den LFV mit der Weiterleitung des Turniertermines an den OEPS.
4. Auf Antrag des Turnierreferates des OEPS oder des zuständigen LFV kann eine Begutachtung der Anlagen durchgeführt werden. Diese Begutachtung wird von einem durch den Antragsteller und einem durch den zuständigen LFV zu bestimmenden Vertreter durchgeführt. Die Kosten dafür sind vom Veranstalter zu tragen. Jede Anlage ist vom zuständigen LFV zu begutachten.
5. Der OEPS und die LFV übernehmen keine finanzielle oder rechtliche Verantwortung hinsichtlich der Veranstaltung von Turnieren.
6. Für die Abhaltung eines Turnieres sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Kalendergebühr,
 - Veröffentlichungsgebühr,
 - Spesenersatz pro Nennung über das eZNS und
 - eine Gebühr pro Ergebniszeile lt. Ergebnisliste.

- Sportförderbeitrag

Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung geregelt.

7. Die Gebühren sind wie folgt fällig
 - Kalendergebühr: nach Genehmigung des Turnierkalenders zum Jahresbeginn,
 - Gebühr für die Veröffentlichungen sowie der Spesenersatz pro Nennung über das eZNS: bei der Abrechnung der Nennungen und
 - Gebühr pro Start: nach dem Ende des Turniers.
 - Sportförderbeitrag nach Ende des Turniers.

Für verspätet angemeldete Turniere ist die Kalendergebühr in der doppelten Höhe zu entrichten.

8. Bei Änderung der Turnierdaten (Datum, Ort, Kategorie) nach Genehmigung des Turnierkalenders (Termin) oder Absage wird eine Gebühr in der in der Gebührenordnung vorgeschriebenen Höhe verrechnet. Sollte die Änderung infolge anderer Änderungen im Turnierkalender notwendig werden oder die Änderung im Interesse des OEPS oder des LFV liegen, so kann von der Vorschreibung der Gebühr abgesehen werden.

§ 6

Rahmenbestimmungen und Gebühren

1. Die Bestimmungen der ÖTO sind Rahmenbestimmungen, die durch die Ausschreibungen der Turniere eingengt, aber keinesfalls erweitert werden können.
2. Falls erforderlich, werden Durchführungsbestimmungen vom Direktorium des OEPS im Einvernehmen mit dem Turnierreferat erlassen.
3. Der OEPS erstellt jährlich eine Gebührenordnung.

Abschnitt A II: Voraussetzungen für die Beteiligung am Turniersport

§ 7

Allgemeine Verpflichtungen

1. Die am Pferdesport beteiligten physischen und juristischen Personen sind zu einer sportlich fairen Haltung untereinander und zu verantwortlicher Haltung gegenüber dem Pferd – unbeschadet der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – sowie zur Einhaltung der ÖTO und der ethischen Grundsätze verpflichtet.
2. Die Veranstalter von pferdesportlichen Veranstaltungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch Personen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, am gesamten Turniergelände die Bestimmungen des Abs 1 und während der Dauer der pferdesportlichen Veranstaltung am Vorbereitungsplatz die Bestimmungen der ÖTO einhalten.
3. Jedes Pferd, das an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnimmt muss Haftpflicht versichert sein; die Haftpflichtversicherung muss die jeweilige Pferdesportsparte abdecken.

§ 8

Turnierkalender

1. Der Turnierkalender für das gesamte Kalenderjahr wird vom Präsidium bis 30. November des Vorjahres beschlossen.
2. Fristen für die Anmeldung von Turnierterminen:
 - 2.1 Veranstaltungstermine für internationale Turniere sind ausnahmslos über den zuständigen LfV unter Einhaltung der Bestimmungen der FEI an das Turnierreferat des OEPS zu melden und bedürfen dessen Genehmigung.
 - 2.2 Veranstaltungstermine für internationale und nationale Turniere der Kategorie A* und A sowie Bewerbungen für die Durchführung von Meisterschaften, Cupturnieren und Sichtungen sind vom veranstaltenden Verein über den zuständigen LfV bis spätestens 31. August des vorangehenden Jahres beim OEPS zu beantragen.

Vorschläge für die Durchführung von Meisterschaften, Cupturnieren und Sichtungungen sind durch die Spartenreferenten des OEPS bis zum 31. August des vorangehenden Jahres an das Turnierreferat des OEPS zu richten.

Diese Vorschläge werden vom Turnierausschuss in einer Koordinierungssitzung, die bis 15. September des Vorjahres stattzufinden hat, abgestimmt und die Termine genehmigt. Turniertermine, die nach dieser Sitzung gemeldet oder geändert werden, sind gem. Abs. 4 zu behandeln.

Langfristig geplante Turnierveranstaltungen (z.B. internationale Championate und Turniere aus besonderen Anlässen, u.ä.) sind über den zuständigen LFV an das Turnierreferat des OEPS zu melden und bedürfen dessen Genehmigung. Diese Termine werden in einen Mehrjahreskalender aufgenommen.

- 2.3 Veranstaltungstermine für Turniere der Kategorien B*, B und C sind beim zuständigen LFV zu beantragen. Den Anmeldetermin hierfür bestimmt der LFV.

Diese Termine sind vom LFV bis 30. Oktober des vorangehenden Jahres dem OEPS zu melden.

Die beantragten Veranstaltungstermine aller Turnierkategorien werden vom Turnierausschuss bis zum 20. November des Vorjahres abgestimmt.

- 2.4 Ausgenommen von dieser Regelung sind Turniere, die in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden sollen. Termine für solche Turniere müssen bis spätestens 1. September des Vorjahres beantragt werden.

Der Kalender für die ersten drei Monate eines jeden Turnierjahres wird vom Turnierreferenten des OEPS zusammen mit den neun Landesreferenten bis zum 1. Oktober des Vorjahres erstellt.

- 2.5 Für die Anmeldung ist der LFV gem. § 2 Abs. 13 zuständig. Wird das Turnier nicht im Bundesland des LFV durchgeführt, dem der veranstaltende Verein angehört, so ist es vom veranstaltenden Verein beim eigenen LFV anzumelden und dieser hat die Anmeldung zur Genehmigung gem. § 2 Abs. 13 unverzüglich an den LFV weiterzuleiten, in dessen Zuständigkeit sich die Sportstätte befindet.

3. Bei Terminkollisionen gilt der Terminvorrang in der Reihenfolge:
 - Internat. 5*-Turnier
 - Internat. 4*-Turnier
 - Internat. 3*-Turnier
 - Nat. A*-Turnier / Internat. 2*-Turniere
 - Nat. A-Turnier
 - Nat. B*-Turnier
 - Internat. 1*-Turnier
 - Nat. B-Turnier
 - Nat. C-Turnier

4. Eine Genehmigung nachträglich beantragter Veranstaltungstermine oder Änderungen (Termin, Kategorie und/oder Ort) von bereits genehmigten Terminen erfolgt auf Antrag des zuständigen LFV/PSV durch das Turnierreferat des OEPS im Einvernehmen mit jenen Landesportverbänden, in deren Bereich eine genehmigte Veranstaltung der gleichen Sparte liegt. Dabei müssen bei internat. Turnieren und Turnieren der Kategorie A* und A alle betroffenen Bundesländer, bei Turnieren der Kategorien B*, B und C (ausgenommen C-NEU) nur alle angrenzenden Bundesländer, die betroffen sind, zustimmen. Betroffen sind jene Bundesländer, bei denen in derselben Woche in der gleichen Sparte Turniere, egal welcher Kategorien angemeldet sind. Bei Anwendung dieser Bestimmung sind Veranstaltungen, die in der selben Woche (Montag bis Sonntag) durchgeführt werden, zu berücksichtigen, bei Fahr- und Distanzturnieren auch jene, die eine Woche vor oder eine Woche danach stattfinden.

§ 9 Verantwortliche Person

1. Als für ein Pferd verantwortliche Person im Sinne der ÖTO gilt diejenige Person, auf welche das Pferd beim OEPS registriert ist; während einer pferdesportlichen Veranstaltung ist der Reiter, Fahrer oder Longenführer/Voltigierer verantwortlich.
2. Die verantwortliche Person muss mittelbar oder unmittelbar dem OEPS angehören.
3. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem OEPS unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Eingetragene Turnierpferde

1. Grundsätzlich müssen alle an Turnieren in Österreich teilnehmenden Pferde von österr. Pferdesportlern im Pferderegister des OEPS eingetragen sein.

Soll ein Pferd das nicht im Pferderegister des OEPS eingetragen ist gestartet werden, kann dies nur erfolgen bei

- Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr direkt in der Meldestelle (siehe Gebührenordnung) und
- Vorlage eines Pferdepasses **im Original**, mit allen Impfungen.

Das Pferd erhält für dieses eine Turnier eine Y-Nummer (Buchstabe Y gefolgt von drei Ziffern). Ergebnisse eines Pferdes mit einer Y-Nummer werden weder für den Reiter noch für das Pferd in der Ergebniserfassung des OEPS verarbeitet.

Um eine Registrierung vorzunehmen, muss der Pferdepass im Original und ein Antrag auf Pferderegistrierung (Datenblatt) an den OEPS eingesandt werden.

Werden die Unterlagen zwecks Turnierpferderegistrierung innerhalb von 14 Tagen nach Vergabe der Y-Nummer dem OEPS vorgelegt (Datum des Einlangens beim OEPS), wird die Gebühr für die Y-Nummer einmalig auf die Registrierung angerechnet. Voraussetzung hierfür ist die zeitgerechte Vorlage des Pferdepasses, des vollständig ausgefüllten Turnierpferderegistrierungsformulars und des Zahlungsbeleges für die beim Turnier erhaltene Y-Nummer. Bei nicht zeitgerechter oder unvollständiger Vorlage der Unterlagen sowie bei unvollständig ausgefüllten Formularen erfolgt keine Anrechnung der beim Turnier bezahlten Gebühr auf die Registrierung.

Der Antragsteller ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten des vorgelegten Pferdepasses und der Antragsformulare verantwortlich. Bei offensichtlich unrichtigen und unvollständigen Angaben sowie nicht vollständig vorgelegten Unterlagen erfolgt keine Bearbeitung.

Mit der Übernahme der Retoursendung und Zahlung der Nachnahmegebühr gilt die Registrierung als durchgeführt.

2. Für jedes Pferd ist ein Name festzulegen. Bei Namensgleichheit mit bereits eingetragenen Pferden vergibt der OEPS eine zum Namen gehörende Zahl. In begründeten Fällen können Pferdennamen und bestimmte Schreibweisen abgelehnt werden. Trotz

der Nummern hinter den Pferdenamen ist es einem Besitzer nicht erlaubt, zwei Pferde mit demselben Namen anzumelden.

3. Jedes registrierte Pferd erhält eine Kopfnummer und eine Lebensnummer. Für österreichische Pferde wird die Lebensnummer vom Zuchtverband vergeben und vom OEPS übernommen. Die Kopfnummer ist eine vierstellige Nummer (alphanumerisch):
 - Warmblutpferde, die auf Grund ihres österr. Abstammungsnachweises vom zuständigen Zuchtverband eine Lebensnummer erhalten haben, erhalten eine A-Nummer.
 - Ponys mit einem Stockmaß von maximal 148 cm gem. § 900 Z 2 erhalten eine P-Nummer.
 - Eine H-Kopfnummer erhalten Haflinger mit einem gültigen Pferdepass/Zuchtpferdepass, einer 15-stelligen UELN-Lebensnummer sowie einem Fohlenbrand oder Chip. Der Araberblutanteil darf bis einschließlich 2012 geborene Haflinger maximal 12,5 % betragen, ab Geburtsjahrgang 2013 maximal 1,56 %.
 - Noriker mit gültigem Pferdepass/Zucht, 15-stelliger UELN Nummer und Fohlenbrand oder Chip erhalten eine N-Nummer.
 - Österreichische Pintos (von der ZAP anerkannt, mit gültigem Pferdepass/Zucht und 15-stelliger UELN Nummer und Fohlenbrand oder Chip) erhalten eine ÖP-Nummer.
 - Islandpferde erhalten eine I-Nummer.
 - Auch Wunschkopfnummern können vergeben werden, solange die Eindeutigkeit der Zuordnung gegeben ist. Nummern, die aus dem Buchstaben Y oder Z gefolgt von drei Ziffern bestehen, können nicht als Wunschnummern vergeben werden.
4. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird die Eintragung zum Jahreswechsel automatisch fortgeschrieben. Ersteintragung und Fortschreibung sind gebührenpflichtig (Gebührenordnung).
5. Wenn die Turnierpferdegebühr über drei Jahre hintereinander nicht einbezahlt wird verfällt die Kopfnummer. Nach dem Verfall der Kopfnummer muss die Turnierpferderegistrierung wieder neu beantragt werden (mit Einschicken des Pferdepasses – gleich wie bei einem Neuantrag).
6. Ein ausländischer Teilnehmer (§ 19 Abs. 2) darf auch mit nicht im OEPS registrierten Pferden starten.

§ 11 Impfschutz der Pferde

1. Jedes Pferd, das an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnimmt, muss einen aktiven Impfschutz gegen Pferdeinfluenza aufweisen. Die letzte Impfung vor Turnierbeginn darf nicht länger als 6 Monate plus 21 Tagen zurückliegen.

Alle Pferde die an einem Turnier teilnehmen wollen müssen zumindest eine initiale Grundimmunisierung von zwei Impfungen, die im Abstand von nicht weniger als 21 und nicht mehr als 60 Tagen erfolgt sind, haben. Danach, muss eine dritte Impfdosis (bezeichnet als erste Auffrischungsimpfung) innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen nach der 2. Grundimmunisierung, mit zumindest regelmäßiger jährlicher Auffrischung (z.B. innerhalb eines Jahres nach der letzten Dosis) erfolgen.

Sollte das Pferd bei einer pferdesportmäßigen Veranstaltung teilnehmen, muss die letzte Auffrischungsimpfung innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen vor der Ankunft am Turnierort erfolgt sein. (das 21 Tage Fenster wurde geschaffen damit die Impfschriften in den Turnierplan passen).

Keine Impfung darf innerhalb 7 Tage bis Ankunft am Turnierplatz stattfinden.

Alle Pferde die bis Jänner 2005 als unter ÖTO ordnungsgemäß geimpft gelten, benötigen keine neue Grundimmunisierung, wiederum vorausgesetzt dass sie mit der früheren Regel Grundimmunisierung und jährliche Auffrischungsimpfung und neuer Regel Auffrischungsimpfung innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen bis Ankunft am Turnier übereinstimmen.

2. Auf jedem Turnier ist für jedes Pferd ein Pferdepass mit vom Tierarzt eingetragenen Impfungen, in welchem das Nationale als Identitätsnachweis und die Lebensnummer eingetragen und vom Tierarzt oder der zuständigen Stelle bestätigt sind, mitzuführen und auf Verlangen des Turniertierarztes, des Turnierbeauftragten oder der Meldestelle vorzuweisen.
3. Die Vorgangsweisen bei ungenügendem Impfschutz oder Fehlen des Pferdepasses sind im § 2013 ff geregelt.

§ 12 Reiter, Fahrer und Voltigierer

1. Als Reiter, Fahrer und Voltigierer gelten die Teilnehmer an den entsprechenden Bewerben.
2. Für die Altersgliederung gilt die folgende Tabelle. Als Stichtag für die Altersfestlegung gilt dabei der 31. Dezember des laufenden Jahres. Werden Bewerbe als Senioren-Bewerbe bezeichnet, sind ausschließlich Reiter/Fahrer startberechtigt, die am 31. Dezember des laufenden Jahres 40 Jahre oder älter sind.

Reiter:	<ul style="list-style-type: none">• Allgem. Klasse: ab 19 Jahre• Junge Reiter: 16 – 21 Jahre• Junioren: 16 – 18 Jahre• Jugend: 8 – 15 Jahre• Children Dressur: 12 – 14 Jahre
Ponyreiter:	<ul style="list-style-type: none">• Ponyreiter Allgem. Klasse: ab 17 Jahre• Ponyreiter Jugend: 8 – 16 Jahre
Voltigieren:	<ul style="list-style-type: none">• Junioren Gruppe: max. 18 Jahre• Junioren Einzel: max. 18 Jahre• Allgem. Klasse: keine Altersbeschränkung
Inlandpferde:	<ul style="list-style-type: none">• Kinder: 8 – 12 Jahre• Jugend: 8 – 17 Jahre• Junge Reiter: 16 – 21 Jahre• Allgem. Klasse: ab 16 Jahre

Einschränkung für Reiter der Kinderklasse:

Reiter der Kinderklasse dürfen bei Prüfungen der Sportklasse A sowie bei allen Rennen nicht starten.

Bei allen Ovalbahnbewerben mit Rennpass sowie bei den Passbewerben PP2 und P2 sind Starts in der Kinderklasse erst mit 11 Jahren zulässig. Die Letztentscheidung über einen Start liegt beim Turnierbeauftragten Richter.

Reitervierkampf:	<ul style="list-style-type: none">• Nachwuchs: 8 – 12 Jahre• Jugend: 13 – 16 Jahre• Junioren: 17 – 20 Jahre• Allgem. Klasse: 21 – 40 Jahre• Masters: ab 41 Jahre
------------------	--

Fahren:	<ul style="list-style-type: none">• Kinder: Kinder § 800 → 9 – 11 Jahre• Children: Kinder: 12 – 14 Jahre• Junioren */**: 14 – 18 Jahre• U25 */**: 16 – 25 Jahre
---------	--

- Allgem. Klasse */**:
1-, 2-Sp. Großpferde u. 1-, 2-, 4-Sp. Pony: ab 16 Jahre
4-Spanner und Tandem: ab 18 Jahre

* Bei Prüfungen ohne Marathon müssen Fahrer mind. 14 Jahre alt sein.

** In Prüfungen auf öffentlichen Straßen muss der Fahrer 16 Jahre alt sein, als Stichtag gilt der Geburtstag.

Working Equitation:

- Allgem. Klasse: ab 19 Jahre
- Nachwuchsklasse: 10 – 18 Jahre
- Kinderklasse: 8 – 12 Jahre
- Führzügelklasse: 4 – 8 Jahre

Polo:

- 18 Jahre und jünger (U18)
- Allgem. Klasse ohne Altersbeschränkung

Mounted Games:

- Führzügel: 4 – 8 Jahre
- 12 Jahre und jünger
- 14 Jahre und jünger
- 17 Jahre und jünger
- Allgem. Klasse ohne Altersbeschränkung

§ 13 Stamm-Mitgliedschaft

1. Für die Teilnahme an allen Arten von Wettbewerben im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen ist die Stamm-Mitgliedschaft bei einem Verein, der über einen LFV korporativ dem OEPS angeschlossen sein muss, erforderlich; es sei denn, die Besonderen Bestimmungen sehen Ausnahmen vor.
2. Die Stamm-Mitgliedschaft ist auf einen Verein beschränkt, unbeschadet der Mitgliedschaft in einem oder mehreren anderen Vereinen.
3. Die vom Teilnehmer selbst gewählte Stamm-Mitgliedschaft ist, wenn sie vom Verein bestätigt wird, die Grundlage der Lizenz und kann während des Kalenderjahres nur in besonders begründeten Fällen geändert werden. Über eine begründete Änderung der Stamm-Mitgliedschaft während des Kalenderjahres entscheiden die zuständigen LFV. In jedem Fall kann während eines Jahres nur an Meisterschaften eines LFV teilgenommen werden.
4. Eine Änderung der Stamm-Mitgliedschaft für das kommende Jahr ist bis zum 30. November dem zuständigen LFV und dem bisherigen Stamm-Verein schriftlich bekannt zu geben.

Reiterlizenzen, § 15 ÖTÖ

	80 – 100	V 80	95 – 100	V 90	A 110	105 – 110	V 95	L 120	115 – 120	V 105	LM 130	125 – 130	M 135	V 110 – 115	S 120	V 140 – 145	150 – 160
	S	V	S	V	D	S	V	D	S	V	D	S	D	V	S	V	S
R1	x	x	x	x	B,C	B,C	x	B,C	B,C								
R2	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	LP				
R3	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	
RD1					B,C			B,C									
RD2					x			x			x		LP				
RD3					x			x			x		x				
RD4					x			x			x		x		x		
R1D2	x	x	x	x	x	B,C	x	x	B,C		x		LP				
R1D3	x	x	x	x	x	B,C	x	x	B,C		x		x				
R2D3	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				
R1D4	x	x	x	x	x	B,C	x	x	B,C		x		x		x		
R2D4	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x		
R3D4	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
RDS4	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
R1S2	x	x	x	x	B,C	x	x	B,C	x			x					
R1S3	x	x	x	x	B,C	x	x	B,C	x			x				x	
R1S4	x	x	x	x	B,C	x	x	B,C	x			x				x	x
R2S3	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	LP			x	
R2S4	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	LP			x	x
R3S4	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x

B, C = Turniere der Kat. B, C

§ 14 Lizenzen und Startkarten

1. Lizenzen und Startkarten werden für das laufende Kalenderjahr ausgestellt.
2. Anträge auf Erstaussstellung sind schriftlich auf dem entsprechenden Formular über den LFV einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch den OEPS und ist gebührenpflichtig (Gebührenordnung). Auch wenn der Antrag während des Jahres erfolgt, ist die volle Gebühr fällig.
3. Inhaber einer Lizenz sind verpflichtet, die offiziellen Mitteilungen des OEPS zu beziehen. Die Kosten sind in der Lizenzgebühr enthalten. Wenn im gleichen Haushalt mehrere Lizenznehmer leben, besteht die Verpflichtung für den Bezug der Mitteilungen nur für eine Person.
4. Neben dem Erfordernis der Mitgliedschaft gem. § 13 Abs. 1 ist darüber hinaus bei Reitbewerben der Besitz des Reiterpasses (FENA), des ÖJRA oder des ÖRAB nachzuweisen, ausgenommen bei Bewerben des § 800 („Pferde-Sport & Spiel“), bei Fahrbewerben der Besitz des ÖFAB und bei Pleasure Drivingbewerben des PDC oder des ÖFAB.

§ 15 Reiterlizenzen

1. Für die Teilnahme an
 - Dressurprüfungen (Abschnitt B I)
 - Springprüfungen (Abschnitt B II)
 - Vielseitigkeitsprüfungen (Abschnitt B III)bei Turnieren ist eine Reiterlizenz erforderlich.
2. Es gibt Reiterlizenzen der Stufen 1, 2, 3 und 4.
Teilnahmeberechtigung lt. Tabelle.
Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten können Einschränkungen hinsichtlich der Startberechtigung vorsehen.
Bei Pony-, Noriker- und Vollblutaraberbewerben ist unabhängig von der Turnier-Kategorie ab der Klasse LM mindestens die R1 notwendig.
3. Springreiten: R2, R3 und RS4 Reiter sind in der Höhe 95 und 100 cm startberechtigt. Sie erhalten jedoch keine Schleifen und Ehrenpreise.

4. Para-Equestrian – für einen Start in Para-Equestrian Bewerbungen ist eine Para-Equestrianlizenz notwendig. Diese Lizenz ermöglicht dem Reiter das Nennen über eZNS. Auf der Lizenzkarte ist auch der jeweilige Grad des Reiters eingetragen. Die Lizenz wird vom OEPS kostenfrei ausgestellt.
5. Haflinger: Startberechtigungen für Haflinger sind im Abschnitt B unter § 1500ff geregelt.

§ 16

Fahrerlizenzen, Working Equitation und Polo Lizenzen

1. Für die Teilnahme an Fahrprüfungen gemäß Abschnitt B VII bei Turnieren ist eine Fahrerlizenz erforderlich.
2. Es gibt folgende Fahrerlizenzen:
 - 2.1 Fahrerlizenz F1: Berechtigt zur Teilnahme an Fahrbewerben der Klasse L und M.
 - 2.2 Fahrerlizenz F2: Berechtigt zur Teilnahme an Fahrbewerben aller Klassen.
3. Für die Teilnahme an Working Equitation gemäß Abschnitt B XXII bei Turnieren ist eine Working Equitation Lizenz erforderlich.
4. Es gibt folgende Working Equitation Lizenzen:
 - 4.1 Working Equitation Lizenz WE1: Berechtigt zur Teilnahme an Working Equitation Bewerbungen der Klasse E bis M.
 - 4.2 Working Equitation Lizenz WE2: Berechtigt zur Teilnahme an Working Equitation Bewerbungen der Klassen E bis S.
5. Für die Teilnahme an Polo Spielen gemäß Abschnitt B XXIII bei Turnieren ist eine Polo Lizenz erforderlich. Polo Lizenzen werden in Handicap -2 bis +10 unterteilt.

§ 17

Ausstellung und Höherreihung von Lizenzen

1. Für die jährliche Ausstellung der Reiterlizenzen ist nachzuweisen:
 - 1.1 Reiterlizenz R1:
 - Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder die positiv abgelegte Lizenzprüfung R1 gemäß Abschnitt B XIV.

1.2 Reitlizenz R2:

Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R1 sowie:

4 Dressurprüfungen oder Dressurreiterprüfungen oder Ponydressurprüfungen der Klasse A mit einer Wertnote von mindestens 6,4 / 64 %

und

3 Stilspringprüfungen der Klasse A (105 oder 110 cm) mit einer Wertnote von mindestens 6,0

oder

3 Pony-oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse LM (105 cm), wo der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

sowie

4 Dressurprüfungen oder Ponydressurprüfungen oder Dressurreiterprüfungen der Klasse L mit einer Wertnote von mindestens 6,4 / 64 %

und

2 Stilspringprüfungen der Klasse L (115 oder 120 cm) mit einer Wertnote von mindestens 6,0

und

2 Standardspringprüfungen der Klasse L (115 oder 120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

4 Pony-oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse M* (110 cm) oder M** (115 cm), wo der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

7 Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse V100 cm, oder Pony bzw. Haflingervielseitigkeitsprüfungen der Klasse VH95 cm, die mit max. 50 Fehlerpunkten beendet wurden. Bei einem Ergebnis von weniger als 40 Fehlerpunkten kann diese Vielseitigkeitsprüfung doppelt gezählt werden.

Ergebnisse aus A-Prüfungen können durch Ergebnisse aus L-Prüfungen (1 : 1) ersetzt werden.

1.3 Reitlizenz R3:

Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R2 sowie:

4 Dressurprüfungen oder Ponydressurprüfungen der Klasse LM/FEI-Pony mit einem Resultat von mind. 6,4 / 64 %

und

4 Lizenzprüfungsaufgaben mit einem Resultat von mindestens 6,4 / 64 %

Ergebnisse aus LM-Prüfungen können durch Ergebnisse aus LP-Prüfungen (1 : 1) ersetzt werden.

und

3 Standardspringprüfungen der Klasse LM (125 oder 130 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

3 Pony-oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse M*** (120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

4 Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse V105 cm, die mit max. 50 Fehlerpunkten beendet wurden. Bei einem Ergebnis von weniger als 40 Fehlerpunkten kann diese Vielseitigkeitsprüfung doppelt gezählt werden.

1.4 Reitlizenz RD1:

Die positiv abgelegte Lizenzprüfung RD1 gem. Abschnitt B § 1411 mit einer Wertnote von 6,4.

- 1.5 Reitlizenz RD2:
Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R1/RD1 sowie:
4 Dressurprüfungen oder Dressurreiterprüfungen oder Ponydressurprüfungen der Klasse A mit einer Wertnote von mindestens 6,4 / 64 %
sowie
8 Dressurprüfungen oder Ponydressurprüfungen oder Dressurreiterprüfungen der Klasse L mit einer Wertnote von mindestens 6,4 / 64 %.
Ergebnisse aus A-Prüfungen können durch Ergebnisse aus L-Prüfungen (1 : 1) ersetzt werden.
- 1.6 Reitlizenz RD3:
Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R2/RD2 sowie:
4 Dressurprüfungen oder Ponydressurprüfungen der Klasse LM/FEI-Pony mit einem Resultat von mind. 6,4 / 64 %
und
4 Lizenzprüfungsaufgaben mit einem Resultat von mindestens 6,4 / 64 %.
Ergebnisse aus LM-Prüfungen können durch Ergebnisse aus LP-Prüfungen (1 : 1) ersetzt werden.
- 1.7 Reitlizenz RD4:
Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R3/RD3 sowie:
8 Dressurprüfungen der Klasse M (nicht LP-Prüfungen) mit Richtverfahren B (getrenntes Richten) auf einem Viereck 20 x 60 mit einem Resultat von mindestens 6,4 / 64 %.
- 1.8 Reitlizenz RS2:
Der Besitz der R1, sowie
6 Stilspringprüfungen der Klasse A (105 oder 110 cm) mit einer Wertnote von mindestens 6,0
sowie
4 Stilspringprüfungen der Klasse L (115 oder 120 cm) mit einer Wertnote von mindestens 6,0. Ergebnisse aus A können durch Ergebnisse aus L ersetzt (1 : 1) werden.
und
4 Standardspringprüfungen der Klasse L (115 oder 120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet wer-

den), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet), oder

6 Pony- oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse LM (105 cm), wo der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet), und

8 Pony- oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse M* (110 m) oder M** (115 cm) wo der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet).

1.9 Reitlizenz RS3:

Der Besitz der R2 oder RS2, sowie

6 Standardspringprüfungen der Klasse LM (125 oder 130 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet), oder für Ponyreiter

6 Standardspringprüfungen (Großpferde) der Kl. L (115 oder 120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet), oder

6 Pony- oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse M*** (120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet).

1.10 Reitlizenz RS4:

Der Besitz der R3 oder RS3, sowie

4 Standardspringprüfungen der Klasse M (135 cm), in denen der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen, in denen beide Phasen mit 0 Fehlerpunkten beendet werden müssen, oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet) und

4 Standardspringprüfungen der Klasse S* (140 cm) oder S** (145 cm), in denen der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, bzw. Platzierungen im ersten Viertel des Starterfeldes mit max. 8 Fehlerpunkten, oder 2-Phasenspringprüfungen, in denen beide Phasen mit 0 Fehlerpunkten beendet werden müssen, bzw. Platzierungen im ersten Viertel des Starterfeldes mit max. 8 Fehlerpunkten, oder Springprüfung mit 2 Umläufen, wobei ein Umlauf mit 0 Fehlerpunkten beendet werden muss, bzw. Platzierungen im ersten Viertel des Starterfeldes mit max. 8 Fehlerpunkten.

Ergebnisse aus M (135 cm) können durch Ergebnisse aus S (140 oder 145 cm) ersetzt werden.

1.11 Lizenzkombinationen:

Folgende Lizenzkombinationen sind möglich:

R1D2, R1D3, R2D3, R1D4, R2D4, R3D4, RDS4

R1S2, R1S3, R1S4, R2S3, R2S4, R3S4

1.12 Rückstufung von RS4 auf RS3

Eine Rückstufung erfolgt ausschließlich auf Antrag des Reiters. Dafür darf der Reiter in den drei vorangegangenen Jahren keine Ergebnisse in der Klasse S (140 cm und höher) haben. Die Gebühr für die Rückstufung ist in der Gebührenordnung (Lizenzumreihung) geregelt. **Eine Rückstufung aller anderen Lizenzstufen ist nicht möglich.**

1.13 Turnierergebnisse von Turnieren im Ausland werden analog den ÖTO-Bestimmungen angerechnet. Die Erfolge bei Turnieren im Ausland müssen vom Reiter eingereicht werden (Vorlage der Ausschreibung, Ergebnisliste, Angabe der Dressuraufgabe, Parcourskizze).

1.14 Ergebnissen aus Dressur-, Springen und Vielseitigkeit können zur Höherreihung kombiniert werden.

2. Sonderbestimmungen für die Ausstellung der Reiterlizenz:
 - 2.1 Reitwarte (FENA) sind berechtigt, die Lizenz R1 zu beantragen, ebenso Reiteleven nach positiv abgelegter Zwischenprüfung.
 - 2.2 Bereiter (FENA), Reitinstruktoren (FENA), sowie staatlich geprüfte Reitinstruktoren sind berechtigt, die Lizenz R2 zu beantragen.
 - 2.3 Bereiter der Spanischen Hofreitschule sind berechtigt, die Lizenz RD4 zu beantragen. **Bereiteranwärter der Spanischen Hofreitschule sind berechtigt, die Lizenz RD3 zu beantragen.**
 - 2.4 Staatlich geprüfte Reitlehrer sowie Reitlehrer (FENA) und Reitmeister (FENA) sind berechtigt, die Lizenz R3 zu beantragen.
 - 2.5 Staatlich geprüfte Reittrainer Dressur sind berechtigt, die Lizenz RD3 zu beantragen
Staatlich geprüfte Reittrainer Springen sind berechtigt, die Lizenz RS3 zu beantragen
Staatlich geprüfte Reittrainer Vielseitigkeit sind berechtigt, die Lizenz R3 zu beantragen
3. Erfolge für die Höherreihung der Lizenzen werden aus den Erfolgen der letzten drei Kalenderjahre errechnet. Angerechnet werden die gemäß § 44 registrierten Ergebnisse von Prüfungen der Abschnitte B I, B II und B III.

4. Fahrlizenzen

Für die jährliche Ausstellung der Fahrerlizenzen ist nachzuweisen:

4.1 Fahrerlizenz F1:

- Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre oder
- die positiv abgelegte Lizenzprüfung F1 oder
- der Besitz der Startkarte Fahren, dem Besitz des Österreichischen Fahrabzeichen in Bronze (ÖFAB) und Nachweis von drei Jugendfahrbewerben mit folgenden Bedingungen:
 - Dressuraufgabe mit maximal 70 Strafpunkten;
 - Marathonsausgefahren;
 - Hindernisfahren ausgefahren;
 - In keinen Teilbewerb eliminiert

4.2 Fahrerlizenz F2:

- Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre oder

- der Besitz der Fahrerlizenz F1 und der Nachweis von 3 Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L und 2 der Klasse M mit folgenden Bedingungen:
 - Dressuraufgabe mit maximal 70 Strafpunkten;
 - Marathon ausgefahren;
 - Hindernisfahren ausgefahren;
 - In keinen Teilbewerb eliminiert
- Der Besitz des österreichischen Jugendfahrabzeichen und Nachweis des ÖFAB (Mindestalter 16 Jahre) sowie der Nachweis von 3 Vielseitigkeitsfahrprüfungen in den Klassen Junioren oder U25 (vormals Junge Fahrer) mit folgenden Bedingungen:
 - Dressuraufgabe mit maximal 70 Strafpunkten;
 - Marathon ausgefahren;
 - Hindernisfahren ausgefahren;
 - In keinen Teilbewerb eliminiert

4.3 Sonderbestimmungen für die Ausstellung der Fahrerlizenz: Fahrwarte (FENA) sind berechtigt, die Lizenz F1 zu beantragen, ebenso Fahreleven nach positiv abgelegter 1. Zwischenprüfung.

Fahrgehilfen (FENA), sowie staatlich geprüfte Fahrinstruktoren u. Fahrlehrer sind berechtigt, die Lizenz F2 zu beantragen.

5. Working Equitation Lizenzen

Für die jährliche Ausstellung der Working Equitation Lizenzen ist nachzuweisen:

5.1 Working Equitation Lizenz WE1:

- Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre oder
- ein beendeter Vielseitigkeitsbewerb Working Equitation der Klasse lizenzfrei mit mindestens 58% Punkten in den Teilbewerben Dressur und Trail sowie einem positiv beendeten Teilbewerb Speedtrail am selben Wochenende.

5.2 Working Equitation Lizenz WE2:

- Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre oder
- ein beendeter Vielseitigkeitsbewerb Working Equitation der Klasse M mit mindestens 60% Punkten in der Dressur, mindestens 58% Punkten im Trail sowie einem positiv beendeten Teilbewerb Speedtrail am selben Wochenende.

6. Eine Höherreihung der Lizenz aufgrund erbrachter Voraussetzungen ist auch während des Turnierjahres auf Antrag möglich. Diese Höherreihung ist gebührenpflichtig (Gebührenordnung) und hat erst dann Gültigkeit, wenn die Erfassung durch den OEPS auf Antrag des Lizenzinhabers erfolgt ist. Eine Höherreihung während der gesamten Dauer eines Turniers ist nicht möglich. Die jährliche Höherreihung bei erbrachten Voraussetzungen erfolgt jeweils per 1. 1. und ist kostenfrei.

§ 18 Startkarten

1. Es gibt folgende Arten von Startkarten:
 - Startkarte Allgemein
 - Startkarte Voltigieren
 - Startkarte Westernreiten
 - Startkarte Islandpferde
 - Startkarte Fahren – Jugend und Junioren
 - Startkarte Horseball
 - Startkarte Polo
2. Startkarte Western – Voraussetzung WRC
Erforderlich für die Teilnahme an Westernbewerben. Die Startkarte W können nur Personen erhalten, die im Besitz des Western Riding Certificate sind. Westernreiter müssen bei Dressur-, Spring- und Vielseitigkeitsreiterbewerben zusätzlich zur Startkarte Western auch den Reiterpass bei der Meldestelle vorweisen.
3. Startkarte Isländer – Voraussetzung Islandpferdereitzertifikat oder Reiterpass, erforderlich für die Teilnahme an Prüfungen für Islandpferde. Islandpferdereiter müssen bei Dressur-, Spring- und Vielseitigkeitsreiterbewerben zusätzlich zur Startkarte Isländer auch den Reiterpass bei der Meldestelle vorweisen.
4. Startkarte Allgemein – Voraussetzung Reiterpass:
Distanz, Damensattelreiten (bis Kl. L in Damensattelbewerben), Haflinger (bis Klasse A bei Haflingerbewerben), Noriker (bis Klasse L bei Norikerbewerben), Vollblutaraber (bis Klasse L bei Vollblutarberbewerben), Orientierungsreiten, Pony (bis Klasse L bei Ponybewerben) und Mounted Games.
5. Inhaber einer Reitlizenz benötigen keine zusätzliche „Startkarte Allgemein“. Nach positiv abgelegter Lizenzprüfung ist es allerdings nicht mehr möglich an lizenzfreien Bewerben in der betreffenden Sparte teilzunehmen.

6. Startkarte Voltigieren – Erfordernis Voltigierübungsleiter
Erforderlich für Longenführer, die an Voltigierbewerben gemäß Abschnitt B IV teilnehmen. Die Voraussetzungen zur Erlangung der Startkarte Voltigieren sind in den Besonderen Bestimmungen für Voltigieren festgelegt.
7. Startkarte Fahren Jugend und Junioren – Erforderlich für die Teilnahme an Jugendfahrbewerbe gemäß Abschnitt B VII. Die Startkarte Fahren Jugend können nur die Personen erhalten, die im Besitz des Österreichischen Jugendfahrerabzeichens in Bronze (ÖJFAB) sind.
8. Startkarte Horse-Ball – Erforderlich für die Teilnahme an Horse-Ball Bewerben gemäß B XX. Die Startkarte Horse-Ball können nur Personen erhalten, die im Besitz des Österreichischen Horse-Ball Abzeichens sind.
9. Startkarte Polo – Erforderlich für die Teilnahme an Polo Bewerben gemäß B XXIII. Die Startkarte Polo können nur Personen erhalten, die eine Polo Platzreifeproofung des Österreichischen Pferdesportverbands nachweisen können.

§ 19

Teilnahme von Ausländern

1. Ausländer, die in Österreich um eine Lizenz oder Startkarte ansuchen, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der FN des Heimatlandes beibringen.
2. Ausländer, die keine österreichische Lizenz oder Startkarte besitzen:
 - 2.1 Die Teilnahme von Ausländern ohne österreichische Lizenz oder Startkarte an Turnieren, die nach der ÖTO abgewickelt werden, ist nur möglich, wenn sie eine Gastlizenz/Gaststartkarte ausgestellt bekommen haben.
 - 2.2 Diese Gastlizenz/Gaststartkarte wird von der das Turnier genehmigenden Stelle für jeweils ein Turnier ausgestellt. Dem Antrag auf Ausstellung ist eine schriftliche Einverständniserklärung der FN des Heimatlandes oder deren Unterorganisationen beizulegen, aus der hervorgeht, für welche Anforderungen der Antragsteller in seinem Heimatland startberechtigt ist. Es kann nicht innerhalb eines Kalenderjahres von einer Österreichischen Lizenz auf eine Gastlizenz gewechselt werden.

Dieser Wechsel ist immer nur zum Jahreswechsel möglich. Von einer Gastlizenz auf eine Österreichische Lizenz darf jederzeit gewechselt werden. Die genehmigende Stelle kann die Zahl der Gastlizenzen je Turnier beschränken.

- 2.3 Ausländer, die auf Grund einer Gastlizenz auf nationalen Turnieren teilnehmen, werden entsprechend der vorgelegten Startberechtigung eingestuft.
- 2.4 Die Höhe der Ausstellungsgebühr für Gastlizenzen/Gaststartkarten ist in der Gebührenordnung geregelt.
- 2.5. Ausländische Teilnehmer haben bis zum Nennungsschluss ihre Nennung beim Veranstalter zusammen mit der Einverständniserklärung, dem Nenngeld und der Gebühr für die Gastlizenz/Gaststartkarte abzugeben. Der Veranstalter leitet innerhalb von 5 Tagen nach dem Nennungsschluss die Nennung an die genehmigende Stelle weiter. Die ausländischen Starter werden in die Nennlisten aufgenommen und – je nachdem, ob die Nennung vorab einbezahlt wurde oder nicht – mit dem einbezahlten Nenngeld oder der Summe 0 ausgewiesen. Bei Nichtausstellung einer Gastlizenz/Gaststartkarte werden der Veranstalter und der Nenner verständigt.
- 2.6 Nennungen, die verspätet abgegeben werden bzw. bei der genehmigenden Stelle verspätet eintreffen, sind als Nachnennung gemäß § 29 zu behandeln.
- 2.7 Bei ausländischen Startern wird bei jedem nationalen Turnier pro Pferd für die Ausstellung einer Z-Kopfnummer (Buchstabe Z gefolgt von drei Ziffern) von der Meldestelle eine Gebühr lt. Gebührenordnung eingehoben.

§ 20

Teilnahme von Österreichern an Turnieren im Ausland und an internationalen Turnieren im Inland

1. Start bei **internationalen** Turnieren im Ausland:
 - 1.1 Will ein Reiter/Fahrer/Voltigierer, für den gem. RG der OEPS die Nennung abzugeben hat, an einem solchen Turnier teilnehmen, hat er diesen Wunsch bis spätestens zwei Wochen vor dem prinzipiellen Nennungsschluss dem zuständigen Spartenreferenten des OEPS bekannt zu

geben. Der Reiter/Fahrer muss eine gültige österreichische Lizenz besitzen sowie bei den in § 18 angeführten Sparten zumindest die vorgeschriebene Startkarte, und das Pferd hat im Pferderegister des OEPS eingetragen zu sein.

- 1.2 Die Reiter sind nur berechtigt in der Ihrer Lizenzstufe entsprechenden Höhe zu starten!
 - 1.3 Der OEPS kann in Wahrung der Interessen des österreichischen Pferdesports eine Startgenehmigung verweigern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zum gleichen Zeitpunkt eine österreichische Meisterschaft gemäß Abschnitt B XIII stattfindet, bei welcher der Antragsteller startberechtigt ist. In der Vielseitigkeit kann dem für die österreichischen Meisterschaften startberechtigten Antragsteller eine Woche davor oder danach mit dem Meisterschaftspferd der Auslandstart verweigert werden.
 - 1.4 Falls die Qualifikationsrichtlinien des Referates erfüllt sind, entscheidet das zuständige Referat über eine Nominierung. Über die endgültige Nennung entscheidet der Sportdirektor des OEPS.
 - 1.5 Ein Start mit einem nicht im Pferderegister des OEPS eingetragenen Pferd ist unter Beachtung der Bestimmungen von Abs. 1 Z1 – 4 möglich bei Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung. Das Pferd erhält für dieses Turnier eine Y-Nummer. Die Ergebnisse werden weder für das Pferd noch für den Reiter anerkannt und registriert.
2. Start bei internationalen Turnieren im Inland:
Die Vorgangsweise der Nennung ist in der Ausschreibung zu fixieren.
Die Teilnahmeberechtigungen der österreichischen Reiter/Fahrer/Voltigierer werden vom Spartenreferat festgelegt. Das Pferd muss im Pferderegister des OEPS eingetragen sein.
3. Start bei nationalen Turnieren anderer FN:
- 3.1 Zur Teilnahme an nationalen Turnieren im Ausland benötigt der Teilnehmer eine Auslandsstartgenehmigung seines LFV.
 - 3.2 Nach erfolgter Genehmigung und Erteilung der Gastlizenz des Veranstalterlandes ist die Nennung durch den Teilnehmer selbst durchzuführen.

Abschnitt A III: Ausschreibungen

§ 21

Inhalt der Ausschreibungen

Ausschreibungen für Turniere haben folgende Angaben zu enthalten:

- Turnierkategorie, Veranstaltungsort (Adresse), Veranstaltungsdatum, veranstaltender Verein;
- Termin des eZNS-Nennungsschlusses und Form der Nennung (bei Turnieren der Kategorie C);
- Kontaktadresse des Veranstalters mit Telefonnummer, wenn möglich Faxnummer sowie e-Mail-Adresse;
- Allfällige Teilnahmebeschränkungen von Reitern/Fahrern/Voltigierern und/oder Pferden für das Turnier;
- Austragungs- und Vorbereitungsplätze (Größe und Bodenbeschaffenheit);
- Name des Turnierleiters;
- Name des Turnierbeauftragten;
- Namen der Richter;
- Namen des Parcours- und Geländebauchefs und seines Assistenten;
- Name des Pferdesporttierarztes;
- Name des Stewards national oder international, in jedem Fall mit ÖTO- sowie Deutschkenntnissen für Stewards, die nicht auf der österr. Funktionärsliste geführt sind);
- Name des FEI Stewards;
- Genehmigungsvermerk;
- Meldestelle: Name der Meldestelle, Telefonnummer, Öffnungszeit, Website für Start- und Ergebnislisten
- Art der Stallungen und Gebühren für dieselben;
- Allfällige besondere Bestimmungen;
- Bei CC, CA, CV, CE: Provisorische Zeiteinteilung;
- Meldeschluss;
- Bewerbe: Art der Prüfung, Klasse, Kategorie, Richtverfahren, allfällige Einschränkungen der Teilnahmeberechtigung, Höhe des

Startgeldes, Mindeststarterzahl, Höhe und Aufteilung der einzelnen Geldpreise. Die Bewerbe sind in der Ausschreibung laufend zu nummerieren; zumindest beim ersten Bewerb eines jeden Tages ist die Beginnzeit anzugeben.

- Bei Springbewerben muss die Höhe des zu bauenden Parcours in cm angegeben werden.

§ 22 Geldpreise

1. Als Geldpreise gelten neben der Auszahlung von Geldbeträgen auch alle Preise, für die ein bestimmter Wert angegeben wird.
2. Es steht dem Veranstalter frei, einzelne oder alle Bewerbe und innerhalb eines Bewerbes einzelne oder alle Abteilungen mit Geldpreisen oder ohne solche auszuschreiben. Geldpreise dürfen keinesfalls gegeben werden bei Bewerben der Klasse E sowie bei Bewerben der Abschnitte B VIII a und B VIII b.
3. Werden in einem Bewerb Geldpreise ausbezahlt, haben alle gemäß § 52 Platzierten Geldpreise zu erhalten, unabhängig von der Anzahl der in der Ausschreibung angeführten Geldpreise.
4. Wird in der Ausschreibung zusätzlich zur Höhe der Geldpreise für die einzelnen Plätze auch die Gesamtsumme der Geldpreise angegeben, so ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 52, die Anzahl der platzierten Teilnehmer entsprechend zu erhöhen. Sind mehr Teilnehmer zu platzieren als Geldpreise ausgeschrieben sind, erhalten die zusätzlich Platzierten einen Geldpreis in der Höhe des letzten ausgeschriebenen. Die Geldpreise müssen mindestens das Doppelte des Startgeldes betragen.
5. Bei gleicher Platzierung wird die Summe der auf die davon betroffenen Plätze entfallenden Geldpreise gleichmäßig auf die gleich platzierten Teilnehmer verteilt.
6. Werden Reiter mit der Lizenz RS4 gemäß § 52 Abs. 5 in einer eigenen Abteilung platziert, wird an sie kein Geldpreis ausbezahlt, es sei denn, die Ausschreibung sieht dies ausdrücklich vor.
7. Zulässige Höhe der Geldpreise für die einzelnen Turnierkategorien:

- 7.1 Turniere der Kategorien A* und A sowie B*, B und C: Die Mindesthöhe der Geldpreise für die einzelnen Bewerbsklassen ist in der Gebührenordnung geregelt.
8. Sollte während eines laufenden Bewerbes die Notwendigkeit bestehen, den Bewerb auf Grund plötzlich auftretender widriger Umstände (Wetter, Dunkelheit, etc.) abbrechen zu müssen, erfolgt die Platzierung nach folgendem Beispiel: Reiteranzahl laut Startliste 100, Abbruch nach 40 Reitern, entspricht 40%; es werden davon mind. 25% platziert, d.h. 10 Reiter. Vom ausgeschriebenen Geldpreis werden 40% ausbezahlt.

§ 23 Stallgebühren

1. Für die Inanspruchnahme eines Pferdeeinstellplatzes kann der Veranstalter eine Stallgebühr einheben. Diese Stallgebühr besteht aus einer Pauschale für das gesamte Turnier, die maximale Höhe ist in der Gebührenordnung geregelt. Tagesboxen sind möglich und mit dem Veranstalter zu vereinbaren.
2. Für die Reservierung eines Einstellplatzes ist eine Akontozahlung zu leisten. Bei Nennungen über das eZNS ist diese gleichzeitig mit der Nennung fällig. Falls der Nenner die Akontozahlung nicht oder nur teilweise einzahlt, tritt der OEPS gegenüber dem Veranstalter in Vorlage und fordert den ausstehenden Betrag zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr vom Nenner nach. Die Höhe der Akontozahlung und die Bearbeitungsgebühr sind in der Gebührenordnung geregelt.
Bei Fahrtturnieren ist mit der Nennung anzugeben, wie viele Pferde zum Turnier mitgenommen und wie viele Boxen benötigt werden.
3. Wird zusammen mit der Nennung der Akontobetrag für die Stallreservierung eingezahlt, wird diese als gegeben angenommen.

4. Bei schriftlicher Stornierung der Stallreservierung beim Veranstalter bis längstens 10 Tage vor Turnierbeginn (Termin der Zustellung) ist die Akontozahlung für die Stallreservierung vom Veranstalter rückzuerstatten.
5. Anbindehaltung ist nicht erlaubt!
6. Falls bei mehrtägigen Turnieren Pferde auf Fahrzeugen tagsüber untergebracht sind, so ist diese Unterbringungsart vom Veranstalter und vom Turnierbeauftragten zu kontrollieren, Missstände sind abzustellen. Das Übernachten von Pferden in Fahrzeugen ist nur bei einer Mindestbreite von 2,30 m sowie einer Mindestfläche von 9 m² erlaubt (Innenmaße). Das Übernachten von Pferden in mitgebrachten Stallzelten ist nicht gestattet, außer es ist in den Bestimmungen der einzelnen Sparten erlaubt.

§ 24

Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibungen

1. Zuständigkeit:
 - 1.1 Die Genehmigung der Ausschreibung für internationale Turniere erteilt die FEI, sofern diese nicht an den OEPS delegiert hat.
 - 1.2 Ausschreibungen für nationale Turniere der Kategorie A* und A bedürfen der Genehmigung des Turnierreferates des OEPS.
 - 1.3 Ausschreibungen für nationale Turniere der Kategorien B* und B sowie C und C-neu bedürfen iSd § 5 Abs. 1 Z 3 der Genehmigung des Turnierreferates des für den Veranstaltungsort zuständigen LFV.
2. Jede Ausschreibung ist spätestens 12 Wochen (FEI-genehmigungspflichtige Turniere 20 Wochen) vor dem Nennungsschluss auf dem offiziellen Formular („Ausschreibung“) dem Turnierreferat des zuständigen LFV vorzulegen. Der Ausschreibung sind Bestätigungen der eingeladenen Richter, des Parcours- oder Geländebauchefs und deren Assistenten, dass sie der Einladung Folge leisten werden, beizulegen. Die Kontrolle der Beilagen obliegt dem zuständigen LFV.

3. Die Genehmigung oder Ablehnung der fristgerecht eingelangten Ausschreibung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Einlangen derselben. Die Genehmigung wird ganz oder teilweise abgelehnt werden, insbesondere wenn:

- die Ausschreibung nicht den Bestimmungen der ÖTO entspricht,
- die Fristen gem. Abs. 2 nicht eingehalten werden,
- die Bestätigungen gem. Abs. 2 ganz oder teilweise fehlen,
- organisatorische oder andere Voraussetzungen nicht im erforderlichen Umfang gegeben sind,
- der Veranstalter seinen Verpflichtungen, wie z.B. aus früheren Turnieren oder als Mitgliedsverein, nicht nachgekommen ist.

Bei Turnieren der Kategorien B*, B, C und C-neu hat der zuständige LFV das Recht, eine nicht der ÖTO entsprechende Ausschreibung nach Rücksprache mit dem Veranstalter abzuändern.

Bei internationalen Turnieren und Turnieren der Kategorie A* und A können nicht korrekte Teile der Ausschreibung mit Zustimmung des jeweiligen LFV vom OEPS abgeändert werden, der Veranstalter ist hievon zu informieren. Diese Änderungen sind für den Veranstalter bindend.

4. Die Anzahl der Bewerbe kann von der genehmigenden Stelle eingeschränkt werden.

5. Ausschreibungen erhalten ihre Gültigkeit durch die Genehmigung.

Alle Ausschreibungen für internationale und nationale Turniere der Kategorien A*, A, B*, B, C und C-neu werden auf der Homepage des OEPS veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.

Ausschreibungen für B*- und B- sowie C- und C-neu-Turniere, die der ÖTO nicht entsprechen werden vom OEPS in Zusammenarbeit mit dem LFV/PSV abgeändert.

Der OEPS behält sich vor, Turnierausschreibungen, die nicht der ÖTO entsprechen, nicht zu veröffentlichen. Als massive Verletzungen werden angesehen:

- Richter fehlend/oder mit falscher Befugnis,
- Parcoursbauer fehlend/oder mit falscher Befugnis,
- nicht ÖTO-konforme Aufgaben, Bewerbe oder Geldpreise.

In diesem Fall ergeht vorab ein Schreiben des OEPS an den zuständigen LFV. Erfolgt seitens des LFV innerhalb der einmaligen Nachreichfrist von fünf Werktagen keine Reaktion, erfolgt die Turnierabsage; dies gilt auch bei neuerlicher falscher Vorlage.

6. Für die Durchführung des Turniers ist der Wortlaut der im Kalender veröffentlichten Ausschreibung maßgebend. Beim Auftreten von Fehlern, welcher Art auch immer, in genehmigten bzw. veröffentlichten Ausschreibungen ist eine Entscheidung des zuständigen Turnierreferates herbeizuführen. Treten die Fehler während des Turniers auf, trifft diese Entscheidung der Turnierbeauftragte.
7. Veröffentlichungen der Ausschreibung durch den Veranstalter oder andere Personen dürfen nur nach der Genehmigung und ausschließlich im genehmigten Wortlaut erfolgen.
8. Zwei Wochen nach Vorlage des Ausschreibungsentwurfs für internationale Turniere gibt der OEPS eine Stellungnahme ab. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme ist mindestens 16 Wochen vor dem Turnier die internationale Checkliste der FEI dem OEPS zur Weiterleitung an die FEI vorzulegen.

Von der FEI festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben; die gültige Ausschreibung ist dem OEPS vor der Aussendung zu übermitteln.

§ 25 Änderungen und Zurückziehen einer Ausschreibung

1. Änderungen einer Ausschreibung dürfen nur in besonders begründeten Fällen erfolgen. Wenn möglich, sollen solche Änderungen vor dem Nennungsschluss durchgeführt werden. Korrekturen der Ausschreibung auf der Website des OEPS dürfen nur nach Genehmigung durch die genehmigende Stelle erfolgen – bis zum Nennungsschluss. Ist dies nicht möglich, ist der Nennungsschluss neu festzusetzen. In jedem Fall gelten die Bestimmungen des § 24 sinngemäß.

Ist eine Neufestsetzung des Nennungsschlusses nicht mehr möglich, bedarf die Änderung der Zustimmung von 2/3 der Nenner (Nichtantwort gilt als Zustimmung) und der genehmigenden Stelle vor Beginn bzw. des Turnierbeauftragten während des Turniers.

2. Nicht als Änderung der Ausschreibung gelten:
 - Beginn oder Ende des Turniers bis einen Tag früher bzw. einen Tag später gem. § 34 Abs. 2,
 - Abänderung der Zeiteinteilung,
 - Änderung der Anzahl der Platzierungen,
 - Herabsetzung des Tempos wegen ungünstiger Bodenverhältnisse,
 - Absage eines Bewerbes bei weniger Startern als die in der Ausschreibung angeführte Mindestzahl. Ist keine Mindeststarterzahl angeführt, so kann der Bewerb bei weniger als drei Startern abgesagt werden.
 - Zusammenlegung der Bewerbe bei Fahrbewerben bei Unterschreitung der Mindeststarterzahl mit Zustimmung des Technischen Delegierten. Die in der Ausschreibung festgelegten Anforderungen bleiben für die einzelnen Teilnehmer gleich.
3. Teile der Ausschreibung für ein Turnier können in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der genehmigenden Stelle zurückgezogen werden.

4. Beim Zurückziehen eines Bewerbes ist das Startgeld, beim Zurückziehen der gesamten Ausschreibung auch das Nenngeld und die Stallgebühr vom Veranstalter rückzuerstatten.
5. Beim Auftreten von ansteckenden Pferdekrankheiten kann der OEPS in Zusammenarbeit mit dem betroffenen LFV die Durchführung eines Turniers untersagen oder ergänzende Vorschriften erlassen.

Abschnitt A IV: Nennungen

§ 26

Form der Nennungen

1. Bei Fahrturnieren ist für jedes teilnehmende Gespann, bei Voltigierturnieren für jede Gruppe und jedes Pferd und bei allen anderen Turnieren für jedes teilnehmende Pferd eine Nennung abzugeben und ein Nenngeld zu entrichten. Als Frist für die Abgabe der Nennung gilt der in der Ausschreibung veröffentlichte Nennungsschluss. Für Bewerbe gem. § 801 ist kein Nenngeld zu entrichten.
2. Nennungen nach dem Zentralen Nenn-System (eZNS).
 - 2.1 Das eZNS muss bei Turnieren der Kategorie A*, A, B* sowie B, und kann bei Turnieren der Kategorie C, angewendet werden. Ausgenommen von der Nennung über das eZNS sind:
 - Voltigierprüfungen,
 - Bewerbe für Reiter und Fahrer ohne Lizenz gem. § 801,
 - Bewerbe des Abschnittes B XI,
 - Stafetten- und Mannschaftsbewerbe,
 - Bewerbe, für die eine Qualifikation erforderlich ist,
 - Rechenbewerbe und kombinierte Prüfungen,
 - Mounted Games, Working Equitation, Polo und Horse-Ball.
 - 2.2 Die Nennung kann entweder über die Homepage des OEPS www.oeps.at (eZNS – Kreditkartenzahlung) oder mittels Zahlschein (oder Internetbanking) erfolgen. Es müssen folgende Daten angeführt werden: Turniernummer, Turnierort, Bewerbe die gestartet werden, das Pferd/Gespann (Kopfnummer) das an den Start gehen soll, sowie der Stallwunsch (Gesamtzahl der benötigten Boxen). Einzuzahlen ist der in der Gebührenordnung (Ausschreibung) angeführte Betrag (Nenngeld und falls ein Stall reserviert wird ein Boxenakonto). Nennungen mittels Zahlschein sind so frühzeitig abzugeben, dass das Einlangen der Überweisung beim OEPS noch vor dem Nennungsschluss erfolgt.

- 2.3 Bei Fahrturnieren sind je Gespann neben den teilnehmenden Pferden auch die Ersatzpferde, die zum Turnier mitgenommen werden, anzugeben.
- 2.4 Der OEPS fungiert als Inkassostelle im Namen des Veranstalters. Wird vom Nenner ein zu geringer Betrag eingezahlt, tritt der OEPS gegenüber dem Veranstalter in Vorlage und fordert den ausstehenden Betrag zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr vom Nenner nach.
3. Nennungen bei Turnieren ohne eZNS erfolgen in der durch die Ausschreibung geregelten Form. Die Höhe des Nenngeldes ist in der Gebührenordnung festgelegt.
- Nennungen für Bewerbe
- „Pferde-Sport und Spiel“ gem. § 800,
 - für Reiter und Fahrer ohne Lizenz gem. § 801,
 - für Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen gem. § 850 und
 - für Basisprüfungen gem. Abschnitt XI
- erfolgen in der durch die Ausschreibung geregelten Form.
4. Bei Mannschaftsmeisterschaften erfolgt die Nennung der Mannschaften durch den LFV direkt an den Veranstalter.
5. Jede Nennung hat die auf dem Nennungsformular vorgesehenen Angaben zu enthalten. Auf dem Zahlschein müssen die unter 2.2 geforderten Informationen angeführt sein. Unvollständige Angaben auf dem Nennungsformular/Zahlschein führen zur Behandlung als Nachnennung gemäß § 29 Abs. 6, bei gleichzeitiger Vorschreibung einer in der Gebührenordnung geregelten Bearbeitungsgebühr.
6. Bezüglich Bewerbe für Reiter ohne Lizenz gem. § 801 siehe auch § 28 Z 10.
7. Mit der Abgabe der Nennung erkennen Nenner, Pferdebesitzer und Teilnehmer die ÖTO und die Ausschreibung als verbindlich an.

§ 27 Nennungsschluss

1. Der eZNS-Nennungsschluss ist bei Turnieren der Kategorien A und B auf den dritten Montag (1. Werktag) vor Turnierbeginn zu

legen. Bei besonderen Anlässen und auf Wunsch des Veranstalters kann der Nennungsschluss auch auf einen anderen Termin, spätestens aber auf den zweiten Montag vor Turnierbeginn, gelegt werden.

2. Bei Turnieren der Kategorie C, bei denen das eZNS nicht zur Anwendung kommt, kann der Nennungsschluss vom Veranstalter festgelegt werden. Die Zeiten des Meldeschlusses gem. § 35 Abs. 1 dürfen jedoch nicht unterschritten werden.
3. Der Veranstalter hat die Möglichkeit in der Ausschreibung eine maximal mögliche Anzahl von Nennungen oder/und Boxen anzugeben. Ist die maximale Anzahl der Nennungen und/oder Boxenreservierungen erreicht, dann sind keine Nennungen mehr möglich!

§ 28 Gültigkeit der Nennung

1. Bei Anwendung des eZNS berechtigen Nennungen erst zur Teilnahme am Turnier, wenn die Nennung in der offiziellen, vom OEPS übermittelten, Nennliste enthalten ist. Falls ein Fehler in der Nennliste geltend gemacht wird, hat bei Vorlage der entsprechenden Nachweise der Turnierbeauftragte die Teilnahme zu gestatten. Diese Unterlagen sind vom Turnierbeauftragten der Meldestelle zur Weiterleitung an den OEPS zu übergeben. Turnierteilnehmern, die auf der Sperrliste angeführt sind, kann der Turnierbeauftragte die Teilnahme am Turnier gestatten, wenn die Gründe nachweislich behoben sind, die zur Sperre führten. Offene Beträge, die die Sperre bewirkten, hat die Meldestelle vom Gesperrten zu übernehmen. Hierüber ist eine Mitteilung an den OEPS zu erstatten und der Betrag zu überweisen. Die Meldung hat gleichzeitig mit der Übersendung der turnierrelevanten Daten (Ergebnislisten, etc.) zu erfolgen.
2. Nur wenn zusammen mit der Nennung die Bewerbe angegeben werden, die das Pferd starten soll, erwirbt der Nenner eine

Startberechtigung für diese Bewerbe. Das Ersetzen der genannten Bewerbe durch andere oder das Nennen zusätzlicher Bewerbe ist nur möglich, wenn der Veranstalter die Nennung annimmt und dadurch der Zeitplan sowie die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers nicht beeinträchtigt werden.

3. Übertragbarkeit einer ordnungsgemäß erfolgten Nennung:
 - 3.1 Die Übertragung einer ordnungsgemäß erfolgten Nennung auf ein anderes eingetragenes Turnierpferd, auch mit einem anderen als dem genannten Teilnehmer, ist möglich.
 - 3.2 Wurde nicht nur das Pferd, sondern auch der Teilnehmer getauscht, so muss eine Kopie dieses Einzahlungsbeleges der Meldestelle vorgelegt werden. Für die Bearbeitung des Tausches ist vom Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung einzuheben.
 - 3.3 Die gesamte Nennung einschließlich der angegebenen Bewerbe und der Stallreservierung geht auf das neue Pferd über.
 - 3.4 Die Meldestelle ist verpflichtet, eine Tauschliste zu führen, aus der alle gem. Abs. 3 Z 2 getauschten Pferde (ursprünglich genanntes und tatsächlich zum Turnier gebrachtes) einschließlich ihrer Kopfnummern zu entnehmen sind.
4. Der Tausch des Reiters eines genannten Pferdes ist möglich, sofern keine anderen Bestimmungen der ÖTO dabei verletzt werden. Dieser Reiterwechsel ist der Meldestelle unter Beibringung der Lizenz des tatsächlich startenden Reiters bei der Eintragung in die Startliste bekannt zu geben.
5. Der Start eines Pferdes am selben Tag und in derselben Sparte bei mehreren termingleichen Turnieren führt zur Disqualifikation von allen termingleichen Veranstaltungen und zur disziplinarischen Verfolgung.
6. Mit der Nennung verbundene Vorbehalte des Nenners sind für den Veranstalter nicht verbindlich.
7. Das Zurückziehen der Nennung ist nur schriftlich beim Österreichischen Pferdesportverband bis zum Nennungsschluss zulässig. Nur in diesem Fall kann das Nenngeld rückerstattet werden.

8. Nennungen, die dem OEPS nach dem eZNS-Nennschluss von der Bank gutgeschrieben werden, sind als Nachnennungen gemäß § 29 zu werten.
9. Wird für ein Pferd, das ausschließlich an „Bewerben für Reiter ohne Lizenz“ gem. § 801 teilnimmt, eine Nennung über das eZNS abgegeben, so ist das einbezahlte Nenngeld mit dem Startgeld zu verrechnen. Nimmt das Pferd am Turnier nicht teil, so ist das Nenngeld verfallen bzw. kann die Nennung gem. Abs. 3 übertragen werden.
10. Wird ein Pferd sowohl in Bewerben gem. § 801 (lizenzfrei) als auch in Bewerben der Klasse E (mit Lizenz) bzw. A oder höher gestartet, hat bei Turnieren der Kategorie B* und B, in der Vielseitigkeit auch Kategorie A, die Nennung über das eZNS zu erfolgen. Dies gilt auch für Turniere der Kategorie C, die über das eZNS zu nennen sind.

§ 29 Nachnennungen

1. Als Nachnennung gilt die Nennung eines noch nicht zum Turnier genannten Pferdes.
2. Personen, die eine Nachnennung oder einen Nennungsaustausch vornehmen möchten, haben beim Veranstalter die Zustimmung einzuholen und diesem die Nennung (Pferd, Reiter/Fahrer, Stall, Bewerbe) bekannt zu geben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Nachnennung anzunehmen.
3. Wird die Turnierabwicklung oder der Zeitplan durch die Annahme von Nachnennungen beeinträchtigt, kann der Veranstalter mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 2013 Abs. 3 belegt werden.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die angenommenen Nachnennungen auf deren Teilnahmeberechtigungen (Pferderegistrierung, Lizenz, Sperre, etc.) zu überprüfen.
5. Nenngeld, Startgeld und Stallgeld sind beim Veranstalter zu bezahlen.

6. Für Nachnennungen bei Turnieren der Kategorie A*, A, B* und B ist bei der Nennung am Turnier ein Aufschlag auf das Nenngeld zu bezahlen. Die Höhe dieses Aufschlages auf das Nenngeld und die Aufteilung zwischen Veranstalter und OEPS ist in der Gebührenordnung geregelt. Mit diesem Aufschlag wird der Veranstalter bei der Gesamtabrechnung belastet.

Abschnitt A V: Durchführung von Turnierbewerben

§ 30 Turnierleitung

1. Für jedes Turnier ist ein Turnierleiter einzusetzen, der als Repräsentant des Veranstalters gegenüber anderen Parteien fungiert. Der Turnierleiter ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss der Turnierleiter oder seine Vertretung anwesend sein.
2. Der Turnierleiter ist verantwortlich für den reibungslosen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung, insbesondere obliegt ihm, für ausreichend geschultes Personal zu sorgen.
3. Die Erstellung des Zeitplans und der Richtereinteilung obliegt dem Turnierleiter in Absprache mit dem Turnierbeauftragten und dem Parcoursbauchef.
4. Dem Veranstalter obliegt es, ausreichende sanitäre Einrichtungen für Aktive, Funktionäre und Zuschauer bereitzustellen.
5. Der Turnierleiter ist befugt, gegen jede Person einzuschreiten oder sie des Veranstaltungsplatzes zu verweisen, die gegen die allgemeinen Anordnungen oder die Bestimmungen der ÖTO verstößt oder auf andere Weise den geregelten Ablauf der Veranstaltung stört.
6. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine Haftung zu übernehmen, die über den Rahmen der diesbezüglichen Bestimmungen des ABGB hinausgeht.

§ 31 Ambulanz, Arzt, Pferdesporttierarzt, Hufschmied

1. Der Veranstalter hat für den Zeitraum von einer halben Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes bis zum Abschluss der letzten Siegerehrung jedes Turniertages die Anwesenheit folgender Personen und Gerätschaften sicherzustellen:

- 1.1 Die „humanmedizinische“ Erstversorgung auf Turnieren muss gegeben sein.
Während Bewerben, bei denen Hindernisse zu überwinden sind, muss zumindest ein entsprechend ausgebildeter Ersthelfer **uneingeschränkt** anwesend sein.
Die Spartenbestimmungen können weitere Anforderungen zur humanmedizinischen Erstversorgung festlegen.
Bei Vielseitigkeitsprüfungen (Teilprüfung Marathon, Gelände) ist die Anwesenheit eines offiziellen Rettungsfahrzeuges und eines Arztes mit entsprechender Ausbildung verpflichtend vorgeschrieben.
- 1.2 Es wird eine zeitgerechte Meldung der Veranstaltung (6 Wochen im Voraus) bei der jeweilig zuständigen Rettungsleitstelle empfohlen.
- 1.3 Bei Spring- und Vielseitigkeitsbewerben muss ein Pferdesporttierarzt anwesend sein.
- 1.4 Es ist auch möglich in der Ausschreibung eine Tierklinik zu nennen, von dieser muss dann eine entsprechend qualifizierte Person auf das Turnier geschickt werden! Es ist dem Pferdesporttierarzt grundsätzlich erlaubt auf dem Turnier, an welchem er eingesetzt ist, auch zu starten. Die Entscheidung ob er dies tut, liegt in seiner Eigenverantwortung.
- 1.5 Ein Hufschmied (Rufbereitschaft)
- 1.6 Eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde.
2. An Tagen, an denen ausschließlich Dressur-, Western-, Islandpferdebewerbe, Working Equitation oder Pleasure Driving ausgetragen werden, genügt für die im Abs. 1 angeführten Personen und Gerätschaften die schnellste Einsatzbereitschaft, sofern die Besonderen Bestimmungen für die Sparte keine andere Regelungen vorsehen.
3. Bei Distanzritten und während der Teilprüfung Gelände von Vielseitigkeitsbewerben und Fahrbewerben ist die Anwesenheit eines Pferdesporttierarztes, verpflichtend vorgeschrieben.
4. Bei Sonderprüfungen ist die medizinische Erstversorgung während der Gelände- und Springprüfungen, ausgenommen im Fahren, sicherzustellen. Die Einsatzbereitschaft der übrigen, im Punkt 1 angeführten Personen und Gerätschaften während der gesamten Prüfung wird dringend empfohlen.

- Bei Warm up ist die medizinische Erstversorgung und Anwesenheit eines Richters sicherzustellen! Die Einsatzbereitschaft der übrigen, im Punkt 1 angeführten Personen und Gerätschaften während des Warm up wird empfohlen.

§ 32

Parcours- und Geländebauchef

- Für den Aufbau von Hindernissen ist ein Parcours- oder Geländebauchef und bei Turnieren der Kategorien A, B und C auch ein Assistent einzusetzen. Als Assistent kann eine Person fungieren, deren Qualifikation gemäß der Parcours- und Geländebauliste des OEPS um höchstens zwei Stufen niedriger ist als die für den Parcours- oder Geländebauchef benötigte. Bei Ausfall des Parcours- oder Geländebauchefs während des Turniers infolge höherer Gewalt ist der Assistent zum Aufbau der Hindernisse bis zum Ende des Turniers berechtigt.
Bei CSN-C und CAN-C kann die genehmigende Stelle in begründeten Fällen den Einsatz des Assistenten erlassen.
- Als Parcours- oder Geländebauchef bzw. Parcoursbau- oder Geländebauassistent kann nur eingesetzt werden, wer in der Parcours- bzw. Geländebauliste des OEPS mit einer entsprechenden Befugnis aufscheidet.
Auf Antrag und mit Zustimmung des Parcoursbau- und Springreferates, Vielseitigkeitsreferates bzw. Fahrreferates ist der Einsatz qualifizierter ausländischer Parcours- und Geländebauchefs und/oder Assistenten, auch wenn sie nicht in der FEI-Liste aufscheiden, gestattet. Es muss jedoch entweder der Parcours-/Geländebauchef oder der Parcours-/Geländebauassistent in der österreichischen Parcours- und Geländebauerliste geführt werden. Ausnahme genehmigungen bei Springturnieren können vom Arbeitskreis Parcoursbau gemeinsam mit dem Springreferat erteilt werden.
- Den in Abs. 1 angeführten Personen ist die Teilnahme an allen Bewerbungen eines Turniers, an dem sie tätig sind, verboten.
- Die Tätigkeit der im Abs. 1 genannten Personen ist vom Veranstalter durch eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Gebührenordnung geregelt ist, zu entgelten.
- Der Parcours- bzw. Geländebauchef ist für die ordnungsgemäße Anlage des Parcours bzw. der Geländestrecke sowie den

Bau der Hindernisse und deren Abmessungen verantwortlich. Außerdem ist es die Aufgabe dieser Person, die Parcours- bzw. Geländeskizzen bis zum jeweiligen Meldeschluss der Meldestelle zu übergeben. Weiters ist die Richtergruppe darüber zu informieren, dass der Parcours bzw. die Geländestrecke frei und in Ordnung ist zur Abnahme, um den Bewerb zu beginnen, bzw. um den Bewerb nach einer Unterbrechung fortzusetzen.

6. Bei der Abnahme des Parcours oder der Geländestrecke kontrolliert ein Mitglied der Richtergruppe bzw. der Technische Delegierte, ob beim Bau die Bestimmungen der ÖTO und der Ausschreibung eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, hat der Parcours- oder Geländebauchef die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.
7. Der Veranstalter hat dem Parcourchef eine Parcourmannschaft, bestehend aus zumindest 4 erwachsenen Personen, mit ausreichenden Sprachkenntnissen, für die gesamte Turnierdauer einschließlich der Umbauarbeiten nach Beendigung der Bewerbe und drei Stunden am Vortag des 1. Turniertages, zur Verfügung zu stellen.
8. Parcoursbauassistenten dürfen am selben Turnier, nach Genehmigung des zuständigen Parcourchefs, sowohl die Tätigkeit als Parcoursbauassistent ausüben als auch als Reiter an dem Turnier teilnehmen. Die Bekleidung ist der jeweiligen Tätigkeit anzupassen (Turnierkleidung ist nicht erlaubt). Dies gilt für Turniere der Kategorie C, B und B* (ausgenommen Meisterschaften).

§ 33

Meldestelle, Rechenstelle

1. Bei jedem Turnier ist eine Meldestelle und bei Bewerben mit Richtverfahren B zusätzlich eine Rechenstelle einzurichten. Bei CDN-A* und CDN-A ist die Rechenstelle von der Meldestelle räumlich zu trennen.

Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße und regelkonforme Tätigkeit der Meldestelle/Rechenstelle (siehe § 44 Abs. 4). Bei CMGN wird die Benutzung der Meldestellen Software „GamesPro“ vorgeschrieben. Die Software ist unter www.gamespro.org als Freeware zum Download verfügbar.

2. Die Meldestelle/Rechenstelle hat folgende Aufgaben:
- Prüfung der Teilnahmeberechtigung von Pferden und Reitern/ Fahrern/Voltigierern (Lizenzen, Startkarten, **Kopfnummern**, Sperrn, etc.), sofern diese Überprüfung nicht bereits bei der Nennung über das eZNS durchgeführt wurde;
 - Entgegennahme der Pferdepässe im Auftrag des Turnierbeauftragten;
 - Entgegennahme von Startmeldungen und Meldungen betreffend Reiter-, Fahrer- oder Pferdewechsel, Erstellung der Tauschliste gemäß § 28 Abs. 3;
 - Einhebung von Startgeldern, Stallgebühren etc.;
 - Ausgabe von Rückennummern/Wagennummern, wenn diese für einen oder mehrere Bewerbe erforderlich sind;
 - Erstellung der Startlisten;
 - Beantwortung und Regelung allgemeiner organisatorischer Fragen;
 - Entgegennahme von Einsprüchen und Weiterleitung an den Vorsitzenden des Turniersenat (Turnierbeauftragter);
 - Unter Bedachtnahme der Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Sparte Auswertung, Zusammenstellung und Bekanntgabe der Ergebnisse, für deren Richtigkeit sie verantwortlich zeichnet. Bei den Berechnungen ist immer kaufmännisch zu runden (1 – 4 abrunden, 5 – 9 aufrunden).
 - Auszahlung der Geldpreise sowie der Aufwandsentschädigungen für Richter, Parcours- und Geländebauchef, Turnierbeauftragten und andere Funktionäre;
 - Bereitstellung der am Richtertisch benötigten Unterlagen (Startliste, Protokolle, etc).
3. In der Meldestelle haben zur Einsicht aufzuliegen:
- Eine gültige ÖTO einschließlich aller ergangener Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsbestimmungen;
 - Alle Mitteilungen des OEPS, in denen für das Turnier relevante Ausschreibungen und Turnierbestimmungen enthalten sind;
 - Bei Meisterschaften die gültigen Austragungsbestimmungen.
4. In oder in der Nähe der Meldestelle ist eine Anschlagtafel für offizielle Bekanntmachungen anzubringen.

5. Auf deren Verlangen hat die Meldestelle dem Turnierbeauftragten, den Mitgliedern des Richterkollegiums, dem Parcours- und Geländebauchef in allen Belangen, welche die Abwicklung des Turniers und die Durchführung der einzelnen Bewerbe betreffen, Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Ausgenommen hiervon sind Abrechnungsunterlagen.
6. Etwaige Rechenfehler, die innerhalb von 7 Tagen nach Turnierende bekannt werden, sind vom Veranstalter zu korrigieren.

§ 34 Zeiteinteilung

1. Bei allen Turnieren ist spätestens bis 20 Uhr des Vortages eine provisorische Zeiteinteilung des jeweils nächsten Turniertages online auf der Website der Meldestelle und/oder des Veranstalters zu veröffentlichen. Änderungen dieser Zeiteinteilung bedürfen der Zustimmung des Turnierbeauftragten und – bei Spring-, Vielseitigkeits- und Fahrturnieren – auch des Parcours- bzw. Geländebauchefs; sie sind auf der Anschlagtafel des Turniers und nach Möglichkeit auch über Lautsprecher bekannt zu geben. Die Beginnzeit eines Bewerbes kann gegenüber der in der Ausschreibung festgelegten Zeit bzw. der zu Turnierbeginn veröffentlichten Zeit vorverlegt werden:
 - vor Beginn des Turniers nach Rücksprache mit der genehmigenden Stelle, und
 - ab Beginn des Turniers nach Rücksprache mit dem Turnierbeauftragten.Die Ausschreibung ist entsprechend zu ändern bzw. sind die Betroffenen rechtzeitig zu verständigen.
2. Alle Turniere können bis zu einem Tag früher beginnen oder später enden, als es in der Ausschreibung vorgesehen war. Dies gilt nicht als Änderung der Ausschreibung. Nenner, die auf Grund dieser Verschiebung nicht am Turnier teilnehmen können, haben Anspruch auf Rückerstattung des Nenn-, Start- und Stallgeldes durch den Veranstalter.
3. Im Fall einer Verschiebung des Turnierbeginns sind alle Nenner rechtzeitig davon zu verständigen.

§ 35 Meldeschluss

1. Für jeden Bewerb bzw. der vor dem Bewerb angesetzten Verfassungsprüfung ist der Meldeschluss, sofern in den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten keine andere Regelung enthalten ist, wie folgt festzulegen:

Generell für jeden Bewerb spätestens um 19 Uhr des Vortages; Ausnahme: für Turniere, deren erster Turniertag ab 12 Uhr beginnt, hier gilt als Meldeschluss 10 Uhr desselben Tages. Daraus resultieren die Startlisten und eine Zeiteinteilung.

Die Startliste für den ersten Bewerb und die Zeiteinteilung eines Tages sind bei Veranstaltungen, die in der Früh beginnen, bis spätestens 21 Uhr online auf der Website der Meldestelle und/oder des Veranstalters zu veröffentlichen. Die angeführten Startzeiten sind verbindlich!

Es liegt im Ermessen des Turnierbeauftragten, bei entsprechenden zeitlichen Kapazitäten und unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Durchführung aller ausgeschriebenen Bewerbe zusätzliche Meldungen für einzelne Bewerbe bis eine Stunde vor Beginn des betroffenen Bewerbes zu gestatten.

2. Bis zum Meldeschluss sind die tatsächlich startenden Pferde, Reiter, Fahrer und/oder Voltigierer von den Teilnehmern bei der Meldestelle durch Eintragung in die Startliste anzugeben.

Auf Verlangen der Meldestelle sind bei der Eintragung in die Startliste die Lizenz des Teilnehmers sowie die Kopfnummer und der Pferdepass des Pferdes vorzuweisen.

3. Bis zum Meldeschluss nicht in die Startliste eingetragene Teilnehmer oder Pferde sind nicht startberechtigt, ausgenommen Nennungen gem. Punkt 1, letzter Absatz.
4. Pferde, Reiter, Fahrer oder Voltigierer, die entgegen einer gem. Abs. 2 erfolgten Meldung am Start verhindert sind, sind unverzüglich bei der Meldestelle abzumelden.

§ 36 Startgeld

1. Für die Eintragung in die Startliste eines Bewerbbes gebührt dem Veranstalter ein Startgeld, welches spätestens zum Meldeschluss fällig ist.
2. Die Höhe des Startgeldes für Bewerbe ohne Geldpreise, sowie bei Turnieren der Kategorien B (Klasse A) und C (Klassen A bis LM) mit Geldpreisen, ist in der Gebührenordnung geregelt. Für Bewerbe mit Geldpreisen, deren Startgeld nicht in der Gebührenordnung geregelt ist, darf das Startgeld höchstens die Hälfte des letzten ausgeschriebenen Geldpreises betragen. In der Ausschreibung ist die Aufteilung des Geldpreises anzugeben.
3. Für die Prämierung eines „Erfolgreichsten Reiters/Fahrers/Voltigierers“ oder ähnliche Wertungen darf kein Startgeld eingehoben werden.
4. Wird ein Pferd sowohl in Bewerben gem. § 801 (lizenzfrei) als auch in Bewerben der Klasse E (mit Lizenz) bzw. A oder höher gestartet, gelangt für Bewerbe gem. § 801 das Startgeld für Bewerbe ohne Geldpreise zur Verrechnung.

§ 37 Nummerierung der Teilnehmer

1. Während des gesamten Turniers hat jedes Pferd mindestens eine Kopfnummer des OEPS deutlich sichtbar zu tragen.
2. Für verlorengegangene Kopfnummern kann der Veranstalter Ersatz zur Verfügung stellen. Auf diesen Ersatznummern ist die Kopfnummer gemäß der offiziellen Pferdliste des OEPS wasserfest und deutlich einzutragen.
3. Bei Prüfungen im Gelände und bei Distanzritten sind die erforderlichen Brust- und Rückennummern, bei Dressur- und Hindernisfahrrprüfungen die Wagennnummern, bei Fahrmarathonprüfungen die Rückennummern für den Beifahrer vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen, ebenso die Startnummern bei Westernreitbewerben. Dafür darf ein Einsatz gem. Gebührenordnung eingehoben werden. Falls diese Nummern nicht bis zum Turnierende retourniert werden, verfällt der Einsatz zugunsten des Veranstalters.

- Bei Fahrbewerben (Dressur und Hindernisfahren) ist die Wagennummer gut sichtbar am Wagen zu befestigen. Im Marathon sind die Rückennummern durch den Beifahrer deutlich zu tragen. Im Übrigen gilt Abs. 3 sinngemäß.

§ 38 Startreihenfolge

- Die Startreihenfolge wird von der Meldestelle erstellt. Die Durchführungsbestimmungen von Meisterschaften, Cups oder Serien können festlegen, dass die Startreihenfolge verlost wird. Dabei müssen besondere Methoden, wie z.B. „groups of five“ explizit erwähnt und beschrieben werden. In diesem Fall muss die Auslosung in Anwesenheit des Turnierbeauftragten oder eines Richters erfolgen, der deren Korrektheit durch seine Unterschrift auf der Startliste bestätigt.
Sind weder der Turnierbeauftragte noch ein Richter anwesend, darf die Auslosung in der Meldestelle in Anwesenheit von mindestens zwei Teilnehmern bzw. Mannschaftsführern, möglichst des betreffenden Bewerbes, erfolgen.
Den betroffenen Teilnehmern oder Mannschaftsführern ist die Anwesenheit bei der Auslosung zu ermöglichen; Zeit und Ort der Auslosung sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.
- Teilnehmer mit mehreren Starts in einem Bewerb sind so einzuordnen, dass – sofern es die Teilnehmerzahl dieses Bewerbes erlaubt – zwischen zwei Starts mindestens 6 Pferde liegen. Dadurch notwendige Verschiebungen in der Startreihenfolge sollen – wenn möglich – nach vorne erfolgen. Sind weniger als 6 Pferde zwischen zwei Starts, kann der Turnierleiter im Einvernehmen mit dem Turnierbeauftragten den Start des zweiten (folgenden) Pferdes verweigern.
- Bei mehrteiligen Bewerben hat die Startreihenfolge gleich zu bleiben, sofern die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten nichts anderes vorsehen.
- Bei Bewerben, in denen gesonderte Wertungen stattfinden, wird für Reiter, die mit mehreren Pferden in diesem Bewerb starten, das zuerst gestartete Pferd für diese Sonderwertung herangezogen.
- Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Fahrbeurteilungen, sofern in den Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 39 Teilen von Bewerbem

1. Prüfungen der Abschnitte B I, B II und B III in den Klassen A und L müssen in mindestens 2 Abteilungen (R1 in eigener Abteilung), Lizenzprüfungsaufgaben getrennt nach R2, RD2 und R3, RD3 ausgeschrieben werden.

LM-Springen bei B- und C-Turnieren können in 2 Abteilungen getrennt nach R2, RS2 und R3, RS3 u. RS4 ausgeschrieben werden.

Bei Pferdeprüfungen erfolgt die Teilung nach dem Alter der Pferde (nicht nach Lizenzen).

2. Bei Turnieren der Kat. A*, A, B*, B und C muss bei mehr als
 - 30 Startern in Stil- und Springpferdeprüfungen
 - 40 Startern in Vielseitigkeitsprüfungen
 - 80 Startern in den übrigen Springprüfungenund kann bei mehr als
 - 30 Startern in Dressurprüfungeneine Teilung durchgeführt werden.

Sind nach der Teilung, in einer Abteilung noch mehr als 80 Starter muss diese wieder geteilt werden. Wurde ein Bewerb in der Ausschreibung geteilt und sind mehr als 80 Starter in einer Abteilung muss diese ebenfalls wieder geteilt werden. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass alle Abteilungen das gleich große Starterfeld haben.

Bei Bewerbem mit Geldpreisen, die höher sind als das Doppelte der in der Gebührenordnung festgesetzten Geldpreise der jeweiligen Kategorie und Klasse, kann die Teilung unterbleiben.

3. Sofern nicht bereits in der Ausschreibung ein anderes Kriterium festgelegt ist (Altersklasse, Alter der Pferde, Geschlecht, etc.), erfolgt die Teilung nach Lizenzstufen. Kann eine Teilung nach Lizenzstufen nicht erfolgen, so wird nach Plätzen geteilt.
4. Bei Meisterschaftsbwerbem sowie bei Cups und Serien kann eine Teilung unterbleiben.

§ 40 Startliste

1. Unmittelbar nach Meldeschluss hat die Meldestelle die Startliste unter Einhaltung der im § 38 beschriebenen Startreihenfolge zu erstellen.
2. Auf der Startliste ist immer anzuführen: genaue Bezeichnung des Turniers und des Bewerbes, Termin, Beginnzeit, Anzahl der Starter, Name, Verein und Land des Teilnehmers sowie die Lizenzkategorie und die Altersklasse (Children Dressur = CH, Jugend = JG, Junioren = JN, Junge Reiter = YR, U25 = 25), Name des Pferdes und Kopfnummer, Klasse bzw. Höhe der Prüfung, sowie das Richtverfahren. Darüber hinaus ist bei Turnieren der Kat. A* und A das Bundesland und bei allen Turnieren gemäß den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten nach Möglichkeit die Abstammung des Pferdes anzugeben.

§ 41 Start

1. Jeder Teilnehmer ist für sich, seine Startberechtigung, seine Ausrüstung sowie die Startberechtigung und Ausrüstung seines Pferdes selbst verantwortlich.
Die Startberechtigung, die zu Beginn des Turniers gegeben ist, gilt für die gesamte Turnierdauer.
2. Neben den in den Besonderen Bestimmungen angeführten Gründen gilt als gestartet, wer nach entsprechender Aufforderung durch die Richter die Aufgabe begonnen oder die Startlinie in der vorgeschriebenen Richtung passiert hat.
3. Für die rechtzeitige Startbereitschaft hat jeder Teilnehmer selbst Sorge zu tragen. Bei Ausfall eines oder mehrerer Teilnehmer ist auf Wunsch der unmittelbar nachfolgenden Starter der Bewerb für eine entsprechende Zeit zu unterbrechen.
4. Die Zeiten, innerhalb derer der Teilnehmer starten muss, sind in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
5. Bei Verdacht einer Befangenheit oder eines Interessenkonfliktes eines Richters hat der Teilnehmer die näheren Umstände dieses Verdachts umgehend dem Veranstalter/Turnierbeauftragten zu melden. Es obliegt dem Veranstalter, den Start zu untersagen oder den Richter auszutauschen.

§ 42 Gruß

1. In allen Prüfungen muss jeder Teilnehmer als Akt der Höflichkeit, zur Feststellung der Identität von Pferd und Teilnehmer und zur Kontrolle der Ausrüstung die Richtergruppe – bei getrenntem Richtverfahren stellvertretend den Richter bei C – vor dem Start grüßen, sofern in den besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten nichts anderes festgelegt ist.
Einer der begrüßten Richter muss den Gruß deutlich erkennbar erwidern.
2. In Dressurprüfungen ist der Gruß bei Beginn und Ende Bestandteil der Prüfung, außer die Dressuraufgabe sieht dies nicht vor. Bei Stilspringprüfungen ist nur bei Beginn zu grüßen, im Stechen entfällt der Gruß.
3. Ausführung des Grußes:
 - Außer in Dressurprüfungen hat der Reiter in angemessener Entfernung von der Richtergruppe (höchstens 20 m) mit Front zu dieser Aufstellung zu nehmen.
 - Der Gruß ist in korrekter Haltung mit Zügeln in einer Hand auszuführen. Diese Hand übernimmt auch die allenfalls mitgeführte Gerte.
 - Reiterinnen und jene Reiter, die einen Reithelm gemäß § 57 Abs. 5 Z 1 tragen, führen den Gruß mit einem Kopfnicken aus, die freie Hand wird dabei nach unten gestreckt. Reiter in Uniform können salutieren. Allen anderen Teilnehmern steht es frei die Kopfbedeckung abzunehmen oder den Gruß mit einem Kopfnicken durchzuführen.

§ 43 Austragungs- und Vorbereitungsplätze

1. Bei jeder Veranstaltung muss mindestens ein Vorbereitungsplatz („Abreiteplatz“) vorhanden sein, der in der Nähe des Austragungsplatzes liegt und als solcher gekennzeichnet ist. Der Vorbereitungsplatz ist in geeigneter Weise zu umgrenzen. Turnierteilnehmer dürfen nur die gekennzeichneten Vorbereitungsplätze benutzen. Ein Zeitplan für die Öffnung der Plätze ist in der Meldestelle auszuhängen.

2. Die Größe des Vorbereitungsplatzes muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Austragungsplatzes stehen (bei Dressurbewerben gleiche Größe wie der Austragungsplatz, bei Springbewerben ca. 1.800 m², ausgenommen in der Halle). Es muss gewährleistet sein, dass sich zumindest sechs Teilnehmer gleichzeitig auf die Prüfung vorbereiten können.
3. Unter Strafe der Disqualifikation ist es den Teilnehmern und/oder teilnehmenden Pferden verboten, die Austragungsplätze an Bewerbungstagen außerhalb der Prüfung zu benützen. Allerdings kann vom Veranstalter eine Zeit festgelegt werden, in der eine Benützung erlaubt ist.
4. Der Turnierleiter und der Turnierbeauftragte haben bei Bedarf die Anzahl der Pferde auf dem Vorbereitungsplatz zu beschränken.
5. Die Bodenverhältnisse auf den Vorbereitungsplätzen sind ebenso sorgfältig zu beachten und in Ordnung zu halten wie auf den Austragungsplätzen.
6. Nach Möglichkeit sollen separate Plätze zum Longieren und zum Trockengehen der Pferde nach der Prüfung zur Verfügung gestellt werden.
7. Während der Dauer des Bewerbes ist das Longieren eines Pferdes auf dem Vorbereitungsplatz untersagt.
8. Personen, die Pferde auf einem der Vorbereitungsplätze bewegen, müssen über eine entsprechende reiterliche Ausrüstung verfügen.
9. Eventuelle Details über die Einrichtungen und die Beschaffenheit der Austragungs- und Vorbereitungsplätze für die verschiedenen Sparten finden sich in den jeweiligen besonderen Bestimmungen (Teil B).
10. Kommen parallel Bewerbe verschiedener Sparten zur Austragung, ist für jede Sparte ein gesonderter Vorbereitungsplatz zur Verfügung zu stellen.
11. Auf den offiziellen Vorbereitungsplätzen ist das Rauchen am Pferd verboten.
12. Der Veranstalter hat der Aufsicht am Vorbereitungsplatz einen wettergeschützten Bereich mit Sitzgelegenheit und uneingeschränkter Aussicht auf den zu beaufsichtigenden Platz zur Verfügung zu stellen.

§ 44 Meldung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse aller Bewerbe des Turnieres sind vom Veranstalter dem OEPS innerhalb von drei Tagen nach Turnierende zu übermitteln.
2. Die Ergebnislisten sind neben von dem OEPS festgelegten Format auch als .pdf oder als .html zu übermitteln und haben die folgenden Angaben zu enthalten: Genaue Bezeichnung des Turniers und des Bewerbes, Termin, Anzahl der Starter, Name des Parcoursbauers, Name des Parcoursbauassistenten, Namen der Richter, Platzierung, Geldpreise.

Darüber hinaus muss – abhängig von der Sparte – noch folgendes enthalten sein:

- 2.1 Dressur: Name und Land des Teilnehmers, Name des Pferdes und Kopfnummer, Wertnote bzw. bei getrenntem Richtverfahren Punktesumme pro Richter, Gesamtsumme und daraus berechnete, auf drei Dezimale gerundete Prozentpunktezahl.
- 2.2 Springen: Name und Land des Teilnehmers, Name des Pferdes und Kopfnummer, Klasse und Höhe der Prüfung sowie das Richtverfahren, Fehler und Zeit, Stechen. Falls ein Stechen zwischen Teilnehmern ausgetragen wurde, die im Grundparcours nicht fehlerfrei geblieben waren, ist dies auf der Ergebnisliste zu vermerken. Bei einer Springprüfung in zwei Umläufen ist eine Ergebnisliste für den ersten Umlauf und eine Ergebnisliste für den zweiten Umlauf und eine Gesamtergebnisliste erforderlich.
- 2.3 Vielseitigkeit: Name und Land des Teilnehmers, Name des Pferdes und Kopfnummer, Fehlerpunkte aus Dressur, Wegestrecke, Querfeldeinstrecke (letztere getrennt nach Fehlern aus Zeitüberschreitung und Springfehlern) und Springen (getrennt nach Hindernis- und Zeitfehler) sowie die Gesamtfehlerpunkte.
- 2.4 Fahren: Name und Land des Fahrers, Namen der Pferde und Kopfnummern, Fehlerpunkte aus Gespannkontrolle (sofern als separate Prüfung ausgeschrieben), Dressur, Marathon und Hindernisfahren, Gesamtfehlerpunkte.

- 2.5 Voltigieren: Name des Voltigierers und der Voltigiergruppe, Name des Longenführers, Name des Pferdes und **Kopfnummer**, Endnote eines jeden Testes pro Richter und Gesamt, Gesamtpunkte aller Umläufe. Beim Gruppenvoltigieren sind alle Voltigierer und der Longenführer auf der Ergebnisliste anzuführen.
3. Die Ergebnisse werden vom OEPS zur Höherreihung von Lizenzen registriert.
4. Werden die Ergebnisse auf digitalen Datenträgern in dem vom OEPS festgelegten Format angeliefert, so wird die reduzierte Gebühr laut Gebührenordnung verrechnet. Sofern vom Österreichischen Pferdesportverband für die jeweilige Turniersparte keine Vorgaben existieren, wird bei Übermittlung der Ergebnisse auf Datenträger dennoch die reduzierte Gebühr verrechnet. Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Vorlage dieser Unterlagen wird der Veranstalter mit einer Geldbuße gem. Gebührenordnung belegt.

Abschnitt A VI: Beaufsichtigung von Bewerben, Beurteilung und Platzierung

§ 45 A Turnierfunktionäre

Alle Turnierfunktionäre sind verpflichtet am Turnier ein Namensschild zu tragen. Das Namensschild wird vom OEPS zur Verfügung gestellt. Rauchen ist in geschlossenen Räumen am Richtertisch generell untersagt!

§ 45 B Turnierbeauftragter und Technischer Delegierter

1. Der Turnierbeauftragte (TBA) fungiert als Vertreter der genehmigenden Stelle während des Turniers und wird von dieser im Zuge der Genehmigung der Ausschreibung eingesetzt.
2. Der Turnierbeauftragte ist aus dem Kreis der Richter, die eine der Turniersparte entsprechende Qualifikation aufweisen, oder aus einer von der genehmigenden Stelle zu erstellenden Personenliste auszuwählen.
Ist bei einem Turnier ein zusätzlicher Turnierbeauftragter erforderlich, kann dieser von der genehmigenden Stelle nominiert werden. Die Kosten werden von der genehmigenden Stelle getragen.
3. Aufgabe des Turnierbeauftragten ist es insbesondere,
 - die Einhaltung der Bestimmungen der ÖTO bei der Durchführung des Turniers und der Vorbereitung der Bewerbe zu überwachen, besonders im Hinblick auf § 11 (Kontrolle der Pferdepässe), § 31 (Ambulanz, Arzt, Tierarzt, Hufschmied), § 32 (Parcours- und Geländebauchef), § 35 Abs. 1 (Meldeschluss) und § 43 (Austragungs- und Vorbereitungsplätze);
 - die Kontrolle der Aufsicht auf den Vorbereitungsplätzen;
 - die Überprüfung der Unterbringungsmöglichkeiten für Pferde, besonders im Hinblick auf die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen;
 - dem Veranstalter in Fragen betreffend die ÖTO beratend zur Seite zu stehen;
 - die Richtergruppe bei der ordnungsgemäßen Abwicklung der Bewerbe zu unterstützen;
 - bei Streitfällen vermittelnd einzugreifen.

- Allfällige Mitteilungen und Protokolle über Ordnungsmaßnahmen, Dopingkontrollen, Einsprüche und schiedsgerichtliche Entscheidungen sind vom Turnierbeauftragten an den zuständigen LFV/PSV zu übermitteln.

Der Turnierbeauftragte muss frühzeitig, spätestens eine Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes eines jeden Tages, am Veranstaltungsort anwesend sein, **bei CSN und CDN am ersten Turniertag eine Stunde vorher, die weiteren Tage 1/2 Stunde vorher**. Seine Tätigkeit endet mit der Tätigkeit der Richtergruppe des letzten Bewerbes.

4. Stellt der Turnierbeauftragte Mängel fest, ist er berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Änderungen zu erwirken. Dabei ist er vom Veranstalter und allen Funktionären, auch von der Richtergruppe sowie dem Parcours-/Geländebauchef bzw. Parcours-/Geländebauassistenten, zu unterstützen.
5. Der Turnierbeauftragte darf während des Turniers außer einer Richtertätigkeit keine weitere Funktion (Tätigkeit) ausüben. Falls der Turnierbeauftragte Richter ist, kann er in besonderen Fällen auch als Richter tätig sein.
Die Übertragung der Funktion des Turnierbeauftragten an ein Mitglied des Richterkollegiums ist jederzeit möglich, und ist der Meldestelle bekannt zu geben. Die daraus resultierende Mehrbelastung ist jedoch bei der Richtereinteilung zu berücksichtigen. In diesem Fall hat der Turnierbeauftragte während seines Einsatzes als Richter seine Funktion an ein anderes, freies Mitglied der Richtergruppe oder an einen anwesenden Funktionär des OEPS oder LFV zu delegieren.
6. Für jedes Turnier ist jeweils vom Turnierbeauftragten gemeinsam mit dem Parcoursbauchef und bei A*, A, B* und B-Turnieren vom Reitersprecher (Dieser ist im Einvernehmen zwischen Reiter und Turnierbeauftragten festzulegen. Der Name des Reitersprechers ist an der Meldestelle anzuschlagen.) mittels der offiziellen Formblätter ein schriftlicher Turnierbericht entsprechend dem Muster auf der Homepage des OEPS zu verfassen und nach Beendigung der Veranstaltung innerhalb von drei Tagen gemeinsam mit der Richtereinteilung und dem Bericht des Parcoursbauchefs dem zuständigen LFV/PSV zu übermitteln. In diesem Bericht sind sämtliche Vorfälle festzuhalten, insbesondere Unglücksfälle von Personen und Pferden, Regelwidrigkeiten, Disziplinarvergehen sowie Doping- und andere behördliche Kontrollen. Bei Turnieren der Kategorie A ist

dieser Bericht vom LFV/PSV unverzüglich an den OEPS weiterzuleiten. Alle Berichte sind auch dem Veranstalter weiter zu geben.

7. Dem Turnierbeauftragten gebührt eine Entschädigung in derselben Höhe wie einem Richter, wenn er auf dem Turnier keine weitere Funktion innehat. Fungiert der Turnierbeauftragte auch als Richter am Turnier, so gebührt ihm zusätzlich die in der Gebührenordnung festgelegte Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung geht zu Lasten des Veranstalters.
8. Bei Vielseitigkeits- und Fahrturnieren übernimmt der Turnierbeauftragte auch die Funktion des Technischen Delegierten. Von den Hauptreferaten Vielseitigkeit und Fahren des OEPS wird je eine Personenliste erstellt, aus der diese Funktion besetzt wird.
9. Aufgabe des Technischen Delegierten ist es:
 - den Parcours und die Geländestrecke auf Übereinstimmung mit den Regeln und auf Sicherheit zu prüfen und nötigenfalls entsprechende Änderungen zu veranlassen,
 - sich zu vergewissern, dass Zeitnehmer und Hindernisrichter über ihre Pflichten informiert und ausreichend geschult sind.

§ 46

Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen

1. Auf jedem Vorbereitungsplatz hat ein Aufsichtsorgan spätestens eine viertel Stunde vor Beginn des jeweiligen Bewerbes bis zum Ende des Bewerbes anwesend zu sein. Diese Funktion ist mit einem Turnierbeauftragten, einem Richter oder einem nationalen Steward zu besetzen. Richter- und Stewardanwärter können diese Aufsicht nur unter Aufsicht eines anwesenden Richters oder Stewards ausüben. Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten können Ausnahmen vorsehen.
2. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Ordnung am Vorbereitungsplatz aufrecht zu erhalten und auf die Einhaltung der Verpflichtungen im Sinne des § 7 zu achten.
Weiters hat sie bei Bedarf die Zahl der Pferde, die sich auf dem Vorbereitungsplatz aufhalten dürfen, zu beschränken, damit den Teilnehmern eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf deren Start möglich ist. Am Springabreitplatz sollte sich die Aufsichtsperson in der Nähe der ausgeflaggten Hindernisse platzieren.
3. Der Turnierbeauftragte, Steward oder ein Richter kann gemäß § 2015 vorgehen.

4. Die personelle Besetzung dieser Funktion ist zusammen mit der Richtereinteilung vorzunehmen und auf der Anschlagtafel bekannt zu geben.

§ 47

Schiedsgericht bei einem Turnier

Technische Entscheidungen, Regelungen: § 3001 ff.

§ 48

Richter, Hilfsrichter, Steward

1. Richter:
 - 1.1 Richter sind Sachverständige, die in der Richterliste des OEPS mit der entsprechenden Qualifikation geführt werden.
 - 1.2 Die Anerkennung als Richter erteilt der OEPS gemäß den Bestimmungen des Richterregulativs. Das Richterregulativ wird vom OEPS erstellt.
 - 1.3 Bei nationalen Turnieren können auch Richter aus dem Ausland eingesetzt werden, sofern sie in ihrem Land eine vergleichbare Qualifikation innehaben oder eine entsprechende Richterqualifikation der FEI besitzen.
Mindestens 50% der Richter müssen in der österreichischen Richterliste geführt werden. Pro Bewerb müssen mindestens 50% der eingesetzten Richter aus der österreichischen Richterliste sein. Bei getrenntem RV müssen beim Einsatz von 3 Richtern mind. 2 und beim Einsatz von 5 Richtern mindestens 3 Richter aus der österr. Richterliste sein.
Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende der Richtergruppe ein Österreicher sein. Bei FEI-Aufgaben dürfen ausländische Richter bei C sitzen.
2. Hilfsrichter:
 - 2.1 Hilfsrichter können zur Unterstützung der Richter eingesetzt werden. Ihre Aufgabe ist die Feststellung einzelner Vorgänge, die sich der Beobachtung durch den Richter entziehen. Voraussetzung für den Einsatz als Hilfsrichter ist dessen Mindestalter von 14 Jahren und eine vorhergehende ausführliche Unterweisung durch einen Richter.
 - 2.2 Referees (Streckenposten): siehe Besondere Bestimmungen Fahren.

3. Die Kosten der Richter und Stewards gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Gebührenordnung geregelt (Reisekosten, Unterkunft m. Frühstück sowie Aufwandsentschädigung).
4. Richter sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Richter sind an den Veranstaltungstagen berechtigt, aber nicht verpflichtet, Bewerbe zu richten. Dies gilt insbesondere für Fälle von Befangenheit.

§ 49

Aufgaben der Richter, Stewards

1. Die Richter sind an die Ausschreibung und an die ÖTO gebunden. Sie beurteilen nach bestem Wissen und Gewissen, was sie während eines Bewerbes wahrnehmen und fällen danach ihren Richterspruch.
2. Die Richter sind dem Veranstalter für die regelgerechte Durchführung eines Wettbewerbes verantwortlich. Falls eine ordnungsgemäße Durchführung eines Bewerbes und/oder Turniers nicht mehr gewährleistet ist, kann die Richtergruppe im Einvernehmen mit dem Turnierbeauftragten den Bewerb oder das Turnier abbrechen. Die technischen Voraussetzungen müssen während eines Bewerbes gleich bleiben
3. Die Tätigkeit der Richtergruppe beginnt eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung. Wenigstens ein Richter ist verpflichtet, bis eine halbe Stunde nach der Platzierung an Ort und Stelle zu bleiben, um bei Einsprüchen zur Verfügung zu stehen.
4. Die Zusage der Richtertätigkeit ist dem Veranstalter unter Angabe allfälliger Einschränkungen schriftlich zu bestätigen.
5. Aufgaben des/der Stewards bzw. Richters am Abreiteplatz. Aufsicht am Abreiteplatz: Aufsicht des Trainings und des Abreitens, Überprüfung der Ausrüstung von Reiter und Pferd, der Hilfsmittel und insbesondere der Sicherheitsausrüstung. Erhalten eines geordneten Abreitens für alle Teilnehmer mit besonderem Augenmerk auf gefährliches Reiten und unkontrolliertes Verhalten von Teilnehmern und Pferden. Beurteilung der Reitbarkeit des Bodens und unzulässige Störungen von außen. Vorbereitung und Mitwirkung an der Siegerehrung.

6. Stichprobenartige Kontrollen von Ausrüstung und Pferden können durch Turnierveterinäre, Stewards oder Richter am Turniergelände durchgeführt werden.
7. Pferde die am Abreiteplatz offensichtlich erschöpft sind: der Athlet wird von der Aufsicht darüber informiert, dass die Vorbereitung unverzüglich abubrechen ist, das Pferd ist von der weiteren Teilnahme am Abreiteplatz ausgeschlossen und nicht startberechtigt.
Pferde die am Abreiteplatz für lahm befunden werden: der Athlet wird von der Aufsicht darüber informiert, dass die Vorbereitung unverzüglich abubrechen ist und der Austragungsplatz nicht betreten werden darf solange die Lahmheit besteht.
Pferde, die offensichtlich verletzt sind und/oder bluten: der Athlet wird von der Aufsicht darüber informiert, dass die Vorbereitung unverzüglich abubrechen ist und der Austragungsplatz nicht betreten werden darf solange die Verletzung besteht und/oder es blutet.
Ist ein Turniertierarzt anwesend, ist dieser in die Entscheidung einzubeziehen.
Entscheidung gem. § 49/7. können nicht angefochten werden.

§ 50 Richter- und Stewardeinsatz

1. Richtereinsatz bei Bewerbem:
 - 1.1 Für jeden Bewerb sind mindestens zwei Richter mit entsprechender Qualifikation gemäß der Richterliste des OEPS einzusetzen, falls nicht die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten Ausnahmen vorsehen.
 - 1.2 Der Turnierbeauftragte kann in Absprache mit der genehmigenden Stelle bei Turnieren der Kat. B*, B und C, bei Vielseitigkeitsturnieren auch bei der Kategorie A gestatten, dass
 - bei CDN Dressurbewerben der Klasse A und gem. § 801 (lizenzfrei),
 - bei CSN Springbewerben bis inkl. der Höhe von 120 cm, sowie
 - bei CCN Dressurbewerben der Klassen E – L und Springbewerben der Klassen E – L nur ein Richter eingesetzt wird.Bei Springbewerben mit beurteilendem Richtverfahren sind jedenfalls mindestens zwei Richter einzusetzen. Ausgenommen davon sind CSN-C-NEU Turniere.

- 1.3 Bei Spring- bzw. Dressurpferdeprüfungen muss mind. ein Richter der Richtergruppe die Qualifikation SPF bzw. DPF besitzen.
 - 1.4 Voltigierprüfungen können in den Klassen A und L von einem Richter bewertet werden.
 - 1.5 CWEN können von einem Richter bewertet werden.
 - 1.6 Es muss bei jeder Prüfung, eine vom Turnierveranstalter zu stellende Schreibkraft anwesend sein. Das Protokoll ist laut Richtlinien zu führen. Ein Richter darf in einem Bewerb nicht zugleich als Richter und als Schreibkraft fungieren.
2. Bei Meisterschaften des OEPS wird die Richtergruppe auf Vorschlag des Richterreferates und des Spartenreferenten vom Direktorium festgelegt. Die Vorlage der Richtervorschläge durch den Spartenreferenten beim Direktorium hat bis spätestens vier Wochen nach Beschluss des Turnierkalenders für Turniere der Kat. A* und A bzw. der Vergabe der Meisterschaften zu erfolgen.
 3. Bei allen Bewerbungen und Prüfungen ist jeder einzelne Richter und auch der Veranstalter verantwortlich, dass niemand Befangenheit im Sinne der Bestimmungen des Richterregulativs (ÖAPO) geltend machen kann.
 4. Neben seiner Richtertätigkeit darf der Richter am selben Turnier weder als Reiter, Fahrer oder Voltigierer (Longenführer) noch als Trainer tätig sein (ÖAPO).
 5. Die Zusammensetzung der Richtergruppe darf während eines Bewerbes nicht geändert werden, ausgenommen beim beobachtenden Richtverfahren. Dies gilt nicht für die Teilbewerbe eines mehrteiligen Bewerbes.
 6. Sofern dies nicht in den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten geregelt ist, sind
 - bei Turnieren mit eintägiger Dauer mindestens drei Richter, oder zwei Richter und ein nationaler Steward, bei CVN zwei Richter, bei CWEN ein Richter und
 - bei Turnieren mit längerer Dauer auf einem Austragungsplatz mindestens vier Richter oder drei Richter u. ein nationaler Steward. Bei CVN zwei Richter, bei CWEN ein Richter erforderlich.

Bei Turnieren der Kategorie C kann die genehmigende Stelle in begründeten Ausnahmefällen auch die Durchführung mit nur drei Richtern, oder zwei Richtern und einem Steward genehmigen. Es muss gewährleistet sein, dass während eines jeden Bewer-

bes – ausgenommen CAN-C, CEN, CWN, CSN-C-NEU und CVN – mindestens drei Richter anwesend sind.

Sind nur drei Richter eingesetzt, müssen diese uneingeschränkt verfügbar sein und können mit keiner weiteren Turnierfunktion betraut werden, ausgenommen mit der Funktion des Turnierbeauftragten. Beim Einsatz von nur 2 Richtern bei CAN-C darf, bei vorhandener Qualifikation, ein Richter auch die Funktion des Parcoursbauchefs, der zweite Richter die des Technischen Delegierten ausüben.

7. Ein Richter/Steward darf maximal zehn Stunden pro Tag eingesetzt werden, wobei nach vier Stunden eine Mindestpause von 45 min einzuplanen ist. Bei beurteilendem Richtverfahren darf pro Richter und Tag die reine Richtzeit sieben Stunden nicht überschreiten. Spätestens nach dreistündigem, ununterbrochenem Richtereinsatz ist eine Mindestpause von 45 Minuten einzulegen.
8. Kann ein Richter seine Zusage, bei einem Turnier zu fungieren, nicht einhalten, so hat er (außer in Fällen plötzlicher höherer Gewalt) einen verfügbaren Ersatzrichter mit der für das Turnier erforderlichen Qualifikation dem Veranstalter vorzuschlagen und bei dessen Zustimmung einzuladen.
9. Wird ein eingeladener Richter zum gleichen Termin bei einem anderen Turnier wegen seiner höheren Qualifikation gebraucht, kann er mit Zustimmung des Hauptreferenten für Turnier- oder Richterwesen und nach Bestellung eines Ersatzrichters dorthin abberufen werden.
10. Falls in den Besonderen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, schließt die Richterfunktion bei einem Turnier alle anderen Tätigkeiten – ausgenommen die Funktion des Turnierbeauftragten – beim selben Turnier aus.

§ 51 Richterspruch

1. Der Richterspruch, jede Teilwertung und die Platzierung der Teilnehmer sind schriftlich festzuhalten und von den Richtern zu unterfertigen.
2. Wenn der Richterspruch nicht nach den Bestimmungen der ÖTO gefällt werden kann, ist eine Entscheidung zu treffen, die dem Sinn der Bestimmungen am nächsten kommt. In Zweifelsfällen soll – ohne Benachteiligung anderer Teilnehmer – zugunsten des Teilnehmers entschieden werden.

3. Die Richterunterlagen sind umgehend der Meldestelle/Rechenstelle zu übergeben, die das Ergebnis jedes Bewerbes unverzüglich auf der Anschlagtafel bekannt zu geben hat. Jedem Teilnehmer ist auf Wunsch nach Ende des Bewerbes Einsicht in die ihn betreffenden Richterunterlagen zu gewähren.
4. Die vom Richter unterfertigten und an die Meldestelle/Rechenstelle übergebenen Notenbögen dürfen nicht mehr abgeändert werden, ausgenommen das Einfügen von fehlenden Noten. Bei offenkundigen Fehlern muss eine Entscheidung über eine etwaige Korrektur zusammen mit dem Turnierbeauftragten getroffen werden.
5. Die Wertnoten und deren Bedeutung bei beurteilendem Richten lauten:

0 ... nicht ausgeführt	1 ... sehr schlecht	2 ... schlecht
3 ... ziemlich schlecht	4 ... mangelhaft	5 ... genügend
6 ... befriedigend	7 ... ziemlich gut	8 ... gut
9 ... sehr gut	10 ... vorzüglich.	
6. Wenn die Richtergruppe kein Verreiten festgestellt hat, wird im Zweifelsfall zugunsten des Reiters entschieden.

§ 52 Platzierung

1. Die Platzierung ist ein Teil des Bewerbes und wird durch ein oder mehrere Mitglieder der amtierenden Richtergruppe vorgenommen. Wenigstens ein Viertel der Teilnehmer ist zu platzieren, bei Vielseitigkeits- und Voltigierbewerben wenigstens ein Drittel. Bei C-Turnieren sind grundsätzlich ein Drittel der gestarteten Reiter eines Bewerbes zu platzieren, ausgenommen Geldpreisbewerbe.
2. Die Teilnahme an der Platzierung ist grundsätzlich zu Pferd bzw. Gespann für alle platzierten Teilnehmer Pflicht. Teilnehmern, die sich mit mehreren Pferden platzieren konnten, ist die Teilnahme an der Platzierung mit nur einem platzierten Pferd gestattet. Dem Veranstalter steht es jedoch frei, die Anzahl der bei der Platzierung anwesenden Teilnehmer zu beschränken, jedoch auf nicht weniger als 8 im Freien und 6 in der Halle. Siegerschleifen und gegebenenfalls Siegerdecken etc. soll der Veranstalter vor dem Einreiten zur Siegerehrung anbringen. Beim Vorliegen von besonderen Umständen, wie z.B. starkem Regen, kann die Sie-

gerehung auch ohne Pferd und/oder außerhalb des Austragungsortes erfolgen.

Kommt ein Teilnehmer seiner Pflicht, an der Platzierung teilzunehmen, nicht nach, ist er von der Platzierung und vom Bewerb auszuschließen. Die nächstplatzierten Teilnehmer rücken entsprechend nach, sind jedoch von der Teilnahme an der Platzierung entbunden.

Bei Turnieren kann im Einvernehmen mit dem Veranstalter und dem Turnierbeauftragten eine Siegerehrung ohne Pferd durchgeführt werden.

Beim Auftreten von besonderen Umständen kann die Richtergruppe Platzierte von der Teilnahme an der Siegerehrung befreien.

3. Für die Platzierung ist der Richterspruch maßgeblich. Für eine Platzierung kommt jedoch nur in Frage, wer den Bewerb beendet hat und außerdem:
 - 3.1 Bei einer Beurteilung mit Wertnoten mindestens 50% des erreichbaren Maximums erreicht hat.
 - 3.2 Bei einer Beurteilung nach Fehlerpunkten mindestens 50% der Anforderungen fehlerfrei erfüllt hat.
4. Bei mehreren Teilnehmern mit dem gleichen Ergebnis ist nach folgendem Beispiel zu platzieren: 1., 1., 3., 4., 4., 4., 7. usw.
5. Lizenzinhaber RS4 werden bei Springbewerben der Klassen A und L auf Turnieren der Kategorie C, C-NEU und B/B* in einer eigenen Abteilung auf jenem Platz gereiht, den sie in einer gemeinsamen Wertung erreicht hätten.
6. Alle Platzierten – und nur diese – erhalten Platzierungsschleifen. Die empfohlenen Farben der Schleifen sind: Blau (1. Platz), Rot (2. Platz), Gelb (3. Platz), Weiß (4. Platz), Grün (alle weiteren Plätze).
7. Verliert ein Teilnehmer durch nachträgliche Disqualifikation seine Platzierung, wird sein Ergebnis gelöscht. Allenfalls erzielte Geld- sowie Ehrenpreise müssen vom disqualifizierten Teilnehmer zurückgegeben werden.

Abschnitt A VII: Teilnahmeberechtigung

§ 53

Teilnahmeberechtigung von Pferden

1. Auf dem gleichen Turnier und in der gleichen Sparte sind Pferde nur teilnahmeberechtigt, entweder
 - in den Klassen E bis LM, oder
 - in den Klassen L bis M, oder
 - in den Klassen LM bis S, in Dressurbewerben in den Klassen M und/oder S.

Von dieser Regelung sind Einlaufspringprüfungen der Klasse E0, A0 und Prüfungen für Reiter und Fahrer ohne Lizenz gem. § 801 nicht betroffen.

2. Pferde: in der Klasse A (in der Vielseitigkeit ab V95 cm) sind nur mindestens 4 jährige, in der Klasse L (in der Vielseitigkeit V105 cm) mindestens 5 jährige und darüber nur mindestens 6 jährige Pferde teilnahmeberechtigt, ausgenommen die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten sehen anderes vor.
Pony: in der Dressur und im Springen analog zu Großpferden; Vielseitigkeit – In der Klasse V90 cm sind nur mindestens 5 jährige und in der Klasse V95 cm nur mindestens 6 jährige Ponys startberechtigt.
3. Das Alter des Pferdes ergibt sich aus seinem Geburtsjahr, ohne Berücksichtigung des Geburtsmonats.
4. Die Teilnahmeberechtigung an Bewerbungen für bestimmte Pferderassen ergibt sich aus den Zuchtbestimmungen des jeweiligen Zuchtverbandes oder der zuständigen Arbeitsgemeinschaft.
5. Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten können Einschränkungen oder Erweiterungen der Bestimmungen gem. Abs. 1 bis 3 vorsehen.
6. Stuten sind nach dem 4. Trächtigkeitsmonat und mit Fohlen bei Fuß nicht zu Wettkämpfen zugelassen.

§ 54 Teilnahmebeschränkungen von Reitern und Fahrern

1. Bei Turnieren und Bewerben sind nicht zugelassen und gegebenenfalls zu disqualifizieren:
 - 1.1 Vom OEPS oder einem LFV gesperrte Reiter, Fahrer und Voltigierer.
 - 1.2 Personen, die vom Turnierleiter gemäß § 30 Abs. 5 oder aus Anlässen, die ihm nicht zumutbar sind (z.B. Sachverhalte, die im Dienstrecht einen Entlassungsgrund darstellen), des Veranstaltungsortes verwiesen wurden. Diese Tatsache ist dem LFV vom Veranstalter unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
Bei Meisterschaftsturnieren sind private Gründe ausgeschlossen.
 - 1.3 Teilnehmer, die während eines Turniers mit einer entsprechenden Ordnungsmaßnahme belegt wurden bzw. von der weiteren Teilnahme an Bewerben ausgeschlossen wurden.
 - 1.4 Teilnehmer mit stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit oder offensichtlichem Unvermögen sowie Teilnehmer, die gedopt sind.
 - 1.5 Teilnehmer mit unvorschriftsmäßiger Ausrüstung (§ 57).
 - 1.6 Jugendliche an Mächtigkeits- und Barrierenspringen (dies betrifft nicht die Großen Preise).
 - 1.7 Teilnehmer, die mit mehr als drei Pferden in Bewerben starten, ausgenommen die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten sehen anderes vor.
 - 1.8 Teilnehmer außer Konkurrenz – Ausnahme Vorreiter (LFV oder OEPS Vielseitigkeitskaderreiter) bei Dressurturnieren.
 - 1.9 Teilnehmer, die mit einer bis zum Meldeschluss nicht erledigten verbandsintern nicht weiter anfechtbaren Geldbuße gemäß § 2028 Abs. 2 belegt sind oder mit anderen offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem OEPS oder einem PSV.
 - 1.10 Teilnehmer, die ihren mit der Nennung eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

2. Die Richtergruppe eines Bewerbes kann eine Vorführung jederzeit beenden, wenn die gestellten Anforderungen offensichtlich bei weitem nicht erfüllt werden können.

§ 55

Teilnahmebeschränkungen von Pferden

1. Bei Turnieren und Bewerben sind nicht zugelassen und gegebenenfalls auszuschließen
 - 1.1 Pferde, die am selben Tag bereits dreimal gestartet wurden, ausgenommen die besonderen Bestimmungen einzelner Sparten sehen etwas anderes vor.
 - 1.2 Pferde bzw. Gespanne, die in einem Bewerb mehr als einmal gestartet werden, ausgenommen Bewerbe des Abschnitts B VIII a, sofern dort eine andere Regelung gegeben ist.
 - 1.3 In einer Vielseitigkeitsprüfung gestartete Pferde in einem nachfolgenden Bewerb desselben Tages (Ausnahmen § 311 Z 3., § 325 Z 8.). Pferde die an Geländeritten bzw. Geländepferdeprüfungen teilnehmen und öfter als zweimal pro Tag in Geländeritten bzw. Geländepferdeprüfungen gestartet werden.
 - 1.4 Pferde, die nicht den Bestimmungen des § 53 entsprechen.
 - 1.5 Pferde, die den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind, sowie Pferde, die bewusst überfordert, misshandelt oder unangemessen bestraft wurden.
 - 1.6 Pferde, die offenkundig erschöpft oder verletzt sind oder für lahm befunden werden.

Wenn bei Kontrolle eines teilnehmenden Pferdes am Abreiteplatz, während der Vorbereitung zum Bewerb, während des Bewerbes oder unmittelbar nach dem Bewerb am Pferd frisches Blut festgestellt wird, ist es von einem am Turnier eingesetzten Richter oder Steward anzuhalten und das Pferd auszuschließen. Handelt es sich um kein frisches Blut, so ist es durch einen anwesenden Turniertierarzt (im Folgenden Offizieller genannt) zu untersuchen. Das Ergebnis und

ob das Pferd für eine Fortsetzung fit ist oder nicht hat er dem Turnierbeauftragten mitzuteilen. Wenn das Pferd als fit befunden wurde, dann darf es in der nächsten Prüfung wieder starten. Wird es als nicht fit befunden so ist das Pferd auszuschließen. Sollte kein Tierarzt/Offizieller anwesend sein und handelt es sich um kein frisches Blut, so hat der Turnierbeauftragte die Fortführung der Prüfung und die Teilnahme des Pferdes an weiteren Bewerben zu untersagen, bis die Besichtigung durch einen Tierarzt möglich ist.

Sofern eine Unterbrechung der Prüfungsvorstellung des Teilnehmers nicht möglich erscheint, ist unverzüglich nach Beendigung der Prüfung das Pferd vom Offiziellen (gem. 1.6.) in Augenschein zu nehmen und im Anschluss aufgrund dessen Untersuchung durch den Turnierbeauftragten zu entscheiden. Diese Regelung gilt für alle Sparten gleichlautend. In Teilprüfungen von Vielseitigkeitsprüfungen kann die Beurteilung durch einen Tierarzt auch während einer kurzen Unterbrechung der Prüfung vorgenommen werden, der über die Fortsetzung der Prüfung entscheidet.

Bei internationalen Turnieren gelten die Bestimmungen der FEI. Entscheidung gem. 1.6. können nicht angefochten werden.

- 1.7 Pferde, die seit Beginn des Turniers mit unzulässigen Trainingsmethoden oder unter Benutzung unzulässiger Hilfsmittel gearbeitet wurden.
- 1.8 Pferde, die sich im Verlauf eines Turniers mehrfach der Kontrolle des Reiters, Fahrers oder Longenführers entziehen.
- 1.9 Pferde, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder sich in Gesundheitsbeobachtung befinden.
- 1.10 Pferde, bei denen eine vorübergehende oder dauernde Schmerzausschaltung vorgenommen wurde.
- 1.11 Pferde, die gedopt wurden oder an denen in zeitlichem Zusammenhang mit der betreffenden Veranstaltung irgendein Eingriff oder eine Handlung zur Beeinflussung der Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft oder Leistung vorgenommen wurde. Sollte während eines Turniers der Zustand des Pferdes die Anwendung eines Medikamentes notwendig machen, so ist unverzüglich der Turniertierarzt zu verständigen. Dieser stellt die Zweckmäßigkeit der angewendeten Mittel fest und berichtet der Richtergruppe, die wei-

tere Maßnahmen – Genehmigung zur weiteren Teilnahme oder Ausschluss – festlegt. Jede vom Turniertierarzt als nicht notwendig erachtete Behandlung während eines Turniers zieht den zwangsläufigen Ausschluss des Pferdes von allen weiteren Bewerben des gleichen Turniers nach sich.

- 1.12 Pferde, die an Meisterschaftsbewerben teilnehmen und ab Ankunft am Turniergelände (**s. § 2.11. & 14.**) bis zum Ende des letzten Meisterschaftsbewerbes **das Turniergelände wieder verlassen bzw.** von einem anderen als dem Meisterschaftsteilnehmer geritten werden. Für teilnehmende Einsteller der austragenden Reitanlage, gilt dies ab Turnierbeginn (s. § 2.11) Findet an einem Turnier mehr als eine Meisterschaft statt, so darf ein Pferd nur von ein und demselben Teilnehmer geritten werden. Erlaubt ist die Arbeit an der Longe oder an der Hand, sowie das Trockenreiten am langen Zügel nach dem Bewerb durch eine andere Person. Dies gilt nicht für Fahrbewerbe, **Damensattelreiten** und für den Jugend-Vierkampf.

Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten können Ausnahmen zulassen.

- 1.13 Pferde, die an Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften, Bundesländermannschaftsmeisterschaften oder einer offiziellen Sichtung teilnehmen, am Turniergelände nicht bis 19:00 des Vorabends des ersten Meisterschafts- bzw. Sichtungsbewerbes eintreffen und dieses bis zum Ende des letzten Meisterschafts- bzw. Sichtungsbewerbes verlassen. Dies gilt jedoch nicht für Meisterschaften im Vierkampf.

- 1.14 Pferde mit unvorschriftsmäßiger Ausrüstung (siehe § 58).

- 1.15 Geclippte Pferde oder Pferde, an denen andere tierschutzrelevante Eingriffe vorgenommen wurden, sind von Pferdesportveranstaltungen ausgeschlossen.

2. Teilnehmer, deren Pferde auf Grund eines der oben genannten Punkte disqualifiziert wurden, können gemäß § 2013 mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.
3. Die Richtergruppe eines Bewerbes kann eine Vorführung jederzeit beenden, wenn die gestellten Anforderungen durch das Pferd offensichtlich bei weitem nicht erfüllt werden können.

§ 56 Pferdekontrolle, Verfassungsprüfung und Dopinguntersuchung*

1. Pferdekontrollen

Pferdekontrollen können jederzeit bei Turnieren und bei „Out of Competition Kontrollen“ durchgeführt werden.

Bei allen am Turnier teilnehmenden Pferden können nach der Beendigung jeder Prüfung Pferdekontrollen durchgeführt werden. Es sind mindestens 20% aller Pferde zu kontrollieren.

- Der Tierarzt hat die Verpflichtung Pferdepass und Pferd zu kontrollieren.
- Auf Turnieren, wo keine Anwesenheit eines Tierarztes verpflichtend ist, wird Pferdpass und Pferd von einem Richter kontrolliert.
Wenn bei Kontrolle eines teilnehmenden Pferdes unmittelbar nach dem Bewerb das Pferd offensichtlich verletzt ist und/oder blutet ist dieses Pferd vom jeweiligen Bewerb auszuschließen.
- Der Richter hat die Verpflichtung die Ausrüstung von Pferd und Reiter zu kontrollieren.

2. Verfassungsprüfungen

2.1 Verfassungsprüfungen können bei allen Turnieren durchgeführt werden. Sie müssen durchgeführt werden, wenn die Besonderen Bestimmungen der entsprechenden Sparte dies vorsehen. Falls in der Ausschreibung nicht angeführt, legt der Turnierbeauftragte den Zeitpunkt der Verfassungsprüfung fest. Darüber hinaus kann der Turnierbeauftragte jederzeit eine Verfassungsprüfung für einzelne oder alle Pferde festlegen. Die Teilnahme an den festgelegten Verfassungsprüfungen ist verpflichtend.

2.2 Verfassungsprüfungen werden von einem zuständigen Richter und dem vom Veranstalter nominierten Turniertierarzt durchgeführt. Die Pferde werden an der Hand im Halten und in der Bewegung (Schritt, Trab) auf einem festen, ebenen, sauberen, aber nicht rutschigen Boden (z.B.: Asphalt, gewalzter Kies) inspiziert, wobei – außer der Zäu-

mung einschließlich Zügel – keine anderen Ausrüstungsgegenstände zugelassen sind. Danach trifft der Richter nach Empfehlung des Turniertierarztes die Entscheidung.

2.3 Der Richter hat die Pflicht, Pferde wegen Lahmheit oder mangelnder Kondition vom Wettbewerb auszuschließen.

2.4 Die Entscheidung, ein Pferd von der weiteren Teilnahme auszuschließen, ist sofort bekannt zu geben. Einsprüche gegen diese Entscheidung sind nicht zulässig.

Ist eine Entscheidung bei der ersten Vorführung nicht möglich, kann eine 2. Vorführung vom Richter angeordnet werden.

2.5 Wird bei kurzen Vielseitigkeitsprüfungen der Teilbewerb Springen nach der Dressur durchgeführt, kann die Verfasungsprüfung nach dem Springen oder nach dem Ziel Phase-D erfolgen.

3. Dopingkontrollen bei Pferden:

3.1 Bei allen Turnieren und bei „Out of Competition“ Kontrollen können Pferde einer Dopinguntersuchung unterzogen werden. Bei allen ÖSTM werden Dopinguntersuchungen empfohlen. Der Veranstalter hat zwei Dopingboxen bereitzustellen, der Turnierbeauftragte, ein Richter oder ein von ihm Beauftragter (volljährig) hat die Durchführung der Dopingkontrollen zu überwachen.

3.2 Dopingproben gemäß dem Dopingkontrollprogramm (DKP) des OEPS/NADA werden durch ein Doping-Kontroll-Team (DCO) durchgeführt.

Alle anderen Dopingproben sind bei OEPS/NADA zu beauftragen.

3.3 Die Abnahme der Dopingproben und die Untersuchungen sind gemäß der Richtlinien der FEI durchzuführen.

Die Liste der verbotenen Mittel wird von der FEI erstellt und die jeweils gültige Fassung veröffentlicht (www.feicleansport.org) (siehe Durchführungsbestimmungen, Teil D).

4. Dopingkontrollen bei Menschen:
 - 4.1 Auf Anweisung des OEPS oder der NADA Austria („Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH“) können bei allen Turnieren und bei „Out of Competition“ Kontrollen Dopinguntersuchungen an den Teilnehmern durchgeführt werden.
 - 4.2 Die Dopingkontrollen sind gemäß den Bestimmungen des WADA-Code und des österreichischen Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
 - 4.3 Die Liste der verbotenen Mittel wird von der NADA Austria in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht (www.nada.at).
5. Vergehen gegen die Anti-Dopingbestimmungen werden nach den Bestimmungen des ADBG bzw. des § 2001.4 geahndet.

** Gemäß den Statuten des OEPS gelten für diesen sowie die ihm nachstehenden Organisationen, Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen und für alle OEPS-Wettkampfveranstaltungen die Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Auslegung der Anti-Doping Bestimmungen in den Satzungen des OEPS wird demnach auf die jeweils aktuelle Fassung des ADBG Bezug genommen. Daher sind für die gegenständliche Turnierordnung die Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) anzuwenden.*

Abschnitt A VIII: Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

§ 57

Ausrüstung der Reiter

1. Die vorgeschriebenen und/oder erlaubten Ausrüstungsgegenstände für die Bewerbe der unterschiedlichen Sparten sind in den entsprechenden Besonderen Bestimmungen geregelt.
Sofern dort nichts Gegenteiliges, Einschränkendes oder Ergänzendes enthalten ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Während der Vorbereitung auf eine Prüfung gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften wie während der Prüfung. Erleichterungen hinsichtlich des Anzugs sind erlaubt, die Kleidung muss jedoch in jedem Fall ordentlich und zweckmäßig bleiben.
Der Turnierbeauftragte kann bei extremen Wetterbedingungen folgende Erleichterungen gewähren:
 - Erlass des Reitrocks oder Reitfracks.
 - Tragen von Regenschutzkleidung.
 - Tragen von Winterkleidung.
3. Anzug:
 - 3.1 „Einfacher Anzug“: Hemd oder Bluse mit weißem/hellem Kragen, mit weißer/heller Krawatte oder weißem/hellem Plastron, oder mit weißem/hellem Stehkragen, oder weißer hochgeschlossener Rollkragenpullover. Weiße/helle Stiefelhose. Schwarze/dunkle Reitstiefel, auch mit Stulpen oder glatte Stiefelschäfte und Stiefeletten in gleicher Farbe. Reitrock bzw. ein vom zuständigen LfV anerkannter offizieller Reitanzug des Vereins, der der herkömmlichen Reitmode entspricht. Reithelm gem. 5.1. In der Dressur weiße/helle Handschuhe.
 - 3.2 „Dressuranzug“: Hemd oder Bluse mit weißem/hellem Kragen, mit weißer/heller Krawatte oder weißem/hellem Plastron. Weiße/helle Stiefelhose. Schwarze/dunkle Reitstiefel. Schwarzer/dunkler Reitrock. Schwarzer/dunkler Reithelm, schwarze/dunkle Melone oder schwarzer/dunkler Zylinder. Weiße/helle Handschuhe. Krawatte, Plastron, Reithelm, Zylinder, Helm und Handschuhe dürfen auch gleichfarbig mit dem Reitrock sein!

- 3.3 „Frack“: Weißes Hemd mit weißer/heller Krawatte oder weißem/hellem Plastron. Weiße/helle Stiefelhose. Schwarze/dunkle Reitstiefel. Reitfrack. Schwarzer/dunkler Zylinder oder Reithelm. Weiße/helle Handschuhe. Krawatte, Plastron, Reithelm, Zylinder, Helm und Handschuhe dürfen auch gleichfarbig mit dem Frack sein.
- 3.4 Uniform mit Reithose und Reitstiefel, nur für Angehörige des Militärs oder der Polizei.

4. Hilfsmittel:

- 4.1 Die Verwendung einer Gerte ist zugelassen, wenn nicht die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten oder die Ausschreibung es verbieten. Bei Bewerben, in denen Hindernisse zu überwinden sind, darf die Gerte nicht länger als 75 cm einschließlich Schlag sein.
- 4.2 In allen Bewerben sind stumpfe Sporen (ausschließlich aus Metall) erlaubt, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, dem Pferd Stich- oder Schnittverletzungen zuzufügen. Erlaubt sind „Impulssporen“. (Metallsporen mit einer Kunststoffkugel als Abschluss)



- 4.3 Die Verwendung anderer als der ausdrücklich erlaubten Hilfsmittel während der gesamten Dauer des Turniers führt zur Disqualifikation.
- 4.4 Soweit gem. ÖTO der Einsatz von Sporen, Peitschen und Gerten erlaubt wird, gilt dies ausschließlich als positive Verstärkung der Schenkelhilfen im Sinne der Reitlehre = auf leichtes touchieren erfolgt Lob. Der Einsatz der Gerte, der Sporen oder der Peitsche als Korrektur oder zur Disziplinierung des Pferdes, ist zu jeder Zeit strikt verboten.

5. Sicherheitsausrüstungen:

5.1 Reithelm

Der Reithelm muss einem der folgenden von der FEI akzeptierten internationalen Teststandards entsprechen:

- Britischer Standard PAS 015 (1998 und alle nachfolgenden Aktualisierungen).



stübben



- Kopfschutz mit CE-Kennzeichnung, einschließlich Produkte, die sich auf die Spezifikation VG1 beziehen, jedoch keine Produkte, die sich ausschließlich auf die Norm EN1384: 2012 beziehen, sofern sie nicht in Verbindung mit einer anderen anerkannten Norm aus der vorliegenden Liste aufgeführt sind.
- Australischer Standard AS / NZ 3838 (2006 und alle nachfolgenden Aktualisierungen).
- Australischer Standard ARB HS 2012.
- Amerikanischer ASTM F1163: 2004a und alle nachfolgenden Aktualisierungen.
- American Snell E2001 und E20016 (Zu beachten: Snell kombiniert einen Standard mit anschließender Qualitätsprüfung, daher ist kein zusätzliches Qualitätsprüfzeichen erforderlich.)

5.2 Rückenschutz (TÜV geprüft) für alle Jugendlichen und Junioren. In der Vielseitigkeit (Gelände) sowie bei TREC-Bewerben beim Teilbewerb PTV ist eine Sicherheitsweste zu tragen, ein Rückenschutz ist nicht ausreichend!

Sobald auf ein Pferd aufgesessen wird, muss am gesamten Turniergelände ein Reithelm (Abs. 5 Z1 od. Z2) getragen werden. Der Reithelm muss korrekt passen und eingestellt sein, sowie der Kinnriemen muss anliegen und geschlossen sein. Ausgenommen, es wird in den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten die Kopfbedeckung anders geregelt.

6. Helmkamera:

Die Verwendung einer Helmkamera am Turnier ist nur mit einer Genehmigung durch den Turnierbeauftragten erlaubt. Der Helm darf durch die Befestigung der Helmkamera keinesfalls beschädigt werden.

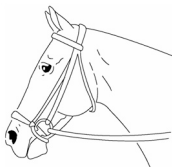
7. Reiter, Pferdepfleger und jede andere Person, darf zu jeder Zeit außerhalb des Austragungsplatzes Kopfhörer während des Reitens verwenden.

§ 58 Ausrüstung der Reitpferde und Ponys

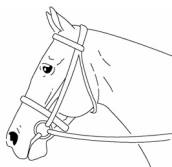
Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten enthalten genaue Regeln hinsichtlich der erlaubten Ausrüstung für Pferde und Ponys während der Prüfungen und in der Vorbereitung auf diese. Diese Regeln beziehen sich auf die hier angeführten Gegenstände und Erläuterungen.

1. Reithalter aus Leder (Abs. 1 Z 1 – 5 und 7 – 9 bei Zäumung auf Trense, Abs. 1 Z 6 bei Zäumung auf Kandare):

1.1 Hannoveranisches Reithalter



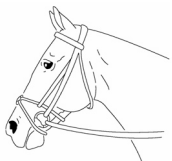
1.2 Englischs Reithalter



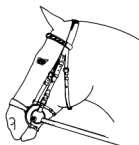
1.3 Kombiniertes Reithalter



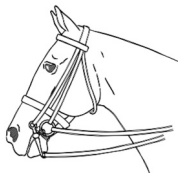
1.4 Mexikanisches Reithalter



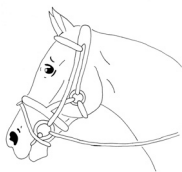
1.5 Bügelreithalter



1.6 Kandarenzaumzeug mit englischem Reithalter



1.7 ST-Zaum



1.8 Micklem Zaum



1.9 Dyon Zaum



2. Gebisse:

2.1 Wassertrensen (einmal oder doppelt gebrochen, auch aus Kunststoff)



2.2 Olivenkopftrensen (einmal oder doppelt gebrochen, auch aus Kunststoff)



sowie Golden Wings Trense (einmal oder doppelt gebrochen)



- 2.3 D-Trensen (einmal oder doppelt gebrochen, auch aus Kunststoff)



- 2.4 Knebeltrense (einmal oder doppelt gebrochen, auch aus Kunststoff) ohne Riemen



- 2.5 Ungebrochene, biegsame Trensen aus Kunststoff bzw. Gummi oder Leder



- 2.6 Doppelt gebrochene Trense mit Roller (beweglicher Mittelteil auch aus Kunststoff)



- 2.7 Einfach oder doppelt gebrochene, nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung



2.8 3-Ring-Trense und 4-Ring-Trense (alle einfach/doppelt gebrochen oder ungebrochen und dabei aus biegsamem Kunststoff).

Voraussetzungen 3-Ring-Trense:

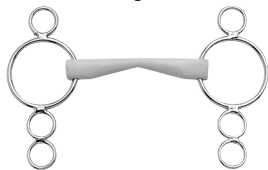
- mit englischem, hannoveranischem, kombiniertem und mexikanischem Reithalter, das Bügelreithalter ist nicht erlaubt,
- mit einem Zügel,

Voraussetzungen 4-Ring-Trense:

- mit gleitfähigem Verbindungssteg zwischen Trensenring und 4. Ring oder
- ohne Verbindungssteg bei Verschnallung wie 3-Ring-Trense (Trensenring oder 2. Ring von unten),
- mit einem Zügel,
- ohne Kinnkette o.ä.



3-Ring-Trense

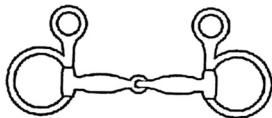


4-Ring-Trense



Verbindungssteg

2.9 Baucher-Trense



2.10 Pelham,

- einfach oder doppelt gebrochen aus Kunststoff oder Metall, oder
- ungebrochen aus biegsamem Kunststoff, Gummi weich
- mit gleitfähigem Verbindungssteg,
- mit einem Zügel,
- mit Kinnkette.



2.11 Hackamore



2.12 Springkandare (einfach/doppelt gebrochen oder auch ungebrochen, dabei aber aus biegsamem Kunststoff)



2.13 Kandare mit geraden oder S-förmigen Anzügen aus Metall oder Kunststoff (auch mit Conrad Stange). Mindestdicke 12 mm, Unterlegstrense Mindestdicke 10 mm.



Verpflichtendes Zubehör bei Zäumung auf Kandare:

- Unterlegstrense, entweder als Wasserstrense gem. Abs. 2 Z 1 oder Olivenkopfstrense gem. Abs. 2 Z 2 ausgeführt.
- Kinnekette, eventuell mit Unterlage aus Leder oder Gummi. Die Kinnekette kann aus Metall, Leder oder einer Kombination aus beidem bestehen. Die Schutzhülle kann aus Leder, Gummi oder Schaffell bestehen.



Max. Länge des Unterbaumes: 10 cm; Pumpkandare lt. FEI erlaubt.

2.14 Die Mindestdicke der Trensen beträgt 14 mm, bei Ponys 10 mm, in Haflingerbewerben 14 mm.

3. Sattel: Steigbügelriemen und Steigbügel dürfen nicht am Gurt und der Fuß des Reiters in keiner Weise am Steigbügel befestigt sein.

Bei Ponys ist die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt.

Für einzelne Bewerbe kann die genehmigende Stelle Ausnahmen vom verpflichtenden Gebrauch eines Sattels erlauben.

4. Fell- oder andere schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen sind erlaubt, beim Zaumzeug 3 cm abstehend.
5. Erlaubt sind Hilfszügel ausschließlich beim reiterlosen Longieren. Jede andere Anwendung von Hilfszügeln ist verboten, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten sehen Ausnahmen vor.
6. Der Hufbeschlag muss zweckdienlich und in Ordnung sein. Bleiplatten und Gewichte jeder Art sind nicht gestattet.
7. Sonstige erlaubte Ausrüstung:
 - Gummischeiben – ausgenommen Dressurbewerbe



- Ohrenhauben
- Zungenstrecke – ausgenommen Dressurbewerbe



- Nasenschützer sind grundsätzlich nicht erlaubt. Sondergenehmigungen können vom Büro des OEPS nach Vorlage eines Attestes eines FEI-Tierarztes und Zustimmung des Veterinärreferates erteilt werden.
8. Pferde, bei denen die Gefahr besteht, dass sie leicht ausschlagen, sind durch eine rote Masche am Schweif zumindest am Abreiteplatz und bei der Siegerehrung zu kennzeichnen.

9. Während der Vorbereitung und der Platzierung sind Bandagen und Gamaschen sowie eine Pferdedecke erlaubt. Auch wenn in der Prüfung eine andere Art der Zäumung vorgeschrieben ist, ist die Verwendung eines gebrochenen Trensengebisses gemäß Abs. 2 Z 1 – 4 am Vorbereitungsplatz erlaubt.
10. Andere als die in den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten angeführten Gebisse sind nicht erlaubt, auch keine Kombinationen von Reithalftern oder Gebissen. Die Verwendung nicht erlaubter Ausrüstungsgegenstände führt zur Disqualifikation.
11. Die Ausrüstungsbestimmungen treten mit Turnierbeginn gem. § 2 Abs. 11 in Kraft.
12. Das Tragen einer Fliegenmaske die den ganzen Pferdekopf bedeckt ist am Abreitplatz gestattet. Im Bewerb ist diese nicht erlaubt.
- 13. Das Tragen dieser Gesichtsmaske ist für Vielseitigkeit und Springen erlaubt.**



Das Tragen dieser Gesichtsmaske ist nur am Abreitplatz für Vielseitigkeit und Springen erlaubt.



14. Hufschuhe sind für alle Disziplinen zugelassen. Hufschuhe die über den Kronrand des Hufes hinausreichen sind nicht zugelassen. Eine Kombination eines Hufschuhs mit einer Fesselbandbefestigung ist nicht zugelassen, ausgenommen Orientierungs- und Distanzreiten.

15. Das Verwenden von Nasenstrips für Pferde ist erlaubt.

§ 59 Produktkennzeichnung und Werbung

1. Produktkennzeichnung

Produktkennzeichnung (Hersteller) an Kleidung, Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen (inkl. Kutschen) während der Prüfungen und der Siegerehrung, dürfen ausschließlich einmal auf jedem Kleidungsstück, Ausrüstungsgegenstand und Fahrzeug erscheinen.

Folgende Größen dürfen nicht überschritten werden:

- 3 cm² (max. 1 cm hoch und 3 cm breit) an Kleidung und Ausrüstungsgegenständen, außer auf den Geschirren bei Fahrbewerben.
- 50 cm² auf jeder Fahrzeugseite während eines Fahrbewerbes (Dressur und Kegelfahren)
- Die Herstellerkennzeichnung auf den Fahrgeschirren darf nicht länger als 10 cm sein, und auf jedem Geschirr ausschließlich einmal erscheinen.

2. Werbung

Werbung an Ausrüstungsgegenständen, Kleidung, Pferden und Kutschen der Teilnehmer während einer Prüfung inklusive Siegerehrung und Verfassungsprüfung ist zugelassen, sofern sie die folgenden Größen nicht überschreitet:

- 400 cm² auf jeder Fahrzeugseite während eines Fahrbewerbes (Dressur und Kegelfahren) und auf Voltigierdecken.
- 200 cm² auf jeder Seite der Satteldecke.
- 80 cm² ausschließlich einmal auf der Oberbekleidung, auf Höhe der Brusttasche, bei Reining- und Fahrbewerben (Dressur und Kegelfahren).
- 80 cm² beiderseits auf der Oberbekleidung, in Höhe der Brusttasche, bei Spring- und Dressurbewerben, sowie bei diesen in Vielseitigkeitsprüfungen.
- 100 cm² einmalig auf dem Voltigieroutfit.

- 80 cm² (max. 20 cm lang und 4 cm breit) einmalig auf dem linken Bein der Reithose bei Springbewerben, sowie der Geländestrecke und des Springbewerbes während Vielseitigkeitsprüfungen (ausschließlich erlaubt Name des Reiters, Nationalität, Name/Logo des Reiter-, Team- oder NF-Sponsors).
 - 16 cm² auf jeder Seite des Hemdkragens.
 - Entweder 200 cm² auf einem Ärmel der Oberbekleidung, oder 100 cm² (max. 10 cm hoch und 10 cm breit) auf jedem Ärmel der Oberbekleidung, während des Geländerritts bei Vielseitigkeitsprüfungen oder bei Distanzwettbewerben.
 - 125 cm² (max. 25 cm lang und 5 cm breit) in der Mitte des Reithelmes bei Spring- und Vielseitigkeitsprüfungen (Gelände- und Springbewerb).
 - 75 cm² auf der Fliegenhaube während Springbewerben, auch in der Vielseitigkeit.
 - Die Prüfung B (Marathon) während Fahrbewerben ist hiervon ausgenommen, hier sind keine Maximalgrößen vorgeschrieben.
3. Der Turnierveranstalter darf den Namen und das Logo eines Turnier- oder Eventsponsors auf der Bekleidung von den Mitgliedern des Turnierveranstaltungsteams zeigen. Sowohl auch auf den Rückennummern der Reiter während der Geländestrecke bei Vielseitigkeitsprüfungen und bei Distanzritten, sowie auf von Veranstaltern gestellten Pferdedecken mit Sponsorenlogo während der Siegerehrung. Die Größe des Namen und Logos auf den Rückennummern der Reiter sollte 100 cm² nicht überschreiten.
 4. Jede andere Form von Produktkennzeichnung bzw. Werbung an Teilnehmern und Pferden während einer Prüfung inklusive Siegerehrung und Verfassungsprüfung ist verboten.
Ausgenommen hiervon sind vom Veranstalter gestellte Rückennummern sowie Pferdedecken mit Sponsorenlogo während der Siegerehrung.

§ 60

Bestimmungen für Pferdesportler mit Behinderung

1. Für Teilnehmer mit Behinderung hat die ÖTO ebenfalls volle Gültigkeit unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen:
2. Reiter/Fahrer mit Behinderung erhalten zusätzlich zur Lizenz/Startkarte des OEPS auf Antrag beim OEPS eine Para-Equestrian Karte. Auf der Para-Equestrian Karte wird der jeweilige Grad (I, II, III, IV, und V **sowie national VI**) gemäß des „FEI Classification Manual“, das Gültigkeitsdatum, die zugelassenen kompensatorischen Hilfsmittel und gegebenenfalls die Einschränkungen der Reitsporttauglichkeit/Fahrsporttauglichkeit ausgewiesen.

Dabei werden nur solche Hilfsmittel zugelassen, die nicht die Einwirkung des Reiters/Fahrers unzulässig verstärken, sondern lediglich seine behinderungsbedingten Fehlfunktionen kompensieren. Unter Berücksichtigung der individuellen Ausprägung können dabei u.a. Spezialzügel, -reithandschuhe, -sättel oder -steigbügel genehmigt werden.

Die Einstufung gemäß des „FEI Classification Manual“ wird durch einen OEPS/FEI anerkannten Classifier durchgeführt und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Die Para-Equestrian Karte ist in der Meldestelle bei Eintragung in die Startliste vorzulegen. Die Meldestelle hat die Richter des betreffenden Bewerbes davon zu verständigen.

3. Sehbehinderten und Blinden wird eine Einweisung (Orientierungshilfe) in den Austragungsplatz durch ihre Betreuer gestattet.
4. Personen mit Behinderung sind berechtigt, Sonder- und Lizenzprüfungen abzulegen. Sollte ein behinderter Teilnehmer mit Hilfsmitteln (siehe Abs. 2) teilnehmen wollen, muss anlässlich der Anmeldung zur Prüfung die Para-Equestrian Karte vorgelegt werden. Der Classifier kann der Person mit Behinderung bei Sonderprüfungen die Teilprüfung Springen erlassen, dies ist auf der Para-Equestrian Karte zu vermerken (siehe auch § 1400).
5. Die Para-Equestrian Karte berechtigt zum Start bei Para-Equestrian Bewerben. Der Start in einem tieferen Grad ist möglich. Bei österreichischen Meisterschaften werden 10% des Gesamtergebnisses abgezogen.

6. Reiter im nationalen Grad VI nehmen an Regelsportbewerben teil und können Hilfsmittel gem. Eintragung in ihrer Para-Equestrian Karte verwenden. Die Eintragung muss durch den Classifier bestätigt werden.

Teil B

Besondere Bestimmungen

Abschnitt B I: Dressurprüfungen einschließlich Musikküren, Dressurpferdeprüfungen, Dressurreiterprüfungen

§ 100 Ausschreibungen

Zulässig sind:

1. Bei Turnieren der Kategorie A:
 - 1.1 Dressurprüfungen der Klassen L, LM, M und S sowie die Lizenzprüfungsaufgaben.
 - 1.2 Musikküren der Klassen M und S.
 - 1.3 Dressurpferdeprüfungen der Klassen A, L, M und S.
 - 1.4 Dressurreiterprüfungen der Klasse L.Kommt auf CDN-A eine der Aufgaben Grand Prix, Grand Prix Special, Grand Prix Kür, Intermediaire II, Intermediaire A oder Intermediaire B zur Austragung, wird das Turnier als CDN-A* bezeichnet. Bei Österr. Meisterschaften und auf CDNJ-A sind auch Bewerbe der Klasse A zulässig.
2. Bei Turnieren der Kategorie B:
 - 2.1 Dressurprüfungen der Klassen A, L, LM und M sowie die Lizenzprüfungsaufgaben.
 - 2.2 Musikküren der Klasse M.
 - 2.3 Dressurpferdeprüfungen der Klassen A, L und M.
 - 2.4 Dressurreiterprüfungen der Klassen A und L.
 - 2.5 Dressurreiterbewerbe gem. § 801 (lizenzfrei).
 - 2.6 Caprilliprüfungen.
 - 2.7 Pro Turnier sind zumindest eine Dressurpferdeprüfung und eine Dressurreiterprüfung auszuschreiben, ausgenommen Meisterschaften.
 - 2.8 Mit Genehmigung des zuständigen LfV darf bei CDN-B* max. ein Bewerb der Klasse S pro Tag (nur junge Reiter-Aufgaben und St. Georg) ausgeschrieben werden. Dazu darf pro Tag eine Dressurpferdeprüfung der Klasse S ausgeschrieben werden, jedoch für maximal 7-jährige Pferde.
3. Bei Turnieren der Kategorie C:
 - 3.1 Dressurprüfungen der Klassen A, L und LM.

- 3.2 Dressurpferdeprüfungen der Klassen A und L.
 - 3.3 Dressurreiterprüfungen der Klassen A und L.
 - 3.4 Dressurreiterbewerbe gem. § 801 (lizenzfrei).
 - 3.5 Caprillprüfungen.
 - 3.6 Pro Turnier sind zumindest eine Dressurpferdeprüfung und eine Dressurreiterprüfung auszuschreiben, ausgenommen bei Turnieren, in deren Rahmen in der ÖTO angeführte Meisterschaften ausgetragen werden.
4. Bei Turnieren der Kategorie C-NEU: siehe §109
 5. Dressurpferdeprüfungen der Klassen A sind nur für 4 – 6 jährige Pferde, es hat eine Teilung in 4 jährige und 5 – 6 jährige Pferde zu erfolgen.
Dressurpferdeprüfungen der Klasse L sind nur für 5 – 6 jährige Pferde. Es muss keine Teilung erfolgen.
Dressurpferdeprüfungen der Klasse M für 6 – 7 jährige Pferde. Es muss keine Teilung erfolgen.
Dressurpferdeprüfungen der Klasse S für 7 – 8 jährige Pferde.
 6. Es können auch Dressurprüfungen für Reiterinnen im Damensattel durchgeführt werden.
 7. Bei Eintagesturnieren ist zumindest eine Dressurpferdeprüfung oder eine Dressurreiterprüfung auszuschreiben.

§ 101 Austragungs- und Vorbereitungsplätze

1. Der Platz für die Austragung von Bewerben dieses Abschnitts muss rechteckig und vollkommen eben sein. Er muss die Abmessungen 20 x 40 m oder 20 x 60 m je nach Ausschreibung aufweisen.
2. Das Dressurviereck ist mit einer durchgehenden, mindestens 15 cm und höchstens 40 cm hohen Begrenzung zu markieren. Falls der Einritt bei A eine Breite von nicht mehr als 1,5 m aufweist, kann er auch offen bleiben. Ferner sind die Buchstaben gemäß den Anforderungen des Heftes „Aufgaben für Dressurprüfungen“ anzubringen.
Dressurvierecke im Freien sind im Abstand von mindestens fünf Metern in geeigneter Weise zu umgrenzen; der Raum innerhalb dieser Umgrenzung ist von Zuschauern freizuhalten.
3. Die Vorbereitungsplätze sind durch den Turnierbeauftragten, einen freien Richter oder Steward zu überwachen. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 102 Ausrüstung

Die Bestimmungen beziehen sich auf § 57 und § 58:

1. Ausrüstung der Reiter:

- 1.1 In Dressurprüfungen der Klassen A und L, in Dressurpferde- und Dressurreiterprüfungen sowie in Dressurreiterbewerben gem. § 801:
Anzug gemäß § 57 Abs. 3 Z 1 (Einfacher Anzug), § 57 Abs. 3 Z 2 (Dressuranzug) oder § 57 Abs. 3 Z 4 (Uniform).
- 1.2 Bei Materialprüfungen gilt generell Reithelmpflicht.
- 1.3 Für alle Reiter gilt bis einschließlich Klasse L Reithelmpflicht!
- 1.4 In Dressurprüfungen der Klassen LM, M und S sowie in Musikküren dieser Klassen: Anzug gemäß § 57 Abs. 3 Z 2 (Dressuranzug), § 57 Abs. 3 Z 3 (Frack) oder § 57 Abs. 3 Z 4 (Uniform). Der Reiter darf statt einem Reithelm (§ 57 Abs. 5 Z 1 oder Z 2) in der direkten Vorbereitung zu einem Bewerb und in der Prüfung eine Melone oder einen Zylinder tragen. In den Klassen LM, M und S ersetzt bei einer Kostümkür das Kostüm die vorgeschriebene Ausrüstung. Für alle Reiter, die am 31. Dezember des laufenden Jahres 25 Jahre oder jünger sind ist jedoch in allen Klassen ein Reithelm vorgeschrieben.
- 1.5 Hilfsmittel:
Die Verwendung einer Gerte gem. § 57 Abs. 4 Z 1 mit einer maximalen Länge von 120 cm und von Sporen gem. § 57 Abs. 4 Z 2, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.
- 1.6 In Children Dressurprüfungen Sporen gemäß § 901/2.
- 1.7 Sicherheitsausrüstung: Das Tragen eines Rückenschutzes ist erlaubt.

2. Ausrüstung der Pferde

- 2.1 In Dressurprüfungen der Klassen A und L, in Dressurpferdeprüfungen der Klasse A, L und M und Dressurreiterprüfungen sowie in Dressurreiterbewerben gem. § 801:
 - Reithalter gem. § 58 Abs. 1 Z 1 (Hannoveranisches), § 58 Abs. 1 Z 2 (Englisches), § 58 Abs. 1 Z 3 (Kombiniertes), § 58 Abs. 1 Z 4 (Mexikanisches) oder § 58 Abs. 1 Z 5 (Bügelreithalter) oder § 58 Abs. 1 Z 7 (ST-Zaum) oder § 58 Abs. 1 Z 8 (Micklem Zaum) oder § 58 Abs. 1 Z 9 (Dyon Zaum).

- Gebiss gemäß § 58 Abs. 2 Z 1 (Wassertrense), § 58 Abs. 2 Z 2 (Olivenkopftrense sowie Golden Wings Trense), § 58 Abs. 2 Z 3 (D-Trense), § 58 Abs. 2 Z 4 (Knebel-trense), § 58 Abs. 2 Z 5 (ungebrochene, biegsame Trense aus Kunststoff, Gummi, Leder), § 58 Abs. 2 Z 6 (doppelt gebrochene Trense mit Roller), § 58 Abs. 2 Z 7 (einfach oder doppelt gebrochene, nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung). Alle Gebisse dürfen mit Gummi oder Latex ummantelt sein.
 - Sattel gemäß § 58 Abs. 3, ohne Vorder- und Hinterzeug.
- 2.2 In Dressurprüfungen der Klassen LM bis einschließlich Dressurprüfungen der Klasse S bis Inter A und Inter B, sowie Dressurpferdeprüfungen der Klasse S:
- Nach Wahl des Reiters entweder „Zäumung auf Trense“ gemäß Abs. 2 Z 1 oder „Zäumung auf Kandare“ gemäß Abs. 2 Z 13.
 - Sattel gemäß § 58 Abs. 3, ohne Vorder- und Hinterzeug.
- 2.3 Bei FEI-Aufgaben und Musikküren der Klassen Inter II und GP:
- Reithalter gemäß § 58 Abs. 1 Z 6 (Kandarenzaumzeug mit englischem Reithalter),
 - Gebiss gemäß § 58 Abs. 2 Z 13 (Kandare).
Die Länge des Unterbaumes darf höchstens 10 cm betragen. Darüber hinaus sind alle Gebisse, die gemäß FEI Art 428 gestattet sind, erlaubt. Wobei bei Zäumung auf Kandare nur Unterlegstrensen lt. ÖTO § 58/2.13 zugelassen sind.
 - Sattel gemäß § 58 Abs. 3, ohne Vorder- und Hinterzeug.
- 2.4 Bei Ponys ist in allen Dressurprüfungen die Verwendung eines Schweifriemens gem. § 901 Abs. 2 erlaubt.
- 2.5 Ohrenhauben sind bei allen Turnieren erlaubt, und dürfen auch einen geräuschreduzierenden Effekt haben. Die Ohrenhauben dürfen die Augen des Pferdes nicht verdecken, und sollen unauffällig in Farbe und Design sein. Ohrhauben dürfen nicht mit dem Nasenriemen verbunden werden. Ohrstöpsel sind, mit Ausnahme bei Siegerehrungen, nicht erlaubt.
- 2.6 Schweiftoupets sind in allen Dressurprüfungen erlaubt, dürfen aber keine zusätzlichen Gewichte beinhalten (Metallteile nur in Haken und Ösen).
3. Ausrüstung bei Reiterinnen im klassischen Damensattel (Western-Damensattelbewerbe siehe Besondere Bestimmungen Westernreiten):

3.1 Anzug

Reitkostüm: Hemd oder Stehkragenbluse in weißer oder heller Farbe mit Plastron, Tuch oder Krawatte. Schwarze oder dunkle Stiefelhose, wobei darüber eine Sicherheitschürze in dunkler oder gedämpfter Farbe zu tragen ist. Schwarze oder dunkle Stiefel oder Stiefeletten. Zur Reiterschürze passendes Reitsakko (bis zur Sitzfläche gehend).

Kopfbedeckung: laut § 57.5.1. ÖTO

Handschuhe: Weiß oder Brauntöne.

Sporen: beim linkssitzigen Damensattel am linken Stiefel ein stumpfer Sporn lt. ÖTO § 57/4.2., der bei normaler Anwendung nicht geeignet ist dem Pferd Stich- oder Schnittverletzungen zuzufügen, oder ein Blindsporn ohne Hals.

Reitstock/Reitgerte: Damenreitstock, max. Länge 120 cm bei Großpferden und 100 cm bei Ponys.

Weiters: Haarnetz; Gesichtsnetz, welches über dem Zylinder getragen wird; Haarknoten im Nacken.

3.2 Ausrüstung Pferd:

Damensattel mit einem fixen und einem Schraubhorn, Balancegurt, Sicherheitsbügelschloss und/oder Sicherheitssteigbügel.

Zäumung entsprechend der Klasse.

§ 103 Beurteilung

1. Wenn die Richtergruppe kein Verreiten festgestellt hat, wird im Zweifelsfall zugunsten des Reiters entschieden.
2. Dressurprüfungen: Beurteilt werden die Leistungen von Pferd und Reiter nach den Regeln der klassischen Reitlehre und den Richtlinien der FEI. Maßgebend sind dabei der Grad der Ausbildung des Pferdes sowie Sitz und Einwirkung des Reiters.
3. Musikküren: Beurteilt werden
 - das gezeigte Programm – „technische Ausführung“ – gemäß Abs. 1.
 - der Inhalt – „künstlerische Ausführung“ – des Programms (Schwierigkeitsgrad im Rahmen der Klasse, künstlerischer Aufbau und Choreographie, Abstimmung mit der Musik).

4. Dressurpferdeprüfungen: Beurteilt werden Rittigkeit und Qualität der Grundgangarten sowie der Gesamteindruck/die Perspektive als Dressurpferd. Das Richtverfahren für Dressurpferdeprüfungen ist im § 104/3 beschrieben.
5. Dressurreiterprüfungen: Beurteilt werden Korrektheit und Effektivität von Sitz und Einwirkung, Ausführung der verlangten Hufschlaglinien und Übergänge sowie das Einhalten gleichmäßiger und unterscheidbarer Tempi in den Grundgangarten. Dressurreiterprüfungen müssen nach dem Richtverfahren A gerichtet werden.
6. Bei Musikküren beginnt die Bewertung mit dem Gruß zu Beginn der Prüfung, bei allen übrigen Prüfungen dieses Abschnitts mit dem Einreiten bei A. Die Bewertung endet, sobald das Pferd nach dem Gruß am Ende der Prüfung vorwärts tritt.

§ 104 Richtverfahren

1. Richtverfahren A („Gemeinsames Richten“): Die Richter drücken ihr gemeinsames Urteil über die Leistung jedes Bewerbers durch eine schriftlich zu begründende Wertnote gem. § 51 Abs. 5 (eine Dezimale ist zulässig) aus.
Bei Musikküren wird je eine Note für die künstlerische und die technische Ausführung vergeben. Die Platzierung ergibt sich aus der Summe der beiden Noten. Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Note für die künstlerische Ausführung.
2. Richtverfahren B („Getrenntes Richten“): Jeder Richter vergibt für jede Lektion gemäß der Aufschlüsselung in den Notenbögen eine Wertnote gem. § 51 Abs. 5. Bei allen Dressurprüfungen und Dressurpferdeprüfungen der Klasse S sowie FEI Children Prüfungen sind in der technischen Bewertung auch halbe Noten zulässig. Bei Musikküren sind in der künstlerischen Bewertung auch Zehntelnoten zulässig. Jede Note von 5 oder darunter ist schriftlich zu begründen. Bei diesem Richtverfahren kommen mindestens drei Richter zum Einsatz. Die Aufgaben Intermediaire II, Intermediaire A, Intermediaire B, Grand Prix, Grand Prix Special **sowie Grand Prix Kür** sind mindestens mit drei Richtern durchzuführen, bei Sichtungen und Meisterschaften jedoch mit fünf Richtern.
Alle anderen Aufgaben bei Sichtungen und Meisterschaften dürfen mit 3 oder 5 Richtern durchgeführt werden.
Beim Einsatz von drei Richtern sollten diese entweder bei E-C-M oder bei H-C-B positioniert werden. Der Richter bei C fungiert als Vorsitzender der Richtergruppe.

Jeder Richter vergibt für jede Lektion gemäß der Aufschlüsselung in den Notenbögen eine Wertnote gem. § 51 Abs. 5. – halbe Noten sind in der technischen Bewertung aller Prüfungen zulässig.

Bei Dressurpferdeprüfungen der Klasse S sowie FEI Children Prüfungen sind in der qualitativen Bewertung Zehntelnoten zulässig.

Bei Musikküren sind in der künstlerischen Bewertung ebenfalls Zehntelnoten zulässig.

Jede Note von 5 oder darunter ist schriftlich zu begründen.

Die Platzierung ergibt sich aus der Summe aller Wertnoten unter Berücksichtigung der in der Aufgabe enthaltenen Koeffizienten.

3. Dressurprüfungen der Klassen A und L, Dressurpferdeprüfungen der Klassen A bis M und Dressurreiterprüfungen sowie Dressurreiterbewerbe gem. § 801 sind grundsätzlich nach Richtverfahren A zu richten. Bei Dressurprüfungen der Klasse A und L kann der Veranstalter jedoch auch wahlweise das Richtverfahren B auch mit zwei Richtern, sofern die Aufgabe lt. Aufgabenheft dafür vorgesehen ist, anwenden.

Richtverfahren Dressurpferdeprüfung Kl. S: Mind. 3 Richter
1 Richter bei C für die technische Bewertung

2 Richter bei B oder E im gemeinsamen Richten für das Dressurpferdeprotokoll **lt. Aufgabenheft.**

Richtverfahren Dressurprüfungen FEI Children Aufgaben: 1 Richter bei C für die technische Bewertung, 2 Richter bei B oder E im gemeinsamen Richten für das Dressurreiterprotokoll **lt. Aufgabenheft.**

Die Aufgaben LP4, LP5, LP6, LP7, M5, M6, M7, M8, M9, M10, und alle Dressuraufgaben der FEI, ausgenommen Dressurpferdeprüfungen, sind nach Richtverfahren B durchzuführen.

Alle übrigen Bewerbe dieses Abschnitts können je nach Ausschreibung entweder nach Richtverfahren A oder B ausgetragen werden.

4. Verlangt und bewertet werden alle Lektionen und Anforderungen der in der Ausschreibung festgelegten Aufgabe gemäß den in den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ festgelegten Richtlinien.

Die Verwendung des elektronischen e-dressage Systems ist erlaubt, für den Fall eines Ausfalles müssen mind. 2 entsprechende Notenbögen am Richtertisch vorhanden sein.

5. Beim Richtverfahren B ist nur die im Aufgabenheft des OEPS bzw. die in den Bewertungsbögen der FEI vorgesehene Aufteilung nach Lektionen zulässig.
6. Abzüge:
- 6.1 Vom Reiter verschuldetes Verreiten:
- Richtverfahren A: 0,2 Punkte beim ersten Mal, 0,4 Punkte beim zweiten Mal von der Gesamtnote
 - Richtverfahren B: 2 Punkte beim ersten Mal, 4 Punkte beim zweiten Mal von der Gesamtsumme je Richter
 - Bei Dressurpferdeprüfungen der Klassen A – M: 0,1 Punkte beim ersten Mal, 0,2 Punkte beim zweiten Mal von der Gesamtnote
 - Bei Dressurpferdeprüfungen der Klasse S und bei den FEI Children Aufgaben sind die Abzüge nur im technischen Protokoll anzurechnen.
 - Die Abzüge für mehrmaliges Verreiten werden addiert.
 - Ob ein Verreiten vorliegt oder nicht, liegt in der alleinigen Entscheidung des Richters bei C.
- 6.2 Auslassungen von verlangten Lektionen oder Gangarten bei der Musikkür:
- Richtverfahren A: 1 Punkt von der Note für die künstlerische Ausführung.
 - Richtverfahren B: 0 Punkte für die Lektion, Note für den Schwierigkeitsgrad und die Note für die Choreographie maximal 5,5
 - Bewertung von Kürprüfungen lt. Dressuraufgabenheft.
- 6.3 Ist die Kür länger oder kürzer als im Notenbogen angegeben: 0,5% Punkte Abzug von der künstlerischen Note.
- 6.4 Bei absichtlichem Zeigen von Lektionen im Verlauf einer Musikkür, die erst in einer höheren Klasse enthalten sind, kann die Note für den Schwierigkeitsgrad und die Note für die Choreographie maximal 5,5 betragen.
- 6.5 Einreiten mit Beinschutz oder mit Gerte (in Bewerben in welchen die Gerte nicht erlaubt ist): Der Reiter ist mittels Glockenzeichen anzuhalten, Beinschutz muss (durch Helfer) entfernt werden. Die Gerte ist wegzugeben. Die Aufgabe wird ab der Unterbrechung fortgesetzt.
- Richtverfahren A: 0,2 Punkte von der Gesamtnote

- Richtverfahren B: 2 Punkte von der Gesamtsumme je Richter. Diese Abzüge gelten auch für das Einreiten mit nicht passender Kleidung – wie z.B. fehlender Handschuhe sowie bei fortdauernder Stimmhilfe oder Zungenschmalzen und auch Zügel nicht in eine Hand nehmen beim Gruß.

Die oben angegebenen Fehler werden nicht für einen Ausschluss berücksichtigt.

6.6 Beim Einreiten ohne Glockenzeichen ist der Reiter abzuläuten und muss nach erfolgtem Glockenzeichen neu einreiten.

- Abzug bei getrenntem RV: 2 Punkte pro Richter
- Abzug bei gemeinsamen RV: 0,2 Punkte von der Endwertnote

Die oben angegebenen Fehler werden nicht für einen Ausschluss berücksichtigt.

§ 105 Durchführung

1. Vielseitigkeitsreiter, die einem LFV- oder OEPS-Kader angehören, können auch, ohne den betreffenden Bewerb genannt zu haben, bei Dressurprüfungen und Dressurreiterprüfungen aller Klassen als Vorreiter antreten. Ihre Leistung wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts beurteilt, der Teilnehmer jedoch nicht platziert und seine Beurteilung nicht veröffentlicht.
2. Falls nicht schon ein Vorreiter gemäß Abs. 1 antritt, kann bei auswendig zu reitenden Aufgaben ein Vorreiter durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Für die Beurteilung seiner Leistung, Platzierung und Veröffentlichung gilt Abs. 1.
3. Die Wertnoten der Teilnehmer sind kurz nach jedem Ritt bekannt zu geben.
4. Bei allen Bewerben sind in den Startlisten feste Startzeiten für die einzelnen Teilnehmer vorzusehen.
Die bei den Aufgaben angegebenen Zeiten gelten vom Einreiten bei A bis zum Gruß am Ende der Aufgabe. Bei der Berechnung der Dauer der Prüfung oder des gesamten Bewerbes ist vom Veranstalter die Zeit für eine kurze Beratung der Richter nach jedem Teilnehmer einzurechnen.
5. Bei der Durchführung von Musikküren ist vom Veranstalter eine leistungsfähige Musikanlage bereitzustellen.

Die Bänder oder CDs mit der Kürmusik sind spätestens bei Mel-deschluss des betreffenden Bewerbes in der Meldestelle abzu-geben. Vor dem Bewerb sollen diese überprüft werden.

6. Grundsätzlich sind die Aufgaben auswendig zu reiten.
In lizenzfreien Bewerben gem. § 801 hat der Veranstalter für die ordnungsgemäße Ansage zu sorgen. Es steht den Teilnehmern jedoch frei, eigene Ansager zu stellen.
In den Klassen A bis LP kann auf Wunsch des Reiters die Auf-gabe angesagt werden, für die Ansage hat der Reiter jedoch selbst zu sorgen.
Aufgaben der Klasse M, Aufgaben der FEI und alle Vielseitig-keitsaufgaben sind auswendig zu reiten!
7. Bei seitlichem Eingang in das Dressurviereck kann der Reiter entscheiden, ob er bei A von der rechten oder der linken Hand auf die Mittellinie geht. In jedem Fall hat er aber vom Betreten des Vierecks bis zum Einreiten bei A den kürzestmöglichen zumutbaren Weg zu wählen. Reiter, die vorzeitig in das Viereck einreiten, verzichten auf ihre offizielle Startzeit.
Besteht keine Möglichkeit, das Viereck außen zu umreiten, kann der Teilnehmer nach dem Gruß des vorherigen Teilnehmers das Vier-eck bereits betreten. Bei Dressurpferdeprüfungen ist das Betreten des Vierecks nach dem Gruß des vorherigen Teilnehmers erlaubt.
8. Der Aufforderung zum Start (Glocke) ist innerhalb von 45 Sekun-den nachzukommen
9. Ausnahmslos dürfen sich nur die folgenden Personen am Rich-tertisch aufhalten:
 - der/die amtierende(n) Richter;
 - eine Schreiberkraft.Weiters, sofern es die räumlichen Verhältnisse erlauben:
 - eine Person der Rechenstelle;
 - ein vom Veranstalter eingeladenener oder vom OEPS entsand-ter Richteranwalt oder Kandidat für die Höherreihung seiner Richterbefugnis;
 - ein Beauftragter des Richterausschusses.
10. Pro Richter und Tag darf die reine Richtzeit sieben Stunden nicht überschreiten.
11. Der Austragungsplatz ist frühestens zwei Minuten vor der ange-führten Startzeit zu betreten. Dies gilt auch für den ersten Reiter nach einer Pause.

§ 106 Anforderungen

Die Anforderungen für Prüfungen dieses Abschnitts sind im Heft „Aufgaben für Dressurprüfungen“ geregelt, das gem. § 1 Abs. 3 als integrierter Bestandteil der ÖTO gilt.

§ 107 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen

1. Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler und bedeuten, dass der Teilnehmer die laufende Prüfung nicht mehr fortsetzen darf.
2. Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen sind Bestrafungen für Vergehen gegen die ÖTO. Disqualifikationen können gegen Pferde und/oder Reiter ausgesprochen werden und haben zur Folge, dass der Teilnehmer und/oder das Pferd nicht mehr an einer oder an mehreren Prüfungen, bzw. an einem oder an mehreren Turnieren teilnehmen darf. Die Entscheidung darüber obliegt während des Turniers dem befassten Richter oder dem Turnierbeauftragten. Ordnungsmaßnahmen richten sich stets gegen Personen, das Vorgehen hierzu ist im Abschnitt C, Rechtsordnung geregelt.
3. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 3.1 Mehr als zweimaliges Verreiten.
 - 3.2 Verlassen des Vierecks: Dies liegt vor, wenn sich alle vier Pferdebeine außerhalb der Begrenzung befinden.
 - 3.3 Fremde Hilfe: Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen. Dies inkludiert das Tragen von Kopfhörer(n) und elektronischer Kommunikationsgeräte.
 - 3.4 Sturz in der Prüfung.
 - 3.5 Bei fortwährendem Ungehorsam – bei Gefahr für Pferd, Reiter, Richter oder Publikum.
4. Disqualifikationen aus den hier genannten Gründen werden gegen das betreffende Pferd ausgesprochen. Gemäß §55/2 kann der verantwortliche Teilnehmer in der Folge auch mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.

Gründe für Disqualifikationen sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:

- 4.1 Longieren eines Pferdes mit Reiter während der gesamten Dauer des Turniers.
- 4.2 Abreiten mit jeder Art von Hilfszügeln.
- 4.3 Touchieren eines Pferdes mit Reiter vom Boden aus während der gesamten Dauer des Turniers.
- 4.4 Arbeiten eines am Turnier teilnehmenden Pferdes während des gesamten Turniers auf einem gesperrten Platz oder Weg.

§ 108 Teilnahmeberechtigung

Neben den Vorschriften des § 53 gilt die folgende Regelung:

1. Pro Turniertag darf ein Pferd maximal dreimal starten.
2. Einschränkungen gibt es in den folgenden Klassen:
 - 2.1 Am selben Turnier dürfen Pferde nur starten:
 - In der Klasse M und/oder in der Klasse S, Kleine Tour (Prix St. Georges, Intermediaire I, FEI-Dressuraufgaben „Junge Reiter“, FEI 7 jährige Pferde einschließlich der entsprechenden Musikküren), oder
 - in der Klasse S, Mittlere Tour (Inter A, Inter B und Inter II), oder
 - in der Klasse S, Große Tour (Intermediaire II, Grand Prix, Grand Prix Spezial, Grand Prix Kür).
 - 2.2 Pro Turniertag dürfen Pferde starten:
 - Maximal zwei Bewerbe in der Klasse M (einschließlich Lizenzprüfungsaufgabe).
 - Maximal einen Bewerb der Klasse S, ausgenommen die Kombination einer der Prüfungen St. Georg, FEI Junge Reiter und FEI 7 jährige Pferde mit einer Prüfung der Klasse M.
 - Musikküren werden bei den Starts mitgezählt.
 - 2.3 In Dressurprüfungen der Klasse S sind nur mindestens 7 jährige Pferde startberechtigt.
In Mittlerer Tour, U-25, Großer Tour sind nur mindestens 8 jährige Pferde startberechtigt.

§ 109 Durchführungsbestimmungen für CDN-C-NEU

- CDN-C-NEU Turniere können nur mit CSN-C-NEU, CCN-C-NEU und CHNV-Turnieren kombiniert werden.
- Es können Dressurprüfungen/Dressurreiterprüfungen der Klasse A, Klasse L, lizenzfreie Aufgaben, und Aufgaben der Sonderprüfungen Reiterpass/Reiternadel sowie First Ridden und Führzügelbewerbe ausgeschrieben werden.
- Für einen Start bei Dressurprüfungen mit den Aufgaben: R1 – R6 ist nur die Mitgliedschaft bei einem dem OEPS angeschlossenen Verein und der Besitz eines Reiterpasses erforderlich. In diesen Wettbewerben sind Lizenzinhaber nicht startberechtigt!
- In diesen Wettbewerben darf ein Pferd mit zwei verschiedenen Reitern an den Start gehen. (Ein Pferd darf maximal dreimal pro Tag starten!)
- Die teilnehmenden Pferde die bei Reiterpass- oder Reiternadelaufgaben an den Start gehen müssen nicht beim OEPS registriert sein.
- Ergebnisse von Reiterpass- und Reiternadelaufgaben werden nicht in der Ergebniserfassung des OEPS berücksichtigt.
- Bei Dressurprüfungen der Klasse A, der Klasse L und Lizenzfreie Dressurprüfungen (LF-Aufgaben) – werden die Ergebnisse erfasst und für die Erreichung der Lizenz bzw. Höherreihung der Lizenz gewertet, hier müssen die Pferde beim OEPS registriert sein.
- C-Turnier Neu, kann als 1- bzw. 2-Tagesturnier ausgeschrieben werden.
- **Kommen auf CDN-C neu Dressur- oder Dressurreiterprüfungen der Klasse L zur Austragung, müssen entweder drei Richter oder zwei Richter und ein Steward in der Ausschreibung nominiert und während dieser Wettbewerbe auch anwesend sein.**
- Meldeschluss: direkt beim Veranstalter (19 Uhr des Vortages)
- Funktionäre: Mindestens zwei Dressurrichter
- Gebühren:
 - Keine Kalendergebühr
 - Kein Nenngeld
 - Startgeld bis max. Euro 15,00

- Ergebniserfassung für Lizenzfrei und Prüfungen der Klasse A und L
- Kein Sporteuro
- Es darf kein Preisgeld ausgeschrieben werden.
- Ausrüstung der Reiter lt. ÖTO § 57, jedoch mit der Ausnahme, dass bei Prüfungen Reiterpass/Reiternadel keine Sakkopflicht besteht.
- Ausrüstung der Pferde lt. ÖTO § 58
- Für jedes teilnehmende Pferd ist der zugehörige Pferdepass vorzulegen, sowie ein Impfschutz lt. § 11 lt. ÖTO muss vorhanden sein.

Abschnitt B II: Springprüfungen, Stilspringprüfungen und Springpferdeprüfungen

§ 200 Ausschreibungen

Zulässig sind:

1. Bei Turnieren der Kategorie A*:
 - 1.1 Springprüfungen in den Höhen 115 cm bis 160 cm.
Pro Turniertag max. 1 Bewerb der Höhe 115/120 cm, max. 5 Bewerbe.
 - 1.2 Spring- und Jungpferdeprüfungen in den Höhen 105 cm bis 135 cm.
 - 1.3** Pro Turnier darf maximal eine Springprüfung als „Großer Preis“, „Grand Prix“, oä. bezeichnet werden. Die Geldpreise dieser Prüfung müssen mindestens das Doppelte der lt. Gebührenordnung jeweils vorgeschriebenen Mindestwerte für die Höhen 145 cm bzw. 150 cm und 160 cm betragen.
2. Bei Turnieren der Kategorie A:
 - 2.1 Springprüfungen in den Höhen 115 cm bis 145 cm.
 - 2.2 Spring- und Jungpferdeprüfungen in den Höhen 105 cm bis 135 cm.
 - 2.3** Bei Österr. Meisterschaften und auf CSNJ-A sind auch Bewerbe mit der Höhe 105 cm und 110 cm zulässig.
3. Bei Turnieren der Kategorie B:

Bei Kombinierten Turnieren der Kategorie A u. B müssen Springen bis inkl. der Höhe 120 cm der niedrigeren Kategorie zugeordnet werden.

 - 3.1 Springprüfungen in den Höhen **95** cm bis 135 cm.
 - 3.2 Spring- und Jungpferdeprüfungen in den Höhen 95 cm bis 135 cm.
 - 3.3 Stilspringprüfungen in den Höhen **85** cm bis **120** cm, **nur für Reiter mit Lizenz R1.**
 - 3.4 Springreiterbewerbe gem. § 801 (lizenzfrei).

- 3.5 Caprillprüfungen.
- 3.6 Einlaufspringprüfungen in den Höhen **60** cm bis 100 cm.
- 3.7 Pro Turnier ist mindestens eine Springprüfung mit beurteilendem Richtverfahren auszuschreiben und mindestens eine Springpferdeprüfung, ausgenommen Meisterschaften.
- 3.8 Mit Genehmigung des zuständigen LfV dürfen maximal zwei Bewerbe in der Höhe 140 cm pro Turnier ausgeschrieben werden (Kategorie B*).
- 3.9 Bei Turnieren der Kat. CSN-B* ist am Vortag des ersten Springens in der Höhe 140 cm verpflichtend ein Springen in der Höhe 135 cm auszuschreiben.
Es ist wie folgt erlaubt:
- Bei einem 2-Tagesturnier 1. Tag ein Springen in der Höhe 135 cm und 2. Tag ein Springen in der Höhe 140 cm;
 - Bei einem 3-Tagesturnier 1. Tag ein Springen in der Höhe 135 cm, 2. Tag ein Springen in der Höhe 140 cm und 3. Tag ein Springen in der Höhe 140 cm.
- 3.10 Bei Turnieren der Kat. B ist je ein Springen der Höhe 125 cm oder 130 cm und ein Springen der Höhe 135 cm verpflichtend durchzuführen.
Bei Turnieren der Kat. B* ist je ein Springen der der Höhe 135 cm und ein Springen der Höhe 140 cm verpflichtend durchzuführen.
4. Bei Turnieren der Kategorie C:
- 4.1 Springprüfungen in den Höhen **85** cm bis 130 cm.
- 4.2 Spring- und Jungpferdeprüfungen in den Höhen 95 cm bis 130 cm.
- 4.3 Stilspringprüfungen in den Höhen **85** cm bis **120** cm, **nur für Reiter mit Lizenz R1.**
- 4.4 Springreiterbewerbe gem. § 801 (lizenzfrei).
- 4.5 Caprillprüfungen.
- 4.6 Einlaufspringprüfungen in den Höhen **60** cm bis 100 cm.
Springprüfungen 60 – 80 cm nur nach RV: A1 oder A3

- 4.7 Pro Turnier ist mindestens eine Springprüfung mit beurteilendem Richtverfahren auszuschreiben und mindestens eine Springpferdeprüfung, ausgenommen Meisterschaften.
- 4.8 CSN-C-Neu Durchführungsbestimmungen siehe § 231.
5. Springprüfungen:
- 5.1 **Folgende Springprüfungen sind erst ab der Höhe 105 cm zulässig:**
- Punktespringprüfungen
 - **Risikospringprüfungen**
 - 2 Phasenspringprüfungen
 - Springprüfungen in zwei Umläufen
 - Stafettenspringprüfungen
 - Mannschaftsspringprüfungen
 - Crossspringprüfungen
 - Kombinierte Dressur- und Springprüfungen
- 5.2 In der Höhe **bis** 95 cm sind zulässig:
- für Reiter ohne Lizenz – Stilspringprüfungen, Idealzeit-springprüfungen **und Einlaufspringprüfungen.**
- 5.3 **Stil- und Idealzeitspringprüfungen** der Höhe bis **95** cm sind in getrennten Abteilungen durchzuführen:
- für Reiter ohne Lizenz
 - für Reiter mit Lizenz **R1**
- 5.4 Barrieren- und Linienspringprüfungen dürfen nur in den Höhen 135 cm bis 160 cm, Mächtigkeitsspringprüfungen nur ab der Höhe 140 cm ausgeschrieben werden.
- 5.5 Alle übrigen im Laufe dieses Abschnitts genannten Spezialspringprüfungen dürfen erst ab der Höhe 115 cm ausgetragen werden.

5.6

	C	B	B*	A	A*
Standardspringprüfung	95 – 130 cm	95 – 135 cm	95 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Einlaufspringprüfung	60 – 100 cm	60 – 100 cm	60 – 100 cm		
Jungpferdespringprüfung	95 – 130 cm	95 – 135 cm	95 – 135 cm	105 – 135 cm	105 – 135 cm
Springferdeprüfung	95 – 130 cm	95 – 135 cm	95 – 135 cm	105 – 135 cm	105 – 135 cm
Stilspringprüfung	85 – 120 cm	85 – 120 cm	85 – 120 cm		
Idealeitspringprüfung	60 – 120 cm	85 – 120 cm	85 – 120 cm		
Springreiterbewerb lizenzfrei	70 – 95 cm	70 – 95 cm	70 – 95 cm		
Zweiphasenspringprüfung	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Punktespringprüfung	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Risikospringprüfung	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Springprüfung in 2 Uml.	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Stafettenspringprüfung	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Mannschaftsspringprüfung	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Cross-Springprüfung	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Kombinierte Dressur- u. Springprüfung	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Derby	115 – 130 cm	115 – 135 cm	115 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Springprüfung über Kombinationen	115 – 130 cm	115 – 135 cm	115 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Barrieren- & Linienspringprüfung		135 cm	135 – 140 cm	135 – 145 cm	135 – 160 cm
Mächtigkeitsspringprüfung			140 cm	140 – 145 cm	140 – 160 cm

6. Spring- und Jungpferdeprüfungen der Höhe 95 cm bis 110 cm sind nur für 4 – 6 jährige Pferde erlaubt, es hat eine Trennung in 4 jährige und 5 – 6 jährige Pferde zu erfolgen.
Spring- und Jungpferdeprüfungen der Höhe 115 cm bis 130 cm sind nur für 5 – 6 jährige Pferde erlaubt. Es muss keine Teilung erfolgen.
Spring- und Jungpferdeprüfungen der Höhe 135 cm für 6 – 7 jährige Pferde. Es muss keine Teilung erfolgen.
7. 4 jährige Pferde dürfen nur in den Höhen 80 cm bis 110 cm teilnehmen. 5 jährige Pferde dürfen bis zur Höhe von 130 cm teilnehmen.
8. Die genehmigende Stelle kann Sonderspringprüfungen oder Spezialprüfungen, sowie Änderungen der Austragungsbedingungen gestatten, sofern diese den Allgemeinen Bestimmungen der ÖTO und den §§ 200 bis 217 entsprechen und die Austragungsbedingungen in der Ausschreibung klar definiert sind. Jedenfalls dürfen dies nur Prüfungen sein, die nicht unter die §§ 218 bis 230 fallen.
9. Die Altersklassen für Ponys gelten analog zu denen für Großpferde.
10. Warmup dürfen entsprechend der Höhen der jeweiligen Turnierkategorie am Vortag des ersten Turniertages sowie bis Turnierende ausgetragen werden.

§ 201 Austragungs- und Vorbereitungsplätze

1. Der Austragungsplatz für Prüfungen dieses Abschnitts muss möglichst eben sein. Er ist in geeigneter Weise zu umgrenzen.
2. Für Prüfungen im Freien betragen die Mindestbreite und die Mindestfläche:
 - 2.1 bei Prüfungen ab der Höhe 145 cm:
Breite von mindestens 50 m, Fläche von mindestens 4000 m². Plätze, die kleiner sind, sind gem. § 5 Abs. 4 zu kommissionieren, wobei nur solche in Frage kommen, bei denen die bereithaltbare Fläche mindestens 3500 m² beträgt.
 - 2.2 bei Prüfungen bis zur Höhe 140 cm:
Breite mindestens 40 m, Fläche mindestens 2800 m².

3. Die reitbare Fläche muss für Prüfungen in der Halle folgende Größen aufweisen:
 - 3.1 bei Turnieren der Kategorie A mindestens 20 x 60 m,
 - 3.2 bei Turnieren der Kategorien B und C mindestens 20 x 40 m.
4. Von unmittelbar nach dem Einreiten eines Teilnehmers bis zum Ende seiner Prüfung ist der Ein- und Ausritt des Austragungsplatzes geschlossen zu halten. Erlaubt ist auch ein Eintritt in Form einer Schikane.
5. Vorbereitungsplatz:
 - 5.1 Auf dem Vorbereitungsplatz gem. § 43 Abs. 2 sind
 - ein Steilsprung (zwei Steher mit den erforderlichen Halterungen und mindestens zwei Stangen), und
 - ein Hochweitsprung (vier Steher mit den erforderlichen Halterungen und mindestens drei Stangen sowie mit Sicherheitsauflagen an den hinteren Stehern) bereitzustellen.
 - 5.2 Die Hindernisse sind korrekt auszuflaggen und müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.
 - 5.3 Die erlaubten und nicht erlaubten Hindernisse am Vorbereitungsplatz sind im Anhang der ÖTO aufgelistet.
 - 5.4 Die Höhe der Hindernisse darf max. 10 cm über der Höhe der Hindernisse des jeweiligen Bewerbes liegen. Das Ausmaß von 160 cm in der Höhe und 180 cm in der Weite darf aber in keinem Fall überschritten werden.
 - 5.5 Falls es die Platzverhältnisse erlauben, kann ein zusätzliches Hindernis zum Anreiten aus dem Trab aufgestellt werden. Nur bei diesem Hindernis darf eine Absprungstange in einer Entfernung von mindestens 2,50 m auf der Absprungsseite vor das Hindernis auf den Boden gelegt werden.
6. Falls ein zweiter Vorbereitungsplatz zur Verfügung steht, dürfen auf diesem parallele Bodenstangen zum Gymnastizieren der Pferde aufgelegt werden. Ferner darf auf diesem Platz auch eine Kombination aus zwei Sprüngen aufgebaut werden.
7. Bezüglich der Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen gelten die Bestimmungen des § 46.

§ 202 Ausrüstung

Die Bestimmungen beziehen sich auf § 57 und § 58:

1. Ausrüstung der Reiter:

- 1.1 Anzug § 57 Abs. 3 Z 1 (einfacher Anzug) oder § 57 Abs. 3 Z 4 (Uniform), zusammen mit einem Reithelm § 57 Abs. 5 Z 1 oder § 57 Abs. 5 Z 2. Die Verwendung eines Rückenschutzes ist erlaubt, für Jugendliche und Junioren (§ 12 Abs. 2) jedoch verpflichtend vorgeschrieben.
- 1.2 Die Verwendung einer Gerte § 57 Abs. 4 Z 1 mit einer maximalen Länge von 75 cm einschließlich Schlag, und von Sporen § 57 Abs. 4 Z 2 (Sporenrädchen müssen glatt und beweglich sein) bzw. § 902 Abs. 3 für Pony-Springprüfungen, ist zulässig, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.
- 1.3 Bei der Parcoursbesichtigung gelten dieselben Vorschriften, jedoch mit folgenden Erleichterungen:
 - Erlass des Reitrocks und der Kopfbedeckung.
 - Tragen von Regenschutzkleidung oder Kälteschutz, sofern es die Witterung erfordert.

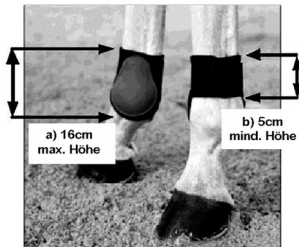
2. Ausrüstung der Pferde

- 2.1 Springprüfungen, Springpferdeprüfungen und Stilspringprüfungen bis zur Höhe 110 cm:
 - Reithalter § 58 Abs. 1 Z 1 (Hannoveranisches), § 58 Abs. 1 Z 2 (Englisches), § 58 Abs. 1 Z 3 (Kombiniertes), § 58 Abs. 1 Z 4 (Mexikanisches), § 58 Abs. 1 Z 5 (Bügelreithalter) oder § 58 Abs. 1 Z 7 (ST-Zaum) oder § 58 Abs. 1 Z 8 Micklem Zaum oder § 58 Abs. 1 Z 9 Dyon Zaum.
 - Gebiss § 58 Abs. 2 Z 1 (Wassertrense), § 58 Abs. 2 Z 2 (Olivenkopftrense sowie Golden Wings Trense), § 58 Abs. 2 Z 3 (D-Trense), § 58 Abs. 2 Z 4 (Knebeltrense), § 58 Abs. 2 Z 5 (ungebrochene, biegsame Trense), § 58 Abs. 2 Z 6 (doppelt gebrochene Trense mit Roller) oder § 58 Abs. 2 Z 7 (einfach oder doppelt gebrochene, nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung).
Für Jugendliche (§ 12) auch § 58 Abs. 2 Z 8 (3-Ring-Trense und 4-Ring-Trense) oder § 58 Abs. 2 Z 10 (Pelham).

- Sattel § 58 Abs. 3, auch mit Vorder- oder Hinterzeug.
- 2.2 Springprüfungen sowie Stil- und Springpferdeprüfungen ab der Höhe 115 cm:
- Zäumung und Gebiss beliebig, Kombinationen sind erlaubt, jedoch müssen die Zügel am Gebiss oder Zaum befestigt sein. Hackamore und ähnliche Zäumungsarten sind erlaubt.
 - Sattel § 58 Abs. 3, auch mit Vorder- oder Hinterzeug.
- 2.3 In allen Prüfungen dieses Abschnitts sind zulässig:
- Gleitendes Ringmartingal;
 - Bandagen, Streichkappen, Gamaschen und/oder Springglocken (Gamaschen sowie Springglocken mit Metall- bzw. Gewichtseinlagen sind nicht zulässig);
 - Zungenstrecker;
 - Seitenschoner (Fellunterlagen oder ähnliches) am Zaumzeug, max. 3 cm breit und 3 cm abstehend;
 - Bauchleder;
 - Ohrenschützer;
 - Gummischeiben;
 - Halsriemen;
 - Sporenschutz erlaubt.
- 2.4 Bei Pony- und Kleinpferdespringprüfungen sind alle Trensen und Reithalter erlaubt.
Ausgenommen Kandarenzaum (§ 58/1.6)
Pelhams: Hebellänge maximal 15 cm, nur ein Zügel erlaubt; Hackamore (erst ab Kl. LM erlaubt!): Hebellänge maximal 17 cm; Pessobisse: Hebellänge maximal 16 cm, maximal 4 Ringe-Trense, einschließlich des obersten Ringes für das Backenstück; Zügel können an jedem Ring befestigt werden; es kann mit einem, zwei oder ohne Verbindungssteg benutzt werden. Eine Kombination von Hackamore mit Trense ist nicht erlaubt.
- 2.5 Die Verwendung von Schlaufzügeln und einer Dressurgerte (max. 1,20 m) ist am Vorbereitungsplatz gestattet, jedoch nicht beim Überwinden von Hindernissen. Die Verwendung von Schlaufzügeln ist ebenso bei der Siegerehrung erlaubt.

2.6 • In allen Prüfungen dieses Abschnitts sind hintere Gamaschen nur lt. FEI Norm erlaubt.

- In Springpferde- und Jungpferdeprüfungen dürfen Gamaschen der Hinterbeine dürfen nur einen inneren Schutz mit einer maximalen Länge von 16 cm an der Innenseite haben. Der abgerundete Teil der Gamasche muss auf dem inneren Fesselgelenk liegen.



Der Schutz muss glatt, die Befestigung darf nicht elastisch sein und muss eine Mindestbreite von 5 cm aufweisen. Als Verschluss ist ein Klettverschluss vorgeschrieben; Haken, Riemen oder ähnliches sind nicht erlaubt. Keine zusätzlichen Bestandteile sind bei den Gamaschen erlaubt.

- In allen Springprüfungen außer bei Springpferde- und Jungpferdeprüfungen sind einseitige und zweiseitige Gamaschen zulässig, welche eine maximale Länge von 20 cm aufweisen dürfen und zumindest die innere Seite des Fesselgelenks bedecken. Die Befestigungen müssen in einer Richtung von einer Seite der Gamasche zur anderen befestigt werden. Sie dürfen nicht um die gesamte Gamasche herumreichen oder einen Verschluss auf der Befestigung selbst aufweisen. Erlaubte Befestigungen sind:
 - Bei Verwendung von Klettverschlüssen: Eine elastische oder nichtelastische Befestigung mit einer Mindestbreite von 5 cm, oder zwei elastische Befestigungen mit einer Mindestbreite von je 2,5 cm.
 - Bei Verwendung eines Verschlusses mittels Stift und Ösen, oder mittels Haken: Elastische Befestigung mit einer Mindestbreite von 2,5 cm.

2.7 Bei Stilspring- und Springpferdeprüfungen ist das Pferd mit beiden Zügeln zu reiten und nicht nur mit Halsriemen.

2.8 Ausschließlich auf Springturnieren ist die Verwendung von Magnetsteigbügeln erlaubt.

§ 203 Beurteilung

1. Springprüfungen: Die Beurteilung eines Teilnehmers ergibt sich aus seinen Springfehlern und der zur Bewältigung des Parcours benötigten Zeit nach einem der in § 204 Abs. 2 oder 3 angeführten Richtverfahren.
2. Stilspringprüfungen: Beurteilt werden Sitz und Einwirkung des Reiters, die Wahl des korrekten Tempos, die harmonische Erfüllung der gestellten Aufgabe durch Pferd und Reiter sowie der Gesamteindruck. Abgezogen werden Springfehler gem. § 204 Abs. 4.
3. Springpferdeprüfungen: Beurteilt werden Rittigkeit und Springmanier des Pferdes und die Einhaltung des korrekten Tempos. Abgezogen werden die Springfehler gem. § 204 Abs. 4 Z 2.
4. Jungpferdespringprüfungen: Richtverfahren: A1

§ 204 Richtverfahren

1. Grundsätzliches:
Angerechnet werden Fehler, die zwischen dem Überqueren der Start- und der Ziellinie entstehen. Für Hindernisfehler ist es entscheidend wann ein berührtes Hindernis zu fallen beginnt, und nicht wann es zu Boden fällt.
2. Richtverfahren A („Standardspringprüfung“):
 - 2.1 Fehlerpunkte:
 - Erster Ungehorsam: 4 Punkte,
 - Zweiter Ungehorsam: 8 Punkte,
 - Hindernisfehler: 4 Punkte,
 - Überschreitung der Erlaubten Zeit pro angefangener Sekunde im Grundparcours: 0,25 Punkte,
 - Überschreitung der Erlaubten Zeit pro angefangener Sekunde im Stechen: 1 Punkt,
 - Ganze oder teilweise Zerstörung eines Hindernisses im Zusammenhang mit einem Ungehorsam: Fehlerpunkte wie für den Ungehorsam, dazu ein Aufschlag von 6 Sekunden zur gebrauchten Zeit.

Fehler für Ungehorsam werden nicht nur in Verbindung mit Hindernissen, sondern während des gesamten Parcours angerechnet, sofern dieser nicht unterbrochen ist.

2.2 Varianten

- A1: Reiter mit gleicher Punktezahl teilen sich die Preise.
- A2: Bei Punktegleichheit erfolgt die Wertung auf allen Plätzen nach der für den Parcours gebrauchten Zeit.
- A3: Idealzeitspringen: Es wird eine Idealzeit festgelegt. Diese ist analog zu Abs. 4.4 aus der erlaubten Zeit (EZ) minus 10 % festzulegen. Sollten mehrere Teilnehmer fehlerpunktegleich innerhalb der EZ bleiben, erfolgt die Wertung in der Reihenfolge, die der Idealzeit am nächsten kommt.
- AM3: Wie A1, jedoch erfolgt bei Punktegleichheit auf dem ersten Platz ein Stechen nach Richtverfahren A2.
- AM4: Wie A1, jedoch erfolgt bei Punktegleichheit auf dem ersten Platz ein Stechen nach Richtverfahren A1 und bei erneuter Punktegleichheit auf dem ersten Platz ein zweites Stechen nach Richtverfahren A2. Diese Variante ist nur ab der Höhe 135 cm zulässig.
- AM5: Wie A2, jedoch nehmen alle Reiter mit der gleichen Punktezahl wie der Führende an einem Stechen nach Richtverfahren A2 teil. Für diese Reiter entscheidet das Resultat im Stechparcours über die Platzierung, alle übrigen werden nach ihrer Leistung im Grundparcours, aber jedenfalls hinter den Teilnehmern des Stechens platziert.
- AM6: Wie AM5, jedoch erfolgt im Fall von Punktegleichheit der Führenden nach dem ersten Stechen ein zweites Stechen. Die Platzierung erfolgt sinngemäß wie bei AM5. Diese Variante ist nur ab der Höhe 135 cm zulässig.
- Siegerrunde: Wie AM5, jedoch sind in der Siegerrunde eine in der Ausschreibung festzulegende Zahl (z.B. das zu platzierende Viertel der Starter) bzw. alle strafpunktfreien Teilnehmer aus dem Umlauf startberechtigt. Zwei Varianten sind möglich:
 - SR1: Für die Teilnehmer der Siegerrunde werden die Strafpunkte aus dem Umlauf und der Siegerrunde addiert, bei Punktegleichheit entscheidet die bessere Zeit der Siegerrunde. Der Start in der Siegerrunde erfolgt, laut Ergebnis des Grundumlafs, in gestürzter Reihenfolge.
 - SR2: Für die Teilnehmer der Siegerrunde werden die Strafpunkte aus dem Umlauf nicht übernommen, es wird nur das Ergebnis der Siegerrunde gewertet.

3. Richtverfahren C („Zeitspringen“):

- 3.1 Für jeden Hindernisfehler werden 4 Strafsekunden, in 2-Phasenspringprüfungen und in Stechen 3 Strafsekunden angerechnet.
- 3.2 Für Ungehorsam werden keine gesonderten Strafsekunden in Anrechnung gebracht. Der Aufschlag zur gebrauchten Zeit beim Zerstören eines Hindernisses im Zusammenhang mit Ungehorsam ergibt sich aus Abs. 2 Z 1.
- 3.3 Bei einer Parcourslänge von mehr als 600 m beträgt die Höchstzeit (HZ) drei Minuten, bei 600 m und darunter zwei Minuten.
Bei Überschreitung der Höchstzeit erfolgt der Ausschluss gem. § 207 Abs. 3 Z 12.
- 3.4 Das Endresultat ergibt sich wie folgt:
 - Zur tatsächlich gebrauchten Zeit wird ein etwaiger Aufschlag gem. Abs. 3 Z 2 addiert.
 - Zuletzt werden die Strafsekunden für Hindernisfehler addiert.
- 3.5 Bei gleichem Resultat auf dem ersten Platz kann ein Stechen durchgeführt werden, wenn die Ausschreibung dies vorsieht. Beim Stechen kann der Parcours verkürzt werden, die Hindernisse dürfen jedoch nicht erhöht oder erweitert werden.

4. Stilspringprüfungen, Springpferdeprüfungen

- 4.1 Die im § 203 Abs. 2 bzw. 3 angeführten Kriterien werden mit einer Wertnote zwischen 0 und 10 (Zehntelnoten zulässig) beurteilt. Ein Protokoll wird auf Wunsch des Teilnehmers ausgefertigt.
- 4.2 Die Springleistung wird durch folgende Abzüge von der Wertnote berücksichtigt:
 - Erster Ungehorsam: 0,5 Punkte.
 - Zweiter Ungehorsam: 1 Punkt.
 - Hindernisfehler: 0,5 Punkte.
 - Ganze oder teilweise Zerstörung eines Hindernisses im Zusammenhang mit Ungehorsam: Fehlerpunkte wie für den Ungehorsam, zusätzlich ein Aufschlag zur gebrauchten Zeit gem. Abs. 2 Z 1.
 - Überschreitung der Erlaubten Zeit: 0,1 Punkte je angefangene Sekunde.

- Ergibt die Endnote aufgrund der Abzüge 4,9 oder weniger ist das Ergebnis „ohne Bewertung“. Das ist auch so in die Ergebnislisten einzutragen, und nach den Teilnehmern mit Wertung, und vor den Ausgeschiedenen zu reihen.
- 4.3 Bei Stilspringprüfungen entscheidet bei Punktegleichheit die geringere Zeitdifferenz zur Idealzeit.
 - 4.4 Die Idealzeit ist die erlaubte Zeit minus 10% und errechnet sich laut Berechnungstabelle „Tempo und Parcourslänge“. Es ist auf ganze Sekunden aufzurunden.
5. Die Regeln der einzelnen Sonderspringprüfungen bzw. Spezialspringprüfungen können Abweichungen von den vorliegenden Richtverfahren vorsehen.

§ 205 Durchführung

1. Alle an der Abwicklung einer Prüfung beteiligten Personen (Parcoursbauchef, Parcoursbauassistent und deren Helfer, Turnierleiter, Richterkollegium, etc.) haben darauf zu achten, dass der Aufbau und die Durchführung der Prüfungen allen Teilnehmern gleiche und faire Bedingungen garantiert.
2. Bei Mächtigkeitsspringprüfungen und auch im Fall der Unbenutzbarkeit des Vorbereitungsplatzes ist am Austragungsplatz ein Probehindernis, das nicht zum Parcours gehört, aufzustellen. Die Abmessungen dieses Hindernisses dürfen während des Bewerbes nicht verändert und die Mindestabmessungen der jeweiligen Klasse nicht überschritten werden. Es muss korrekt ausgeflagt und darf nicht nummeriert sein.
Dem Teilnehmer stehen vor seinem Start zwei Versuche frei das Probehindernis zu überwinden. Der mehr als zweimalige Versuch wird ebenso wie das Anreiten von der falschen Seite gem. § 207 Abs. 5 und 6 geahndet. Für die beiden Versuche stehen maximal 60 Sekunden zur Verfügung, berechnet ab dem Gruß.
3. Nach dem Aufruf in den Parcours hat der Teilnehmer unmittelbar und auf direktem Weg zum Gruß vor der Richtergruppe Aufstellung zu nehmen. Umwege und Verzögerungen, gleich welcher Art, sind dabei nicht zulässig. Die Ausführung des Grußes ist im § 42 geregelt.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorgangsweise ist gem. § 207 mit Ausschluss, im Wiederholungsfall mit einer Ordnungsmaßnahme zu ahnden.

In Ausnahmefällen kann die Richtergruppe auf den Gruß verzichten.

Der Aufforderung zum Start (Glocke) ist innerhalb von 45 Sekunden nachzukommen. In besonderen Fällen kann die Richtergruppe nach vorherigem Anschlag auf der Anschlagtafel des Turniers und Verlautbarung durch den Platzsprecher diese Zeitspanne auf 30 Sekunden verkürzen.

Sollte der Reiter innerhalb der Frist die Startlinie nicht durchritten haben, beginnt seine Umlaufzeit nach Ablauf der 45 bzw. 30 Sekunden. Bei unvorhersehbaren Zwischenfällen können die Richter die rücklaufende 45 (30)-Sekunden-Zeit unterbrechen.

Bei Turnieren der Kat. A ist die Zeit auf der Anzeigetafel anzuzeigen.

4. Abweichend von § 43 Abs. 3 dürfen die Teilnehmer an Springbewerben den Austragungsplatz einmal vor jeder Prüfung zum Zwecke der Parcoursbesichtigung zu Fuß betreten. Bei Springpferdeprüfungen und Jungpferdeprüfungen bis 110 cm kann eine Besichtigung zu Pferd im Schritt von der Richtergruppe erlaubt werden.

Dies gilt auch für Bewerbe mit Stechen. Bei Springprüfungen in Umläufen mit unterschiedlichen Parcours ist es erlaubt, den zweiten Umlauf erneut zu besichtigen.

Beginn und Ende der Zeit, in der eine Besichtigung des Parcours erlaubt ist, wird von der Richtergruppe durch ein Glockenzeichen und – wenn möglich – mittels Durchsage über Lautsprecher bekannt gegeben. Zur Besichtigung ist eine Zeit von mindestens zehn Minuten vorzusehen; der Start des ersten Reiters darf frühestens fünf Minuten nach Ende der Besichtigung erfolgen.

Während eines Bewerbes kann die Richtergruppe bis zu drei Reiter/Pferdepaare (laufender, vorhergehender und nachfolgender Starter) im Parcours gestatten.

Sollte während eines laufenden Bewerbes die Notwendigkeit bestehen, den Bewerb auf Grund plötzlich auftretender widriger Umstände (Wetter, Dunkelheit, etc) abbrechen zu müssen, sind die Bestimmungen des § 22 Abs. 8 anzuwenden.

§ 206 Anforderungen

1. Anzahl und Abmessungen der Hindernisse für die einzelnen Klassen (alle Abmessungen in cm):

Allgemeine Höhe		60 75	80 90	95 100	105 110	115 120	125 130	135	140	145	150 u. höher
Sprünge im Freien	min.	8	8	8	10	10	12	12	13	13	13
	max.	10	10	10	14	16	18	18	20	20	20
Sprünge in der Halle	min.	8	8	8	8	8	9	10	10	10	12
	max.	8	10	10	12	14	16	16	18	18	18
Kombinationen, 2-fach	min.	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1
	max.	0	0	1	2	2	2	3	3	3	3
Kombinationen, 3- und mehrfach	max.	0	0	0	1	1	1	1	2	2	2
Allgemeine Weite	min.	60	80	95	105	115	125	130	130	135	140
	max.	90	100	120	130	140	150	160	165	170	180
Triplebarre, Weite	min.	-	80	100	110	120	130	140	140	145	150
	max.	-	120	140	150	160	170	180	185	190	200
Wassergraben offen, Weite	max.	-	-	-	350	350	350	350	400	450	450

- Maximal 25% der Sprünge dürfen als Sonderhindernisse ausgeführt werden.
- In Prüfungen ab der Höhe 135 cm sind gesamt maximal drei Kombinationen zulässig.
- Bei Turnieren der Kategorie C werden die Mindestanforderungen und bei Turnieren der Kategorie A die maximalen Anforderung empfohlen.
- Ponyausgleich muss bei der Meldestelle bekannt gegeben werden. Die Ponys starten am Ende des Bewerbes. Ponyausgleich gibt es nur in den Kombinationen.
- Hochweitsprünge dürfen um 5 cm niedriger gebaut werden.
- Das erste Hindernis eines jeden Parcours darf bis zu 10 cm niedriger sein, als in der Tabelle vorgesehen ist.

2. Als Parcours wird der Weg, der vom Start bis zum Ziel zurückzulegen ist, bezeichnet. Seine Länge ist die dabei zurückzulegende Gesamtstrecke, gemessen über die Mitte der Hindernisse und unter besonderer Berücksichtigung des Weges in den Wendungen. Sie darf die mit 60 multiplizierte Anzahl der Hindernisse des Parcours nicht übersteigen und ist auf der Parcours-skizze auf wenige Meter genau anzugeben.
3. Die Entfernungen zwischen der Startlinie und dem ersten Hindernis sowie zwischen dem letzten Hindernis und der Ziellinie haben 6 bis 15 m zu betragen. Sowohl die Start- als auch die Ziellinie müssen deutlich als solche erkennbar und in der üblichen Weise ausgeflagt sein.
4. Die Hindernisse eines Parcours sollen hinsichtlich ihrer Art möglichst abwechslungsreich gestaltet werden und mit Unterbauten versehen werden.

In mindestens einer Springprüfung pro Turnier ist ein Wassergraben (auch überbaut) vorzusehen, in den Höhen 80 cm bis 100 cm ist dieser als Alternativhindernis zu bauen. Darüber hinaus wird empfohlen, bei allen Springprüfungen einen Wassergraben vorzusehen.

In einer Kombination darf eine Triplebarre nur als erster Sprung vorgesehen werden.

5. Folgende Geschwindigkeiten sind vorgesehen:
 - Mächtigkeitsspringprüfungen, 1. Umlauf: 300 m/min.
 - Alle Crossspringprüfungen: 400 m/min.
 - Alle übrigen Prüfungen dieses Abschnitts: 350 m/min.

Bei Bewerben in der Halle sind diese Angaben um 25 m/min zu reduzieren; in Ausnahmefällen kann die Ausschreibung ein um 25 – 50 m/min höheres oder niedrigeres Tempo vorsehen. Im Einvernehmen Parcoursbauchef/Richtergruppe/Turnierbeauftragter kann bei ungünstigen Witterungs- und/oder Bodenverhältnissen das Tempo um 25 – 50 m/min herabgesetzt werden und/oder die Anzahl der Sprünge oder die Höhe der Sprünge vermindert werden.

In keinem Fall darf jedoch die vorgeschriebene Geschwindigkeit weniger als 300 m/min oder mehr als 400 m/min betragen.

6. Aus der Länge des Parcours und der vorgeschriebenen Geschwindigkeit errechnet sich die „Erlaubte Zeit“ (EZ) gem. der Formel

$$\text{Erlaubte Zeit (in s)} = \frac{60 \cdot \text{Länge des Parcours (in m)}}{\text{Vorgeschriebenes Tempo (in m/min)}}$$

oder mit Hilfe der Tabellen im Anhang der ÖTO.

Die „Höchstzeit“ (HZ) ist in jedem Fall das Doppelte der EZ.

EZ und HZ sind vor jeder Prüfung bekannt zu geben.

Bestehen nach den ersten drei Startern, die den Parcours ohne Fehler durch Ungehorsam absolviert haben, berechnete Zweifel an der korrekten Festsetzung der EZ, und damit an der Vermessung der Parcourslänge, kann die Richtergruppe im Einvernehmen mit dem Parcoursbauchef die EZ anpassen, vor dem Start des darauffolgenden Teilnehmers. Die Resultate der bis dahin gestarteten Reiter sind entsprechend anzupassen, dürfen jedoch durch die neu festgesetzte EZ nicht verschlechtert werden.

Die neu festgelegte EZ ist über Lautsprecher und am Abreitplatz bekannt zu geben.

In Meisterschaftsbewerben ist die Parcourslänge von einem für diesen Bewerb verantwortlichen Richter zusammen mit dem Parcoursbauchef zu vermessen.

7. Beim Entwurf des Parcours von Springprüfungen für Reiter mit einer Lizenz R1, Stilspringprüfungen und Springpferdeprüfungen sollen die Anforderungen durch harmonische Linienführung und den Aufbau einladender Hindernisse, nicht jedoch durch Unterschreiten der Anforderungen gem. Abs. 1 erleichtert werden.
8. Die Einbeziehung von Geländehindernissen ist erlaubt, wenn dieser Teil des Parcours entsprechend abgesichert ist.
9. Absprungstangen (Bodenstangen, bis max. 20 cm vor das Hindernis) sind in allen Prüfungen bis zu einer Höhe von 120 cm erlaubt. Verschieben und/oder Bewegen dieser Stangen bedeuten keinerlei Fehlerpunkte. Bei Verschieben der Bodenstange hinter die Grundlinie im Zusammenhang mit einem Ungehorsam: Fehlerpunkte wie für den Ungehorsam, dazu ein Aufschlag von 6 Sekunden zur gebrauchten Zeit.

§ 207 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen

1. Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler und bedeuten, dass der Teilnehmer die laufende Prüfung nicht mehr fortsetzen darf.
 - 1a. Verzicht ist, wenn der Reiter im Parcours auf das Springen von mehreren Hindernissen oder des letzten Hindernisses verzichtet.
2. Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen sind Bestrafungen für Vergehen gegen die ÖTO. Eine Disqualifikation hat zur Folge, dass das Reiter/Pferd-Paar nicht mehr an der laufenden Prüfung, am laufenden Turnier oder an mehreren Turnieren teilnehmen darf. Das Vorgehen bei Ordnungsmaßnahmen ist in Abschnitt C, Rechtsordnung geregelt.
3. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 3.1 Der dritte Ungehorsam im Laufe eines Parcours **bei allen Springprüfungen bis inkl. der Höhe 110 cm. Bei allen Springprüfungen ab der Höhe 115 cm führt der zweite Ungehorsam im Laufe eines Parcours zum Ausschluss.**
 - 3.2 **Sturz nach Betreten des Parcoursplatzes bzw. Austragungsplatzes:**
 - wenn sich der Reiter von seinem Pferd trennt und gezwungen ist, erneut aufzusitzen oder aufzuspringen und dies nicht Bestandteil der zu bewältigenden Prüfung ist;
 - wenn Schulter und Hüftpartie des Tieres den Boden berührt haben. Nach Sturz von Pferd und/oder Reiter darf nicht mehr aufgesessen werden, und das Pferd ist aus dem Springplatz zu führen.
 - 3.3 Fremde Hilfe: Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen. Ausgenommen davon ist die Rückgabe einer verlorenen Brille oder Reithelm. Als fremde Hilfe ist auch das Hereinführen des Pferdes in den Parcoursplatz durch eine andere Person zu werten.
 - 3.4 Betreten des Springplatzes, egal ob zu Fuß oder zu Pferd, außer um die Prüfung zu absolvieren, an der Platzierung teilzunehmen oder während der Parcoursbesichtigung gem. § 205 Abs. 4.

- 3.5 Ignorieren des Glockenzeichens, egal ob absichtlich oder unabsichtlich.
 - 3.6 Das Aufstellen der Gerte oder deren Handhabung in vergleichbarer Weise.
 - 3.7 Das Springen eines Hindernisses vor Beginn des Parcours.
 - 3.8 Das Springen eines Hindernisses auf dem Austragungsplatz nicht in der laut Parcoursskizze vorgeschriebenen Reihenfolge oder in falscher Richtung und das Springen eines Hindernisses, das nicht zum Parcours gehört. Ist das nicht zum Parcours gehörende Hindernis in einer der darauf folgenden Bewerbe enthalten, ist der Reiter in diesen Bewerben nicht startberechtigt.
 - 3.9 Auslassen von Pflichttoren oder Wendemarken, Missachten der durch die Parcoursskizze vorgeschriebenen Linie.
 - 3.10 Verlassen des Parcoursplatzes ohne den Parcours beendet zu haben. Dazu zählt auch das Verlassen des Platzes noch vor dem Start.
 - 3.11 Ununterbrochene Widersetzlichkeit eines Pferdes über mehr als 45 Sekunden, oder Benötigen von mehr als 45 Sekunden zwischen zwei aufeinanderfolgenden Hindernissen, ausgenommen bei angehaltener Zeitmessung.
 - 3.12 Überschreiten der Höchstzeit.
 - 3.13 Unkorrektes Überwinden der Sprünge einer Kombination nach Ungehorsam.
 - 3.14 Verlassen einer geschlossenen Kombination an einer anderen als der vorgeschriebenen Stelle oder Verursachen einer Änderung an der geschlossenen Kombination.
 - 3.15 Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorgangsweise im Zusammenhang mit Einreiten und Gruß gem. § 205 Abs. 3.
4. Bei einem Ausscheiden zufolge Abs. 3 Z 1 darf der einmalige Versuch eines „Gehorsamssprungs“ unternommen werden. Dieser Versuch kann nur über ein einfaches Hindernis des gleichen Parcours und in der korrekten Richtung erfolgen. Gehorsamssprünge über eine Kombination oder einen ihrer Teile sind nicht zulässig und führen ebenso wie ein wiederholter Versuch zur Disqualifikation.
5. Gründe für Disqualifikationen sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 5.1 Das wiederholte Anreiten zu einem Gehorsamssprung

- gem. Abs. 4 oder der Versuch eines Gehorsamssprungs über ein nicht zulässiges Hindernis.
- 5.2 Das Trainieren der Pferde auf dem Springplatz, ausgenommen während der gem. § 43 Abs. 3 festgelegten Zeiten.
- 5.3 Das Barren eines Pferdes (siehe auch Abs. 6 Z 2): darunter sind Methoden zu verstehen, die das Pferd zu vorsichtigerem Springen im Bewerb veranlassen sollen.
6. Ordnungsmaßnahmen können im Zusammenhang mit allen Disqualifikationen verhängt werden. Beim wiederholten Vorliegen von Disqualifikationsgründen sind in jedem Fall Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
Neben den in § 2011 angeführten Gründen gelten insbesondere als Disziplinarvergehen:
- 6.1 Missachtung der Bestimmung über Probesprünge (§ 205 Abs. 2).
- 6.2 Barren eines Pferdes.
- 6.3 Missachtung der Bestimmung über den Gehorsamssprung (Abs. 4).
- 6.4 Springen eines Hindernisses außerhalb des Austragungsplatzes, mit Ausnahme der vom Veranstalter bereitgestellten Hindernisse.
7. Die Bestimmungen über Ausschlüsse, Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen gelten auch während angehaltener Zeitmessung.
8. Einsatz der Gerte:
- Die Gerte darf nicht dazu eingesetzt werden, um Wutausbrüche des Reiters abzureagieren.
 - Die Gerte darf nicht nach einem Ausschluss, oder nach dem letzten Sprung im Parcours verwendet werden.
 - Die Gerte darf nie über dem Kopf des Pferdes eingesetzt werden (z.B. Der Reiter hält die Gerte in der rechten Hand und benutzt die Gerte auf der linken Seite des Pferdes).
 - Der Reiter darf die Gerte bei einem Vorfall nicht mehr als dreimal hintereinander einsetzen.
 - Kein grober Zügel- oder Sporeneinsatz nach einer Veweigerung bzw. nach Beendigung des Parcours.
 - Verstöße gegen die oben angeführten Bestimmungen sind mit einer Gelben oder Roten Karte zu ahnden; in schweren Fällen kann zusätzlich die Einleitung und die Durchführung eines Verfahrens vor dem Strafausschuss des OEPS erfolgen (siehe § 2014/2/3).

§ 208 Parcourskizze

1. Eine Skizze des Parcours, aus der alle seine Einzelheiten klar zu erkennen sind, muss spätestens bis zum Beginn der Parcoursbesichtigung an der Anschlagtafel des Turniers veröffentlicht werden.
2. Die Hindernisse sind in der Reihenfolge, in der sie zu überwinden sind, zu nummerieren.
3. Hinderniskombinationen tragen nur eine einzige Nummer, welcher Unterscheidungsbuchstaben hinzugefügt werden.
4. Die Parcourskizze muss folgendes enthalten:
 - 4.1 Die genaue Lage des Ein- und Ausritts sowie ungefähre Lage der Start- und Ziellinie.
 - 4.2 Den genauen Standort der Hindernisse, ihre Art und ihre Nummerierung.
 - 4.3 Eventuell vorgeschriebene Wendemarken (Pflichttore).
 - 4.4 Die Parcourslänge, die mittels Messrad oder Computerberechnung vom Parcoursbauchef oder seinem Assistenten festzulegen ist.
 - 4.5 Der von den Teilnehmern einzuhaltende Parcours, entweder durch eine fortlaufende Linie oder durch eine Reihe von Pfeilen markiert.
 - 4.6 Das anzuwendende Richtverfahren.
 - 4.7 Die EZ und die HZ.
 - 4.8 Entsprechende Angaben für das/die Stechen.
 - 4.9 Angaben über die Art der Kombinationen (geschlossene oder offene Kombinationsteile).
5. Bei Prüfungen mit zwei Umläufen kann die Richtergruppe in begründeten Fällen (z.B. ungünstige Witterungsbedingungen) anordnen, die Anforderungen des zweiten Umlaufs gegenüber der Parcourskizze zu reduzieren. Dies darf nur geschehen, bevor der erste Reiter des zweiten Umlaufs an den Start gegangen ist. Dasselbe gilt sinngemäß auch für Stechen. In diesem Fall ist den Teilnehmern am Stechen eine – allenfalls verkürzte – Parcoursbesichtigung zu erlauben.
Alle derartigen Änderungen sind den Teilnehmern mittels Durchsage über Lautsprecher bekannt zu machen.

§ 209 Flaggen

1. Zur Kennzeichnung der nachstehend angeführten Einzelheiten eines Parcours sind rote und weiße Flaggen zu verwenden:
 - Start- und Ziellinie.
 - Seitliche Begrenzungen der Hindernisse, auch bei den Hindernissen am Vorbereitungsplatz und beim Probesprung gem. § 205 Abs. 2.
 - Wendepunkte (Pflichttore).
2. Flaggen müssen so angebracht sein, dass der Teilnehmer die rote Flagge rechts und die weiße Flagge links als Begrenzung erkennt. Er muss unbedingt zwischen diesen hindurch reiten.
3. Die Flaggen eines Wendepunktes dürfen im Laufe des Parcours jederzeit durchritten werden, egal ob in richtiger oder in falscher Richtung. Bezüglich des Durchreitens der Startlinie siehe auch § 41 Abs. 2.
4. Das Umwerfen einer Flagge, gleich an welcher Stelle des Parcours, wird nicht bestraft. Wird jedoch eine Flagge, die ein Hindernis begrenzt, im Zusammenhang mit einem Ungehorsam umgeworfen, wird die Zeit angehalten, die Flagge wieder aufgestellt und der im § 204 Abs. 2 Z 1 genannte Zeitaufschlag in Anrechnung gebracht.

§ 210 Hindernisse

1. Die Hindernisse eines Parcours müssen einladend, vielfältig und fair sein und dürfen keine Überraschungen bieten. Hindernisse am Springplatz müssen so beschaffen sein, dass sie umfallen bzw. abgeworfen werden können.
2. Auflagen oder ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht tiefer sein als 2,2 cm. Sie dürfen die Stangen nicht daran hindern herunterzufallen.

Bei Planken, Gattern und dergleichen sind flache Auflagen zu verwenden.

Bei Hochweitsprüngen müssen an den hinteren Stehern, bei Triplebarren an den mittleren und hinteren Stehern und bei überbautem Wassergraben Sicherheitsauflagen (Normen lt. FEI) verwendet werden. Dies gilt für alle Springprüfungen und Sonder-

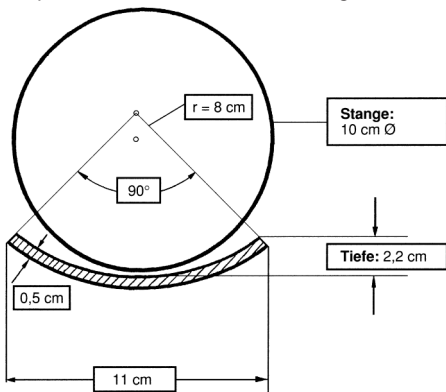
prüfungen, die nach der ÖTO durchgeführt werden sowie für die Hindernisse auf den Vorbereitungsplätzen.

- Die Länge der Stangen muss 350 bis 400 cm, in der Halle 300 cm betragen. Für Sonderhindernisse beträgt die Mindestbreite 200 cm. Die oberen Stangen eines jeden Hindernisses oder Hindernisteils müssen an ihren Enden von kreisrundem Querschnitt bei einem Durchmesser von 8 bis 10 cm sein.
- Werden zwei Hindernisse unmittelbar nebeneinander aufgebaut, wobei der Teilnehmer die Wahl hat, eines davon zu überwinden, werden diese als „Alternativhindernis“ bezeichnet.

Im Falle eines Ungehorsams kann der Teilnehmer beim nächsten Versuch das Hindernis erneut wählen. Bei Zerstörung eines der beiden Hindernisse im Zusammenhang mit Ungehorsam muss der Wiederaufbau des zerstörten Hindernisses auf jeden Fall abgewartet werden.

Bei Alternativhindernissen ist jedes der Einzelhindernisse getrennt auszuflaggen. Die Hindernisnummer ist mit einer Zusatzziffer (z.B. 5.1) zu versehen. Die Unterscheidung durch Buchstaben ist nicht zulässig.

- Empfohlene Form und Abmessung der Auflagen:



- Das Hindernismaterial am Vorbereitungsplatz hat der Qualität jenes im zu Parcours entsprechen.

§ 211 Arten von Sprüngen

1. Steilsprünge sind Sprünge, die vom Pferd einen Sprung verlangen, dessen Kriterium seine Höhe ist. Um ein Hindernis als Steilsprung bezeichnen zu können, müssen alle seine Teile annähernd vertikal übereinander aufgebaut sein.
2. Hochweitsprünge sind Sprünge, die vom Pferd einen Sprung verlangen, dessen Kriterien Höhe und Weite sind.
3. Weitsprünge sind Sprünge, die vom Pferd einen Sprung verlangen, dessen Kriterium seine Weite ist.
 - 3.1 Weitsprünge sind wassergefüllte Gräben, die an keiner Stelle mit einem Hindernis oder Hindernisteil überbaut sein dürfen.
 - 3.2 Auf der Absprungseite darf eine niedrige Absprunghürde von maximal 50 cm Höhe vorgebaut sein, die nicht als Teil des Hindernisses zu werten ist, aber in die Messung der Gesamtweite einbezogen werden muss.
 - 3.3 Die Weite des Wassergrabens muss auf der Absprung- und auf der Landeseite markiert sein. Im Falle einer vorgebauten Absprunghürde kann die Markierung auf der Absprungseite entfallen. Bei Springturnieren der Kategorie A und höher ist die Landeseite mit einer Schiene aus Plastiziegel (6 – 8 cm breit, mind. 1 cm hoch) zu markieren. Nach jeder Berührung der Plastizinschiene durch ein Pferd ist der jeweilige Ziegel zu entfernen, mit der Pferdenummer zu versehen und nach dem Bewerb der Richtergruppe zu übergeben. Der entfernte Plastiziegel ist sofort durch einen neuen zu ersetzen.
 - 3.4 Sowohl auf der Absprung- als auch auf der Landeseite sind Flaggen gem. § 209 aufzustellen.
 - 3.5 Wenn der Grund des Wassergrabens aus Beton oder einem anderen harten Material besteht, ist er mit einem weichen Material auszulegen.
 - 3.6 Am Wassergraben ist ein Richter einzusetzen, der das korrekte oder nicht korrekte Überwinden des Hindernisses protokolliert.
 - 3.7 Fehler am Wassergraben:
 - Jeder Abdruck, den das Pferd mit Huf oder Hufeisen auf der Markierung hinterlässt (Abdruck von Fesselgelenk

oder Gamasche ist kein Fehler!) gilt als Fehler, ebenso mindestens ein Fuß im Wasser. Die Entscheidung des Richters am Wassergraben ist unanfechtbar.

- Wird der Sprung auf der zwischen den beiden roten oder den beiden weißen Flaggen liegenden Seite des Grabens beendet, gilt dies als Ausbrechen. Es wird ein Ungehorsam entsprechend dem angewendeten Richtverfahren angerechnet.
- Wird eine der Flaggen umgeworfen, entscheidet der Richter am Wassergraben, ob ein Ungehorsam vorliegt oder nicht. Bei einer Entscheidung auf Ungehorsam ist wie bei einer Zerstörung im Zusammenhang mit Ungehorsam zu verfahren.
- Umwerfen oder Verschieben der Absprunghürde zählt nicht als Fehler.

3.8 Wird über einem Wassergraben ein Hindernis errichtet („überbauter Graben“), zählt der Sprung nicht mehr als Weitsprung und ist auch nicht als solcher zu bewerten. Die Beurteilung eines solchen Sprungs erfolgt entsprechend der Art des über den Graben gebauten Hindernisses.

3.9 Definition überbauter Wassergraben

	Weite	Art des Sprunges darüber	Höhe des Sprunges darüber	Sicherheitsauflagen	Absprunghilfe
Wassergraben überbaut	min. 2,50 m; bei mehr als 3,20 m Weite eingegraben, bzw. „verschantzt“ auf Grasplätzen	Nur Steilsprung erlaubt	Der Prüfung entsprechend aber max. 1,50 m	Bei allen Stangen	ja
Wasser- matte/ Wanne unter Sprung, „Liverpool“	max. 2 m	Steilsprung, Oxer oder Tripplebarre	Der Prüfung entsprechend	Nur bei Hochweitsprüngen gem. Reglement	–

§ 212 Kombinationen

1. Eine Kombination ist ein Hindernis, das aus zwei oder mehreren, einzeln und in vorgegebener Reihenfolge zu springenden Teilen besteht. Die Entfernung der einzelnen Hindernisteile voneinander hat ca. 7 bis 8,5 oder 10 bis 11,5 Meter zu betragen. Ausgenommen davon sind Kombinationen bei Springprüfungen, die nach dem Richtverfahren C beurteilt werden und nicht versetzbare, ortsfeste Hindernisse, bei denen die Entfernung auch weniger als 7 m betragen darf.
2. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Hindernisteilen können „offen“ oder „geschlossen“ ausgebildet sein.
 - 2.1 Bei einem Ungehorsam im offenen Teil einer Kombination ist der Teilnehmer verpflichtet, die gesamte Kombination zu wiederholen.
 - 2.2 Bei einem Ungehorsam im geschlossenen Teil einer Kombination muss der Teilnehmer den Parcours über die noch nicht überwundenen Teile der Kombination fortsetzen.
3. Alle Fehler an den einzelnen Teilen einer Kombination werden gesondert bewertet und addiert.
4. Der Parcoursbauchef einer Springprüfung hat gegebenenfalls festzulegen, ob die Teile einer Kombination als offen oder geschlossen anzusehen sind. Diese Entscheidung ist auf der Parcourskizze gem. § 208 Abs. 4 anzuführen. Kombinationsteile, die nicht ausdrücklich als geschlossen gekennzeichnet sind, gelten als offen und müssen dementsprechend bewertet werden.

§ 213 Hindernisfehler

1. Als Hindernisfehler wird gewertet, wenn
 - 1.1 das ganze Hindernis oder eines seiner Teile fällt, auch wenn der fallende Teil durch andere Hindernisteile aufgefangen wird;
 - 1.2 mindestens eines der Stangenenden nicht mehr auf der Auflage ruht;
 - 1.3 einer der im § 211 Abs. 3 Z 7 genannten Fälle zutrifft.Hindernisfehler werden in dem Augenblick angerechnet, wenn der fallende Teil zu fallen beginnt.

2. Nicht als Hindernisfehler gelten:
 - 2.1 Berühren oder Verschieben eines Hindernisses oder Hindernisteiles, ausgenommen in den unter § 211 Abs. 3 Z 7 genannten Fällen.
 - 2.2 Abwerfen eines Hindernisteiles, wenn sich in derselben Vertikalebene darüber andere Hindernisteile befinden.
 - 2.3 Umwerfen oder Verschieben von Bäumen, Hecken, Mauerseitenteilen etc.
3. Wird der Parcours freigegeben, obwohl ein Hindernis noch nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt ist, wird beim Beurteilen von dem Zustand ausgegangen, den der Teilnehmer beim Anreiten des Hindernisses vorfindet.
4. An jedem Einzelhindernis und an jedem Hindernisteil einer Kombination wird je Versuch nur ein Hindernisfehler angerechnet.

§ 214 Ungehorsam

1. Als Ungehorsam wird gewertet:
 - 1.1 Ausbrechen ist das Überreiten der verlängerten Grundlinie des zu überwindenden Hindernisses
 - 1.2 Verweigerung: Das Stehenbleiben des Pferdes vor einem zu springenden Hindernis, ausgenommen das Pferd springt das Hindernis sofort und ohne auch nur einen Schritt nach rückwärts zu treten. Gleitet ein Pferd durch das Hindernis, entscheidet die Richtergruppe unverzüglich, ob Verweigerung oder Hindernisfehler vorliegt. Im Fall von Verweigerung wird der Teilnehmer durch ein Glockenzeichen angehalten und auf Zerstörung des Hindernisses im Zusammenhang mit Ungehorsam entschieden.
 - 1.3 Widersetzlichkeit: Das Pferd entzieht sich der Vorwärtsbewegung oder den Hilfen des Reiters. Bei länger dauernder Widersetzlichkeit liegt es in der Entscheidung der Richtergruppe, ob ein- oder mehrmaliger Ungehorsam angerechnet wird. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 207 Abs. 3 Z 11 verwiesen.
Jedes Anhalten des Pferdes durch den Reiter ist gleichermaßen als Widersetzlichkeit zu werten, außer während angehaltener Zeitmessung bzw. gem § 216.

- 1.4 Volte: Als solche wird jedes Kreuzen der eigenen Linie zwischen zwei aufeinanderfolgenden Flaggenpaaren bezeichnet. Nicht als Ungehorsam angerechnet werden Volten, die auf der Parcourskizze vorgeschrieben sind, oder einmalige Volten nach Stehenbleiben, Ausbrechen oder Widersetzlichkeit.
 - 1.5 Das zweimalige Durchreiten der Startlinie nach dem Glockenzeichen ist als Volte zu werten.
2. Ungehorsam iSd Abs. 1 während angehaltener Zeitmessung wird nicht als Fehler angerechnet.

§ 215 Zeitmessung

1. Gemessen wird die Zeit, die der Teilnehmer benötigt, um den Parcours zurückzulegen. Sie beginnt, wenn der Teilnehmer die Startlinie passiert, und endet, wenn er die Ziellinie durchreitet. Beide Linien müssen zu Pferd und in der richtigen Richtung überquert werden.
2. Die Zeit für den Parcours wird in Sekunden angegeben. Bei Zeitmessung mit der Hand darf das Ergebnis höchstens auf Zehntel, bei Verwendung einer automatischen Zeitmessung höchstens auf Hundertstel Sekunden genau angegeben werden. Die Art der Zeitmessung darf während eines Bewerbes nicht geändert werden.
3. Eine automatische Zeitmessanlage mit einer ausreichenden Zahl von Lichtschranken, die am ganzen Platz eingesetzt werden können, ist bei CSN-A*, CSN-A, CSN-B* und CSN-B vorgeschrieben und wird bei CSN-C empfohlen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Startnummer und die Zeit jedes in der Prüfung gestarteten Pferdes aufzuzeichnen.
4. Es müssen drei Handstoppuhren vorhanden sein, die angehalten und wieder gestartet werden können, ohne dass sie auf Null springen. Bei Ausfall der automatischen Zeitmessanlage während des Bewerbes werden die bis dahin genommenen Zeiten auf die nächste Zehntelsekunde aufgerundet.
5. Die Zeitmessung wird unterbrochen bei jedem durch die Richter veranlassten Anhalten des Teilnehmers, insbesondere wenn ein Hindernis im Zuge eines Ungehorsams zerstört wird. Die Freigabe des Parcours wird durch Glockenzeichen angezeigt. Die Wiederaufnahme der Zeitmessung beginnt mit dem Absprung des Pferdes auf Kommando des Richters an der Glocke.

Während unterbrochener Zeitmessung darf sich der Teilnehmer frei auf dem Prüfungsplatz bewegen, jedoch sind die Bestimmungen des § 207 anzuwenden.

§ 216 Halten während des Parcours

Bleibt der Reiter stehen, um der Jury mit Handzeichen zu signalisieren, dass ein zu springendes Hindernis entweder unrichtig gebaut oder falsch wiederaufgebaut ist (z.B. unrichtige Maße, unvorschriftsmäßig aufgestellte Begrenzungsflaggen, usw) oder eine sonstige Behinderung besteht, ist die Zeitmessung sofort zu unterbrechen und das angesprochene Hindernis zu kontrollieren.

Stellt sich heraus, dass die Maße stimmen bzw. das Hindernis richtig wiederaufgebaut wurde, wird dem Teilnehmer ein Ungehorsam angerechnet und zusätzlich 6 Sekunden zu seiner Zeit hinzugerechnet.

Ist es hingegen erforderlich, das Hindernis oder Teile desselben neu aufzustellen, werden keine Fehlerpunkte angerechnet. Die Zeitmessung bleibt unterbrochen, bis der Teilnehmer den Parcours an der Stelle, wo er unterbrochen wurde, fortsetzt.

§ 217 Stechen

1. Sofern die Bestimmungen für einzelne Spezialspringprüfungen nichts anderes vorsehen, dürfen für die Entscheidung einer Prüfung nicht mehr als zwei Stechen durchgeführt werden.
2. Die Hindernisse im Stechen dürfen nur dann erhöht und/oder erweitert werden, wenn die daran teilnehmenden Reiter im vorangegangenen Parcours fehlerfrei blieben.
3. Form und Art der Hindernisse dürfen gegenüber dem vorhergehenden Parcours verändert werden, und es darf der erste oder der letzte Sprung aus einer Kombination herausgenommen werden. Es dürfen maximal drei neue Hindernisse vorgesehen werden, die jedoch bereits bei der Parcoursbesichtigung fertig aufgebaut sein müssen und es steht dem Parcourschef frei, bei zwei Hindernissen die Sprungrichtung zu ändern.
4. Falls der Grundparcours eine Kombination enthält, muss auch das Stechen eine solche beinhalten, ausgenommen bei „Amerikanisches Stechen“.

5. Die Startreihenfolge im Stechen ergibt sich aus der Startliste des Bewerbes.
6. Teilnehmer, die sich für ein Stechen qualifiziert haben, an diesem jedoch – aus welchen Gründen auch immer – nicht teilnehmen, sind hinter den zum Stechen angetretenen Teilnehmern zu platzieren. Falls keiner der zum Stechen qualifizierten Reiter am Stechen teilnimmt und der Veranstalter damit einverstanden ist, wird auf gleiche Platzierung dieser Reiter als Sieger erkannt. Die Reiter erhalten keine Ehrenpreise, ausgeschriebene Geldpreise werden gem. § 22 Abs. 8 aufgeteilt.

Falls das Stechen durch Teilnahmeverzicht gegen den Willen des Veranstalters entfällt, werden die betreffenden Reiter alle auf den letzten Platz der im Stechen Verbliebenen gereiht. Es werden keine Ehrenpreise vergeben. Bei Bewerben mit Geldpreisen erhalten alle betroffenen Teilnehmer jeweils den diesem Platz zugeordneten Geldpreis ausbezahlt.

7. Ein Stechen bei einer Prüfung, die nach Richtverfahren AM5 ausgeschrieben ist, kann auch als „Amerikanisches Stechen“ durchgeführt werden.
 - 7.1 Nach fehlerfreiem Absolvieren des Grundparcours erhält der Teilnehmer mit der Glocke das Signal, dass er zum Stechen qualifiziert ist. Danach hat er 30 Sekunden Zeit, den Stechparcours zu beginnen. Beim Überschreiten dieser Frist ist § 205 Abs. 3 anzuwenden.
 - 7.2 Falls keiner der Teilnehmer im Grundparcours fehlerfrei blieb, wird ein allenfalls notwendiges Stechen gem. § 204 Abs. 2 Z 2 AM5 über den ursprünglich geplanten Stechparcours durchgeführt.
 - 7.3 Die zum Stechen vorgesehenen Hindernisse müssen schon bei der Freigabe des Grundparcours nummeriert sein.

§ 218 Einlaufspringprüfung

1. Dieser Bewerb ist vorgesehen für junge oder korrekturbedürftige Pferde und für unerfahrene Reiter.
2. Die Anforderungen sind im § 206 Abs. 1 festgelegt.

3. Einlaufspringprüfungen müssen nach dem Richtverfahren A1 gem. § 204 Abs. 2 ausgetragen werden, wobei ein Stechen nicht zulässig ist. Alle Reiter mit null Fehlern werden mit einer braunen Preisschleife prämiert. Es darf keine Platzierung oder Vergabe von Ehrenpreisen durchgeführt werden. Die Umlaufzeit ist nicht bekannt zu geben.

§ 219 Punktespringprüfung

1. Diese Prüfung wird ausgetragen über acht bis zwölf Hindernisse, deren Schwierigkeitsgrad sich steigert. Im Parcours darf keine Kombination enthalten sein.
2. Der Teilnehmer erhält für das fehlerfreie Überwinden eines Hindernisses Gutpunkte in der Höhe dessen Nummer. Ein Hindernisfehler wird mit Null Punkten bewertet, andere Fehler werden nach dem Richtverfahren A (§ 204 Abs. 2) bewertet.
3. Die Platzierung ergibt sich aus der Summe der nach Abzug aller Fehler verbleibenden Gutpunkte. Folgende Varianten sind zulässig:
 - 3.1 Die Prüfung kann ohne Stechen, mit Zeitwertung ausgetragen werden.
 - 3.2 Liegen nach dem Grundparcours mehrere Teilnehmer punktgleich auf den ersten Plätzen, kann ein Stechen mit Zeitwertung durchgeführt werden. Auch wenn der Parcours verkürzt wird, müssen im Stechen die Hindernisse in der ursprünglichen Reihenfolge überwunden werden und behalten die Punktezahlen des Grundparcours. Für alle anderen Reiter entscheidet bei Punktegleichheit die kürzere Zeit.
4. Das letzte Hindernis im Parcours kann als alternativ zu springendes Hindernis gebaut werden, wobei ein Teil des Hindernisses einen wesentlich größeren Schwierigkeitsgrad aufweist. Dieser Teil wird als „Joker“ bezeichnet und mit der doppelten Punktezahl des anderen Teils bewertet.

Bei einem Hindernisfehler am Joker werden die für ihn vorgesehenen Punkte (16, 18, 20, 22 oder 24) vom Gesamtergebnis abgezogen. Hinsichtlich des Verhaltens bei Ungehorsam gilt § 210 Abs. 4.

§ 220 2-Phasenspringprüfung

1. Diese Prüfung umfasst zwei Phasen, die ohne Unterbrechung geritten werden. Die Ziellinie der ersten Phase ist gleichzeitig die Startlinie der zweiten Phase.
2. Diese Springprüfung wird nach dem Richtverfahren A2 (§ 204 Abs. 2) ausgetragen.
3. Der Parcours der ersten Phase besteht aus sechs bis acht Hindernissen, der der zweiten Phase aus vier bis sechs. Beide Phasen zusammen müssen mindestens zwölf Hindernisse umfassen.
4. Folgende Varianten sind zulässig:
 - 4.1 Teilnehmer mit Fehlerpunkten in der ersten Phase werden unmittelbar nach dem Durchreiten der Ziellinie der ersten Phase durch ein Glockenzeichen benachrichtigt. Sie müssen nach Ertönen der Glocke anhalten. Die Teilnehmer, die nach der ersten Phase angehalten wurden, werden nach den Teilnehmern platziert, die in beiden Phasen gestartet sind.
 - 4.2 Teilnehmer, die die erste Phase beendet haben starten mit dem Durchreiten der Ziellinie der ersten Phase in die zweite Phase. Die Teilnehmer werden nach den Fehlerpunkten aus beiden Phasen und der Zeit der zweiten Phase platziert.
5. Das verlangte Tempo der zweiten Phase kann bis zu 50 m/min. höher sein als in der ersten.

§ 221 Risikospringprüfung

1. Diese Prüfung wird zunächst über einen Parcours von acht bis zehn Hindernissen mit den sonstigen Anforderungen der jeweiligen Klasse ausgetragen. Nach dem letzten Hindernis ist die Ziellinie zu durchreiten. Die Bewertung für diesen Prüfungsteil erfolgt nach dem Richtverfahren A2 (§ 204 Abs. 2).
2. Nach Durchreiten der Ziellinie hat der Teilnehmer die Möglichkeit, innerhalb von 45 Sekunden entweder den Parcoursplatz zu verlassen oder einen einzigen Springversuch über ein in entsprechender Entfernung von der Ziellinie aufgestelltes Hindernis („Risikosprung“) von erhöhtem Schwierigkeitsgrad zu unternehmen. Dieses Hindernis wird mit 15 Punkten bewertet. Für ein fehlerfreies Überwinden erhält der Teilnehmer diese Punkte gut-

geschrieben; ein Fehler – gleich welcher Art – zieht dieselbe Anzahl von Fehlerpunkten nach sich.

Die Bestimmungen des § 207 Abs. 3 Z 1 und 2 (Ausschluss nach dreimaligem Ungehorsam oder Sturz) finden während des Versuchs, den Risikosprung zu überwinden, keine Anwendung. Da der Parcours zu diesem Zeitpunkt bereits beendet ist, hat der Teilnehmer nach einem Ungehorsam am Risikosprung kein gemäß § 207 Abs. 4 definiertes Anrecht auf einen Gehorsamsprung am Risikosprung.

3. Die Grundlage der Platzierung ist die erreichte Punktesumme. Bei Punktegleichheit entscheidet die geringere Umlaufzeit für den ersten Parcoursteil. Ein Stechen findet nicht statt.

§ 222 Mächtigkeitsspringprüfung

1. Der Grundparcours dieser Prüfung setzt sich aus vier bis sechs Einzelhindernissen zusammen. Hinderniskombinationen und Wassergräben sind verboten. Anzuwenden ist das Richtverfahren A1 (§ 204 Abs. 2).
2. Bei Punktegleichheit auf den ersten Plätzen werden bis zu vier Stechen über eine verringerte Anzahl von Hindernissen durchgeführt. Die Zahl der Hindernisse darf niemals unter zwei liegen, darunter haben ein Steilsprung und ein Hochweitsprung zu sein. Die Hindernisse werden im Stechen jeweils erhöht (im 1. und 2. Stechen bis zu 20 cm, danach bis zu 10 cm) und/oder erweitert, außer wenn die Teilnehmer im vorhergehenden Umlauf Fehler gemacht haben. Bei den Stechen ist weder eine Erlaubte Zeit noch eine Höchstzeit vorgesehen.
3. Ist am Schluss des dritten Stechens keine Entscheidung gefallen, kann die Richtergruppe die Prüfung beenden. Die dann noch im Wettbewerb verbliebenen Teilnehmer werden gemeinsam als erste platziert.

§ 223 Barrieren- und Linienspringprüfung

1. Barrierenspringprüfung:
 - 1.1 In dieser Prüfung sind sechs Steilsprünge in gerader Linie und in etwa elf Meter Abstand voneinander aufgestellt. Alle Hindernisse sind von gleicher Konstruktion.

- 1.2 Die Hindernisse können im Grundparcours gleich hoch oder mit ansteigenden Abmessungen gebaut sein.
 - 1.3 Bei einem Hindernisfehler hat der Teilnehmer seinen Parcours fortzusetzen. Bei einem Ungehorsam muss er den Parcours an dem Hindernis wieder aufnehmen, an dem der Fehler begangen wurde.
 - 1.4 Die Prüfung ist nach dem Richtverfahren A1 (§ 204 Abs. 2) ohne Erlaubte Zeit auszutragen.
 - 1.5 Bei Punktegleichheit auf den ersten Plätzen werden bis zu vier Stechen durchgeführt. Ab dem zweiten Stechen kann die Hinderniszahl auf ein Minimum von drei reduziert werden, dabei muss jedoch der Abstand zwischen ihnen weiterhin etwa elf Meter betragen.
 - 1.6 Ist am Schluss des dritten Stechens keine Entscheidung gefallen, kann die Richtergruppe die Prüfung beenden. Die dann noch im Wettbewerb verbliebenen Teilnehmer werden gemeinsam als erste platziert.
2. Linienspringprüfungen werden wie Barrierenspringprüfungen durchgeführt. Der Unterschied liegt in der Art der erlaubten sechs Hindernisse, die auch verschiedenen Charakter haben können. Sie müssen in einem Abstand von ca. 11 Meter aufgebaut werden, entweder in einer geraden Linie oder in zwei Linien zu je drei Hindernissen.

§ 224 Springprüfung über Kombinationen

1. Diese Prüfung wird über einen Parcours ausgetragen, der nur als erstes Hindernis einen Einzelsprung aufweisen darf. Alle anderen Hindernisse müssen zwei- oder mehrfache Kombinationen sein. Die Anzahl der in den Kombinationen zu überwindenden Sprünge muss zwischen einschließlich zehn und zwölf liegen. Dabei dürfen keine Wassergräben, wohl aber überbaute Wasserflächen einbezogen werden.
2. Die Prüfung ist nach dem Richtverfahren A2 (§ 204 Abs. 2) auszutragen.

§ 225 Springprüfung mit zwei Umläufen

1. Diese Prüfung umfasst zwei Parcours, identisch oder unterschiedlich, die jeder Teilnehmer mit demselben Pferd absolvieren muss.
2. Alle Teilnehmer reiten den ersten Parcours. Gemäß den in der Ausschreibung genannten Bedingungen sind zum zweiten Parcours zugelassen:
 - 2.1 Alle Reiter mit Ausnahme derjenigen, die im ersten Parcours aufgegeben haben oder ausgeschlossen wurden.
 - 2.2 Eine begrenzte Anzahl von Teilnehmern nach ihrer Platzierung im ersten Parcours.
3. Die beiden Parcours werden nach dem Richtverfahren A (§ 204 Abs. 2) beurteilt und die Platzierung nach einer der folgenden Varianten ermittelt:
 - 3.1 Die Platzierung ergibt sich aus der Addition der Punkte und der Zeit der beiden Parcours.
 - 3.2 Die Platzierung ergibt sich aus der Addition der Fehlerpunkte der beiden Parcours und der Zeit des zweiten Parcours.
4. Bei jedem Bewertungsverfahren kann die Ausschreibung bei Punktegleichheit auf den ersten Plätzen nach den beiden Parcours ein Stechen nach Richtverfahren A2 über einen verkürzten Parcours, dessen Hindernisse erhöht und/oder erweitert werden, vorsehen.

§ 226 Derby

1. Diese Prüfung muss über eine Distanz von mindestens 1.000 m ausgetragen werden. Der Parcours muss mindestens 25% Sprünge über natürliche Hindernisse enthalten, die im oberen Drittel abwerfbar sein müssen.
2. Es ist das Richtverfahren A (§ 204 Abs. 2) anzuwenden.
3. Das vorgeschriebene Tempo beträgt 400 m/min.

§ 227 Cross-Springprüfung

1. Die Prüfung besteht aus drei Phasen, die ohne Unterbrechung zu durchreiten sind:
 - Phase 1 und 3: Jeweils max. 6 Parcourshindernisse (mit oder ohne Kombination) auf dem Turnierplatz mit den Anforderungen der jeweiligen Höhe.
 - Phase 2: Etwa 12 Geländehindernisse (mit oder ohne Kombination) auf einer an den Turnierplatz angrenzenden abgesicherten Geländestrecke mit entsprechender Charakteristik (stationär, natürliches Aussehen, Einbeziehung des Geländes in den Hindernisaufbau). Diese Hindernisse dürfen nicht abwerfbar sein. Die Anforderungen hinsichtlich der Abmessungen der Geländehindernisse sind gem. § 310 zu wählen. Das erste Geländehindernis ist als Aussprung aus dem Parcourplatz, das letzte als Einsprung in den Parcourplatz aufzubauen.
2. Die Länge des gesamten Parcours darf maximal 1.500 m betragen; als Tempo wird 400 m/min vorgeschrieben.
3. Anzuwenden ist das Richtverfahren A2 (§ 204 Abs. 2).

§ 228 Mannschaftsspringprüfung

1. Eine Mannschaft besteht aus drei oder vier Teilnehmern. Die Reihenfolge der Reiter innerhalb der Mannschaft bestimmt der Mannschaftsführer. Die Startfolge der Mannschaften ergibt sich analog zu § 38 aus der alphabetischen Reihenfolge der jeweils ersten Pferde der Mannschaften oder einer Auslosung der Mannschaften.
2. Die Prüfung kann je nach Ausschreibung in einem oder in zwei Umläufen durchgeführt werden.
3. Anzuwenden ist das Richtverfahren AM3 (§ 204 Abs. 2) mit der Ausnahme, dass das Überschreiten der EZ im Stechen nicht bestraft wird. Kann ein Teilnehmer seinen Umlauf nicht beenden, erhält er die um 20 erhöhte Anzahl von Fehlerpunkten des Teilnehmers mit der höchsten Fehlerpunktezah in diesem Umlauf. Die bis zum Ausscheiden erreichte Anzahl von Fehlerpunkten ist gegebenenfalls zu berücksichtigen.

- Die Platzierung der Mannschaften errechnet sich aus der Punktesumme der drei besten Mitglieder. Bei Bewerben mit zwei Umläufen werden beide Umläufe getrennt bewertet.

§ 229 Stafettenspringprüfungen

An dieser Prüfung nehmen Mannschaften („Stafetten“) von Reiter-Pferde-Paaren teil. Die Anzahl der Mitglieder jeder Stafette wird in der Ausschreibung festgelegt und kann zwei oder drei betragen. Die Startreihenfolge ergibt sich analog zu § 228 Abs. 1.

Stafettenspringprüfungen können nach einem der folgenden Verfahren durchgeführt werden:

- Stafettenspringprüfung mit Gertenübergabe:
 - Jeder Reiter der Stafette, einer nach dem anderen, hat den vorgeschriebenen Parcours vollständig zu bewältigen. Die Startlinie ist vom ersten, die Ziellinie vom letzten Reiter der Stafette zu durchreiten. Wird die Zeitmessung durch einen anderen Reiter ausgelöst, so scheidet die Stafette aus.
 - Nach Überwinden des letzten Hindernisses wird die in der Hand mitgeführte Gerte dem nächsten Reiter übergeben, ausgenommen vom letzten Mitglied der Stafette. Der Ausschluss oder die Disqualifikation eines Teilnehmers überträgt sich auf die gesamte Stafette.
 - Lässt ein Teilnehmer während seines Parcours oder bei der Gertenübergabe die Gerte fallen, muss er absitzen, die Gerte aufheben, aufsitzen und danach den Parcours fortsetzen bzw. die Gerte übergeben.
 - Die Prüfung kann nach dem Richtverfahren A2 (§ 204 Abs. 2) oder C (§ 204 Abs. 3) bewertet werden. Bei der Berechnung der Erlaubten Zeit ist für die Gertenübergabe ein entsprechender Zeitzuschlag zu berücksichtigen. Bei der Übergabe gerittene Volten werden nicht gewertet.
 - Für die Platzierung ist das Gesamtergebnis jeder Stafette heranzuziehen.
- Stafettenspringprüfung á l'americaine:
 - Bei dieser Prüfung sind keine Kombinationen erlaubt.

- 2.2 Der Parcours ist so viele Male zu überwinden als die Mannschaft Teilnehmer hat.
- 2.3 Der erste Teilnehmer beginnt seinen Parcours mit dem Durchreiten der Startlinie. Beim ersten Fehler, gleich welcher Art, setzt das nächste Mitglied der Stafette den Parcours fort, und zwar bei einem Hindernisfehler oder einem Fehler am Wassergraben beim nächsten Hindernis, bei einem Fehler durch Ungehorsam bei jenem Hindernis, vor dem dieser Ungehorsam erfolgt ist. Die Mannschaft scheidet beim dritten Ungehorsam der Mannschaft aus. Die erforderlichen Wechsel sind durch Glockenzeichen anzuzeigen.
- 2.4 Absolviert ein Teilnehmer die Hindernisse, die er zu reiten hat, bis einschließlich des letzten Hindernisses des Parcours fehlerfrei, wird er nach diesem letzten Hindernis abgelöst.
- 2.5 Die Prüfung kann nach Richtverfahren A mit Zeitwertung (§ 204 Abs. 2) oder nach Richtverfahren C (§ 204 Abs. 3) bewertet werden, wobei in beiden Fällen die Vorschreibung einer Erlaubten Zeit nicht zulässig ist.

§ 230 Kombinierte Spring- und Dressurprüfung

1. Zu reiten ist – mit ein- und demselben Pferd – eine Dressurprüfung nach Richtverfahren A (§ 104 Abs. 1) laut Ausschreibung sowie eine Stilspringprüfung (§ 204 Abs. 4) derselben Wettbewerbsklasse.
2. Für die Platzierung ist die Summe der Wertnoten aus Dressur- und Stilspringprüfung maßgebend.
3. Die Richtergruppe für die beiden Teilprüfungen braucht nicht identisch zu sein.

§ 231 CSN-C-NEU Durchführungsbestimmungen

- CSN-C-NEU Turniere können nur mit CDN-C-NEU, CCN-C-NEU und CHNV-Turnieren kombiniert werden. Es können Springprüfungen mit den Höhen von 60 cm bis 115 cm, sowie Führzügel- und First Ridden Bewerbe ausgeschrieben werden.
- Für Springprüfungen bis 95 cm ist die Mitgliedschaft bei einem dem OEPS angeschlossenen Verein und der Besitz eines Reiterpasses erforderlich. In diesen Bewerben darf ein Pferd mit zwei verschiedenen Reitern an den Start gehen. (Ein Pferd darf maximal dreimal pro Tag starten!)
- Die teilnehmenden Pferde der Prüfungen bis 90 cm müssen nicht beim OEPS registriert sein.
- Für jedes teilnehmende Pferd ist der zugehörige Pferdepass vorzulegen, sowie ein Impfschutz lt. § 11 lt. ÖTO muss vorhanden sein.
- Ergebnisse von Springen bis 90 cm werden nicht in der Ergebniserfassung berücksichtigt.
- Ab 95 cm werden die Ergebnisse erfasst und für die Erreichung der Lizenz bzw. ab 105 cm für die Höherreihung der Lizenz gewertet.
- Bewerbe bis 95 cm sind in 3 Abteilungen auszuschreiben, Einlaufspringen lt. ÖTO
 - 1. Abt. ohne Lizenz
 - 2. Abt. R1-Reiter
 - 3. Abt. R2-Reiter u. höher
- C-Turnier Neu kann als 1- bzw. 2-Tagesturnier ausgeschrieben werden.
- Meldeschluss: direkt beim Veranstalter (19 Uhr des Vortages)
- Funktionäre
 - Mindestens zwei Richter
 - Mindestens ein Parcoursbauer mit Level P1
 - Medizinische Erstversorgung lt. ÖTO § 31
 - Pferdesporttierarzt

- Warmup am Vortag des Turnieres
 - Mindestens ein Parcoursbauer mit Level P1
 - Medizinische Erstversorgung lt. ÖTO § 31
- Gebühren
 - Keine Kalendergebühr
 - Kein Nenngeld
 - Startgeld bis max. Euro 15,00
 - Ergebniserfassung ab 95 cm
 - Kein Sporteuro
 - Es darf kein Preisgeld ausgeschrieben werden.
- Ausrüstung der Reiter lt. ÖTO § 57, jedoch mit der Ausnahme, dass bei Prüfungen bis 90 cm keine Sakkopfpflicht besteht.
- Ausrüstung der Pferde lt. ÖTO § 58
- Bei Turnieren der Kategorie C-NEU:
 - Springprüfungen – Höhe: 60 – 115 cm
 - Einlaufspringprüfungen – Höhe: **60** – 100 cm
 - Springpferdeprüfungen – Höhe: **95** – 115 cm
 - Stilspringprüfungen – Höhe: 60 – 115 cm, auch mit SR1
 - Springreiterbewerbe gem. § 801 (lizenzfrei)

Springprüfungen der Höhe 60 – 90 cm sind als Stilspringprüfungen, Einlaufspringprüfungen (RV **§ 218**) oder Springprüfungen nach Idealzeit auszuschreiben. Idealzeit ist erlaubte Zeit minus 10 %.

Stilspringprüfungen mit SR1: startberechtigt an der SR1 sind nur Pferde/Reiterpaare mit Mindestwertnote 6,0 im Stilspringen.

- Bewerbe CSN-C-NEU
 - Einlaufspringprüfungen
 - Standardspringprüfungen
 - 2 Phasenspringprüfungen
 - Stilspringprüfungen, auch mit SR1
 - Springpferdeprüfungen
 - Springprüfungen nach Idealzeit
 - Standardspringen mit amerik. Stechen

- Anforderungen

		60 – 90 cm	Einlaufspringen 80 – 100 cm	105 – 115 cm
Sprünge im Freien	min.	8	8	10
	max.	10	10	16
Sprünge in der Halle	min.	8	8	8
	max.	8	8	12
Kombinationen, 2-fach	min.	0	0	1
	max.	0	0	2
Kombinationen, 3- und mehrfach	max.	0	0	1
Allgemeine Höhe	min.	60	80	105
	max.	90	90	115
Allgemeine Weite	min.	70	80	115
	max.	90	100	140
Triplebarre, Weite	min.	70	80	120
	max.	100	120	160
Wassergraben offen, Weite	max.	–	–	350

- Lizenz über den Turnierweg bei CSN-C-NEU
siehe auch § 1411
- Für Prüfungen im Freien beträgt die Mindestbreite und die Mindestfläche: Breite mindestens 20 m, Fläche mindestens 1200 m². Die reitbare Fläche muss für Prüfungen in der Halle folgende Größe aufweisen: Mindestens 20 x 40 m.

Abschnitt B III: Vielseitigkeitsprüfungen, Geländeritte und Geländepferdeprüfungen

A: Allgemeines

§ 300 Ausschreibungen

1. Man unterscheidet:
 - 1.1 Vielseitigkeitsprüfungen
 - 1.2 Geländeritte
 - Stilgeländeritte
 - Geländeritte mit Stilwertung
 - 1.3 Geländepferdeprüfungen
2. Zulässig sind
 - 2.1 bei Turnieren der Kategorie A:
 - Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen Welcome bis V115 cm sowie VH80 cm bis VH95 cm bzw. VN80 cm bis VN90 cm.
 - Stilgeländeritte der Klassen Welcome bis 105 cm.
 - Geländeritte mit Stilwertung der Klassen Welcome bis 105 cm.
 - Geländepferdeprüfungen der Klassen 80 cm bis 105 cm.
 - 2.2 bei Mehrtagesturnieren der Kategorie C:
 - Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen Welcome bis V100 cm sowie VH80 cm bis VH95 cm bzw. VN80 cm bis VN90 cm.
 - Stilgeländeritte der Klassen Welcome bis 100 cm.
 - Geländeritte mit Stilwertung der Klassen Welcome bis 100 cm.
 - Geländepferdeprüfungen der Klassen 80 cm bis 100 cm.
 - 2.3 bei Eintagesturnieren der Kategorie C:
 - Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen Welcome bis V100 cm sowie VH80 cm bis VH95 cm bzw. VN80 cm bis VN90 cm.
 - Stilgeländeritte der Klassen Welcome bis 100 cm.
 - Geländeritte mit Stilwertung der Klassen Welcome bis 100 cm.
 - Geländepferdeprüfungen der Klassen 80 cm bis 100 cm.
 - 2.4 bei Turnieren der Kategorie C-NEU: siehe § 347
3. Vielseitigkeitsprüfungen sollen für die Dauer von einem Tag bis maximal 3 Tagen ausgeschrieben werden. Eine Dauer von maximal 2 Tagen wird empfohlen.

4. Die Klasse Welcome dient ausschließlich zum moderaten Einstieg in den Vielseitigkeitssport und zur Förderung des Nachwuchses. Die Ergebnisse werden daher nicht in der österreichischen Rangliste der Vielseitigkeit erfasst und können auch nicht zur Höherreihung von Lizenzen geltend gemacht werden. Darüber hinaus dürfen in dieser Klasse keine Meisterschaften ausgetragen werden.

§ 301 Teilnahmeberechtigung

1. Für die Teilnahme an Vielseitigkeitsprüfungen, Geländeritten und Geländepferdeprüfungen ist gem. § 15 Abs. 1 eine Reiterlizenz erforderlich, ausgenommen bei Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen Welcome, V80 cm, VH80 cm bzw. bis VN80 cm, Geländeritten und Geländepferdeprüfungen bis einschließlich 80 cm.
 - 1.1 Die Reiterlizenz R 1 berechtigt zur Teilnahme an Vielseitigkeitsprüfungen, Geländeritten und Geländepferdeprüfungen bis zur Klasse 100 cm.
 - 1.2 Die Reiterlizenz R 2 berechtigt zur Teilnahme an Vielseitigkeitsprüfungen, Geländeritten und Geländepferdeprüfungen bis zur Klasse 105 cm.
 - 1.3 Die Reiterlizenz R 3 berechtigt zur Teilnahme an Vielseitigkeitsprüfungen, Geländeritten und Geländepferdeprüfungen bis zur Klasse 115 cm und höher.
 - 1.4. In der Klasse Welcome sind nur Reiter mit Reiterpass und höchstens der Lizenz R 1 startberechtigt. In der Klasse 80 cm sind auch Reiter mit einer Lizenz R 2 oder höher startberechtigt. Sie sind in einer eigenen Abteilung zu werten und erhalten keine Ehrenpreise.
2. Neben den Vorschriften gem. Abs. 1 gelten folgende Einschränkungen:
 - 2.1 In der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro bzw. VH100 cm bzw. VN90 cm sind nur solche Reiter-Pferde/Haflinger/Noriker-Paare startberechtigt, die im laufenden und in den beiden vorangegangenen Jahren eine Vielseitigkeitsprüfung der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro oder höher bzw. VH100 cm (VH95 cm) oder höher bzw. VN90 cm oder höher mit Qualifikationsergebnis oder ab CCI2* mit FEI-Norm beendet haben oder in zwei Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse V100 cm, VH90 cm bzw. VN80 cm ein Ergebnis von höchstens

- Dressur: nicht mehr als 40 Punkte,
- Gelände: ohne Hindernisfehler (Auslösen von maximal einem (1) Sicherheitspin (= 11 Punkte) erlaubt) und nicht mehr als 60 Sekunden Überzeit,
- Springen: nicht mehr als 12 Hindernisfehler erreicht haben. Bisherige Qualifikationsergebnisse bleiben gültig.

Reiter, die im laufenden und den beiden vorangegangenen Jahren gemäß § 301.2.2 ÖTO in den Klassen V110 cm bzw. CCI2* startberechtigt sind und mit einem V110 cm bzw. CCI2* qualifizierten Pferd neu beginnen, müssen mindestens zwei (2) Qualifikationsergebnisse in der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro erbringen, bevor sie in den Klassen V110 cm bzw. CCI2* starten dürfen.

2.2 In der Klasse V110 cm bzw. CCI2* sind nur solche Reiter-Pferde-Paare startberechtigt, die im laufenden Turnierjahr oder in den beiden Jahren davor eine Vielseitigkeitsprüfung der Klasse V110 cm bzw. CCI2* oder höher in der FEI Norm (FEI-MER) beendet haben oder folgende Ergebnisse in zwei Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro von jeweils

- Dressur: nicht mehr als 40 Punkte,
- Gelände: ohne Hindernisfehler (Auslösen von maximal einem (1) Sicherheitspin (= 11 Punkte) erlaubt) und nicht mehr als 60 Sekunden Überzeit,
- Springen: nicht mehr als 12 Hindernisfehler erreicht haben. Bisherige Qualifikationsergebnisse bleiben gültig.

A- und B-kategorisierte Reiter bei der FEI sowie Mitglieder des A- und B-Kaders Vielseitigkeit sind auch dann in der Klasse V110 cm bzw. CCI2* startberechtigt, wenn das jeweilige Reiter-Pferd-Paar zumindest ein (1) Ergebnis aus einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro mit den oben angeführten Kriterien nachweisen kann. Darüber hinaus gelten auch die Bestimmungen über Startberechtigungen der FEI idgF, die weitere Ergebnisse vorschreiben können.

Reiter, die im laufenden und den beiden vorangegangenen Jahren gemäß § 301.2.3 ÖTO in den Klassen V115 cm bzw. CCI3* startberechtigt sind und mit einem V115 cm bzw. CCI3* qualifizierten Pferd neu beginnen, müssen mindestens ein (1) Qualifikationsergebnis in der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro erbringen, bevor sie in den Klassen V110 cm bzw. CCI2* starten dürfen.

- 2.3 In der Klasse V115 cm (bzw. CCI3*) sind nur solche Reiter-Pferde-Paare startberechtigt, die im laufenden Turnierjahr oder in den beiden vorangegangenen Jahren eine Vielseitigkeitsprüfung der Klasse V115 cm bzw. CCI3* oder höher in der FEI Norm (FEI-MER) oder zwei Ergebnisse in der Klasse V110 cm bzw. CCI2* in der FEI Norm (FEIMER) beendet haben.

A- und B-kategorisierte Reiter bei der FEI sowie Mitglieder des A- und B-Kaders Vielseitigkeit sind auch dann in der Klasse V115 cm bzw. CCI3* startberechtigt, wenn das jeweilige Reiter-Pferd-Paar zumindest ein (1) Ergebnis aus einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse V110 cm bzw. CCI2* mit den oben angeführten Kriterien nachweisen kann. Darüber hinaus gelten auch die Bestimmungen über Startberechtigungen der FEI idgF, die weitere Ergebnisse vorschreiben können.

- 2.4 In der Klasse CCI4* sind nur solche Reiter-Pferd-Paare startberechtigt, die im laufenden Turnierjahr oder in den beiden vorangegangenen Jahren eine Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI4* oder höher in der FEI Norm (FEI-MER) oder zwei Ergebnisse in der Klasse CCI3* in der FEI Norm (FEI-MER) beendet haben.

A und B-kategorisierte Reiter der FEI sowie Mitglieder des A- und B-Kaders Vielseitigkeit sind auch dann in der Klasse CCI4* startberechtigt, wenn das jeweilige Reiter-Pferd-Paar zumindest ein (1) Ergebnis aus einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI3* mit den oben angeführten Kriterien nachweisen kann. Darüber hinaus gelten auch die Bestimmungen über Startberechtigungen der FEI idgF, die weitere Ergebnisse vorschreiben können.

- 2.5 Ein A- und B-Kaderreiter sowie A- und B-kategorisierte Reiter der FEI können nach Genehmigung des VS Bundesreferates mit einem Pferd, das lt. FEI-Bestimmungen inter-

national in einer 3*- oder 4*-Prüfung oder höher startberechtigt ist, in einer 2*-Prüfung starten. Darüber hinaus gelten auch die Bestimmungen über Startberechtigungen der FEI idgF, die weitere Ergebnisse vorschreiben können.

- 2.6 **Terminschutz:** Bei einem internationalen Turnier im Inland kann zu diesem Termin bzw. ein Wochenende vor und ein Wochenende danach vom VS-Referat die Auslandsstartgenehmigung für gleichwertige Turniere (Bewerbe) im Ausland verweigert werden. Am Wochenende der Österreichischen Staatsmeisterschaft werden generell keine Auslandsstartgenehmigungen erteilt (Ausnahme: Entsendung zu Championaten/Nations Cup). ReiterInnen die bei höherwertigen Bewerben als im Inland ausgeschrieben, starten, können mit Zweitpferden am selben internationalen Turnier in gleichwertigen Bewerben, wie im Inland ausgeschrieben, teilnehmen. Grundvoraussetzung hierfür ist der Start im höherwertigen Bewerb.
- 2.7 Reiter die in nationalen Bewerben im Gelände in zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen oder innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten insgesamt drei Mal durch Sturz, Verweigerung oder gefährliches Reiten ausscheiden, müssen erneut ein Qualifikationsergebnis gemäß ÖTO eine Klasse tiefer erbringen. In der Klasse V80 cm sowie V90 cm kann auch in diesem Fall jederzeit teilgenommen werden. Beim Ausscheiden in der Klasse V90 mit den oben genannten Gründen wird ein Start in V80 empfohlen.

§ 302 Beurteilung und Platzierung

In Vielseitigkeitsprüfungen wird die Leistung von Pferd und Reiter in den drei Teilprüfungen Dressur, Gelände und Springen nach Fehlerpunkten beurteilt.

1. Die Platzierung ergibt sich aus der Summe der Fehlerpunkte aller drei Teilprüfungen. Sieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Anzahl an Fehlerpunkten.
 - 1.1 Im Falle von Punktegleichheit entscheidet das bessere Ergebnis aus der Geländeprüfung, eingeschlossen Hindernis- und Zeitfehler.

- 1.2 Im Falle von nochmaliger Punktegleichheit entscheidet die Zeit auf der Querfeldeinstrecke, die der erlaubten Zeit (EZ) am nächsten kommt.
 - 1.3 Im Falle von nochmaliger Punktegleichheit entscheidet die höhere Prozentzahl aus der Dressur.
 - 1.4 Im Falle von nochmaliger Punktegleichheit werden die Reiter auf dem gleichen Rang platziert.
2. Mannschaftswertung: Siegreiches Team ist jene Mannschaft, die nach Addition der Fehlerpunkte der drei (vier) bestplatzierten Mannschaftsreiter, die geringste Anzahl an Fehlerpunkten aufweist. Für die finale Mannschaftswertung werden diejenigen Mannschaftsreiter, die aus welchen Gründen auch immer die Prüfung nicht beenden konnten, mit zusätzlichen 1000 Fehlerpunkten zu ihrem Einzelresultat im Mannschaftsergebnis berücksichtigt.
- 2.1. Im Falle von Punktegleichheit zweier Mannschaften entscheidet die in Summe bessere Platzierung der besten drei Mannschaftsreiter.
 - 2.2. Im Falle einer nochmaligen Punktegleichheit werden die Mannschaften auf demselben Rang platziert.
- Bei den Meisterschaften der ländlichen Reiter, wo auch eine Mannschaftsdressur geritten wird, ist die Grundvoraussetzung für eine gültige Mannschaftswertung, dass zumindest die Mannschaftsdressur regelkonform beendet wurde.
3. Die Siegerehrung ist bei Eintagesprüfungen ohne Pferde durchzuführen.

§ 303 Reihenfolge

1. In allen Vielseitigkeitsprüfungen ist die Teilprüfung Dressur als erster Bewerb durch zu führen.
2. Die Reihenfolge der weiteren Bewerbe ist beliebig, eine Verfassungsprüfung muss gemäß § 56 Abs. 2 durchgeführt werden, wenn die Springprüfung nach der Geländeprüfung stattfindet. Wenn die Geländeprüfung der letzte Teilbewerb ist, wird eine Verfassungsprüfung nach dem Ziel durch den Pferdesporttierarzt empfohlen.

3. Bei Eintagesprüfungen muss nach der Dressur die Springprüfung und zum Schluss die Geländeprüfung durchgeführt werden. Die Dressurprüfung gilt als Verfassungsprüfung.

§ 304 Ausrüstung der Reiter

1. Teilprüfung Dressur

- 1.1. „Einfacher Anzug“: weißes/helles Hemd oder Bluse mit weißem/hellem Kragen, mit weißer/heller Krawatte oder weißem/hellem Plastron oder mit weißem/hellem Stehkragen oder weißer hochgeschlossener Rollkragenpullover. Weiße/helle Stiefelhose. Schwarze/dunkle Reitstiefel, auch mit Stulpen oder glatte Stiefelschäfte und Stiefeletten in gleicher schwarzer/dunkler Farbe. Schwarzer, dunkler oder roter Reitrock bzw. ein vom zuständigen PSV anerkannter offizieller Reitanzug des Vereins, der der herkömmlichen Reitmode entspricht. Schwarzer/dunkler Reithelm. In der Dressur weiße oder schwarze Handschuhe.
- 1.2. „Dressuranzug“ gem. § 57 Abs. 3 Z 2:
„Dressuranzug“: Weißes/helles Hemd, Bluse mit weißem/hellem Kragen, mit weißer/heller Krawatte oder weißem/hellem Plastron. Weiße/helle Stiefelhose. Schwarze/dunkle Reitstiefel. Schwarzer/dunkler Reitrock. Schwarzer/dunkler Reithelm gem. § 57 Art. 5 Z 1, oder schwarzer/dunkler Zylinder. Weiße oder schwarze Handschuhe. Bei lizenzfreien Bewerben sowie für alle Reiter unabhängig von der Lizenz bis zur Klasse V105 cm gilt ausnahmslos Reithelmpflicht.
- 1.3. „Frack“ gem. § 57 Abs. 3 Z 3
„Frack“: Weißes Hemd mit weißer/heller Krawatte oder weißem/hellem Plastron. Weiße/helle Stiefelhose. Schwarze/dunkle Reitstiefel. Dunkler Reitfrack. Schwarzer/dunkler Zylinder oder Reithelm. Weiße oder schwarze Handschuhe.
- 1.4. Uniform mit Reithose und Reitstiefel, nur für Angehörige des Militärs oder der Polizei gem. § 57 Abs. 3 Z 4.
- 1.5. Bei Dressurprüfungen sind vorgeschrieben:
- In den Klassen Welcome bis V100 cm:
Einfacher Anzug oder Uniform.

- In den Klassen V105 cm bis V115 cm:
Einfacher Anzug oder Dressuranzug oder Uniform.
 - Ab der Klasse V110 cm zusätzlich erlaubt: Frack.
- 1.6 Lange Haare sind zusammengebunden und mit Haarknoten im Nacken zu tragen.
- 1.7 Hilfsmittel:
Die Verwendung einer Gerte nicht länger als 120 cm ist in den Klassen Welcome bis V100 cm erlaubt, ab der Klasse V105 cm verboten.
Stumpfe Sporen, nicht länger als 4 cm (gem. Abbildung), sind in den Klassen Welcome bis V100 cm zulässig aber nicht verpflichtend. Die Länge der Sporen wird vom Stiefel bis zu Sporende gemessen. Ab der Klasse V105 cm gelten die aktuellen FEI-Regeln hinsichtlich Hilfsmittel.



2. Teilprüfung Gelände, Geländerritte und Geländepferdeprüfungen:
- 2.1 Anzug beliebig, jedoch mit Reitstiefeln bzw. glatte Stiefelschäfte mit Stiefeletten und Stiefelschaft mit Stiefelhose.
- 2.2 Ein ordnungsgemäß angelegter Reithelm gem. § 57 Abs. 5 Z 1, der europäischen Norm PAS015 (1998 und später) sowie VG01.040 2014-12 entspricht, ist verpflichtend.
- 2.3 Die Verwendung der Sicherheitsweste (Bodyprotector) gem. § 57 Abs. 5 Z 3, Basisnorm EN 13158, ist für alle Reiter verpflichtend.
- 2.4 Lange Haare sind zusammengebunden und mit Haarknoten im Nacken zu tragen.
- 2.5 Hilfsmittel:
Die Verwendung einer Gerte nicht länger als 75 cm im Bewerb sowie am Abreiteplatz ist in allen Klassen erlaubt. Stumpfe Sporen, nicht länger als 4 cm (gem. Abbildung unter 1.1.7), sind in den Klassen Welcome bis V100 cm zulässig aber nicht verpflichtend. Die Länge der Sporen wird vom Stiefel bis zu Sporende gemessen. Ab der Klasse V105 cm gelten die aktuellen FEI-Regeln hinsichtlich Hilfsmittel.

3. Teilprüfung Springen:

- 3.1 Einfacher Anzug gem. Abs. 1 Z 1 oder Uniform gem. Abs. 1 Z 4, Handschuhe nicht vorgeschrieben.
- 3.2 Ein ordnungsgemäß angelegter Reithelm, Sturzhelm oder Militaryhelm gem. § 57 Abs. 5 Z 1 oder Z 2, der der europäischen Norm PAS015 (1998 und später) sowie VG01.040 2014-12 entspricht, ist verpflichtend.
- 3.3 Die Verwendung der Sicherheitsweste (Bodyprotector) gem. § 57 Abs. 5 Z 3, Basisnorm EN 13158, ist erlaubt, für Jugendliche und Junioren (§ 12 Abs. 2) jedoch verpflichtend.
- 3.4 Lange Haare sind zusammengebunden und mit Haarknoten im Nacken zu tragen.
- 3.5 Hilfsmittel:
Die Verwendung einer Gerte nicht länger als 75 cm im Bewerb sowie am Abreiteplatz ist in allen Klassen erlaubt. Stumpfe Sporen, nicht länger als 4 cm (gem. Abbildung unter 1.1.7), sind in den Klassen Welcome bis V100 cm zulässig aber nicht verpflichtend. Die Länge der Sporen wird vom Stiefel bis zu Sporende gemessen. Ab der Klasse V105 cm gelten die aktuellen FEI-Regeln hinsichtlich Hilfsmittel.

§ 305 Ausrüstung der Pferde

1. Teilprüfung Dressur

1.1 In den Klassen Welcome bis V100 cm:

- Reithalter gem. § 58 Abs. 1 Z 1 (Hannoveranisches), § 58 Abs. 1 Z 2 (Englisches), § 58 Abs. 1 Z 3 (Kombiniertes), § 58 Abs. 1 Z 4 (Mexikanisches), § 58 Abs. 1 Z 5 (Bügelreithalter), oder § 58 Abs. 1 Z 7 (ST-Zaum) oder § 58 Abs. 1 Z 8 (Micklem Zaum) oder § 58 Abs. 1 Z 9 (Dyon Zaum).
- Gebiss gemäß § 58 Abs. 2 Z 1 (Wassertrense), § 58 Abs. 2 Z 2 (Olivenkopftrense sowie Golden Wings Trense), § 58 Abs. 2 Z 3 (D-Trense), § 58 Abs. 2 Z 4 (Knebel-trense), § 58 Abs. 2 Z 5 (ungebrochene, biegsame Trensen aus Kunststoff bzw. Gummi oder Leder), § 58 Abs. 2 Z 6 (doppelt gebrochene Trense mit Roller) oder § 58 Abs. 2 Z 7 (einfach oder doppelt gebrochene, nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung).

- 1.2 In den Klassen V105 cm bis V115 cm Reithalter und Zäumung gemäß FEI-Regulativ
 - 1.3 Sattel gem. § 58 Z 3 mit Vorderzeug.
 - 1.4 Bei Kleinpferden ist in allen Dressurprüfungen die Verwendung eines Schweifriemens gem. § 901 Abs. 2 erlaubt.
2. Teilprüfung Gelände und Springen sowie Geländerritte und Geländepferdeprüfungen:
- 2.1 In der Klasse Welcome bis 100 cm:
 - Reithalter gem. § 58 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9.
 - Gebisse gem. § 58 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10.
 - 2.2 Ab der Klasse V105 cm:
Zäumung und Gebiss gemäß FEI-Regulativ.
 - 2.3 In allen Klassen sind folgende Ausrüstungsgegenstände zulässig:
 - Gleitendes Ringmartingal
 - Bandagen, Streichkappen, Gamaschen und/oder Springglocken; mit Ausnahme von Gamaschen/Springglocken mit Metall- bzw. Gewichtseinlagen
 - Bauchleder
 - Ohrenschützer
 - Gummischeiben
 - Bei Ponys ist in allen Gelände-, Geländepferde- und Springprüfungen die Verwendung eines Schweifriemens iSd § 902 Abs. 3 erlaubt.
 - Halsriemen
 - Die Verwendung eines Sporenschutzgurtes ist erlaubt.
 - Nosestripes (Nasenpflaster)

§ 306 Austragungs- und Vorbereitungsplätze

Die Austragungs- und Vorbereitungsplätze müssen für die Durchführung der betreffenden Prüfungen geeignet sein. Der Veranstalter hat für eine den Erfordernissen entsprechende Pflege Sorge zu tragen.

1. Teilprüfung Dressur:
 - 1.1 Der Platz für die Dressurprüfungen muss eben sein.
 - 1.2 Das Dressurviereck ist deutlich zu markieren, mindestens durch
 - die Kennzeichnung der Ecken sowie der Mittelpunkte der langen und kurzen Seiten mit bis zu 40 cm hohen Begrenzungen, Stangen oder Kegeln.
 - Kennzeichnung der Wechsellpunkte.
 - Anbringung der Buchstaben laut „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS bzw. FEI.
 - 1.3 Das Dressurviereck ist im Abstand von fünf Metern in geeigneter Weise zu umgrenzen, der Raum innerhalb dieser Umgrenzung ist von Zuschauern freizuhalten.
2. Teilprüfung Gelände, Geländerritte sowie Geländepferdeprüfungen:

Die Charakteristik und die Beschaffenheit der Geländestrecke sowie die Art des Bodens sind in der Ausschreibung anzugeben.
3. Teilprüfung Springen:
 - 3.1 Die Mindestbreite und die Mindestfläche betragen
 - bei Turnieren der Klassen Welcome bis V105 cm: Breite mindestens 40 m, Fläche mindestens 2800 m².
 - bei Turnieren der Klassen ab V110 cm: Breite mindestens 50 m, Fläche mindestens 4000 m².
 - 3.2 Der Springplatz ist in geeigneter Weise zu umgrenzen.
4. Verfassungsprüfung:

Die Verfassungsprüfung ist gem. § 56 Abs. 2 durchzuführen.
5. Vorbereitungsplätze:
 - 5.1 Bei jeder Prüfung muss mindestens ein Vorbereitungsplatz vorhanden sein. Dieser soll in der Nähe des Prüfungsplatzes liegen, als solcher ausgewiesen und in geeigneter Form abgegrenzt sein.

- 5.2 Die Größe des Vorbereitungsplatzes soll im Regelfall 40 x 60 m betragen. Für die Dressur 20 x 40 bzw. 20 x 60 m.
- 5.3 Werden verschiedene Teilprüfungen zeitgleich (Springen und Dressur) ausgetragen, so ist jeweils ein gesonderter Vorbereitungsplatz bereitzustellen.
- 5.4 Für die Geländeprüfung müssen mindestens ein Geländehindernis und ein Hochweitsprung (vier Steher mit den erforderlichen Halterungen und mindestens vier Stangen mit Sicherheitsauflagen an den hinteren Stehern) auf dem Vorbereitungsplatz sein.
- 5.5 Vorbereitungsplatz Springen:
- Es sind bereitzustellen:
 - ein Steilsprung (zwei Steher mit den erforderlichen Halterungen und mindestens drei Stangen) und
 - ein Hochweitsprung (vier Steher mit den erforderlichen Halterungen und mindestens vier Stangen sowie mit Sicherheitsauflagen an den hinteren Stehern).
 - Die Hindernisse sind korrekt auszuflaggen und müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.
 - Die erlaubten und nicht erlaubten Hindernisse am Vorbereitungsplatz sind im Abschnitt E der ÖTO aufgelistet.
 - Die Höhe und Weite der Hindernisse darf max. 10 cm über der Höhe und Weite der Hindernisse des jeweiligen Bewerbes liegen.
 - Falls es die Platzverhältnisse erlauben, kann ein zusätzliches Hindernis zum Anreiten aus dem Trab aufgestellt werden. Nur bei diesem Hindernis darf eine Absprungstange in einer Entfernung von mindestens 2,50 m auf der Absprungseite vor das Hindernis auf den Boden gelegt werden.
 - Falls ein zweiter Vorbereitungsplatz zur Verfügung steht, dürfen auf diesem parallele Bodenstangen zum Gymnastizieren der Pferde aufgelegt werden. Ferner darf auf diesem Platz auch eine Kombination aus zwei Sprüngen aufgebaut werden.

6. Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen:

6.1 Die Vorbereitungsplätze sind durch den Turnierbeauftragten, einen freien Richter, Technischen Delegierten oder FEI-Steward zu überwachen.

- Ein Aufsichtsorgan muss spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des jeweiligen Bewerbes bis zum Ende des Bewerbes anwesend sein.
- Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Ordnung am Vorbereitungsplatz aufrecht zu erhalten.
- Weiters hat sie bei Bedarf die Zahl der Pferde, die sich auf dem Vorbereitungsplatz aufhalten dürfen, zu beschränken, damit den Teilnehmern eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf deren Start möglich ist.
- Der Turnierbeauftragte oder ein Richter kann gemäß § 2015 vorgehen.

7. Pferdemisshandlung:

7.1 Jegliche Pferdemisshandlung ist von den Offiziellen zu prüfen und sofort zu ahnden.

Es kommen ÖTO Teil A § 55/1.6 zur Anwendung.

B: Teilprüfung Dressur

§ 307 Dressuraufgaben

In allen Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen Welcome bis V115 cm gelten die Dressuraufgaben für Vielseitigkeitsprüfungen gemäß den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS und die Dressuraufgaben der FEI. Alle Dressuraufgaben sind auswendig zu reiten.

Klasse	Aufgabe				
Welcome	VE1				
V80 cm	VE1				
VH80 cm	VE1				
VN80 cm	VE1	N3	N4		
V90 cm	VA1	VA2			
VH90 cm	VA1	VA2			
VN90 cm	N4	VA1	VA2	N8	
V100 cm	VA1	VA2	VA3	Pony VL1	Pony VL2
VH100 cm	VL1	VL2			
V105 cm	VL1	VL2	VL3	FEI CCI1*	
V110 cm	FEI CCI2* A	FEI CCI2* B			
V115 cm	FEI CCI3* A	FEI CCI3* B			

§ 308 Beurteilung und Richtverfahren

1. Für die Beurteilung gelten die Bestimmungen des § 103 Abs. 2.
2. Anzuwenden ist das Richtverfahren B („Getrenntes Richten“) iSd § 104 Abs. 2.
3. Der Richter bei C fungiert als Vorsitzender der Richtergruppe.

4. Jeder Richter vergibt für jede Lektion gem. der Aufschlüsselung in den Notenbögen eine Wertnote (§ 51 Abs. 5), auch halbe Noten sind zulässig.
Jede Note von 5 oder darunter ist schriftlich zu begründen.
5. Abzüge:
- 5.1 Vom Reiter verschuldetes Verreiten:
1. Verreiten: 2 Punkte,
 2. Verreiten: 4 Punkte.
- Die Abzüge für mehrmaliges Verreiten werden addiert.
Die Abzüge sind von der Gesamtsumme pro Richter vorzunehmen.
Das dritte Verreiten führt zum Ausschluss.
- 5.2 Weitere Abzüge: Folgende Fehler führen zu jeweils 2 Punkten Abzug von der Gesamtsumme je Richter, werden aber nicht für einen Ausschluss berücksichtigt. Einreiten mit unvorschriftsmäßiger Ausrüstung von Pferd und/oder Reiter: Der Reiter ist mittels Glockenzeichen anzuhalten. Die unvorschriftsmäßige Ausrüstung muss (auch durch Helfer) korrigiert (z.B. Beinschutz, Gerte entfernen, etc.) werden. Die Aufgabe wird ab der Unterbrechung fortgesetzt.
- 5.2.1. Einreiten mit Beinschutz: Der Reiter ist mittels Glockenzeichen anzuhalten, Beinschutz muss (auch durch Helfer) entfernt werden. Die Aufgabe wird ab der Unterbrechung fortgesetzt.
- 5.2.2 Einreiten vor dem Glockenzeichen.
- 5.2.3 Einreiten nach 45 Sekunden, aber innerhalb von 90 Sekunden.
- 5.2.4 Einreiten mit nicht passender Kleidung – wie z.B. Fehlen der Handschuhe.
6. Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen Welcome bis V100 cm dürfen auch von nur einem Richter gerichtet werden.
7. Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen V105 cm bis V115 cm müssen von mindestens zwei Richtern beurteilt werden. Sind zwei oder drei Richter im Einsatz, so muss einer der Richter an der langen Seite bei B oder E platziert sein.

8. Bei Eintagesvielseitigkeiten ist es zulässig, dass die Dressurprüfungen bis zur Klasse V105 cm von nur einem Richter gerichtet werden können.
9. Besteht keine Möglichkeit das Viereck außen zu umreiten, so kann der Teilnehmer nach dem Gruß des vorherigen Teilnehmers das Viereck betreten.
10. Dressurbewerbe dürfen auch von Dressurrichtern mit der entsprechenden Qualifikation gerichtet werden.
11. Bewertung
 - 11.1 Die für die einzelnen Lektionen der Dressuraufgabe vergebenen Wertnoten zwischen 10 und 0 werden addiert und die Punkte für eventuelles Verreiten abgezogen.
 - 11.2 Die Summe der Gutpunkte gem. Abs. 1 wird durch die maximal zu erreichende Punktezahl (z.B. 200; 250) dividiert und mit 100 multipliziert und auf zwei Stellen gerundet. Das ergibt die Prozentpunkte für den jeweiligen Richter.
 - 11.3 Die Prozentpunkte je Richter werden nun addiert und durch die Anzahl der Richter dividiert, das ergibt die durchschnittlich erreichten Prozentpunkte.
 - 11.4 Umrechnung in Fehlerpunkte (Fehlerpunkte = FP): Die durchschnittlich erreichten Prozentpunkte werden von 100 abgezogen und auf eine Dezimalstelle gerundet. Das Produkt ergibt die Fehlerpunkte für die Dressur.
 - 11.5 Bei Ausschluss, Verlassen des Vierecks bzw. eines negativen Dressurergebnisses entscheiden die Richter bzw. der Richter unter Miteinbeziehung des Turnierbeauftragten, ob der Teilnehmer in den weiteren Teilprüfungen starten kann. Die Entscheidung der Richter bzw. des Richters unter Miteinbeziehung des Turnierbeauftragten ist endgültig.

§ 309 Ordnungsmaßnahmen und Ausschlüsse

Ordnungsmaßnahmen sind Bestrafungen für Vergehen gegen die ÖTO. Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler und bedeuten, dass der Teilnehmer die laufende Prüfung nicht mehr fortsetzen darf.

1. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 1.1 Wenn der Reiter der Aufforderung zum Start (Glocke) nicht innerhalb von 90 Sekunden nachkommt.
 - 1.2 Mehr als zweimaliges Verreiten.
 - 1.3 Verlassen des Vierecks: Dies liegt vor, wenn sich alle vier Pferdebeine außerhalb der Begrenzung befinden.
 - 1.4 Fremde Hilfe: Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen.
 - 1.5 Longieren des Pferdes mit Reiter während der gesamten Dauer des Turniers.
 - 1.6 Betreten des Dressurvierecks mit Pferd, außer um die Prüfung zu absolvieren, an der Platzierung teilzunehmen oder auf besondere Genehmigung der Richtergruppe bzw. des Richters.
 - 1.7 Abreiten mit jeder Art von Hilfszügeln.
 - 1.8 Touchieren eines Pferdes mit Reiter vom Boden aus während der gesamten Dauer des Turniers.
 - 1.9 Sturz in der Prüfung.
 - 1.10 Länger als 20 Sekunden anhaltender Widerstand.

C: Teilprüfung Gelände

§ 310 Anforderungen

1. In der Geländeprüfung werden die Leistungen des Pferdes und des Reiters zwischen der Start- und Ziellinie nach Fehlerpunkten und Zeit bzw. nach Stil und Zeit bewertet.
2. Anforderungen:
Allgemeine Anforderungen

Geländestrecke	Streckenlänge in Metern	Tempo m/Min	Sprünge Anzahl min.-max.	Sprünge Höhe in cm	max. Weite höchster/tiefster Punkt in cm	max. Grabenweite in cm	Tief-sprung max. in cm	Drop (Stufe) in cm	Hecke max. Höhe in cm
Welcome	700 – 1000	350	7 – 10	50 – 70	50/100	–	–	–	80
Stilgeländeritt 80	700 – 1000	350	7 – 10	80	80/130	90	90	60	90
V80	1000 – 1500	400 Noriker 330–380	10–12	80	80/130	90	90	60	90
VH80	1000 – 1500	400	10–12	80	80/130	90	90	60	90
VN80	1000 – 1500	330–380	10–12	80	80/130	90	90	60	90
Geländeritt 80	1000 – 1500	400	10–12	80	80/130	90	90	60	90
Stilgeländeritt 90	1000 – 1500	400	10–12	90	100/140	130	100	80	110
V90	1200 – 2000	450 Noriker 350–400	12–16	90	100/140	130	100	80	110
VH90	1200 – 2000	420	12–16	90	100/140	130	100	80	110
VN90	1200 – 2000	350–400	12–16	90	100/140	130	100	80	110
Geländeritt 90	1200 – 2000	450	12–16	90	100/140	130	100	80	110
Stilgeländeritt 100	1200 – 2000	450	12–16	95–100	110/160	160–200	115–125	100–120	115–120
V100	1600 – 2500	480	16–20	95–100	110/160	160–200	115–125	100–120	115–120
VH100	1600 – 2500	450	16–20	95–100	100/160	160–200	115–125	100–120	115–120
Geländeritt V100	1600 – 2500	480	16–20	95–100	110/160	160–200	115–125	100–120	115–120
Stilgeländeritt 105	1600 – 2500	480	16–20	105	120/180	240	140	140	125
V105	2000 – 3000	500	20–25	105	120/180	240	140	140	125
Geländeritt 105	2000 – 3000	500	20–25	105	120/180	240	140	140	125
V110	2600 – 4680	520	25–30	110	140/210	280	160	160	130
V115	3025 – 5500	550	27–35	115	160/240	320	180	180	135

3. Eine Wegestrecke (Phase A) von mindestens 2.200 bis maximal 4.400 m Länge bei einem vorgeschriebenen Tempo von 220 m/min ist zulässig.
4. Hinsichtlich der Höchstabmessungen in Weite und Tiefe hat der Geländebauer die Austragung von Haflinger- und Norikerbewerben beim jeweiligen Turnier im Geländeaufbau zu berücksichtigen.
5. Maximal zwei Hindernisse eines Geländeritts dürfen die Höchstabmessungen für Tiefsprünge aufweisen. Die Gesamtzahl der Tiefsprünge soll möglichst gering gehalten werden.
6. Bei Wassersprüngen soll die Wassertiefe möglichst gering gehalten werden und darf eine Tiefe von maximal 35 cm nicht überschreiten. Der Abstand vom Einsprung bis zum Ausritt muss mindestens 6 m betragen. Bei einem Ein- und Ausprung muss die Entfernung mindestens 9 m betragen.
7. Der feste Teil aller Hindernisse der Querfeldeinstrecke darf die angeführte Höhe nicht übersteigen, wobei Abweichungen von bis zu 5 cm in der Höhe und 10 cm in der Weite zulässig sind. Absprungerleichterungen in Form von Stangen oder Hecken dürfen nicht höher als 50 cm sein.
Bei Streichhindernissen, wie Hecken oder Bürsten, darf der feste Teil des Hindernisses um 30 cm überragt werden, die Höhe des festen Teils reduziert sich jedoch um 10 cm.
8. Die Ziellinie muss mindestens 30 m und soll nicht weiter als 75 m vom letzten Hindernis entfernt sein.
9. Der Start zu der Phase D hat aus einer ca. 5 x 5 m großen Startbox zu erfolgen. Diese soll hinten seitlich einen Eintritt aufweisen.
10. Die offizielle Länge einer Geländestrecke muss mit einem Messrad festgestellt werden. Elektronische Messungen können die Messung mit einem Messrad nicht ersetzen.

§ 311 Richtverfahren und Beurteilung

1. Die Geländeprüfung bei Vielseitigkeitsbewerben ist von mindestens zwei Richtern (inklusive Start) zu überwachen, wobei der Startrichter durch einen FEI Steward ersetzt werden kann. Geländeritte bzw. Geländepferdeprüfungen dürfen bis zur Klasse 105 cm auch von nur einem Richter beurteilt werden.
2. Die Beurteilung ergibt sich entsprechend § 312 bzw. §§ 335 ff bei Geländeritten und Geländepferdeprüfungen.
3. Nach einem Ausscheiden in der Geländeprüfung bei Vielseitigkeitsbewerben entscheidet der Turnierbeauftragte gemeinsam mit den Richtern bzw. dem Richter, ob der Teilnehmer nach einer positiv absolvierten Verfassungsprüfung an der Springprüfung oder einem Geländeritt bzw. Geländepferdeprüfung am selben Tag teilnehmen darf. Die Entscheidung der Richter bzw. des Richters in Verbindung mit dem Turnierbeauftragten ist endgültig.

§ 312 Hindernisfehler

Ein Hindernis gilt als überwunden, wenn es der Reiter zu Pferd zwischen den Begrenzungsflaggen passiert hat. Hindernisfehler werden nur als Fehler gewertet, wenn sie sich im Zusammenhang mit dem versuchten oder tatsächlichen Überwinden eines Hindernisses ereignen. Der Reiter darf um einen Einzelsprung oder eine Kombination herumreiten oder davor eine Volte reiten, sofern er das Hindernis noch nicht angeritten hat.

1. Ungehorsam:

- 1.1. Verweigerung:

Es gilt als Ungehorsam, wenn das Pferd vor dem zu überwindenden Hindernis oder Element stehen bleibt – ausgenommen sind Tiefsprünge, Wassereinsprünge, Gräben und Wassereinritte, wo der zu überwindende Teil nicht höher als 30 cm ist. Springt ein Pferd bei diesen Hindernissen unmittelbar aus dem Stand, so wird dies nicht als Fehler gewertet. Das Pferd darf seitwärtstreten, tritt es aber auch nur mit einem Fuß zurück, so ist dies als Ungehorsam zu werten.

1.2. Ausbrechen:

Als Ausbrechen und somit als Ungehorsam gilt, wenn ein Pferd dem angerittenen Hindernis oder Element deutlich erkennbar ausweicht, und dieses Hindernis oder Element erneut angeritten werden muss. Der Reiter darf das Hindernis oder das Element jederzeit und ohne Anrechnung von Fehlerpunkten an einer anderen Stelle überwinden, wobei jedoch diese Absicht deutlich erkennbar sein muss und zwar auch dann, wenn die Absichtsänderung des Reiters erst nach Überwinden des vorhergehenden Hindernisses/Sprunges erfolgt ist. Falls, wie auch immer, das Pferd einem Teil des Hindernisses, das angeritten wurde, ausweicht, gilt dies als Ungehorsam.

1.3. Volte:

Bei folgenden Fällen werden Fehlerpunkte berechnet:

- Wenn ein Pferd beim Anreiten eines Hindernisses seine Spur kreuzt, bevor es das Hindernis oder das letzte Element bei mehrfachen Hindernissen gesprungen ist.
- Wenn eine Volte zwischen den Elementen eines zusammengesetzten Hindernisses gemäß § 319 geritten wird.

Nach einem Ungehorsam darf der Reiter seine Spur ohne Berechnung von Fehlerpunkten kreuzen, um erneut anzureiten. Weiters darf der Reiter in diesem Fall eine oder mehrere Volten reiten, bevor er das Hindernis erneut anreitet.

2. Ein Sturz liegt vor oder wird als Sturz gewertet:

- 2.1 Wenn sich der Reiter von seinem Pferd trennt und gezwungen ist, erneut aufzusitzen oder aufzuspringen.
- 2.2 Wenn sich der Reiter an einem Hindernis oder am Boden abstützen muss, um nicht vom Pferd zu fallen.
- 2.3 Ein Sturz des Pferdes liegt vor, wenn die Schulter und die Hüftpartie des Pferdes gleichzeitig den Boden oder das Hindernis und den Boden berühren.
- 2.4 Wenn ein Pferd beim Überwinden des Hindernisses so eingeschlossen wird, dass es nicht ohne fremde Hilfe freikommt oder Gefahr läuft, sich zu verletzen. In diesem Fall wird der Reiter angewiesen abzusitzen und wird ausgeschlossen.

§ 313 Hindernisfehler – Bewertung

1. Ungehorsam:

- Erster Ungehorsam: 20 Fehlerpunkte.
- Zweiter Ungehorsam am selben Hindernis: 40 Fehlerpunkte.
- Dritter Ungehorsam am selben Hindernis: Ausschluss.
- Beim insgesamt dritten Ungehorsam: Ausschluss
- Die einzelnen Fehlerpunkte werden addiert.

2. Sturz

- Sturz des Reiters auf der Geländestrecke: Ausschluss.
→ Verpflichtende Untersuchung beim Turnierarzt! Jeder Reiter der das Veranstaltungsgelände ohne die verpflichtende Untersuchung beim Turnierarzt verlässt oder die Untersuchung verweigert, erhält eine gelbe Karte. Nach einem Sturz bzw. Ausschluss in der Geländeprüfung entscheidet der Turnierbeauftragte gemeinsam mit der Richtergruppe bzw. dem Richter nach Konsultation mit dem Turnierarzt (Turnierarzt nur bei Ausschlussgrund Sturz) ob der Teilnehmer mit anderen Pferden bzw. mit demselben Pferd an anderen Teilbewerben oder Geländeritten sowie Geländepferdeprüfungen am selben Turnier teilnehmen darf.
- Sturz des Pferdes auf der Geländestrecke: Ausschluss.
→ Verpflichtende Untersuchung beim Turnier-Sportpferdetierarzt!
- Jeder Reiter der das Veranstaltungsgelände ohne die verpflichtende Untersuchung beim Turnierarzt bzw. Pferdesporttierarzt verlässt oder die Untersuchung verweigert, erhält eine gelbe Karte. Der Turnierbeauftragte gemeinsam mit der Richtergruppe bzw. dem Richter nach Konsultation mit dem Turniersportpferdetierarzt entscheiden, ob dasselbe Pferd an weiteren Teilbewerben oder Geländeritten sowie Geländepferdeprüfungen am selben Turnier teilnehmen darf.

3. „Gefährliches Reiten“:

- 3.1 Gefährdet ein Reiter durch seine Reitweise sein Pferd, sich selbst oder dritte Personen (überhöhtes Tempo, rücksichtsloses und gefährliches Überspringen von Geländehinder-

nissen, übermäßiges Vorwärtstreiben eines übermüdeten Pferdes, Springen eines Steil – oder Hochweitsprunges aus dem Stand, usw.), ist dies durch den Turnierbeauftragten oder die Richter bzw. einen Richter mit Ordnungsmaßnahmen zu ahnden.

- 3.2 Je nach dem Grad der Gefährdung sind folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:
- Verwarnung.
 - Verwarnung und 25 Fehlerpunkte.
 - Ausschluss.
4. Aktivierung Sicherheitssystem an einem Hindernis:
Bei Aktivierung (deformieren, brechen, etc. eines Bauteiles mit Sollbruchstelle, wie z. B. MIM, PIN oder anderer deformierbarer Sicherheitssysteme): 11 Fehlerpunkte

§ 314 Zeitwertung

Die Zeitwertung in den einzelnen Phasen (Wegestrecke Phase A, Geländeproofung Phase D) erfolgt unabhängig voneinander.

1. Gemessen wird die Zeit, die der Reiter vom Start bis ins Ziel jeder Phase benötigt. Angefangene Sekunden werden als volle Sekunden gerechnet.
2. Zeitverluste in einer Phase können nicht durch Zeitgewinn in einer anderen Phase ausgeglichen werden.
3. Die Zeit beginnt zu laufen, sobald der Startrichter bzw. Starter laut Startliste das Zeichen zum Start gibt. Auch bei einem vom Reiter verschuldeten späteren Start (bis max 60 sek) läuft die Zeit laut Zeitplan.
Startet der Reiter zu früh, wird die Zeit von dem Augenblick an gemessen, in dem das Pferd die Startlinie passiert hat. Zur tatsächlichen Zeit werden fünf Strafsekunden dazugerechnet.
4. Aus dem vorgeschriebenen Tempo und der Entfernung ergibt sich die „Erlaubte Zeit“ (EZ). Für das Errechnen der EZ gilt folgende Formel:
$$EZ \text{ (in Sek)} = \text{Länge der Strecke (m)} \times 60 : \text{Tempo (m/Min)}.$$

5. Zeitwertung Wegestrecke Phase A
 - Das Überschreiten der EZ ergibt je angefangene Sekunde 1,0 Fehlerpunkte bis zur Erreichung der „Höchstzeit“ (HZ).
 - Die „Höchstzeit“ (HZ) beträgt in der Wegestrecke Phase A:
 $HZ = EZ \text{ plus } 20\% (EZ \times 1,2)$.
6. Zeitwertung Geländeprüfung Phase D:
 - Das Überschreiten der EZ ergibt je angefangene Sekunde 0,4 Fehlerpunkte bis zum Erreichen der HZ.
 - Die „Höchstzeit“ (HZ) beträgt in der Geländeprüfung Phase D:
 $HZ = EZ \text{ plus } 100\% (EZ \times 2)$.

Das Unterschreiten der EZ um mehr als 30 Sekunden wird mit 10 Strafpunkten geahndet. Das Unterschreiten der EZ verhindert das Erreichen eines Qualifikationsergebnisses nicht.
7. Das Überschreiten der HZ führt zum Ausschluss.
8. Startzeiten und Startfolge eines jeden Teilnehmers sind zeitgerecht bekannt zu machen.
9. Bei Turnieren der Kat. A ist eine elektronische Zeitnehmung mit zumindest einer Lichtschranke in der Phase D erforderlich.

§ 315 Ausschlüsse und Ordnungsmaßnahmen

1. Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler und bedeuten, dass der Reiter die laufende Teilprüfung nicht mehr fortsetzen darf. In diesem Fall hat der Reiter den Bewerb unmittelbar zu beenden.
2. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 2.1 Wenn der Start nicht innerhalb von 60 Sek ab der Startfreigabe erfolgt.
 - 2.2 Bei Überschreitung der HZ.
 - 2.3 Bei Behinderung nachfolgender Starter.
 - 2.4 Wenn der Startrichter bzw. Starter entscheidet, dass der Reiter vorsätzlich einen deutlichen Frühstart vornimmt.

- 2.5 Bei ganzem oder teilweisem Bereiten der Geländestrecke nach dem jeweiligen Sonntag vor Turnierbeginn, bei Meisterschaften Meisterschaftspferde 14 Tage vor Turnierbeginn. Ausnahme: Vom Veranstalter laut Ausschreibung vorgesehene Parcours- bzw. Geländebesichtigungen zu Pferd in **den Klassen Welcome und V80 cm** bzw. Geländerritten sowie Geländepeerdeprüfungen unter Aufsicht.
- 2.6 Passieren der Start- und Ziellinie nicht zu Pferd.
- 2.7 Unkorrigiertes Durchreiten obligatorisch zu passierender Stellen der Geländestrecke von der falschen Seite
- 2.8 Auslassen eines Sprunges oder Pflichttores, Springen eines bereits überwundenen Hindernisses (ausgenommen bei Verweigerungen in einer Kombination), Springen eines Hindernisses in falscher Reihenfolge oder von der falschen Seite (ausgenommen bei Verweigerungen in einer Kombination)
- 2.9 Beim Reiten ohne vorgeschriebene Kopfbedeckung bzw. Sicherheitsweste oder Verwendung von nicht erlaubter Ausrüstung (§§ 304, 305).
- 2.10 Beim Springen eines Hindernisses mit nicht geschlossenem Helmverschluss.
- 2.11 Wenn nach einer Unterbrechung der Ritt nicht dort wieder aufgenommen wird, wo er unterbrochen wurde.
- 2.12 Bei unreiterlichem Benehmen im Verlauf der Vorbereitung bzw. Prüfung sowie auf dem gesamten, dem Turnierablauf dienenden Gelände.
- 2.13 Das Überwinden und Durchbrechen von Absperrungen jeder Art
- 2.14 Bei übermäßigem Vorwärtstreiben oder übertriebener Anwendung von Gerte und/oder Sporen. Einem Ausschluss aus diesem Grunde kann eine Verwarnung vorausgehen (z.B. bei aufgestellter Gerte).
- 2.15 Bei Erschöpfung des Pferdes.
- 2.16 Bei offensichtlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit von Reiter und/oder Pferd.
- 2.17 Bei verbotener „fremder Hilfe“. Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Auf-

gabe des Reiters zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen; ausgenommen davon ist die Rückgabe einer verlorenen Brille oder Reithelm. Als „fremde Hilfe“ ist z.B. auch das Heranführen des Pferdes an ein Hindernis durch eine andere Person zu werten.

- 2.18 Wenn ein Pferd gem. § 312 Abs. 2 Z 4 bei einem Hindernis eingeschlossen wird, ohne fremde Hilfe nicht freikommt und der Reiter absitzen muss.
- 2.19 Beim Springen eines Hindernisses 2 Klassen höher als die eigene Klasse.
3. Bei schweren oder wiederholten Verstößen, insbesondere in den Fällen der Z 3, 9, 10 und 12 bis 14 kann neben der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Turnierbeauftragten, den Richter oder die Richtergruppe gem. § 2015 Abs. 2 die Einleitung und die Durchführung eines Verfahrens vor dem Strafausschuss des OEPS erfolgen.
4. In weniger schweren Fällen können der Turnierbeauftragte, der Richter oder die Richtergruppe die Ordnungsmaßnahme der Verwarnung oder der Gelben Karte verhängen.

§ 316 Durchführung

1. Vor der offiziellen Geländebesichtigung ist die Geländestrecke vom Technischen Delegierten und einem Richter bzw. dem Turnierbeauftragten, wenn er gleichzeitig auch Richter ist, abzunehmen.
2. Rechtzeitig vor der ersten Teilprüfung ist die Geländestrecke offiziell frei zu geben. Eventuelle Erläuterungen zur Strecke müssen entsprechend bekannt gegeben werden. Zum Zeitpunkt der offiziellen Besichtigung müssen sich Start- und Ziellinie, Hindernisse, Flaggen, Wendezeichen und Tore, die von den Reitern zu beachten sind, bereits an ihrer Stelle befinden.
3. Nach der offiziellen Besichtigung sollen keine Änderungen an der Strecke mehr vorgenommen werden, ausgenommen besondere Umstände machen ein oder mehrere Hindernisse unfair oder gefährlich. Jeder Reiter muss offiziell vor dem Start zur betreffenden Phase über die Änderung informiert werden. Ein Offizieller soll sich an jenem Platz aufhalten, an dem die Änderung vorgenommen wurde, um die Reiter entsprechend zu informieren.

Die Geländestrecke einer bereits begonnenen Prüfung darf nicht geändert werden. Sollten unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die eine gravierende Änderung der Strecke notwendig machen, ist die Prüfung in zwei Abteilungen zu werten.

4. Der Veranstalter muss einen Funkkontakt zwischen Turnierleitung, Technischem Delegierten bzw. Turnierbeauftragten, Geländebauchef, Arzt, Tierarzt und bei wesentlichen Punkten eingesetzten Personen (z.B. Start Phase D, nicht einsehbare Hindernisse, etc.) der Geländestrecke herstellen.
5. Richter und Hindernisrichter im Gelände sind besonders zu kennzeichnen, letztere sind mit Uhren auszustatten.
6. In allen Vielseitigkeitsprüfungen wird vor dem Start zur Phase D die Ausrüstung des Reiters und des Pferdes von einem Richter oder vom FEI Steward überprüft.
7. Reiter/Pferd-Paare der Klassen Welcome in Geländeritten sowie Geländepferdeprüfungen und Pferde bis max. fünfjährig dürfen zu einer vom Veranstalter bestimmten Zeit und wenn es für den Veranstalter zeitmäßig möglich ist, vor der Geländeprüfung das Wasser zu Pferd im Schritt durchreiten (unter Aufsicht eines Offiziellen).

§ 317 Geländeskizze

1. Zum Zeitpunkt der offiziellen Freigabe muss an der Meldestelle eine Skizze der Geländestrecke mit genauer Wiedergabe der Einzelheiten angeschlagen sein. Jedem Reiter ist auf Verlangen eine Kopie zur Verfügung zu stellen.
2. Die Skizze muss folgendes enthalten:
 - 2.1 Die Streckenführung, angezeigt durch eine strichlierte Linie.
 - 2.2 Start- und Ziellinie sowie die Pflichttore.
 - 2.3 Die Hindernisse, die laufend und in der Reihenfolge, in der sie zu überwinden sind, nummeriert sein müssen. Dies gilt nicht für die einzelnen Teile von zusammengesetzten Hindernissen (Kombinationen), zu deren Unterscheidung Buchstaben zu verwenden sind.

- 2.4 Streckenlänge, erlaubte Zeit (EZ) und Höchstzeit (HZ).
 - 2.5 Allfällige Anhaltepunkte.
 - 2.6 Besondere Entscheidungen des Technischen Delegierten oder der Richter, die sich auf die Geländestrecke beziehen.
3. Änderungen der angeschlagenen Geländeskizze sind nur mit Zustimmung des Technischen Delegierten bzw. Turnierbeauftragten und der Richter zulässig. Sie sind den Reitern unverzüglich bekannt zu geben, offiziell zu verlautbaren und an der Informationstafel auszuhängen.

§ 318 Richtungszeichen, Flaggen, Tore

1. Zur Orientierung der Reiter wird der Verlauf der Geländestrecke mit Richtungszeichen gekennzeichnet.
2. Unter Verwendung von roten (rechts) und weißen (links) Flaggen werden die obligatorisch zu passierenden Stellen der Geländestrecke gekennzeichnet:
 - 2.1 Die Start- und Ziellinie.
 - 2.2 Die äußere Begrenzung der für die Bewertung maßgebenden Teile der Hindernisse.
 - 2.3 Die Pflichttore.

Die roten und weißen Flaggen sind so anzubringen, dass sie das zu springende Element deutlich (min. 50 cm) überragen.

§ 319 Hindernisse

1. Die Hindernisse müssen fest, achtungsgebietend, fair und dem Gelände angepasst sein. Vorstehende Kanten, Spitzen etc. sind zu vermeiden. Es muss sichergestellt sein, dass die Hindernisse im Notfall schnell abgebaut werden können.

2. Es gibt folgende Arten von Sprüngen:
 - 2.1 Hochsprünge, wie z.B. Mauer, Rick, Zaun, Aufsprung, usw.
 - 2.2 Hochweitsprünge, wie z.B. Oxer, Trakehner, überbaute Gräben, usw.
 - 2.3 Weitsprünge (Gräben)
 - 2.4 Wassereinritte und -sprünge.
 - 2.5 Tiefsprünge.
 - 2.6 Kombinationen.
3. Die Hindernisse sollen hinsichtlich ihrer Art (gem. Abs. 2) möglichst abwechslungsreich und dem Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Klasse entsprechend gestaltet sein.
4. Hindernisbreite:

In den Klassen Welcome, 80 cm sowie 90 cm wird zu Ausbildungszwecken eine springbare Breite der Hindernisse von 3,00 m empfohlen, eine springbare Breite der Hindernisse von 2,50 m darf in diesen Klassen jedenfalls nicht unterschritten werden.
5. Wasser:

In der Klasse Welcome ist ein Wassereinritt nicht vorgesehen, ab der Klasse 80 cm ist dieser verpflichtend. Ab der Klasse 100 cm wird ein Wassereinsprung empfohlen, ab der Klasse 105 cm ist dieser verpflichtend.
6. Graben:

Außer in den Klassen Welcome und 80 cm muss in jeder Strecke mindestens ein Hindernis mit Grabeneffekt und/oder ein Grabenhindernis enthalten sein.
7. Werden zwei Hindernisse aufgebaut, wobei der Reiter die Wahl hat, eines davon zu überwinden, werden diese als „Alternativhindernis“ bezeichnet.

Das Alternativhindernis kann getrennt ausgeflaggt werden, muss jedoch mit derselben Nummer (Buchstaben) versehen sein wie der direkte Weg, die Flaggen beider Sprünge müssen mit einer diagonal schwarzen Linie versehen sein.

Der technische Delegierte (Turnierbeauftragter) kann gemeinsam mit dem für die Prüfung verantwortlichen Richter und dem Geländebauer entscheiden, dass die „Alternative“ erst dann

angeritten werden darf, wenn der Reiter beim Hindernis auf dem direkten Weg einen Fehler gemacht hat.

§ 320 Hinderniskombinationen

1. Eine Kombination ist ein Hindernis, das aus zwei oder mehreren dicht aufeinanderfolgenden Teilen besteht, die unabhängig voneinander überwunden werden müssen. Hinsichtlich der Zählung von Verweigerungen werden Kombinationen als ein Hindernis betrachtet.
2. Bei Ungehorsam an einem Teil der Kombination steht es dem Reiter frei, entweder die Kombination ganz oder teilweise oder auch nur das betreffende Element zu springen.

Muss ein Reiter dazu ein Element in entgegengesetzter Richtung springen, ist ihm dies gestattet.

Bei einem neuerlichen Versuch, bereits gesprungene Hindernisteile zu überwinden, werden auch dann etwaige Fehler angerechnet, wenn das erste Überwinden fehlerfrei war.

3. Alle Fehler an jedem einzelnen Hindernisteil werden gesondert bewertet.

§ 321 Unpassierbarkeit eines Hindernisses

1. Der Veranstalter hat vor Beginn der Teilprüfung Gelände eventuelle Haltepunkte festzulegen.
2. Jeder Teilnehmer, der an einem Hindernis in Schwierigkeiten gerät, muss das Hindernis unverzüglich frei geben, sobald der nächste Teilnehmer naht.
3. Ist ein Hindernis/Sprung zum Teil nicht mehr passierbar geworden, kann es/er durch Umsetzen der Begrenzungsflaggen verschmälert werden. Die folgenden Teilnehmer sind in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen.

4. Ist ein Hindernis/Sprung vorübergehend vollkommen unpassierbar geworden, sind die folgenden Teilnehmer, wenn möglich, zunächst anzuhalten und die Zeit zu stoppen. Die erneute Startfreigabe ist den Teilnehmern mindestens eine Minute vorher bekannt zu geben. Die Zeit bis zum Passieren der Stelle im Galopp, an der der Teilnehmer angehalten wurde, ist auf die Sekunde genau zu vergüten. Die weiteren Teilnehmer können im Abstand von wenigstens einer Minute gestartet werden.
5. Ist ein Hindernis vollkommen unpassierbar geworden und auch nicht wieder aufzubauen bzw. hat sich an einem Hindernis ein Vorfall ereignet, der eine Herausnahme dieses Hindernisses empfiehlt, ist es für die folgenden Teilnehmer aus der Wertung zu nehmen. Die Strecke ist möglichst nah an dem unpassierbaren Hindernis/Sprung vorbei zu führen.
6. Mögliche Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Platzierung sind von den Richtern mit dem technischen Delegierten bzw. Turnierbeauftragten und dem Veranstalter abzustimmen. Erfolgt aufgrund dieser Maßnahme keine Teilung, sind Strafpunkte, die Teilnehmer an diesem Hindernis zu verzeichnen hatten, zu streichen sowie ggf. eine entsprechende Zeitvergütung zu gewähren.

D: Teilprüfung Springen

§ 322 Anforderungen

1. Anforderungen Allgemein

Springen	Welcome	V80	V90	V100	V105	V110	V115
Höhe	60 – 70 cm	85 cm	95 cm	100 – 105 cm	110 cm	115 cm	120 cm
Weite Höchster Punkt	max. 60 cm	90 cm	100 cm	120 – 125 cm	125 cm	135 cm	145 cm
Tripelbarre Weite					145 cm	155 cm	160 cm
Tempo (m/min)	300	350	350	350	350	350	350
Länge in m	300	350 – 450	350 – 450	350 – 500	400 – 600	400 – 600	400 – 600
Sprünge (min. – max.)	6 – 8	8 – 10	9 – 11	9 – 11	10 – 12	10 – 13	10 – 14
Min. 2-fach Kombi				1	1	1	1
Max. 2-fach Kombi			1	1	2	2	2
Min. 3-fach Kombi						1	1
Max. 3-fach Kombi				1	1	1	1

Das erste Hindernis eines jeden Parcours darf bis zu 10 cm niedriger sein, als in der Tabelle vorgesehen. Alle übrigen Hindernisse müssen die angeführte Höhe vorweisen.

2. Anforderungen für Norikerpferde

Springen	VN80	VN90
Höhe	75 cm	80 cm
Weite Höchster Punkt	85 cm	90 cm
Tempo (m/min)	300	325
Länge in m (min. – max.)	300 – 350	325 – 400
Sprünge (min. – max.)	8 – 9	8 – 10
Min. 2-fach Kombi		1
Max. 2-fach Kombi	1	1
Min. 3-fach Kombi		
Max. 3-fach Kombi		

Das erste Hindernis eines jeden Parcours darf bis zu 10 cm niedriger sein, als in der Tabelle vorgesehen. Alle übrigen Hindernisse müssen die angeführte Höhe vorweisen.

3. Anforderungen für Haflingerpferde

Springen	VH80	VH90	VH100
Höhe	85 cm	95 cm	100 cm
Weite Höchster Punkt	90 cm	105 cm	115 cm
Tempo (m/min)	300	350	350
Länge in m (min. – max.)	300 – 400	350 – 400	350 – 400
Sprünge (min. – max.)	8 – 8	9 – 11	9 – 11
Min. 2-fach Kombi		1	1
Max. 2-fach Kombi		1	2
Min. 3-fach Kombi			
Max. 3-fach Kombi			1

Das erste Hindernis eines jeden Parcours darf bis zu 10 cm niedriger sein, als in der Tabelle vorgesehen. Alle übrigen Hindernisse müssen die angeführte Höhe vorweisen.

Die offizielle Länge eines Parcours muss mit einem Messrad festgestellt werden. Elektronische Messungen können die Messung mit einem Messrad nicht ersetzen.

§ 323 Richtverfahren, Beurteilung

1. Grundsätzliches:
Angerechnet werden Fehler, die zwischen dem Überqueren der Start- und der Ziellinie entstehen. Für Hindernisfehler ist es entscheidend, wann ein berührtes Hindernis zu fallen beginnt, und nicht, wann es zu Boden fällt.
2. Angewendet wird das Richtverfahren A analog zu § 204 Abs. 2 Z 1.
 - 2.1 Fehlerpunkte:
 - Erster Ungehorsam: 4 Punkte.
 - Zweiter Ungehorsam: 8 Punkte.

- Dritter Ungehorsam: Ausschluss.
 - Hindernisfehler: 4 Punkte.
 - Sturz des Reiters: Ausschluss.
 - Sturz des Pferdes: Ausschluss.
 - Überschreitung der Erlaubten Zeit pro angefangener Sekunde im Grundparcours: 0,4 Punkte.
 - Ganze oder teilweise Zerstörung eines Hindernisses im Zusammenhang mit einem Ungehorsam: Fehlerpunkte wie für den Ungehorsam. Dazu ein Aufschlag zur gebrauchten Zeit von 6 Sekunden.
- 2.2 Fehler für Ungehorsam werden nicht nur in Verbindung mit Hindernissen, sondern während des gesamten Parcours angerechnet, sofern dieser nicht unterbrochen ist.
3. Richter:
- 3.1 In den Klassen Welcome bis V105 cm dürfen die Prüfungen von einem Richter gerichtet werden, ab der Klasse V110 cm sind zwei Richter verpflichtend. Meisterschaften müssen mit zwei Richtern gerichtet werden.
- 3.2 Bei Eintagesvielseitigkeiten dürfen die Prüfungen in allen Klassen von einem Richter gerichtet werden.
4. Auf einem Austragungsplatz ist der Aufbau zweier Parcours unterschiedlicher Klassen zulässig.

§ 324 Durchführung

1. Nach dem Aufruf in den Parcours hat der Teilnehmer unmittelbar und auf direktem Weg zum Gruß vor der Richtergruppe Aufstellung zu nehmen. Umwege und Verzögerungen, gleich welcher Art, sind dabei nicht zulässig. Die Ausführung des Grußes ist im § 42 geregelt.
2. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorgangsweise ist gem. § 325 mit Ausschluss, im Wiederholungsfall mit einer Ordnungsmaßnahme zu ahnden.
3. In Ausnahmefällen kann die Richtergruppe auf den Gruß verzichten.
4. Der Aufforderung zum Start (Glocke) ist innerhalb von 45 Sekunden nachzukommen.

5. Sollte der Reiter innerhalb der Frist die Startlinie nicht durchritten haben, beginnt seine Umlaufzeit nach Ablauf der 45 Sekunden zu laufen. Bei unvorhersehbaren Zwischenfällen können die Richter die rücklaufende 45-Sekunden-Zeit unterbrechen.

§ 325 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen

1. Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler und bedeuten, dass der Teilnehmer die laufende Prüfung nicht mehr fortsetzen darf.
2. Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen sind Bestrafungen für Vergehen gegen die ÖTO. Disqualifikation hat zur Folge, dass der Teilnehmer nicht mehr an der laufenden Prüfung, am laufenden Turnier oder an mehreren Turnieren teilnehmen darf. Das Vorgehen bei Ordnungsmaßnahmen ist im Abschnitt C, Rechtsordnung geregelt.
3. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 3.1 Der dritte Ungehorsam im Laufe eines Parcours.
 - 3.2 Sturz des Reiters.
 - 3.3 Sturz des Pferdes.
Ein solcher liegt vor, wenn die Schulter und die Hüftpartie des Pferdes den Boden berührt haben.
 - 3.4 Fremde Hilfe: Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen. Ausgenommen davon ist die Rückgabe einer verlorenen Brille. Als fremde Hilfe ist auch das Hereinführen des Pferdes in den Parcoursplatz durch eine andere Person zu werten.
 - 3.5 Betreten des Springplatzes, egal ob zu Fuß oder zu Pferd, außer um die Prüfung zu absolvieren, an der Platzierung teilzunehmen oder während der Parcoursbesichtigung.
 - 3.6 Ignorieren des Glockenzeichens, egal ob absichtlich oder unabsichtlich.

- 3.7 Das Aufstellen der Gerte oder deren Handhabung in vergleichbarer Weise.
 - 3.8 Springen eines Hindernisses vor Beginn des Parcours, ausgenommen am Vorbereitungsplatz.
 - 3.9 Das Springen eines Hindernisses auf dem Austragungsplatz nicht in der laut Parcourskizze vorgeschriebenen Reihenfolge oder in falscher Richtung und das Springen eines Hindernisses, das nicht zum Parcours gehört.
 - 3.10 Auslassen von Pflichttoren oder Wendemarken, Missachten der durch die Parcourskizze vorgeschriebenen Linie.
 - 3.11 Ununterbrochene Widersetzlichkeit eines Pferdes über mehr als 45 Sekunden, oder Benötigen von mehr als 45 Sekunden zwischen zwei aufeinanderfolgenden Hindernissen, ausgenommen bei angehaltener Zeitmessung.
 - 3.12 Überschreiten der Höchstzeit.
 - 3.13 Unkorrektes Überwinden der Sprünge einer Kombination nach Ungehorsam.
 - 3.14 Verlassen einer geschlossenen Kombination an einer anderen als der vorgeschriebenen Stelle oder Verursachen einer Änderung an der geschlossenen Kombination.
 - 3.15 Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorgangsweise im Zusammenhang mit Einreiten und Gruß gem. § 324.
 - 3.16 Verhinderung oder Verweigerung der Untersuchung des Pferdes gem. § 313.2.
4. Bei einem Ausscheiden zufolge Abs. 3 Z 1 darf der einmalige Versuch eines „Gehorsamssprungs“ über ein bereits gesprungenes Hindernis oder das Hindernis, an dem der Reiter ausgeschieden ist, unternommen werden. Dieser Versuch kann nur über ein einfaches Hindernis des gleichen Parcours und in der korrekten Richtung erfolgen. Gehorsamssprünge über eine Kombination oder einen ihrer Teile sind nicht zulässig und führen ebenso wie ein wiederholter Versuch zur Disqualifikation.
 5. Gründe für Disqualifikationen sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 5.1 Das wiederholte Anreiten zu einem Gehorsamssprung gem. Abs. 4 oder der Versuch eines Gehorsamssprungs über ein nicht zulässiges Hindernis.

- 5.2 Das Trainieren der Pferde auf dem Springplatz, ausgenommen während der gem. § 43 Abs. 3 festgelegten Zeiten.
- 5.3 Das Barren eines Pferdes (siehe auch Abs. 6 Z 1): darunter sind Methoden zu verstehen, die das Pferd zu vorsichtigerem Springen im Bewerb veranlassen sollen.
6. Ordnungsmaßnahmen können im Zusammenhang mit allen Disqualifikationen erteilt werden. Beim wiederholten Vorliegen von Disqualifikationsgründen sind in jedem Fall Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
Neben den in § 2011 angeführten Gründen gelten insbesondere als Disziplinarvergehen:
- 6.1 Barren eines Pferdes.
- 6.2 Missachtung der Bestimmung über den Gehorsamssprung (Abs. 4).
- 6.3 Springen eines Hindernisses außerhalb des Austragungsplatzes, mit Ausnahme der vom Veranstalter bereitgestellten Hindernisse.
7. Die Bestimmungen über Ausschlüsse, Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen gelten auch während angehaltener Zeitmessung.
8. Nach einem Ausschluss in der Springprüfung entscheidet der Turnierbeauftragte gemeinsam mit der Richtergruppe bzw. dem Richter ob der Teilnehmer an weiteren Teilbewerben oder Geländeritten sowie Gelände- und Pferdeprüfungen am selben Turnier mit demselben Pferd teilnehmen darf.

§ 326 Parcourskizze

- Spätestens bis zum Beginn der Parcoursbesichtigung muss eine Skizze des Parcours, aus der alle seine Einzelheiten klar zu erkennen sind, an der Anschlagtafel des Turniers veröffentlicht werden.
- Die Hindernisse sind in der Reihenfolge, in der sie zu überwinden sind, zu nummerieren.
- Hinderniskombinationen tragen nur eine einzige Nummer, denen Unterscheidungsbuchstaben hinzuzufügen sind.

4. Die Parcourskizze hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 4.1 Die genaue Lage des Ein- und Ausritts sowie der Start- und Ziellinie.
 - 4.2 Den genauen Standort der Hindernisse, ihre Art und ihre Nummerierung.
 - 4.3 Eventuell vorgeschriebene Wendemarken (Pflichttore).
 - 4.4 Die genaue Parcourslänge, die vom Parcoursbauchef oder seinem Assistenten festzulegen ist.
 - 4.5 Der von den Reitern einzuhaltende Parcours, entweder durch eine fortlaufende Linie oder durch eine Reihe von Pfeilen markiert.
 - 4.6 Das anzuwendende Richtverfahren.
 - 4.7 Die erlaubte Zeit (EZ) und die HZ.

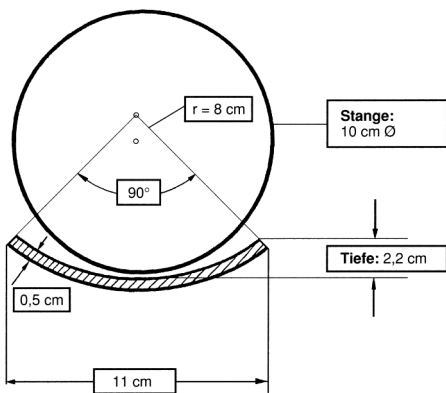
§ 327 Flaggen

1. Zur Kennzeichnung der nachstehend angeführten Einzelheiten eines Parcours sind rote und weiße Flaggen zu verwenden:
 - Start- und Ziellinie.
 - Seitliche Begrenzungen der Hindernisse, auch bei den Hindernissen am Vorbereitungsplatz.
 - Wendepunkte (Pflichttore).
2. Flaggen müssen so angebracht sein, dass der Teilnehmer die rote Flagge rechts und die weiße Flagge links als Begrenzung erkennt. Er muss unbedingt zwischen diesen hindurch reiten.
3. Die Flaggen eines Wendepunktes dürfen im Laufe des Parcours jederzeit durchritten werden, egal ob in richtiger oder in falscher Richtung. Bezüglich des Durchreitens der Startlinie siehe auch § 41 Abs. 2.
4. Das Umwerfen einer Flagge, gleich an welcher Stelle des Parcours, wird nicht bestraft. Wird jedoch eine Flagge, die ein Hindernis begrenzt, im Zusammenhang mit einem Ungehorsam umgeworfen, wird die Zeit angehalten, die Flagge wieder aufgestellt und der im § 323 Abs. 2 Z 1 genannte Zeitaufschlag in Anrechnung gebracht.
5. Es können zwei Parcours unterschiedlicher Klassen am Parcoursplatz aufgestellt sein.

§ 328 Hindernisse

1. Die Hindernisse eines Parcours müssen einladend, vielfältig und fair sein und dürfen keine Überraschungen bieten. Hindernisse am Springplatz müssen so beschaffen sein, dass sie umfallen bzw. abgeworfen werden können.
2. Auflagen oder ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht tiefer sein als 2,2 cm. Sie dürfen die Stangen nicht daran hindern herunterzufallen.
Bei Planken, Gattern und dergleichen sind flache Auflagen zu verwenden.
Bei Hochweitsprüngen müssen an den hinteren Stehern, bei Triplebarren an den mittleren und hinteren Stehern, Sicherheitsauflagen (Normen lt. FEI) verwendet werden. Dies gilt auch für die Hindernisse auf den Vorbereitungsplätzen.
3. Die Länge der Stangen muss 350 bis 400 cm, in der Halle 300 cm betragen. Für Sonderhindernisse beträgt die Mindestbreite 200 cm. Die oberen Stangen eines jeden Hindernisses oder Hindernisteils müssen an ihren Enden von kreisrundem Querschnitt bei einem Durchmesser von 8 bis 10 cm sein.
4. Werden zwei Hindernisse unmittelbar nebeneinander aufgebaut, wobei der Teilnehmer die Wahl hat, eines davon zu überwinden, werden diese als „Alternativhindernis“ bezeichnet.
Im Falle eines Ungehorsams kann der Teilnehmer beim nächsten Versuch das Hindernis erneut wählen. Bei Zerstörung eines der beiden Hindernisse im Zusammenhang mit Ungehorsam muss der Wiederaufbau des zerstörten Hindernisses auf jeden Fall abgewartet werden.
Bei Alternativhindernissen ist jedes der Einzelhindernisse getrennt auszuflaggen. Die Hindernisnummer ist mit einer Zusatzziffer (z.B. 5.1) zu versehen. Die Unterscheidung durch Buchstaben ist nicht zulässig.

5. Empfohlene Form und Abmessung der Auflagen:



6. Das Hindernismaterial am Vorbereitungsplatz hat der Qualität jenes im Parcours entsprechen.

§ 329 Arten von Sprüngen

1. Steilsprünge sind Sprünge, die vom Pferd einen Sprung verlangen, dessen Kriterium seine Höhe ist. Um ein Hindernis als Steilsprung bezeichnen zu können, müssen alle seine Teile annähernd vertikal übereinander aufgebaut sein.
2. Hochweitsprünge sind Sprünge, die vom Pferd einen Sprung verlangen, dessen Kriterien Höhe und Weite sind.
 - 2.1 Wird über einem Wassergraben ein Hindernis errichtet („überbauter Graben“), zählt der Sprung nicht mehr als Weitsprung und ist auch nicht als solcher zu bewerten. Die Beurteilung eines solchen Sprungs erfolgt entsprechend der Art des über den Graben gebauten Hindernisses.

§ 330 Kombinationen

1. Eine Kombination ist ein Hindernis, das aus zwei oder mehreren, einzeln und in vorgegebener Reihenfolge zu springenden Teilen

- besteht. Die Entfernung der einzelnen Hindernisteile voneinander hat ca. 7 bis 8 oder 10 bis 11 Meter bei Großpferden zu betragen.
2. Bei einem Ungehorsam in einer Kombination ist der Teilnehmer verpflichtet, die gesamte Kombination zu wiederholen.
 3. Alle Fehler an den einzelnen Teilen einer Kombination werden gesondert bewertet und addiert.

§ 331 Hindernisfehler

1. Als Hindernisfehler wird gewertet, wenn
 - 1.1 das ganze Hindernis oder eines seiner Teile fällt, auch wenn der fallende Teil durch andere Hindernisteile aufgefangen wird;
 - 1.2 mindestens eines der Stangenenden nicht mehr auf der Auflage ruht;Hindernisfehler werden in dem Augenblick angerechnet, wenn der fallende Teil zu fallen beginnt.
2. Nicht als Hindernisfehler gelten:
 - 2.1 Berühren oder Verschieben eines Hindernisses oder Hindernisteiles.
 - 2.2 Abwerfen eines Hindernisteiles, wenn sich in derselben Vertikalebene darüber andere Hindernisteile befinden.
 - 2.3 Umwerfen oder Verschieben von Bäumen, Hecken etc.
3. Wird der Parcours freigegeben, obwohl ein Hindernis noch nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt ist, wird beim Beurteilen von dem Zustand ausgegangen, den der Teilnehmer beim Anreiten des Hindernisses vorfindet.
4. An jedem Einzelhindernis und an jedem Hindernisteil einer Kombination wird je Versuch nur ein Hindernisfehler angerechnet.

§ 332 Ungehorsam

1. Als Ungehorsam wird gewertet:
 - 1.1 Ausbrechen ist das Überreiten der verlängerten Grundlinie des zu überwindenden Hindernisses.

- 1.2 Verweigerung: Das Stehenbleiben des Pferdes vor einem zu springenden Hindernis, ausgenommen das Pferd springt das Hindernis sofort und ohne auch nur einen Schritt nach rückwärts zu treten. Gleitet ein Pferd durch das Hindernis, entscheidet die Richtergruppe bzw. der Richter unverzüglich, ob Verweigerung oder Hindernisfehler vorliegt. Im Fall von Verweigerung wird der Teilnehmer durch ein Glockenzeichen angehalten und auf Zerstörung des Hindernisses im Zusammenhang mit Ungehorsam entschieden.
 - 1.3 Widersetzlichkeit: Das Pferd entzieht sich der Vorwärtsbewegung oder den Hilfen des Reiters. Bei länger dauernder Widersetzlichkeit liegt es in der Entscheidung der Richtergruppe bzw. dem Richter, ob ein- oder mehrmaliger Ungehorsam angerechnet wird. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 207 Abs. 3 Z 11 verwiesen.
 - 1.4 Volte: Als solche wird jedes Kreuzen der eigenen Linie zwischen zwei aufeinanderfolgenden Flaggenpaaren bezeichnet. Nicht als Ungehorsam angerechnet werden Volten, die auf der Parcourskizze vorgeschrieben sind, oder einmalige Volten nach Stehenbleiben, Ausbrechen oder Widersetzlichkeit.
 - 1.5 Das zweimalige Durchreiten der Startlinie nach dem Glockenzeichen ist als Volte zu werten.
2. Ungehorsam iSd Abs. 1 während angehaltener Zeitmessung wird nicht als Fehler angerechnet.

§ 333 Zeitmessung

1. Gemessen wird die Zeit, die der Teilnehmer benötigt, um den Parcours zurückzulegen. Sie beginnt, wenn der Teilnehmer die Startlinie passiert, und endet, wenn er die Ziellinie durchreitet. Beide Linien müssen zu Pferd und in der richtigen Richtung überquert werden.
2. Die Zeit für den Parcours wird in Sekunden angegeben. Bei Zeitmessung mit der Hand darf das Ergebnis höchstens auf Zehntel, bei Verwendung einer automatischen Zeitmessung höchstens auf Hundertstel Sekunden genau angegeben werden.

3. Eine automatische Zeitmessanlage, die am ganzen Platz eingesetzt werden kann, ist für Turniere der Kat. A verpflichtend und wird für Turniere der Kat. C empfohlen.
4. Es müssen drei Handstoppuhren vorhanden sein, die angehalten und wieder gestartet werden können, ohne dass sie auf Null springen. Bei Ausfall der automatischen Zeitmessanlage während des Bewerbes werden die bis dahin genommenen Zeiten auf die nächste Zehntelsekunde aufgerundet.
5. Die Zeitmessung wird bei jedem durch die Richter veranlassten Anhalten des Teilnehmers unterbrochen, insbesondere wenn ein Hindernis im Zuge eines Ungehorsams zerstört wird. Die Freigabe des Parcours wird durch Glockenzeichen angezeigt. Die Wiederaufnahme der Zeitmessung erfolgt auf Kommando des Richters an der Glocke mit dem Absprung des Pferdes.
Während unterbrochener Zeitmessung darf sich der Teilnehmer frei auf dem Prüfungsplatz bewegen, jedoch sind die Bestimmungen des § 325 anzuwenden.

§ 334 Halten während des Parcours

1. Bleibt der Reiter stehen, um der Richtergruppe bzw. dem Richter mit Handzeichen zu signalisieren, dass ein zu springendes Hindernis entweder unrichtig gebaut oder falsch wiederaufgebaut ist (z.B. unrichtige Maße, unvorschriftsmäßig aufgestellte Begrenzungsflaggen, usw.) oder eine sonstige Behinderung besteht, ist die Zeitmessung sofort zu unterbrechen und das angesprochene Hindernis zu kontrollieren.
2. Stellt sich heraus, dass die Maße stimmen bzw. das Hindernis richtig wiederaufgebaut wurde, wird dem Teilnehmer ein Ungehorsam angerechnet und zusätzlich 6 Sekunden zu seiner Zeit hinzugerechnet.
3. Ist es hingegen erforderlich, das Hindernis oder Teile desselben neu aufzustellen, werden keine Fehlerpunkte angerechnet. Die Zeitmessung bleibt unterbrochen, bis der Teilnehmer den Parcours an der Stelle, wo er unterbrochen wurde, fortsetzt.

E: Stilgeländeritte

§ 335 Ausschreibungen

Zulässig sind Stilgeländeritte der Klassen Welcome bis 105 cm.

§ 336 Anforderungen

Anforderungen gemäß § 310.2.1

§ 337 Beurteilung

1. Beurteilt werden der leichte Sitz und die Einwirkung des Reiters, insbesondere das rhythmische, flüssige Überwinden einer Geländestrecke sowie der Gesamteindruck.
2. Die Richter bzw. der Richter drücken ihr Gesamturteil über die Leistung jedes Reiters durch eine mündlich oder schriftlich zu begründende Wertnote von 10 bis 0 (Zehntelpunkte sind möglich) aus, abzüglich der Fehlerpunkte.
3. Die Wertnoten werden nach jedem Ritt bekannt gegeben, wo dies möglich ist. Jedenfalls ist von der Meldestelle eine Ergebnisliste zu erstellen, aus der die Wertnote jedes Reiters ersichtlich ist.
4. Als Ungehorsam sind Verweigerung, Ausbrechen und Volten vor dem Hindernis zu werten.
5. Fehlerpunkte:
 - 1. Sturz des Reiters oder Pferdes: Ausschluss.
 - Ungehorsam des Pferdes
 - 1. Ungehorsam 0,5 Punkte.
 - 2. Ungehorsam 1,0 Punkte.
 - 2. Ungehorsam am selben Hindernis 2,0 Punkte.
 - 3. Ungehorsam gesamt Ausschluss.

- Auslösen eines Sicherheitssystems an einem Hindernis (z.B. MIM, PIN, oder andere Sicherheitssysteme) 0,5 Punkte.
- Überschreiten der erlaubten Zeit je angefangene Sekunde 0,1 Punkte.
- Überschreiten der Höchstzeit Ausschluss.

§ 338 Ergänzende Bestimmung

Die übrigen Bestimmungen der Teilprüfung Gelände sind sinngemäß anzuwenden.

F: Geländeritt mit Stilwertung

§ 339 Ausschreibungen

Zulässig sind Geländeritte mit Stilwertung der Klassen Welcome bis 105 cm.

§ 340 Anforderungen

Anforderungen gemäß § 310.2.1

§ 341 Beurteilung

Auf einer Teilstrecke von mindestens 500 m mit mindestens 3 Hindernissen wird eine Wertnote gemäß § 337 vergeben.

§ 342 Ergänzende Bestimmung

Die übrigen Bestimmungen der Teilprüfung Gelände sind sinngemäß anzuwenden. Bei Strafpunktegleichheit in der Geländeproofung entscheidet die besser Stilnote über die Platzierung.

G: Geländepferdeprüfungen

§ 343 Ausschreibungen

Zulässig sind Geländepferdeprüfungen der Klassen 80 cm bis 105 cm gemäß §§ 345.

§ 344 Beurteilung

1. Beurteilt werden die Rittigkeit, die Springmanier und das Galopiervermögen des Pferdes.
2. Die Richter bzw. der Richter drücken ihr Gesamturteil über die Leistung jedes Pferdes durch eine mündlich oder schriftlich zu begründende Wertnote von 10 bis 0 (Zehntelpunkte sind möglich) aus, abzüglich der Fehlerpunkte.
3. Fehlerpunkte gemäß § 337 Z 5
4. Die Wertnoten werden nach jedem Ritt bekannt gegeben, wo dies möglich ist. Jedenfalls ist von der Meldestelle eine Ergebnisliste zu erstellen, aus der die Wertnote jedes Pferdes ersichtlich ist.

§ 345 Anforderungen

1. Überwinden einer Geländestrecke (Höchstalter Pferde gestrichen)

Geländestrecke	Streckenlänge in Metern	Tempo m/Min	Sprünge Anzahl min. – max.	Sprünge Höhe in cm	max. Weite höchster/tiefster Punkt in cm	max. Grabenweite in cm	Tief-sprung max. in cm	Drop (Stufe) in cm	Hecke max. Höhe in cm
Geländepferde 80	700–1000	350	7–10	80	80/130	90	90	60	90
Geländepferde 90	1000–1500	400	10–12	90	100/140	130	100	80	110
Geländepferde 100	1200–2000	450	12–16	95–100	110/160	160–200	115–125	100–120	115–120
Geländepferde 105	1600–2500	480	16–20	105	120/180	240	140	140	125

2. Eine Änderung der EZ durch die Richter bzw. den Richter ist nur in Absprache mit dem Geländebauchef bis zur Parcoursbeendigung des dritten Reiters, der ohne Sturz bzw. Ungehorsam ins Ziel kommt, zulässig. Ein Herabsetzen der EZ ist nur insoweit möglich, als die bereits gestarteten Reiter nicht mit zusätzlichen Fehlerpunkten belastet werden.

§ 346 Ergänzende Bestimmung

Die übrigen Bestimmungen der Teilprüfung Gelände sind sinngemäß anzuwenden.

§ 347 CCN-C-NEU

- CCN-C-NEU Turniere können mit CDN-C-NEU und CSN-C-NEU Turnieren kombiniert sowie eine kombinierte Wertung ausgeschrieben werden. Es können Geländeritte mit den Höhen Welcome, 75 cm, 80 cm, 90 cm und 100 cm sowie Geländepferdeprüfungen mit den Höhen 75 cm, 80 cm, 90 cm und 100 cm ausgeschrieben werden. CCN-C-NEU Turniere dürfen ausschließlich für die Dauer von einem (1) Tag ausgeschrieben werden.
- Für die Teilnahme an einem Turnier CCN-C-NEU ist die Mitgliedschaft bei einem dem OEPS angeschlossenen Verein und der Besitz eines Reiterpasses, ab der Klasse 90 cm der Besitz von zumindest der Lizenz R1 erforderlich. Ein Pferd darf nicht öfter als zweimal am Tag im Gelände starten.
- Die teilnehmenden Pferde müssen nicht beim OEPS registriert sein.
- Für jedes teilnehmende Pferd ist der zugehörige Pferdepass vorzulegen; ein entsprechender Impfschutz gemäß §§ 11 ÖTO ff. muss vorhanden sein.
- Die Ergebnisse bei CCN-C-NEU Turnieren werden nicht in der Ergebniserfassung des OEPS berücksichtigt.
- Die ausgeschriebenene Geländeritte/Geländepferdeprüfungen sind bis zur Klasse 80 cm in 3 Abteilungen, ab der Klasse 90 cm in zwei Abteilungen zu werten:
 - Abt. ohne Lizenz
 - Abt. R1-Reiter
 - Abt. R2-Reiter und höher

- Meldeschluss: direkt beim Veranstalter; der Veranstalter kann einen gesonderten Meldeschluss in der Ausschreibung vorgeben. Jedenfalls darf dieser nicht später als mit 19:00 Uhr des Vortages angesetzt werden.
- Funktionäre:
 - Mindestens ein (1) (Vielseitigkeits-)Richter
 - Mindestens ein (1) Geländebauer mit zumindest der Qualifikation G1
 - Medizinische Erstversorgung gemäß §§ 31 ff. ÖTO
 - Pferdesporttierarzt
- Gebühren:
 - Keine Kalendergebühr
 - Kein Nenngeld
 - Startgeld EUR 25,00 bis EUR 50,00
 - Es darf kein Preisgeld ausgeschrieben werden
 - Kein Sporteuro
- Ausrüstung der Reiter gemäß ÖTO §§ 57 ff., 300ff. (es besteht Sicherheitswestenpflicht!)
- Ausrüstung des Pferdes gemäß ÖTO §§ 58 ff., 300ff.
- Bei Turnieren der Kategorie C-NEU sind folgende Bewerbe zulässig:
 - Geländeritte Welcome, 75 cm, 80 cm, 90 cm, 100 cm
 - Stilgeländeritte Welcome, 75 cm, 80 cm, 90 cm, 100 cm
 - Geländeritte mit Stilwertung Welcome, 75 cm, 80 cm, 90 cm, 100 cm
 - Geländepferdeprüfungen 75 cm, 80 cm, 90 cm, 100 cm
 Geländebesichtigungen zu Pferd mit Wassereintritt erlaubt und empfohlen!

• Anforderungen:

Höhe	Länge	Sprünge	Tempo
75 cm	max. 1000 m	max. 10	350 – 400 m/min

Die Anforderungen der Klassen Welcome, 80 cm, 90 cm sowie 100 cm richten sich nach den Anforderungen gemäß §§ 310 ff. ÖTO.

Abschnitt B IV: Voltigierprüfungen

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Voltigierbewerben sind im Reglement „Voltigieren“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B V: Westernreitprüfungen

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Westernreitbewerben sind im Reglement „Westernreiten“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B VI: Distanzreitprüfungen

§ 600 Ausschreibungen

Zulässig sind bei allen Turnieren Distanzritte mit einer Mindestlänge von 15 km auf Bestzeit oder Idealzeit sowie Distanzreiterbewerbe gem. § 801.

Bei CEN-C Turnieren können Idealzeitbewerbe bis 40 km und Bestzeitbewerbe bis max. 80 km ohne Preisgeld ausgeschrieben werden.

Nationale Meisterschaften müssen zumindest in der Turnierkategorie B ausgeschrieben werden.

§ 601 Austragungsplätze

1. Geländebeschaffenheit, Bodenverhältnisse und Höhenunterschiede sind in der Ausschreibung anzugeben.
2. Start, Ziel und Pflichttore sind mit einer roten Flagge rechts und einer weißen Flagge links zu kennzeichnen. Der Zieleinlauf muss lang und breit genug sein, um einen sicheren Zielsprint mehrerer Pferde zu ermöglichen.
3. Streckenmarkierungen müssen so beschaffen sein, dass sie sofort zu erkennen sind. Mindestens alle 10 km muss ein Distanzschild gut sichtbar aufgestellt werden.
4. Geländeschwierigkeiten müssen mit einem Pflichttor markiert sein. Je 5 km Strecke soll nicht mehr als eine Geländeschwierigkeit enthalten sein. Jede Geländeschwierigkeit muss zu umgehen sein, wobei die Alternative die Strecke um nicht mehr als 500 m verlängern darf.

§ 602 Ausrüstung

Die Bestimmungen beziehen sich auf § 57 und § 58 der Allgemeinen Bestimmungen:

1. Die Ausrüstung der Reiter ist beliebig, muss aber für Distanzritte geeignet sein und darf dem Image des Distanzreitportes nicht schaden. Vorgeschrieben sind:

- Sicherheitsreithelm, der der europäischen Norm „EN 1384“ 1996 entspricht.
- Reithosen oder Reitleggings mit Stiefeln.
- Reithosen oder Reitleggings mit Chaps oder hohen Socken und Stiefeletten oder Laufschuhen.
- Jodhpurs mit Stiefeletten oder Laufschuhen.
- Ein Hemd mit Kragen.

Aus Sicherheitsgründen sind bei der Verwendung von Laufschuhen ohne Absatz geschlossene oder Sicherheitssteigbügel zu verwenden.

Die Verwendung von Sporen und Gerten ist während der ganzen Bewerbsdauer verboten.

2. Ausrüstung der Pferde:

- Alle Reithalter beliebig, jedoch darf es die Atmung des Pferdes nicht behindern. Trensen gemäß § 58 und deren Kombinationen, sofern sie die Atmung des Pferdes nicht behindern und dem Image des Pferdesports nicht schaden.
- Erlaubt sind auch Zäumungen gemäß Reglement „Westernreiten“ und alle gebisslosen Zäumungen, ausgenommen Knoten- und Schnürlhalter.
- Sattel gemäß § 58 Abs. 3, eventuell mit Vorder- und/oder Hinterzeug.

Erlaubt sind weiters:

- Gleitendes Ringmartingal.
- Bandagen, Streichkappen und/oder Springglocken.
- Bauchleder.
- Fliegenschutz an den Ohren, ohne Beeinträchtigung des Hörvermögens der Pferde.
- Hufschuhe.

3. Eine Ausrüstungskontrolle ist vor dem Start durch den Richter durchzuführen.

§ 603 Beurteilung

Beurteilt wird die zur Bewältigung der Strecke benötigte Zeit; nicht gerechnet wird die Zeit für Zwangspausen.

§ 604 Richtverfahren

1. Distanzritte auf Bestzeit:
 - 1.1 Die bessere Gesamtzeit des Teilnehmers entscheidet über die Platzierung.
 - 1.2 Beim Massenstart entscheidet bei Zeitgleichheit die Reihenfolge, in der die Teilnehmer die Ziellinie passieren. Steht kein Video oder Foto vom Zieleinlauf zur Verfügung, entscheidet der anwesende Richter, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Teilnehmer.
2. Distanzritte auf Idealzeit:

Gewertet wird in Leistungsklassen:

 - 2.1 Leistungsklasse I: alle Teilnehmer, welche die Idealzeit nicht überschritten haben.
 - 2.2 Leistungsklasse II: alle Teilnehmer, welche die Idealzeit um höchstens 10% überschritten haben.
 - 2.3 Leistungsklasse III: alle Teilnehmer, welche die Idealzeit um mehr als 10% überschritten haben, aber noch innerhalb der Höchstzeit geblieben sind.
3. Die Idealzeit wird vom Veranstalter festgelegt, kann aber vor Beginn des Bewerbes in Absprache mit dem Richter und dem Tierarzt geändert werden. Die Höchstzeit ergibt sich aus der Multiplikation der Idealzeit mit 1,5.
4. Bei allen Distanzturnieren ist ein Richter und ein Steward vorzuschreiben. Der amtierende Richter kann die Funktion des Turnierbeauftragten übernehmen. Bei Distanzreitertreffen ist ein Richter verpflichtend. Bei Landesmeisterschaften ist ein Richter und ein Steward verpflichtend. Bei Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften sowie Bundesländermannschaftsmeisterschaften sind mind. zwei Richter und ein Steward verpflichtend. Der Steward kann durch einen Richterkandidaten ersetzt werden.

§ 605 Durchführung

1. Jeder Distanzritt besteht aus einer Anzahl von Phasen, in denen einzeln die Zeit genommen wird. Die Länge der Phasen wird dem gewünschten Schwierigkeitsgrad entsprechend festgelegt.

2. Die Mindestlänge jeder Phase beträgt 10 km, die Höchstlänge 40 km.
3. Am Ende jeder Phase ist eine Zwangspause zur Veterinärkontrolle vorgeschrieben. Die Dauer der Zwangspausen muss mindestens 1 Minute pro absolviertem Kilometer betragen, die maximale Dauer einer einzelnen Zwangspause darf 60 Minuten betragen.
4. Zur Kontrolle ist ein Richter, der in der Richterliste des OEPS mit mindestens der Qualifikation DIST enthalten ist, oder ein internationaler Richter für Distanzreiten einzusetzen.
5. Unbeschadet der Bestimmungen des § 31 sind ab 20 Pferde zwei offizielle Tierärzte und ab 40 Pferde 3 offizielle Tierärzte zu bestimmen (ausgenommen reine Idealzeit, hier genügt 1 Tierarzt). Mindestens ein Tierarzt davon muss gemäß des OEPS-Verzeichnisses „Turniertierärzte“ die Qualifikation für die Sparte E aufweisen.
6. Zulässig sind Massen- oder Gruppenstarts; bei Gruppenstart wird die Startfolge vom Veranstalter festgelegt und zeitgerecht bekanntgegeben. Der Massenstart wird empfohlen.
7. Vor dem Ritt ist eine Besprechung der Strecke mit allen Teilnehmern durchzuführen. Jedem Teilnehmer ist ein Plan des Kurses, in dem alle Zwangspausen und Geländeschwierigkeiten eingezeichnet sind, auszuhändigen. GPS Karten sind zulässig.
8. Jedem Teilnehmer ist seine Startzeit bekannt zu geben.
9. Die Zeitnehmung erfolgt mit synchron laufenden Uhren und auf ganze Sekunden genau. Die Zeit wird ab dem Startsignal genommen, egal ob der Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt tatsächlich startet oder nicht.
10. In der Ausschreibung, ausgenommen bei Jugendbewerben, kann ein Mindestgewicht inklusive Ausrüstung von 70 oder 75 kg gefordert werden, dieses Gewicht ist vor dem Start und im Ziel zu protokollieren sowie stichprobenartig in den Zwangspausen zu kontrollieren.
11. Jeder Reiter, der seinen Ritt in der Wertung beendet, ist zu platzieren.
12. In der Ausschreibung kann eine Mindestgeschwindigkeit festgelegt werden. Die Mindestgeschwindigkeit wird von den Richtern in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt, kann aber vor

Beginn des Bewerbes oder vor Beginn einer Phase in Absprache mit dem Richter und dem Tierarzt geändert werden. Von dieser Änderung sind alle Teilnehmer und deren Betreuer vor Beginn der Phase zu informieren.

13. Distanzritte bis 50 km müssen auf Idealzeit ausgeschrieben werden.

§ 606 Anforderungen

Distanzritte sind Prüfungen auf Schnelligkeit und Ausdauer des Pferdes. Gleichzeitig soll das Tempogefühl des Reiters sowie das Verhalten von Pferd und Reiter im Gelände und bei der Bewältigung natürlicher Geländeschwierigkeiten geprüft werden.

§ 607 Ausschlüsse, Ordnungsmaßnahmen

1. Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler oder Handlungen und bedeuten, dass der Reiter den laufenden Bewerb nicht mehr fortsetzen darf.
2. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 2.1 Vornahme von Veränderungen an der Strecke oder an Markierungen des Kurses.
 - 2.2 Abkürzen oder Verlassen der Strecke, ausgenommen korrigiertes Verreiten.
 - 2.3 Überschreiten der Höchstzeit im Ziel.
 - 2.4 Starten vor dem Startsignal oder mehr als 15 Minuten danach.
 - 2.5 Überqueren der Start- oder Ziellinie anders als zu Pferd.
 - 2.6 Reiten oder Führen des Pferdes durch eine andere Person als den Teilnehmer selbst, ausgenommen in den Zwangspausen.
 - 2.7 Absichtliche Behinderung eines anderen Teilnehmers.
 - 2.8 Ein entsprechender Bescheid bei einer der Verfassungsprüfungen.

- 2.9 Verlust der Veterinärkarte.
- 2.10 Tierquälerei, z.B. exzessives Treiben eines erschöpften Pferdes.
- 2.11 Fremde Hilfe: Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen.

Insbesondere ist es verboten,

- einen Teilnehmer auf irgendeinem Teil der Strecke zu begleiten;
- die Strecke zu befahren, außer an Stellen wo dies ausdrücklich erlaubt ist;
- Veränderungen an der Strecke vorzunehmen.

Nicht als fremde Hilfe wird gewertet:

- Jede Hilfestellung bei Unfällen;
- Tränken und Waschen des Pferdes auf der Strecke;
- Unterstützung des Reiters sowie Pflege und Versorgung des Pferdes während der Zwangspausen;
- Nach einem Sturz: Wiedereinfangen eines Pferdes, Unterstützung des Teilnehmers beim Ordnen des Sattelzeugs oder beim Wiederaufsitzen;
- Rückgabe verlorener Gegenstände.

3. Bei schweren oder wiederholten Verstößen, insbesondere in den Fällen der Z 1, 7 und 9 kann neben der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Richter gem. § 2015 Abs. 2 die Einleitung und die Durchführung eines Verfahrens durch den Strafausschuss des OEPS erfolgen.

§ 608 Teilnahmeberechtigung

1. Bei Distanzritten mit einer Länge von bis zu 49 km sind nur mindestens 4 jährige, bis zu 99 km nur mindestens 5 jährige, bis zu 119 km nur mindestens 6 jährige, bis zu 139 km nur mindestens 7 jährige und darüber hinaus nur mindestens 8 jährige Pferde startberechtigt. Das Alter der Pferde ergibt sich aus § 53 Abs. 3.
2. Für die Teilnahme an Distanzritten ist der Besitz des Reiterpasses oder des Western Riding Certificates, ab 50 km eine Start-

karte Allgemein, Startkarte Western oder die Reitlizenz erforderlich.

3. Begleitung auf Bewerbungen von Jugendlichen unter 16 Jahren: Es ist nur eine Begleitperson erlaubt, die vor dem Start des Bewerbes bekanntzugeben ist. Bei Ausfall der Begleitperson scheidet auch der Jugendliche aus dem Bewerb aus.
4. Bei E-Bewerben (sind nur bei Kurzstrecken 40 km möglich!) sind auch Pferde die keine Turnierpferderegistrierung haben startberechtigt.
5. Reiter und Pferde müssen für die Teilnahme an nationalen Distanzritten ab 100 km eine Novice-Qualifikation laut dem jeweils geltenden FEI-Reglement (§ 832, gültig ab 1. 7. 2020) absolviert haben:
2 Ritte 40 – 79 km und 2 Ritte 80 – 90 km
Für die Qualifikation werden nur Ritte mit einer Streckengeschwindigkeit (bis zur Arrival Time) von maximal 16 km/h herangezogen.

Es ist nicht möglich, in einem Bewerb von 100 km oder mehr zu starten, bevor Reiter und Pferd diese Qualifikation absolviert haben (Qualifikationsnachweis). Wenn der Reiter bereits qualifiziert ist, muss die Qualifikation jedoch nicht von Reiter und Pferd gemeinsam erbracht werden.

Zeitraum, in dem die Novice Qualification (= Qualifikation für CEI1*) erbracht werden muss:

Reiter und Pferde: maximal 24 Monate zwischen erstem und letztem Qualifikationsritt.

Mindestabstand zwischen dem ersten Qualifikationsritt und dem ersten Start bei einem CEI1* oder CEN ab 100 km:

Reiter: 6 Monate,

Pferde: 12 Monate.

Wenn ein Pferd 8-jährig oder älter ist, und innerhalb der letzten 36 Monate mindestens 240 km in höchstens 3 nationalen Ritten absolviert hat, dann ist auch dieses Pferd startberechtigt für CEI1* oder CEN ab 100 km.

6. Verpflichtende Ruhepausen für Pferde:
Nach der Teilnahme an einem Distanzritt oder Distanz-Reiter-treffen gelten Ruhepause-Zeiten wie folgt. Die Ruhepause beginnt eine Sekunde nach Mitternacht des Tages, an dem der

Ritt lt. maximaler Reizeit des Bewerbs endet. Die Ruhepause endet um Mitternacht des letzten Tages der Ruhepause. Am Tag nach dem Ende der Ruhepause kann wieder ein Ritt gestartet werden.

Innerhalb der Ruhepause darf das Pferd bei keinem Distanzritt und keinem Distanz-Reitertreffen an den Start gehen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden werden die Kilometer der absolvierten Phasen zuzüglich der km der letzten, nicht erfolgreich absolvierten Phase summiert.

Absolvierte Distanz – lt. dem jeweils geltenden FEI-Reglement (§ 839.1, gültig ab 1. 7. 2020):

0 bis 54 km	5 Tage
über 54 bis 106 km	12 Tage
über 106 bis 126 km	19 Tage
über 126 bis 146 km	26 Tage
über 146 km	33 Tage

Zusätzliche Erhöhungen der Ruhepausen:

Bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 20 km/h oder mehr: zusätzliche 7 Tage.

Zweiter Ausfall (in unmittelbarer Folge) aus metabolischen Gründen innerhalb eines rollierenden Jahres zusätzlich 14 Tage.

Dritter Ausfall (in unmittelbarer Folge) aus metabolischen Gründen innerhalb eines rollierenden Jahres: 60 Tage.

Innerhalb eines rollierenden Jahres dritter (in unmittelbarer Folge) Ausfall wegen unregelmäßigem Gang 180 Tage Ruhepause und das Pferd muss bis zum Nennschluss des nächsten Starts (incl. Reitertreffen) von einem Fachtierarzt für Pferde auf Lahmfreiheit untersucht werden. Die Bestätigung des Fachtierarztes muss bei der Vorkontrolle dem Richter des Bewerbes vorgelegt werden.

Schwere Verletzung muskulär oder skeletär: 180 Tage.

Schwere Verletzung metabolisch: 60 Tage.

7. Geschwindigkeitsbeschränkungen nach mehrfachen Ausfällen (§ 837 des jeweils geltenden FEI Reglements)

Wenn ein Pferd oder Reiter innerhalb eines Jahres mehrfach ausgefallen ist oder disqualifiziert wurde und seine Durchschnittsgeschwindigkeit bis zum Ausfall bei diesen Ritten über 20 km/h war, dann gibt es für die folgenden Ritte Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei Nichteinhalten der Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgt eine Disqualifikation.

Anzahl der Ausfälle	Konsequenzen	Bedingungen für die Aufhebung der Beschränkung
Zwei unmittelbar aufeinander folgende Ausfälle	Beschränkung auf nicht mehr als 18 km/h für den nächsten Ritt.	Erfolgreiche Absolvierung eines Rittes (egal welches Sterne-Level) mit Geschwindigkeit innerhalb der Beschränkung.
Drei Ausfälle in einem rollierenden Jahr (nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgend)	Beschränkung auf nicht mehr als 18 km/h für die nächsten Ritte.	Erfolgreiche Absolvierung zweier Ritte (egal welches Sterne-Level) mit Geschwindigkeit innerhalb der Beschränkung.
Vier Ausfälle in einem rollierenden Jahr (nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgend)	Herabstufung um ein Sterne-Level und Beschränkung auf nicht mehr als 18 km/h für die nächsten Ritte.	Erfolgreiche Absolvierung zweier Ritte (bis zum reduzierten Sterne-Level) mit Geschwindigkeit innerhalb der Beschränkung.
Fünf Ausfälle in einem rollierenden Jahr (nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgend)	Streichung aller Sterne-Level, neuerliche Novice Qualification erforderlich.	

Wenn Reiter oder Pferd die Bedingungen für die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung erfüllt haben, beginnt die Zählung der Ritte bei Null. Ebenso bei Streichung der Sterne-Level.

§ 609 Verfassungsprüfungen

1. Die Gesundheit der Pferde ist durch strengste Kontrollen (Verfassungsprüfungen – VP) zu überwachen, die von einem oder mehreren der offiziellen Tierärzte vorgenommen werden. Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar, müssen jedoch begründet werden.
2. Alle Untersuchungen müssen in die Veterinärkarte des Pferdes eingetragen werden.
3. Die VP umfasst die Überprüfung des Pferdes in folgender Hinsicht:
 - Puls- und Atemwerte, Körpertemperatur.
 - Untersuchung der Schleimhäute.
 - Untersuchung der Muskulatur und des Rückens.
 - Darmgeräusche.
 - Dehydration.
 - Gesamteindruck.
 - Kondition.
 - Wunden und Satteldrücke.
 - Lahmheit.
 - Hufe und Beschlagzustand.

Pferde, die in einem oder mehreren der untersuchten Punkte beanstandet werden, sind vom Bewerb auszuschließen.

4. Folgende Kontrollen sind durchzuführen:
 - 4.1 Die Erstuntersuchung wird am Vortag oder bis spätestens eine Stunde vor dem Start vorgenommen.
 - 4.2 Die Verfassungsprüfungen in den Zwangspausen erfolgen in der Form sogenannter „Veterinary Gates“:
 - Die Zeit des Eintreffens beim Gate wird festgehalten (arrival time).
 - Beim Melden zur VP wird die Reitzzeit des Teilnehmers gestoppt (in Time), es beginnt die Zeit der Zwangspause zu laufen.

- Für den Umfang der Untersuchung und ihre Konsequenzen (Ausschluss) gilt Abs. 3, ausgenommen beim Pulswert: liegt der Pulswert über dem festgesetzten Grenzwert, wird das Pferd zurückgestellt und kann EIN weiteres Mal zur Kontrolle angemeldet werden. Der dadurch entstandene Zeitverlust wird der Reizeit hinzugerechnet. Erreicht das Pferd innerhalb der festgesetzten Zeit nach Eintreffen am Gate („Recovery-Time Vetgate“) nicht den festgesetzten Pulswert, erfolgt der Ausschluss.
- Pferde, die Anzeichen von extremer Übermüdung, Hitzschlag, Kolik oder starker Dehydrierung zeigen bzw. eine abnorm hohe Temperatur (über 40 °C) haben, sind auszuschließen, auch wenn der Puls den Grenzwert nicht übersteigt und die Atmung normal ist.
- Lahmheit: Eine Gangunreinheit, die im Schritt und/oder Trab ständig und unter allen Umständen zu sehen ist und auf Schmerzen sowie eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Pferdes schließen lässt, führt zum Ausschluss.
- Wunden und Satteldrücke, die eine Verschlechterung erwarten lassen, führen zum Ausschluss.

- 4.3 Die Nachkontrolle muss innerhalb der festgesetzten Zeit nach dem Zieleinlauf („Recovery Time Ziel“) durchgeführt werden. Es gelten die gleichen Kriterien wie bei den VP in den Vet Gates. Jedoch darf der Pulswert bereits bei der ersten Kontrolle nicht über dem festgesetzten Grenzwert liegen. Ein Zurückstellen bzw. eine zweite Kontrolle sind nicht zulässig. Bei dieser VP muss die weitere Reittauglichkeit des Pferdes festgestellt werden. Kommen die untersuchenden Tierärzte nicht zu diesem Befund, ist das Pferd auszuschließen.
- 4.4 Der Bewerb endet mit der Siegerehrung. Jede tierärztliche Behandlung während des Bewerbes ohne ausdrückliche Erlaubnis der amtierenden Veterinäre führt zum Ausschluss.
- 4.5 In Zweifelsfällen ist analog dem Reglement der FEI in der jeweils geltenden Fassung vorzugehen.
- 4.6 Bei Aufgabe des Reiters ist das Pferd den Tierärzten unmittelbar nochmals vorzustellen.

- 4.7 Eine weitere VP vor der Heimreise der Pferde (Transportfreigabe) wird angeraten.
5. Grenzwerte Puls: Bei Idealzeitritten: Puls max. 64 innerhalb von 20 min im Vet Gate und 30 min bei der Nachkontrolle. Bei Bestzeitritten Puls max. 64 innerhalb von 15 min im Vet Gate und 20 min bei der Nachkontrolle.

§ 610 Turnierkategorien / Durchführungsbestimmungen

CEN-C NEU

- CEN-C-NEU Turniere dürfen mit allen CEN Turnieren kombiniert ausgeschrieben werden.
- Bei CEN-C-NEU Turnieren können Idealzeitbewerbe bis 40 km und Bestzeitbewerbe bis max. 80 km als Eintagesveranstaltung ohne Preisgeld ausgeschrieben werden.
- Bei CEN-C-NEU Turnieren dürfen keine Meisterschaften ausgetragen werden.
- Teilnahmeberechtigung der Reiter siehe § 608.
- Die teilnehmenden Pferde bis 40 KM Streckenlänge müssen nicht beim OEPS registriert sein.
- Für jedes teilnehmende Pferd ist der zugehörige Pferdepass vorzulegen. Ein entsprechender Impfschutz gemäß § 11 ÖTO ff. muss nachgewiesen sein.
- Meldeschluss direkt beim Veranstalter bis spätestens 19:00 des Vortages.
- Die Vorkontrolle der Pferde muss bis spätestens eine Stunde vor Start beendet sein. Eine Rittbesprechung mit allen Teilnehmern ist durchzuführen.
- Funktionäre lt. ÖTO § 604.4
- Gebühren:
 - Keine Kalendergebühr
 - Kein Nenngeld
 - Kein Sporteuro
 - Startgeld im Ermessen des Veranstalters max. lt. ÖTO Gebührenordnung

Abschnitt B VII: Fahrprüfungen

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Fahrbewerben sind im Reglement „Turnierordnung für Gespanne“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B VIII a: Breitensportliche Wettbewerbe, Bewerbe für Reiter und Fahrer ohne Lizenz, Jugend-Vierkampf, Caprilli-Prüfungen, Orientierungsreiten

§ 800 Breitensportliche Wettbewerbe „Pferde-Sport & Spiel“

1. Die Pferde-Sport & Spiel (PS & S)-Veranstaltungen gem. Abs. 3 Z 1 bis 5 dienen einerseits der Ausbildung zum korrekten Umgang mit dem Pferd/Pony im weitesten Sinne, andererseits sollen sie den spielerischen Umgang mit dem Pferd/Pony in Einzel- und insbesondere in Mannschaftswettbewerben fördern. Die Pferde-Sport & Spiel-Veranstaltungen gem. Abs. 3 Z 6 dienen der Hinführung zu den Wettbewerben und Leistungsprüfungen des Turniersports.
2. Die Richtlinien für die Ausschreibung und die Durchführung von PS & S-Veranstaltungen sind im Reglement „Breitensportliche Wettkämpfe – Pferde-Sport & Spiel“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS, Referat Breitensport herausgegeben und gilt gemäß § 1 als integrierter Bestandteil der ÖTO.
3. Folgende Bewerbe eignen sich zur Austragung im Rahmen von PS & S-Veranstaltungen:
 - 3.1 Bewerbe für Pferd und Reiter (z.B. Geschicklichkeitsparcours, Reiten mit Handpferd, Fahrschule vom Sattel aus, Führzügelbewerb, Longenreiten, Mannschaftsbewerbe wie Formationsreiten oder Seilrennen).
 - 3.2 Voltigierbewerbe.
 - 3.3 Bewerbe für Gespannfahrer (z.B. Geschicklichkeitsparcours, Rätselralley).
 - 3.4 Bewerbe im Umgang mit dem Pferd/Pony (z.B. Herausbringen des Pferdes/Ponys, Zäumen und Satteln, Anschirren, Mustern, Verladen, Longieren).

- 3.5 Prüfungen und Abzeichen für Freizeitreiter und Freizeitpferde (Kleines Hufeisen, Großes Hufeisen, Großes Wagenrad, Gelassenheitsprüfung – GHP)
- 3.6 Bewerbe aus dem Turniersport mit niedrigeren Anforderungen (nur in Verbindung mit anderen PS & S-Bewerben: z.B. Dressurreiten, Springreiten, Dressurfahren, Hindernisfahren).

§ 801 Bewerbe für Reiter und Fahrer ohne Lizenz

1. Zulässig sind bei Turnieren
 - Dressurreiterbewerbe lizenzfrei (bei Turnieren der Kategorie B und C).
 - Springreiterbewerbe lizenzfrei (bei Turnieren der Kategorie B und C).
 - Standardspringprüfungen lizenzfrei nur bei Bewerben zu in der ÖTO angeführten Meisterschaften zulässig.
 - Vielseitigkeitsreiterbewerbe lizenzfrei (bei CCN-A, CCN-C, CCN-NH-C).
 - Fahrerbewerbe lizenzfrei für Ein- und Zweispänner (bei Turnieren der Kategorien B und C).
 - Distanzreiterprüfungen (bei Turnieren der Kategorie A, B und C).
2. Bei allen Reiterbewerben ist der Besitz des Österreichischen Reiterpasses, des ÖJRA oder des ÖRAB, bei den Fahrerbewerben der Besitz des ÖFAB Voraussetzung für die Teilnahme.
3. Jedes Pferd darf in einem Bewerb mit verschiedenen Reitern bis zu dreimal an den Start gehen, ausgenommen bei Vielseitigkeits- und Distanzreiterbewerben.
4. Inhaber einer Lizenz der jeweiligen Sparte im laufenden oder in einem der vorangegangenen Jahre sind an Bewerben gem. Abs. 1 nicht startberechtigt.
5. Die Bestimmungen über Austragungs- und Vorbereitungsplätze, Ausrüstung, Richtverfahren und Durchführung der Bewerbe ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen der betreffenden Sparten.
6. Die Anforderungen müssen entsprechen bei
 - Dressurreiterbewerben der Klasse A

- Ponydressurreiterbewerbe der Klasse A (auch P-Aufgaben)
- Springbewerbe der Klasse **E0, 60/70/80/90 und E, 95 cm**
- Springreiterbewerben der Klasse E, 95 cm
- Vielseitigkeitsbewerben der Klasse E
- Fahrerbewerben: siehe Besondere Bestimmungen für Fahren (§ 700 ff, Anhang 12).
- Distanzreiterbewerbe: Ritte auf Idealzeit mit einer Länge von 15 bis 50 km. Ritte bis zu 20 km können in einer Phase durchgeführt werden. Die Festlegung einer Maximalgeschwindigkeit wird angeraten.

7. Beurteilung:

- Dressurreiterbewerbe gemäß § 103 Abs. 5 (Dressurreiterprüfungen).
- Springbewerbe E0, 80/90/95 cm, gemäß § 204 Abs. 2 A1
- Springreiterbewerbe gemäß § 203 Abs. 2 (Stilspringprüfungen).
- Vielseitigkeitsreiterbewerbe gemäß den §§ 308, 311 und 323.
- Fahrerbewerbe gemäß den Besonderen Bestimmungen für Fahren.
- Distanzreiterbewerbe gem. § 603 IVm § 604 Abs. 2.

§ 802 Reitervierkampf

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Teilnahmeberechtigt sind Reiter ab 8 Jahren in den Klassen Nachwuchs, Jugend, Junioren, Allgemeine Klasse und Masters. Ein Start in einer höheren Klasse (ausgenommen Masters) ist möglich. Das Starten in der Allgemeinen Klasse ist für jedes Alter zulässig. Der Reiter muss mindestens den Reiterpaß besitzen und einem dem OEPS angeschlossenen Verein angehören. Die teilnehmenden Pferde müssen im Pferderegister des OEPS registriert sein.
- 1.2 Mannschaftswertung: Eine Mannschaft besteht grundsätzlich aus 4 Teilnehmern, pro Bewerb wird das schlechteste Resultat gestrichen. (Bei drei Reitern kein Streichresultat) Sollte ein oder mehrere Teilnehmer bei den BLMM

keine Mannschaft aus seinem Bundesland haben, ist es möglich Mixedmannschaften zu bilden.

2. Einteilung und Anforderungen

- 2.1 Der Reitervierkampf umfasst eine Dressur- und Stilspringprüfung, sowie einen Lauf- und einen Schwimmbewerb. Die Anforderungen sind dem Alter entsprechend aufbauend zu wählen, siehe die untenstehende Aufteilung.
- 2.2 Der Pony- und Haflingerausgleich im Springen beträgt 10 cm

Klasse	Nachwuchs	Jugend	Junioren	Allg. Klasse	Masters
Alter	8 – 12	13 – 16	17 – 20	21 – 40	ab 41
Dressur	RVK1	RVK2	RVK3	A6	A5
Springen	70 cm	80 cm	85 cm	90 cm	90 cm
Laufen	1500 m	3000 m	3000 m	3000 m	1500 m
Schwimmen	25 m	50 m	50 m	50 m	50 m

3. Bewertung

- 3.1 Das Verhältnis zwischen den Disziplinen ist
Dressur 2,5 Springen 2,5 Laufen 1 Schwimmen 1
- 3.2 Dressur- und Springprüfung: die Wertnoten werden mit 250 multipliziert
- 3.3 Laufen 1500 m: Es können maximal 1000 Punkte bei einer Zeit von 5,30 (männlich) und 6,30 (weiblich) und darunter erreicht werden. Für jede angefangene Sekunde werden 2 Punkte abgezogen, bis keine Punkte mehr übrig sind.
- 3.4 Laufen 3000 m: Es können maximal 1000 Punkte bei einer Zeit von 12,30 (männlich Jugend, weiblich Junioren, weiblich allg. Klasse) und 13,30 (weiblich Jugend) und 11,30 (männlich Junioren, männlich Allg. Klasse) und darunter erreicht werden.
Für jede angefangene Sekunde werden 2 Punkte abgezogen, bis keine Punkte mehr übrig sind.

- 3.5 Schwimmen 25m: Es können maximal 1000 Punkte bei einer Zeit von 18 Sekunden (männlich) und 20 Sekunden (weiblich) und darunter erreicht werden. Für jede angefangene Zehntelsekunde werden 3 Punkte abgezogen, bis keine Punkte mehr übrig sind.
- 3.6 Schwimmen 50 m: Es können maximal 1000 Punkte bei einer Zeit von 34 Sekunden (männlich Jugend, weiblich Junioren und weiblich allg. Klasse) bzw. 36 Sekunden (weiblich Jugend) bzw. 32 Sekunden (männlich Junioren, männlich allg. Klasse) und 38 Sekunden (Männlich Masters) bzw. 42 Sekunden (weiblich Masters) und darunter erreicht werden. Für jede angefangene Zehntelsekunde werden 3 Punkte abgezogen, bis keine Punkte mehr übrig sind.

3.7 Altersausgleich Einzel

Juniores	Jugend	Nachwuchs	Punkte
20 Jahre	16 Jahre	12 Jahre	0
19 Jahre	15 Jahre	11 Jahre	25
18 Jahre	14 Jahre	10 Jahre	50
17 Jahre	13 Jahre	9 Jahre	100
–	–	8 Jahre	150

3.8 Altersausgleich Mannschaft

Die Altersausgleichspunkte aller Mannschaftsteilnehmer werden zusammengezählt und durch die Anzahl der Mannschaftsteilnehmer (3 oder 4) dividiert und mit 3 multipliziert.

4. Horse Iron Man

- 4.1 Im Rahmen eines Vierkampfturniers kann auch ein Mannschafts-Bewerb – bei dem 3 – 4 Sportler eine Mannschaft bilden – durchgeführt werden. Diese teilen sich die Aufgaben. Maximal ein Sportler einer Mannschaft darf in zwei Disziplinen an den Start gehen. Teilnehmer der Reitbewerbe müssen mindestens den Rei-

terpass besitzen und einem dem OEPS angeschlossenen Verein anhängen.

Läufer und Schwimmer brauchen keine Vereinszugehörigkeit.

- 4.2 Dressuraufgabe A4 – Stilspringprüfung 85 cm – Schwimmen 50 m (34 sek. Männer 36 sek. Frauen) Laufen 1500 m (5 min Männer 5.30 min Frauen)

§ 803 Caprilli-Prüfungen

1. Caprilli-Prüfungen sind zulässig bei Turnieren der Kategorie B und C, unabhängig von der Sparte.
2. Voraussetzung für die Teilnahme ist der Besitz einer Reiterlizenz oder einer Startkarte oder des Österreichischen Reiterpasses gemäß der Ausschreibung.
3. Die Bestimmungen über Austragungs- und Vorbereitungsplätze ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen des Abschnittes B I. Der Richter ist bei B oder E zu platzieren.
4. Die Anforderungen sind gemäß den Aufgaben „Caprilli-Prüfungen“ im Heft „Aufgaben für Dressurprüfungen“.
5. Die Bewertung erfolgt mit einer Wertnote zwischen 0 und 10 (Zehntelnoten zulässig), abzüglich der im § 204/4.2 festgelegten Abzüge für Ungehorsam und Hindernisfehler, ohne Zeitwertung. Bezüglich Ausschluss kommt § 107/3, Z 3.1 – 3.9 zur Anwendung. Es sind ein oder zwei Richter einzusetzen, von denen mindestens einer die Qualifikation „SL“ haben muss.
6. Ausrüstung für Reiter: gem. § 202 Abs. 1, Ausrüstung für Pferde: gem. § 202 Abs. 2 Z 1 (Klasse A).

§ 804 Wettbewerbe im Orientierungsreiten und Orientierungsfahren

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben im Orientierungsreiten und Orientierungsfahren sind im FITE Regelbuch enthalten. Dieses Reglement ist ein integrierter Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B VIII b

§ 850 Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen

1. Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen sind eintägige (Ausnahme Islandpferde, Mounted Games und Working Equitation, hier sind zweitägige Veranstaltungen möglich) Veranstaltungen, die für Mitglieder des veranstaltenden Vereines und geladene Gäste offen sind. Für die Teilnehmer ist eine Mitgliedschaft gemäß § 13 Abs. 1 erforderlich, ausgenommen bei PS&S-Bewerben gemäß P2.2.1 Richtlinien PS&S. **Springreitertreffen im Rahmen eines CSN sind nur auf einem zusätzlichen Austragungsplatz zulässig.**
2. Treffen sind genehmigungspflichtig, Genehmigung und Aufsicht der Treffen fällt in die Kompetenz der Landesfachverbände.
3. Die Anlagen sollen durch den zuständigen LfV begutachtet werden.
4. Die Termine der Treffen werden in den Turnierkalender nicht aufgenommen, die Ausschreibungen nicht veröffentlicht.
5. Diese Veranstaltungen sind unter der Aufsicht eines Richters durchzuführen. Bei Springbewerben ist ein Parcoursbauer (auch mit ruhender Funktion oder mit der Qualifikation Parcoursbauassistent) einzusetzen. Ein Richter, der auch Parcoursbauer ist, darf beide Funktionen in Personalunion ausüben.
6. Von den LfV können ergänzende Durchführungsbestimmungen über die Abhaltung von Treffen erlassen werden. Diese müssen inhaltlich und sinngemäß den Bestimmungen der ÖTO entsprechen.
7. An den auf Treffen durchgeführten Bewerben besteht für Reiter keine Lizenzpflicht, jedoch müssen Teilnehmer an Reitbewerben im Besitz eines Reiterpasses oder bei Westernbewerben im Besitz eines WRC oder bei Islandpferdebewerben im Besitz des Islandpferdereitzertifikats sein. Reiter mit höheren Lizenzen als R 1, RD 1 sind an Reitertreffen nicht teilnahmeberechtigt, ausgenommen Mitglieder des veranstaltenden Vereins und Reiter gem. Abs. 8.

8. Reiter mit höherer Lizenz als R 1/RD 1, die nicht dem veranstaltenden Verein angehören, dürfen mit max. 5 jährigen Pferden (§ 53 Abs. 3) starten, allerdings ohne Wertung.
9. Auf Fahrertreffen können die Prüfungen A und C gemäß § 700 ff durchgeführten werden. Die Anforderungen dürfen maximal der Klasse L entsprechen. Es besteht für Fahrer keine Lizenzpflicht, jedoch müssen die Teilnehmer im Besitz des Österr. Fahrerabzeichens in Bronze oder im Besitz des Österr. Jugendfahrerabzeichens in Bronze bei Jugendfahrbewerben sein. Fahrer mit höherer Lizenz als F 1 werden in einer separaten Abteilung gewertet. Im Hindernisfahren sind max. 15 Hindernisse ohne Kombinationen für lizenzfreie Fahrer/Startkarte Fahren und max. 20 Hindernisse für F 1/F 2 Fahrer erlaubt.
10. An Treffen dürfen maximal 60 Pferde teilnehmen, für die der Pferdepass vorzuweisen ist. Die Bestimmungen des § 31 betreffend Arzt, Tierarzt, Schmied und Ambulanz sind einzuhalten.
11. Die Anforderungen dürfen maximal der Klasse A entsprechen, Ausnahme: Working Equitation, hier dürfen die Anforderungen max. der Klasse L entsprechen. Islandpferde: die Anforderungen dürfen max. der Klasse B entsprechen.
12. Geldpreise bzw. Sachpreise mit Angabe des Wertes sind nicht gestattet.
13. Über jedes Treffen ist vom eingesetzten Richter ein schriftlicher Kurzbericht, ähnlich dem Turnierbericht gem. § 45 Abs. 6, auszufertigen und binnen zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung dem zuständigen LFV zu übermitteln.

Abschnitt B IX: Ponybewerbe und -prüfungen

§ 900 Ausschreibungen

1. Ponybewerbe können bei allen Turnieren durchgeführt werden.
2. Als Pony gelten Pferde die bei einer Messung auf ebenem Boden ein Stockmaß von 148 cm ohne Eisen bzw. 149 cm mit Eisen nicht überschreiten. Pferde mit höherem Stockmaß zählen nicht als Pony und sind an Prüfungen dieses Abschnitts nicht teilnahmeberechtigt. Bei der Feststellung des Stockmaßes am Turnier ist eine Toleranz von 2 cm zulässig, d.h. bei Pferden ohne Eisen 150 cm (148,9 cm – ab 1. 1. 2023), bei Pferden mit Eisen 151 cm (149,9 cm – ab 1. 1. 2023). Im Zweifelsfall entscheidet die Richtergruppe.
Ponys mit einem Stockmaß bis zu 135 cm (lt. Eintragung im Pferdepass) gelten als Pony Kat. B. Bei der Feststellung des Stockmaßes am Turnier ist eine Toleranz bei Pferden ohne Eisen von 137 cm (135,9 cm – ab 1. 1. 2023), bei Pferden mit Eisen von 138 cm (136,9 cm – ab 1. 1. 2023). Im Zweifelsfall entscheidet die Richtergruppe. Die Reiter von Kat. B-Ponys können bei allen Ponybewerben der Kl. E0 (70 und 80 cm), E (70 und 80 cm) und A (85 und 90 cm) einen Höhenausgleich von 10 cm beantragen. Der Höhenausgleich gilt nicht für Vielseitigkeitsbewerbe. Der Ponyreiter muss den Höhenausgleich beim Nennen in der Meldestelle bekannt geben.
3. Ponybewerbe sind getrennt nach dem Alter der Teilnehmer auszuscheiden, oder die Teilnehmer der allgemeinen Klasse in einer eigenen Abteilung auf jenen Platz zu reihen, den sie in einer gemeinsamen Wertung erreicht hätten und bekommen eine entsprechende Platzierungsschleife.
 - 3.1 Pony – Jugend:
Personen, die mit Stichtag 31. 12. des laufenden Kalenderjahres acht, aber noch nicht 17 Jahre alt werden.
 - 3.2 Pony – Allgemeine Klasse:
Personen, die mit Stichtag 31. 12. des laufenden Kalenderjahres 17 Jahre alt werden oder älter sind.
4. Nachmessen der Ponies:
Grundsätzlich gilt das im Pferdepass eingetragene Stockmaß. Bei Ponys bis zum 8. Lebensjahr darf die Eintragung nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei einem offiziellen Einspruch oder durch Richterentscheid, kann jedes Pony vom Turnierbeauftragten und dem Turniertierarzt nachgemessen werden.

Die Toleranzgrenze beträgt 2 cm. Ist das Stockmaß des Ponies innerhalb der Toleranzgrenze, verfällt die Einspruchskaution. Beim Überschreiten der Toleranzgrenze wird das Stockmaß vom Tierarzt im Pferdepass korrigiert und dieser an den OEPS eingesandt. Die P-Kopfnummer wird eingezogen, und eine neue Kopfnummer erstellt. Kosten gemäß Gebührenordnung. Bei Österr. Meisterschaften sind alle Ponys vor dem 1. Teilbewerb nachzumessen.

5. In Ponybewerben sind alle Kleinpferde gem. Z2 startberechtigt, es sei denn, die Ausschreibung oder die Durchführungsbestimmungen von allenfalls in diesen Bewerben ausgetragenen Meisterschaften sehen eine Einschränkung auf Pferde mit P-Nummern vor.

§ 901 Pony-Dressurprüfungen

1. Zulässig sind folgende im Heft „Aufgaben für Dressurprüfungen“ enthaltenen Aufgaben:
 - Aufgaben für Ponys und Haflingermannschaftsaufgaben
 - Dressuraufgaben der FEI für Ponys
 - Dressurprüfungen der Klassen A, L und LM.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts B I. Hinsichtlich der Ausrüstung der Reiter wird festgelegt, dass die Länge von Sporen 3,5 cm nicht überschreiten darf. Die Länge der Sporen wird vom Stiefel bis zu Sporendecke gemessen. Bei Verwendung von Sporen müssen sie stumpf sein. Die Sporen dürfen nicht nach oben gebogen sein. Sporenradchen sind nicht erlaubt. Bei der Ausrüstung der Pferde ist die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt.



3. Baucher-Trense gem. § 58/2.9 ist erlaubt.
4. Gertenlänge max. 100 cm inkl. Schlag.

§ 902 Pony-Springprüfungen

1. Zulässig sind Springprüfungen der Klassen E (70/80 cm) bis S*** (135 cm). Siehe Tabelle.

	70 80	Stil 70 80	Stil 85 90	90	Stil 95	100	105	110	115	120	125	130	135
Sprünge, Höhe	min. max.												
Sprünge	8 10	8 10	8 12	8 12	10 14	10 14	10 15	10 16	10 16	10 16	10 16	10 16	10 16
Kombinationen, 2-fach	0 0	0 0	1 1	1 1	1 2	1 2	1 2	1 2	1 2	1 2	1 2	1 2	1 2
Kombinationen, 3-fach	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 1	0 1	0 1	0 1	0 1	0 1
Kombinationen, Abstand von Sprung zu Sprung	- -	- -	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730
Sprünge, Weite	min. max.	70 90	85 100	85 100	95 115	100 120	105 130	110 135	115 135	115 135	120 140	120 140	120 145
Wassergraben, Weite	max.	-	-	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350
Tempo (m/min)	min. max.	300 325	300 325	300 325	325 350	350 350	350 350	350 350	350 350	350 350	350 350	350 350	350 350

- Bei Ponyspringprüfungen bis 90 cm sind ausschließlich Stil- bzw. Einlaufspringprüfungen zulässig.
 - Pony Standardspringprüfungen der Klasse A (90 cm) sind nur bei Bewerben zu in der ÖTO angeführten Meisterschaften zulässig.
2. Anforderungen: Anzahl und Abmessungen der Hindernisse für die einzelnen Klassen (alle Abmessungen in cm).
Die Entfernung der Sprünge von Kombinationen soll der Größe der Pferde angepasst sein.
Als vorgeschriebenes Tempo kommen 300, 325 oder 350 m/min zur Anwendung.
Pro Turnier darf maximal eine Springprüfung als „Großer Preis“, „Grand Prix“, o.ä. bezeichnet werden und hat den Anforderungen der Klassen LM (105 cm) oder M (110, 115 oder 120 cm) zu entsprechen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts B II. Hinsichtlich der Ausrüstung der Reiter wird festgelegt, dass die Länge von Sporen 4,0 cm nicht überschreiten darf. Bei Verwendung von Sporen müssen sie stumpf sein. Die Sporen dürfen nicht nach oben gebogen sein. Sporenrädchen müssen glatt und beweglich sein, Mindestdicke der Scheibe/Sporenrädchen 3 mm. Bei der Ausrüstung der Pferde ist die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt.

§ 903 Pony-Vielseitigkeitsprüfungen

Die Bestimmungen ergeben sich aus den Bestimmungen des Abschnittes B III, §§ 300 ff.

§ 905 Pony-Fahrbewerbe

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Fahrbewerben für Ponys sind im Reglement „Turnierordnung für Gespanne“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt gem. § 1 Abs. 3 als integrierter Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B X: Prüfungen für Islandpferde

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Bewerben für Islandpferde sind in der Islandpferde Prüfungsordnung (FIPO) und den nationalen Durchführungsbestimmungen (NDB) enthalten, herausgegeben von der Internationalen Föderation der Islandpferde – Vereine (FEIF) und dem OEPS. Die Islandpferde Prüfungsordnung gilt als Bestandteil der ÖTO in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt B XI: Basisprüfungen

§ 1100 Ausschreibungen

Zulässig sind:

1. Auf allen Turnieren:
 - Reitpferdeprüfungen,
 - Eignungsprüfungen für Reitpferde,
 - Fahrpferdeprüfungen (Ein-, Zwei-, oder Vierspanner),
 - Zuchtstutenprüfungen,
 - Zuchtprüfungen zur Bewertung von Zuchttieren.
2. Nur auf Turnieren der Kategorie A:
 - Jagdpferdeprüfungen der Klassen M oder S.

§ 1101 Teilnahmeberechtigung und Durchführung

1. Prüfungen dieses Abschnitts können auf Österreichische Pferde mit einem Zuchtpferdepass, der von einer von einer Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt sein muss, begrenzt werden. Die Pferde müssen nicht im Pferderegister des OEPS eingetragen zu sein.
2. Basisprüfungen können auch von anerkannten Zuchtverbänden durchgeführt werden. Bei solchen Prüfungen dürfen Funktionäre des OEPS mitwirken und alle dem OEPS angeschlossenen Mitglieder teilnehmen.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen und Durchführung der in diesem Abschnitt behandelten Bewerbe gelten für Warmblutpferde. Für andere Pferderassen können die Bedingungen vom jeweiligen Zuchtverband angepasst werden.

§ 1102 Reitpferdeprüfungen

1. Teilnahmeberechtigt sind 3 – 5 jährige Pferde.
2. Die Pferde werden unter dem Reiter und an der Hand nach Weisung der Richter in Gruppen von bis zu 5 Pferden vorgeführt.
3. Beurteilt werden ohne Berücksichtigung des Ausbildungsstandes die natürlichen Bewegungen des Pferdes in den drei Grundgangarten, sein Gebäude und sein Gesamteindruck als Reitpferd einschließlich des Temperaments. Die Bewertung erfolgt nach der im Heft „Aufgaben für Dressurprüfungen“ enthaltenen Richterkarte für Reitpferdeprüfungen.
4. Ausrüstung gem. § 102 Kl. A.

§ 1103 Eignungsprüfungen für Reitpferde

1. Teilnahmeberechtigt sind 4 – 6 jährige Pferde.
2. Höchstens einmal pro Jahr dürfen Materialprüfungen auf Landes- bzw. Bundesebene als „Eignungschampionat“ bezeichnet werden.
3. Die Pferde werden unter dem Reiter gemäß den Anforderungen des Heftes „Aufgaben für Dressurprüfungen“ einzeln, zu zweit oder in der Abteilung mit bis zu vier Pferden vorgeführt. Unmittelbar anschließend erfolgt das Springen von mindestens vier verschiedenen Hindernissen mit mindestens einem Handwechsel.
4. Beurteilt werden die Rittigkeit einschließlich des Temperaments und das Springen. Maßgebend dabei ist die Eignung als Reitpferd zum sofortigen Gebrauch. Die Bewertung der Rittigkeit, des Temperaments und des Springens erfolgt mit einer Gesamtnote gem. § 51 Abs. 5 mit einer Dezimale. Von dieser Note werden abgezogen:
 - 1. Ungehorsam gem. § 214: 0,5 Punkte
 - 2. Ungehorsam gem. § 214: 1 Punkt.Der dritte Ungehorsam gem. § 214 sowie ein Sturz gem. § 207 Abs. 3 Z 2 führen zum Ausschluss.

§ 1104 Zuchstutenprüfungen

1. Die Stuten werden unter dem Reiter und an der Hand nach Weisung der Richter in Gruppen von bis zu 5 Pferden vorgeführt. Sie können von einem Richter bzw. einem Fremdreiter auch unter dem Sattel geprüft werden.
Das Springen erfolgt über vier bis sechs verschiedene Hindernisse mit mindestens einem Handwechsel. Dabei beträgt die maximale Höhe 90 cm, die maximale Weite 250 cm.
2. Beurteilt werden die Rittigkeit einschließlich des Temperaments, das Springen und das Material im Verhältnis 2 : 1 : 1. Maßgebend dabei ist die Eignung als Stute im Hinblick auf die Verbesserung der Population.
3. Die Zuchtprüfungen zur Bewertung von Zuchttieren erfolgen gemäß dem Reglement der zuständigen Zuchtorganisation.

Abschnitt B XII: Kombinierte Prüfungen, Erfolgreichster Reiter

§ 1200 Kombinierte Prüfungen

1. Kombinierte Prüfungen setzen sich aus mindestens zwei Einzelwertungen mit eigener Ausschreibung zusammen, die in einer Wertung zusammengefasst werden.
2. Als Einzelprüfungen sind sämtliche Prüfungen der Abschnitte B I (Dressur), B II (Springen), B III (Vielseitigkeit), B IV (Vollgieren), B V (Westernreiten), B VI (Distanzreiten), B VII (Fahren), B IX (Ponybewerbe) und B X (Bewerbe für Islandpferde) zulässig.
3. Die Einzelheiten der Ausschreibung bleiben im Rahmen der Bestimmungen für die Einzelprüfungen dem Veranstalter überlassen. Die Ausschreibung hat genaue Details hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung, des Ablaufs und des Auswertungsmodus festzulegen.

§ 1201 Erfolgreichster Reiter

1. Der Veranstalter eines Turniers kann die Ermittlung eines erfolgreichsten Reiters ausschreiben. Dabei ist anzugeben, welche Bewerbe zur Wertung herangezogen werden.
2. Falls in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt wurde, ist zur Bewertung die im § 1202 angeführte Punktetabelle heranzuziehen.

§ 1202 Beurteilung

Zur Ermittlung des Siegers einer kombinierten Prüfung oder einer Wertung zum „Erfolgreichsten Reiter“ kann eine der folgenden Methoden verwendet werden:

1. Wertnoten: Alle in den Einzelbewerben erzielten Leistungen werden in Wertnoten von 0 bis 10 (auf eine Dezimale gerundet) umgerechnet. Die Platzierung ergibt sich aus der Summe der Resultate.
2. Platzziffern: Allen in den Einzelbewerben erzielten Leistungen werden auf Grund der Platzierung Platzziffern zugeordnet (1. Platz: 0, 2. Platz: 2, 3. Platz: 3 usw.). Die Platzierung ergibt sich aus der Summe der Platzziffern. Bei der Ermittlung der Platzziffern müssen Teilnehmer, die an der kombinierten Wertung nicht teilnehmen, unberücksichtigt bleiben.
3. Punkte: Allen in den Einzelbewerben erzielten Leistungen werden gemäß der nachstehenden oder einer in der Ausschreibung festgelegten Tabelle Punkte zugeordnet. Die Platzierung ergibt sich aus der Summe der Punkte. Bei der Ermittlung der Punkte müssen Teilnehmer, die an der kombinierten Wertung nicht teilnehmen, unberücksichtigt bleiben.
Die Punkte der Tabelle sind je nach Sparte mit folgenden Koeffizienten zu multiplizieren:
 - Fahren, ein- und zweispännig: 2,0
 - Vielseitigkeit: 4,0
 - Fahren, vierspännig: 4,0
 - Alle übrigen Sparten: 1,0.
4. In jedem Fall kann die Ausschreibung Streichresultate oder eine maximale Anzahl von Wertungen vorsehen.

Dressur	A	L	LM	M	S	GP
Springen	A 105/110 cm	L 115/120 cm	LM 125/130 cm	M 135 cm	S*/S** 140/145 cm	S*** 150/160 cm
Geländeritt	A	L				
Fahren ohne VS		L		S		
VS inkl. Fahren		A	L	M	S	
Große VS				L	M	S
Platz	Punkte					
1	10,0	15,0	20,0	35,0	55,0	65,0
2	8,5	13,0	17,0	30,0	47,0	55,0
3	7,0	11,0	14,5	25,5	40,0	47,0
4	6,0	9,5	12,5	21,5	34,0	40,0
5	5,0	8,0	10,5	18,0	29,0	34,0
6	4,5	7,0	9,5	16,0	26,0	30,5
7	4,0	6,0	8,5	14,0	23,5	27,5
8	3,5	5,0	7,5	12,5	21,0	25,0
9	3,0	4,5	6,5	11,0	19,0	22,5
10	2,5	4,0	6,0	10,0	17,0	20,0
11	2,0	3,5	5,5	9,0	15,0	18,0
12	1,5	3,0	5,0	8,0	13,5	16,0
13	1,0	2,5	4,5	7,0	12,0	14,0
14	0,5	2,0	4,0	6,0	11,0	12,5
15	0,0	1,5	3,5	5,5	10,0	11,0
16		1,0	3,0	5,0	9,0	10,0
17		0,5	2,5	4,5	8,0	9,0
18		0,0	2,0	4,0	7,0	8,0
19			1,5	3,5	6,0	7,0
20			1,0	3,0	5,5	6,0
21			0,5	2,5	5,0	5,5
22			0,0	2,0	4,5	5,0
23				1,5	4,0	4,5
24				1,0	3,5	4,0
25				0,5	3,0	3,5
26				0,0	2,5	3,0
27					2,0	2,5
28					1,5	2,0
29					1,0	1,5
30					0,5	1,0
31					0,0	0,5
32						0,0

Abschnitt B XIII: Meisterschaften

§ 1300 Meisterschaften, Allgemeines

1. Der OEPS überträgt alljährlich die Organisation des Titelbewerbes von Meisterschaften in den verschiedenen Sparten an einen Veranstaltungswerber, nachdem er die Vereinbarung mit dem OEPS unterfertigt hat.
2. Der Titelbewerb ist in voller Übereinstimmung mit den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der ÖTO sowie den für die betreffende Meisterschaft geltenden Bestimmungen durchzuführen. Insbesondere sind die im § 55 genannten Teilnahmebeschränkungen für Pferde, die an Meisterschaften teilnehmen, zu beachten. Es kann bei Meisterschaften die Altersregelung der FEI herangezogen werden, dies muss in den Meisterschaftsbestimmungen festgeschrieben werden.
3. Österreichische Staatsmeisterschaften werden in den folgenden Sparten ausgetragen:
 - Dressurreiten
 - Para-Dressur
 - Springreiten
 - Springreiten für Mannschaften
 - Vielseitigkeit
 - Fahren – Einspanner
 - Fahren – Zweispänner
 - Voltigieren
 - Distanzreiten
 - Westernreiten (Reining) – Allg. Klasse
 - Islandpferdereiten – 4-Gang Pferde gesamt
 - Islandpferdereiten – 5-Gang Pferde gesamt
 - **Working Equitation**
4. Österreichische Meisterschaften werden in den folgenden Sparten ausgetragen:
 - Dressurreiten – Kleine Tour, U-25, Jugendliche, Junioren, Junge Reiter und Ponys
 - Springreiten – Kleine Tour, U-25, Jugendliche, Junioren, Junge Reiter, Ponys und Ponyreiter für Mannschaften
 - Vielseitigkeit – Jugendliche, Junioren, Junge Reiter, Ü45, Kleinpferde allgem. Klasse und Kleinpferde Jugendklasse

- Voltigieren – Gruppenvoltigieren Junioren, Pas de Deux-Voltigieren Junioren, Einzelvoltigieren Damen Junioren und Herren Junioren
- Islandpferde: Allgem. Klasse, Jugend, Junge Reiter, Kinder 4- und 5-Gang gesamt
Allgem. Klasse einzel Töltprüfung T1, Töltprüfung T2, Viergangprüfung V1, Fünfgangprüfung F1, Passprüfung PP1, Passrennen 250 m P1, Speedpass P2; Jugend einzel Töltprüfung T4, Töltprüfung T3, Viergangprüfung V2, Fünfgangprüfung F2, Passprüfung PP1, Passrennen 250 m P1, Speedpass P2; Junge Reiter einzel Töltprüfung T2, Töltprüfung T1, Viergangprüfung V1, Fünfgangprüfung F1, Passprüfung PP1, Passrennen 250 m P1, Speedpass P2; Kinder einzel Töltprüfung T7, Viergangprüfung V5, Passprüfung PP2, Freestyle FS9B, Fünfgangprüfung F3
- Distanzreiten – Jugend, Junioren und Junge Reiter
- Westernreiten – Allgem. Klasse. Trail, Pleasure, Western Riding und Cutting
- Westernreiten, Junioren Reining, Trail, Pleasure und All around; Young Rider Reining, Trail, Pleasure und All around
- Reitervierkampf Nachwuchs, Jugend, Junioren, Allgem. Klasse und Masters
- Fahren:
 - Vierspänner
 - Ein-, Zwei- und Vierspänner Ponys und Haflinger
 - Ein- und Zweispänner Kaltblut
 - Einspänner Children
 - Ein- und Zweispänner Junioren
 - Ein- und Zweispänner U25
- Vollblutaraber: Dressur, Western Pleasure, Trail, Reining, Hunter Pleasure, Ranch Riding, Traditional Arabian Riding, Ladies Side Saddle, Classic Pleasure, All Around Champion Western, All Around Champion Klassisch
- Orientierungsreiten
- Horseball
- Polo
- Mounted Games
- Damensattelreiten – „Jugend, Junioren und Young Rider“ und „Allgemeine Klasse“

5. Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaften werden in den folgenden Sparten ausgetragen:

- Dressurreiten
- Springreiten und Springreiten Masters
- Vielseitigkeit
- Fahren
- Voltigieren
- Distanzreiten
- Westernreiten
- Dressurreiten, Springreiten und Vielseitigkeit für Ponys
- Orientierungsreiten und Orientierungsreiten Junioren
- Reitervierkampf Jugend und Junioren

§ 1301 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften und Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaften sind nur Personen, welche:
 - die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
 - Inhaber einer für das Austragungsjahr gültigen Österreichischen Lizenz oder Startkarte sind, die zur Teilnahme an Bewerben der jeweiligen Sparte und Klasse berechtigt.
2. Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Meisterschaften können zusätzliche Einschränkungen der Teilnahmeberechtigung (z.B. Qualifikationen) vorsehen.
3. In einem Jahr kann pro Sparte nur in einer Altersklasse und nur in einer Tour teilgenommen werden.
Ein Reiter darf in einem Kalenderjahr pro Sparte nur an einer Österr. Meisterschaft, Österr. Staatsmeisterschaft teilnehmen, ausgenommen Mannschaften und ländliche Reiter.
Ponyreiter dürfen am gleichen Turnier mit einem anderen Pferd auch in der Jugend-/Juniorenklasse starten. Ponyreiter dürfen mit dem selben Pony in der Ponymeisterschaft und in der Jugend-/Juniorenklasse starten, sofern die Meisterschaft nicht an einem Turnier stattfindet.

§ 1302 Durchführung

1. Das jeweils zuständige Spartenreferat hat zu Beginn eines jeden Turnierjahres die Bestimmungen für die Austragung der Meister-

schaftsbewerbe festzulegen. Diese werden bis Ende März vom OEPS veröffentlicht.

Meisterschaften werden nur durchgeführt, wenn bei Einzeltitel min. 5 Nennungen eingelangt sind und mind. 3 Teilnehmer an den Start des ersten Teilbewerbes gehen, außer die Bestimmungen der Sparte sehen etwas anderes vor.

Bei Mannschaftstitel müssen mind. 3 Mannschaften an den Meisterschaftsbewerben teilnehmen.

2. Diese Bestimmungen müssen zumindest die folgenden Punkte enthalten:
 - Qualifikationsrichtlinien bzw. Teilnahmebeschränkungen für die Reiter, Fahrer bzw. Voltigierer sowie für die Pferde.
 - Bei Mannschaftsmeisterschaften: Richtlinien über die Zusammensetzung der Mannschaften.
 - Festlegung der Altersklassen.
 - Anforderungen und auszutragende Bewerbe.
 - Die bei der Austragung der Meisterschaftsbewerbe einzuhaltende Startfolge.
 - Genaue Richtlinien für die Vergabe des Meistertitels und die Platzierung einschließlich der Regelung der Vorgangsweise bei Punkte-, Fehler- und/oder Zeitgleichheit.
3. Die Beistellung der Meisterschärpen und Meisterschaftsmedaillen obliegt dem OEPS, Ehrenpreise für die Platzierung in Teilbewerben werden vom Veranstalter gestellt.

§ 1303 Landesmeisterschaften

1. Die Durchführung von Meisterschaften der einzelnen Bundesländer ist Angelegenheit der zuständigen LFV. Der OEPS empfiehlt jedoch, die Austragungsregeln zur Ermittlung der Landesmeister in den einzelnen Sparten den Bestimmungen über Österreichische Meisterschaften anzugleichen, um das Leistungsniveau der Titelbewerbe möglichst in Übereinstimmung zu bringen.
2. Die LFV haben zu Beginn eines jeden Jahres die für dieses Jahr bestehenden Bestimmungen über ihre Meisterschaften dem OEPS bekannt zu geben.
3. Als „Landesmeisterschaften“ dürfen nur Spartenmeisterschaften bezeichnet werden, die von der LSO anerkannt sind.

Abschnitt B XIV: Sonderprüfungen, Österreichische Pferdesportabzeichen

§ 1400 Allgemeines

1. Die Abhaltung von Sonderprüfungen fällt in den Wirkungsbereich der LFV. Dies umfasst insbesondere auch die Bestellung der Richter. Die LFV können ihrerseits die ihnen angehörig Mitglieder mit der Organisation beauftragen. Die PSV/LFV stellen vor Genehmigung der Prüfung sicher, dass im jeweiligen Stall die Prüfung ÖTO-konform abgehalten werden kann.
2. Die Abnahme von Sonderprüfungen hat durch mindestens zwei Richter, bei Reiterpass, Österreichischer Reiternadel, Österreichischer Dressurreiternadel, Österreichischem Wanderreiter-Abzeichen, Österreichischem Wanderfahrabzeichen, Western Riding Certificate, Pleasure Driving Certificate, Longierabzeichen, Horseball Abzeichen, Islandpferdezertifikat, Österreichischem Jugendreitabzeichen im Damensattel, Kleinem Reitabzeichen Damensattel und Kleinem Reitabzeichen Damensattel Dressur durch mindestens einen Richter der vom PSV/LFV eingeteilt wird und einen vom PSV/LFV nominierten Beisitzer zu erfolgen. Die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Richter ist bei den Bestimmungen der jeweiligen Sonderprüfung geregelt. In begründeten Fällen und bei Abnahme der Prüfung durch mindestens zwei Richter kann der Beisitzer vom LFV erlassen werden.
3. Über das Ergebnis einer Sonderprüfung ist ein von den Richtern unterfertigtes Protokoll (Formblatt des OEPS) zu verfassen, welches die Beurteilung der Kandidaten erläutert und begründet. Dieses Protokoll ist vom Beisitzer über den zuständigen LFV an den OEPS weiterzuleiten.
Die Unterlagen der Prüfungen für Reiterpass, Österreichischer Reiternadel, Österreichischer Dressurreiternadel, Österreichischem Wanderreiter-Abzeichen, Western Riding Certificate, Pleasure Driving Certificate, Islandpferdezertifikat, Österreichischem Jugendreitabzeichen im Damensattel, Kleinem Reitabzeichen Damensattel und Kleinem Reitabzeichen Damensattel Dressur werden vom Beisitzer des LFV direkt dem LFV übergeben.

4. An Sonderprüfungen dürfen nur Personen teilnehmen, die einer reiterlichen Vereinigung angehören und über einen LFV dem OEPS angeschlossen sind.
5. Bei Vorlage einer Para Equestrian Karte können Sonderprüfungen mit den in der Para-Equestrian Karte eingetragenen Hilfsmitteln abgelegt werden. Aufgrund einer entsprechenden Eintragung in der Para Equestrian Karte oder bei Vorlage eines ärztlichen Attestes kann die Reiterpass-Prüfung ohne der Teilprüfung Geländereiten abgelegt werden. In diesem Fall kann nur die Österreichische Dressurreiternadel-Prüfung abgelegt werden. Die Reiterpass-Prüfung wird im Pferdesportpass und in der Datenbank des OEPS mit dem Vermerk ohne Teilprüfung Geländereiten eingetragen.
6. Für das Ablegen einer Sonderprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, ist ein maximaler Zeitraum von drei Jahren zulässig. Weiter zurückliegende Teilprüfungen können nicht angerechnet werden, ausgenommen Erweiterungen der Lizenz Dressur und Springen. Prüfungen oder Prüfungsteile, bei denen die gestellten Anforderungen nicht erreicht wurden, können, frühestens nach zwei Wochen, wiederholt werden.
7. Ein Pferd darf im Rahmen einer Sonderprüfung höchstens an vier Teilprüfungen pro Prüfungstag an den Start gehen.
8. Auf Grund von erfolgreich abgelegten Sonderprüfungen werden die folgenden Pferdesportabzeichen verliehen:
 - Österreichisches Reiterabzeichen in Bronze (ÖRAB)
 - Österr. Fahrerabzeichen in Bronze u. Silber (ÖFAB u. ÖFAS)
 - Österreichisches Jugend Fahrerabzeichen in Bronze (ÖJFAB)
 - Österr. Fahrerabzeichen für Vierspanner in Bronze (ÖFABV)
 - Österr. Voltigierabzeichen in Bronze u. Silber (ÖVAB u. ÖVAS)
 - Reiterpass (FENA)
 - Österreichische Reiternadel
 - Österreichische Dressurreiternadel
 - Österreichisches Wanderreiter-Abzeichen
 - Österreichisches Wanderfahrabzeichen
 - Österreichisches Distanzreiterabzeichen
 - Western Riding Certificate
 - Österreichisches Westernreiterabzeichen in Bronze u. Silber
 - Pleasure Driving Certificate

- Österreichisches Western-Wanderreiter-Abzeichen
 - Islandpferdereizertifikat
 - Österreichisches Jugendreitabzeichen Reiten im Damensattel
 - Longierabzeichen
 - Kleines Reitabzeichen Damensattel
 - Großes Reitabzeichen Damensattel
 - Österreichisches Horse-Ball-Abzeichen
 - Polo-Platzreife-Prüfung
 - Islandpferdezertifikat
9. Die folgenden Pferdesportabzeichen werden aufgrund von auf Turnieren erbrachten Leistungen verliehen.
- Österr. Reiterabzeichen in Silber und Gold (ÖRAS und ÖRAG).
 - Österr. Fahrerabzeichen in Silber und Gold (ÖFAS und ÖFAG).
 - Österr. Voltigierabzeichen in Silber und Gold (ÖVAS und ÖVAG).
 - Bronzener, Silberner und Goldener Damenreitstock (über Prüfung und Turniererfolge möglich!).
 - Österr. Westernreitabzeichen in Gold
10. Die Zuerkennung von Pferdesportabzeichen ist gebührenpflichtig.

§ 1401 Österreichische Reiterabzeichen

1. Österreichische Reiterabzeichen werden in folgenden Klassen zuerkannt (vgl. § 1400):
- Österreichisches Jugendreiterabzeichen (ÖJRA).
 - Österreichisches Reiterabzeichen in Bronze (ÖRAB).
 - Österreichisches Reiterabzeichen in Silber (ÖRAS).
 - Österreichisches Reiterabzeichen in Gold (ÖRAG).
2. Voraussetzung für die Erlangung des ÖJRA ist die Vollendung des 10. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres zählt. Das ÖJRA können nur Jugendliche und Junioren erwerben.
- Voraussetzung für die Erlangung des ÖRAB ist die Vollendung des 12. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres zählt. Jugendliche und Junioren müssen beim Erwerb des ÖRAB im Besitz des ÖJRA sein.
- Voraussetzung für die Erlangung des ÖRAS ist der Besitz des ÖRAB.
- Voraussetzung für die Erlangung des ÖRAG ist der Besitz des ÖRAS.

3. Sonderprüfung zum ÖJRA und ÖRAB:

3.1 Die Sonderprüfung ist von einem Richter mit der Qualifikation DL oder höher und einem Richter mit der Qualifikation SL oder höher abzunehmen.

3.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Dressur: Zu reiten ist eine Dressurreiterprüfung der Klasse A gemäß § 103 Abs. 5, Aufgabe R5 oder R6, einzeln.
- Springen: Zu reiten ist eine Stilspringprüfung der Klasse 105 – 110 cm gemäß § 204 Abs. 4. Für Reiter auf Haffingern, Norikern oder Kleinpferden gelten die maximalen Abmessungen für Bewerbe der jeweiligen Pferderasse.
- Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.

Sie gilt als bestanden, wenn

- in den Teilprüfungen Dressur und Springen die Beurteilung „bestanden“ (entspricht für das ÖJRA einer Wertnote von mindestens 6,4 in der Dressur und 6,0 im Springen, wie bei Lizenz § 1411 Abs. 3/2 geregelt),
- in der Theorieprüfung die Beurteilung „bestanden“ (entspricht der richtigen Beantwortung von mindestens 70% der gestellten Fragen)

erreicht wird.

3.3 Die Teilprüfungen Dressur und Springen können auf verschiedenen Pferden absolviert werden. Bezüglich der Ausrüstung der Pferde und Reiter gelten die Abschnitte B I (§ 102) bzw. B II (§ 202).

4. Besitzer einer Reiterlizenz R1 bzw. RD2 können – je nach Alter (siehe Abs. 2) – die Ausstellung des ÖJRA bzw. ÖRAB ohne Ablegung einer Sonderprüfung beim OEPS beantragen.

5. Für die Zuerkennung des ÖRAS sind 100 Punkte aus Turnierergebnissen nachzuweisen, wobei bei folgenden Prüfungen Punkte vergeben werden:

Prüfung	Klasse	Punktezahl des erreichbaren Maximums in %, mindestens	Fehlerpunkte höchstens	Punkte
Dressurprüfung	M	67%		10
Dressurprüfung	S	65%		10
Standard-springprüfung	M 135 cm		0	10
Vielseitigkeitsprüfung	CCI2*-S/L		60	10
Vielseitigkeitsprüfung	CCI3*-S/L		65	15
Vielseitigkeitsprüfung	CCI4*-S		70	20
Vielseitigkeitsprüfung	CCI4*-L		80	25

Sämtliche Ergebnisse in Vielseitigkeitsprüfungen müssen mit FEI-MER erbracht sein, damit die ausgewiesenen Punkte vergeben werden können. Bei den Turnierergebnissen zur Vergabe von den in 5. angeführten 100 Gesamtpunkten müssen zumindest zwei (2) Ergebnisse in CCI3*-S/L (sohin 30 Punkte) erbracht werden.

6. Für die Zuerkennung des ÖRAG sind 100 Punkte aus Turnierergebnissen nachzuweisen, wobei bei folgenden Prüfungen Punkte vergeben werden:

Prüfung	Klasse	Punktezahl des erreichbaren Maximums in %, mindestens	Fehlerpunkte höchstens	Punkte
Dressurprüfung	S (ausg. Musikküren)	70% max. 3 Prüfungen		10
Dressurprüfung	Intermediaire A Intermediaire B Intermediaire II GP 16-25 (ausg. Musikküren)	68% max. 3 Prüfungen		10
Dressurprüfung	Grand Prix, Grand Prix Spezial (ausg. Musikküren und GP 16-25)	66% mind. 4 Prüfungen		10
Standard-springprüfung	S** 145 cm		0	10
Standard-springprüfung	S*** 150/155 cm		0	10
Vielseitigkeitsprüfung	CCI2*-S/L		64	10
Vielseitigkeitsprüfung	CCI3*-S		64	10
Vielseitigkeitsprüfung	CCI3*-L		64	10
Vielseitigkeitsprüfung	CCI4*-S		91	15
Vielseitigkeitsprüfung	CCI4*-L		91	20
Vielseitigkeitsprüfung	CCI5*-L		97	25

§ 1402 Österreichische Fahrerabzeichen

1. Österreichische Fahrerabzeichen werden in folgenden Klassen zuerkannt (vgl. § 1400):
 - Österreichisches Fahrerabzeichen in Bronze (ÖFAB).
 - Österreichisches Jugendfahrerabzeichen in Bronze (ÖJFAB).
 - Österreichisches Fahrerabzeichen für Vierspanner in Bronze (ÖFABV).
 - Österreichisches Fahrerabzeichen in Silber (ÖFAS).
 - Österreichisches Fahrerabzeichen in Gold (ÖFAG).
2. Die Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erlangung eines Österreichischen Fahrerabzeichens finden sich in den Besonderen Bestimmungen des Abschnitts B VII (ÖTO für Gespanne).

§ 1403 Österreichische Voltigierabzeichen

1. Österreichische Voltigierabzeichen werden in folgenden Klassen zuerkannt (vgl. § 1400):
 - Österreichisches Voltigierabzeichen in Bronze (ÖVAB).
 - Österreichisches Voltigierabzeichen in Silber (ÖVAS).
 - Österreichisches Voltigierabzeichen in Gold (ÖVAG).
2. Die Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erlangung eines Österreichischen Voltigierabzeichens finden sich in den Besonderen Bestimmungen des Abschnitts B IV.

§ 1404 Reiterpass (FENA)

1. Der Reiter muss in dem Jahr, in welchem er zur Reiterpassprüfung antritt, das 8. Lebensjahr vollenden.
2. Sonderprüfung:
 - 2.1 Der eingesetzte Richter muss zumindest die Qualifikation DL, SL oder VL besitzen. Bei Islandpferden kann auch ein PI Richter eingesetzt werden.

- 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
- Dressur: Zu reiten ist eine der folgenden zwei Aufgaben R1 oder R2 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS.
Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprüfung nach § 103 Abs. 5.
 - Geländereiten: Zu reiten ist eine festgelegte und gekennzeichnete Geländestrecke von ca. 600 m Länge mit vier Hindernissen von 70 cm Höhe, wobei zwei Hindernisse natürliche Hindernisse sein müssen. Es müssen alle Gangarten (Schritt, Trab, Galopp) gezeigt werden, ebenso eine Haltparade aus dem Galopp an einer vom Richter bezeichneten Stelle. Beurteilt werden der leichte Sitz, das Mitgehen über dem Sprung sowie das Beherrschen des Pferdes in allen Gangarten. Dreimaliger Ungehorsam oder ein Sturz führen zum Ausschluss.
 - Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.

Sie gilt als bestanden wenn in allen Teilprüfungen die Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.

- 2.3 Die Teilprüfungen Dressur und Gelände können auf verschiedenen Pferden absolviert werden.

Bezüglich der Ausrüstung der Pferde und Reiter gelten die Abschnitte B I (§ 102, B II (§ 202) bzw. B III, jedoch ist das Tragen eines Sakkos nicht verpflichtend. Die Verwendung einer Sicherheitsweste (Basisnorm EN 13158) ist im Gelände vorgeschrieben. Bei der Dressurprüfung ist die Verwendung eines gleitenden Ringmartingals erlaubt.

3. Besitzer einer Reiterlizenz, des ÖJRA oder des ÖRAB können die Ausstellung des Reiterpasses ohne Ablegung einer Sonderprüfung beim LFV beantragen.
4. Angehörige des österreichischen Bundesheeres, die eine Reit-Tragtier und Zugausbildung einschließlich Theorieunterweisung absolviert haben, können ohne Ablegung einer Sonderprüfung, die Ausstellung des Reiterpasses beantragen.

Zu der kommissionellen Abschlussprüfung der Militärreiterprüfung, ist ein Richter mit der entsprechenden Qualifikation aus der Richterliste des OEPS einzuladen.

§ 1405 Österreichische Reiternadel (FENA)

1. Voraussetzung für die Erlangung der ÖRN ist der Besitz des Reiterpasses (FENA) seit wenigstens sechs Wochen.
2. Sonderprüfung:
 - 2.1 Der eingesetzte Richter muss zumindest die Qualifikation DL, SL oder VL besitzen. Bei Islandpferden kann auch ein PI Richter eingesetzt werden.
 - 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 - Dressur: Zu reiten ist die Aufgabe R3 oder R4 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS. Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprüfung gem. § 103 Abs. 5.
 - Springen/Geländereiten: Zu reiten ist ein Parcours mit sechs Hindernissen (Parcours- oder Geländehindernisse) von mindestens 80 cm Höhe. Beurteilt werden der leichte Sitz, das Mitgehen über dem Sprung sowie das Beherrschen des Pferdes in allen Gangarten. Dreimaliger Ungehorsam oder ein Sturz führen unter anderem zum Ausschluss (siehe § 207).
 - Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.Sie gilt als bestanden wenn in allen Teilprüfungen die Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.
 - 2.3 Die Teilprüfungen Dressur und Gelände können auf verschiedenen Pferden absolviert werden.
Bezüglich der Ausrüstung der Pferde und Reiter gelten die Abschnitte B I (§ 102), B II (§ 202) bzw. B III. Die Sicherheitsweste (Basisnorm EN 13158) ist im Parcours für Jugendliche und Junioren (§ 12 Abs. 2), im Gelände für alle Reiter verpflichtend.
3. Besitzer einer Reiterlizenz, des ÖJRA oder des ÖRAB können die Ausstellung der Reiternadel ohne Ablegung einer Sonderprüfung beim LFV beantragen.

§ 1406 Österreichische Dressurreiternadel (FENA)

1. Voraussetzung für die Erlangung der ÖDRN ist der Besitz des Reiterpasses (FENA) seit wenigstens sechs Wochen.

2. Sonderprüfung:
 - 2.1 Der eingesetzte Richter muss zumindest die Qualifikation DL, SL oder VL besitzen. Bei Islandpferden kann auch ein PI Richter eingesetzt werden.
 - 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 - Dressur: Zu reiten ist die Aufgabe R4 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS. Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprüfung gem. § 103 Abs. 5.
 - Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.
 Sie gilt als bestanden wenn in beiden Teilprüfungen die Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.
 - 2.3 Bezüglich der Ausrüstung der Pferde und Reiter gilt der Abschnitt B I (§ 102).

§ 1407 Österreichisches Wanderreiter-Abzeichen

1. Voraussetzung für die Erlangung des ÖWRA ist der Besitz der ÖRN gem. § 1405. Zwischen der positiv abgelegten Prüfung zur ÖRN und dem Antreten zum ÖWRA müssen mindestens 3 Monate liegen.
2. Sonderprüfung:
 - 2.1 Der eingesetzte Richter muss zumindest die Qualifikation DL, SL oder VL besitzen. Bei Islandpferden kann auch ein PI Richter eingesetzt werden. Für die Abnahme der Teilprüfungen Orientierungsaufgaben und Pflichtübungen zu Pferd muss eine vom jeweiligen Landesreferenten bestimmte kundige Person bestellt werden.
 - 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 - Gangprüfung: Nach freiem Ermessen des Reiters soll das Pferd in einem Dressurviereck 20 x 40 m auf beiden Händen und in allen Grundgangarten mit den Anforderungen der Klasse A vorgestellt werden. Die Dauer der Prüfung beträgt vier bis fünf Minuten; nach vier Minuten zeigt ein Glockenzeichen an, dass die Prüfung innerhalb der nächsten Minute zu beenden ist. Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprüfung gem. § 103 Abs. 5.
 - Geschicklichkeitsprüfung: Dies sind Springaufgaben (Überwinden von drei natürlichen Hindernissen, unter denen sich ein Graben befinden muss), Geschicklich-

keitsaufgaben (Verladen eines Pferdes, Öffnen eines Weidetoires, Slalom etc.) und Pflichtübungen zu Pferd (Feststellen einer Marschzahl, Karte auf- und zufalten und in der Tasche versorgen, Regenschutz anlegen). Jede Aufgabe ist innerhalb von fünf Minuten zu absolvieren. Überschreiten dieser Zeit, der dritte erfolglose Versuch, eine der Aufgaben zu lösen, sowie Sturz führen zum Ausschluss.

- **Orientierungsaufgabe:** Im Gelände sollen auf einer nicht markierten Strecke mit einer Länge von 10 bis 15 km vier Geländepunkte nach Karte und Kompass gefunden werden. Zwischen diesen Punkten ist das Tempo den Gelände- und Bodenverhältnissen anzupassen, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Strecke ist mit einem Tempo von 10 km/h zu bewältigen, woraus sich die EZ ergibt. Die Kandidaten sind mit einem zeitlichen Mindestabstand von fünf Minuten zu starten.

Sie gilt als bestanden wenn:

- die Gangprüfung als „bestanden“ beurteilt wurde (entspricht einer Wertnote von mindestens 5,0),
- alle Aufgaben der Geschicklichkeitsprüfung in der vorgesehenen Zeit gelöst wurden und kein Ausschluss erfolgte und
- bei der Orientierungsaufgabe alle vier Geländepunkte innerhalb der doppelten EZ erreicht wurden.

- 2.3 Alle Teilprüfungen sind auf dem gleichen Pferd zu absolvieren. Bezüglich der Ausrüstung der Pferde und Reiter gelten die Abschnitte B I (§ 102), B II (§ 202) bzw. B VI (§ 602).

§ 1407a Österreichisches Western-Wanderreiter-Abzeichen

1. Voraussetzung für die Erlangung des ÖWWRA ist der Besitz des WRC gem. den Allgemeinen Richtlinien Westernreiten Teil A Abschnitt 2 P 7. Zwischen der positiv abgelegten WRC-Prüfung und dem Antreten zum ÖWWRA müssen mindestens 3 Monate liegen.

2. Sonderprüfung:

- 2.1 Der eingesetzte Richter muss in der aktuellen Richterliste des OEPS für Westernreitbewerbe geführt sein. Für die Abnahme der Teilprüfungen Orientierungsaufgaben und Pflichtübungen zu Pferd muss eine vom jeweiligen Landesreferenten bestimmte kundige Person bestellt werden.
- 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
- **Gangprüfung:** Es ist eine Horsemanshipaufgabe im Dressurviereck in allen Grundgangarten zu reiten. Die Beurteilung erfolgt gem den Besonderen Best. Westernreiten Teil C Abschnitt 2 P 9 lit. d.
 - **Geschicklichkeitsprüfung:** Dies sind Überwinden von natürlichen Hindernissen (drei Hindernisse mit einer Höhe von max. 50 cm, Rückwärtsrichten durch ein L und Drehen des Pferdes in einem Viereck 2 x 2 m), Geschicklichkeitsaufgaben (Verladen eines Pferdes, Öffnen eines Weidetores, Slalom etc) und Pflichtübungen zu Pferd (Feststellen einer Marschzahl, Karte auf- und zufalten und in der Tasche versorgen, Regenschutz anlegen). Jede Aufgabe ist innerhalb von fünf Minuten zu absolvieren. Überschreiten dieser Zeit, der dritte erfolglose Versuch, eine der Aufgaben zu lösen, sowie Sturz führen zum Ausschluss.
 - **Orientierungsaufgabe:** Im Gelände sollen auf einer nicht markierten Strecke mit einer Länge von 10 bis 15 km vier Geländepunkte nach Karte und Kompass gefunden werden. Zwischen diesen Punkten ist das Tempo den Gelände- und Bodenverhältnissen anzupassen, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Strecke ist mit einem Tempo von 10 km/h zu bewältigen, woraus sich die EZ ergibt. Die Kandidaten sind mit einem zeitlichen Mindestabstand von fünf Minuten zu starten.

Sie gilt als bestanden wenn:

- die Horsemanshipaufgabe als „bestanden“ beurteilt wurde (entsprechend einer Bewertung von mindestens 67),
- alle Aufgaben der Geschicklichkeitsprüfung in der vorgesehenen Zeit gelöst wurden und kein Ausschluss erfolgte und

- bei der Orientierungsaufgabe alle vier Geländepunkte innerhalb der doppelten EZ erreicht wurden.
- 2.3 Alle Teilprüfungen sind auf dem selben Pferd zu absolvieren. Bezüglich der Ausrüstung der Pferde und Reiter gelten die Allgemeinen Turnierbestimmungen Westernreiten Teil B Abschnitt 4. Während der Geschicklichkeitsprüfung und der Orientierungsaufgabe ist ein Reithelm, der der Norm entspricht, ohne Kinnschutz zu tragen (vgl § 57 Abs. 5 ÖTO). Während der Geschicklichkeitsprüfung haben Jugendliche und Junioren (bis Vollendung 18. LJ) und während der Orientierungsaufgabe alle Kandidaten eine Sicherheitsweste zu tragen (vgl § 57 Abs. 5 ÖTO).

§ 1408 Österreichisches Distanzreiterabzeichen

1. Voraussetzung für die Erlangung des Distanzreiterabzeichens ist die Vollendung des 10. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres zählt, sowie der Besitz des Reiterpasses.
2. Die Sonderprüfung kann im Rahmen eines Lehrganges oder im Rahmen eines Distanzrittes durch einen Richter mit der Qualifikation DIST abgenommen werden.
3. Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen
 - Dressur: Vorstellung des Pferdes entsprechend der „Aufgabe für Distanzreitabzeichen“ am Außenplatz.
 - Distanzritt: positives Absolvieren eines Prüfungs-Distanzrittes von 60 km innerhalb einer vom Richter festgelegten Mindest- und Maximalzeit mit mindestens zwei Vet-Gates gem. § 609 Abs. 4 Z 2.
 - Theorie: Der theoretische Teil umfasst Grundkenntnisse der Pferdekunde und der Pferdehaltung unter besonderer Berücksichtigung der Versorgung der Pferde unterwegs, Grundkenntnisse der Reitlehre inklusive Ausrüstung des Pferdes und Anzug des Reiters, das Beurteilen und Einhalten geforderter Tempi und Höchstzeiten, Orientierung im Gelände, grundlegende Wetterkenntnisse und Einfluss des Wetters auf die Leistungsfähigkeit der Pferde, Verhalten bei Gewitter, rich-

tiges Verhalten im Straßenverkehr sowie in Feld und Wald unter Bedachtnahme der gesetzlichen Bestimmungen, Transport von Pferden, Training von Pferd und Reiter für lange Ritte, leistungsorientierte Fütterung und Haltung, Hufbeschlag, Tierschutz und Verhalten bei Unfällen.

Sie gilt als bestanden, wenn:

- In der Teilprüfung Dressur die Beurteilung „bestanden“ (entspricht der Wertnote 5.5) erreicht und der Distanzritt positiv beendet wird, sowie in der Theorieprüfung die Beurteilung „bestanden“ (entspricht der richtigen Beantwortung von mindestens 70% der gestellten Fragen) erreicht wird.
- Die Teilprüfung Dressur und Distanzritt sind auf dem selben Pferd zu absolvieren. Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung kann frühestens nach vier Wochen zu einer Wiederholungsprüfung angetreten werden.

§ 1409 Österreichisches Western Riding Certificate Österreichisches Westernreiterabzeichen

Die Bestimmungen sind in den Allgemeinen Richtlinien/Ausbildung, Abschnitt Westernreiten enthalten.

§ 1410 Pleasure Driving Certificate

Die Bestimmungen sind im „Vollblutaraber Regelbuch“ enthalten.

§ 1411 Lizenzprüfungen

1. Zur Erlangung einer Reiter- oder Fahrerlizenz ist eine Lizenzprüfung in jenem Bundesland abzulegen, in welchem der Bewerber Stamm-Mitglied ist. Will ein Bewerber die Lizenzprüfung in einem anderen Bundesland ablegen, so hat er dazu die Zustimmung seines LFV einzuholen.

2. Voraussetzungen für das Absolvieren der Lizenzprüfung R1 sind
- der Besitz der ÖRN, des ÖJRA oder des ÖRAB seit mindestens sechs Wochen und
 - der Reiter muss in dem Jahr in welchem er zur Lizenzprüfung antritt das 10. Lebensjahr vollenden.

Voraussetzungen für das Absolvieren der Lizenzprüfung RD1 sind

- der Besitz der ÖRN, der ÖDRN, des ÖJRA oder des ÖRAB seit mindestens sechs Wochen
- der Reiter muss in dem Jahr in welchem er zur Lizenzprüfung antritt das 10. Lebensjahr vollenden.

Voraussetzungen für das Absolvieren einer Prüfung zu einer Fahrerlizenz sind

- der Besitz des ÖFAB seit mindestens zwölf Wochen und
- die Vollendung des 14. Lebensjahres.

Ponyreiter können zur Lizenzprüfung bereits vor dem 10. Lebensjahr antreten, wenn sie zusätzlich zu den üblichen Voraussetzungen 5 Ponyspringprüfungen der Kl A mit 0 Fehlerpunkten oder 5 Ponystilspringprüfungen mit einer Wertnote über 6,0 beendet haben. Bis zum 10. Lebensjahr darf der Ponyreiter nur in Ponyprüfungen starten.

3. Sonderprüfung zur Lizenz R1:

3.1 Die Lizenzprüfung R1 ist von einem Richter mit der Qualifikation DL oder höher und einem Richter mit der Qualifikation SL oder höher abzunehmen. Der Parcoursbau muss durch eine gem. § 32 qualifizierte Person erfolgen.

3.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Dressur: Zu reiten ist die Aufgabe R5 oder R6 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS nach Wahl des Reiters. Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprüfung gem. § 103 Abs. 5.
- Springen: Zu reiten ist eine Stilspringprüfung der Klasse 105 – 110 cm gem. § 203 Abs. 2. Für Reiter auf Haflingern, Norikern oder Kleinpferden gelten die maximalen Abmessungen für Bewerbe der jeweiligen Pferderasse.
- Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.

Sie gilt als bestanden, wenn

- in der Teilprüfung Dressur die Beurteilung „bestanden“ (entspricht einer Wertnote von mindestens 6,4),
- in der Teilprüfung Springen die Beurteilung „bestanden“ (entspricht einem Ergebnis von mindestens 6,0) und
- in der Teilprüfung Theorie die Beurteilung „bestanden“ (entspricht der richtigen Beantwortung von mindestens 70% der gestellten Fragen)

erreicht wird.

3.3 Die Teilprüfungen Dressur und Springen können auf verschiedenen Pferden absolviert werden. Bezüglich der Ausrüstung der Pferde und Reiter gelten die Abschnitte B I (§ 102) bzw. B II (§ 202).

3.4 Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie gilt die Teilprüfung Dressur als bestanden, wenn der Bewerber dreimal ein Ergebnis von mindestens 6,4 bei Dressurreiterbewerben gem. § 801 (lizenzfrei) oder bei Ponydressurreiterprüfungen der Klasse A (auch P-Aufgaben) innerhalb von 3 Jahren, ab positiv abgelegter Theorieprüfung, nachweisen kann.

Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie gilt die Teilprüfung Springen als bestanden, wenn der Bewerber dreimal ein Ergebnis von mindestens 6,0 bei Springreiterbewerben gem. § 801 (lizenzfrei – 95 cm) oder bei Ponystilspringprüfungen der Klasse 85 – 90 cm innerhalb von 3 Jahren, ab positiv abgelegter Theorieprüfung, nachweisen kann.

Dabei sind je Turniertag höchstens ein Erfolg und je Turnier höchstens zwei Erfolge anrechenbar.

Sollten Punkte Ponystilspringprüfungen der Klasse 85 – 90 cm bei C-NEU Turnieren erritten werden – so gilt zu beachten, dass das gestartete Pferd rechtzeitig vor dem Turnier als Turnierpferd registriert werden, sowie die Turnierpferdegebühr bezahlt sein muss. Ansonsten kann bei diesen Bewerben, zwar entsprechend dem Reglement ein Start erfolgen, jedoch ist eine Anrechnung der Lizenzpunkte nicht möglich!

3.5 Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie gelten die Teilprüfung Dressur und Springen bestanden,

wenn der Bewerber dreimal ein Ergebnis von weniger als 46 Fehlerpunkten bei einer Vielseitigkeitsprüfung gem. Klasse V80 innerhalb von 3 Jahren, ab positiv abgelegter Theorieprüfung, nachweisen kann.

4. Sonderprüfung zur Lizenz RD1:

4.1 Die Lizenzprüfung RD1 ist von zwei Richtern mit der Qualifikation DL oder höher oder einem Richter mit der Qualifikation DL oder höher und einem Richter mit der Qualifikation SL oder höher abzunehmen.

4.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Dressur: Zu reiten ist die Aufgabe R6 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS. Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprüfung gem. § 103 Abs. 5.
- Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.

Sie gilt als bestanden wenn

- in der Teilprüfung Dressur die Beurteilung „bestanden“ (entspricht einer Wertnote von mindestens 6,4) und
- in der Theorieprüfung die Beurteilung „bestanden“ (entspricht der richtigen Beantwortung von mindestens 70% der gestellten Fragen)

erreicht wird.

4.3 Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie gilt die Teilprüfung Dressur als bestanden, wenn der Bewerber sechsmal ein Ergebnis von mindestens 6,4 bei Dressurreiterbewerben gem. § 801 (lizenzfrei) oder bei Ponydressurprüfungen oder Ponydressurreiterprüfungen der Klasse A (auch P-Aufgaben) innerhalb von 3 Jahren, ab positiv abgelegter Theorieprüfung, nachweisen kann.

Dabei sind je Turniertag höchstens ein Erfolg und je Turnier höchstens zwei Erfolge anrechenbar.

5. Sonderprüfung zur Lizenz F1:

Die Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erlangung der Lizenz F1 finden sich in den B VII (ÖTO für Gespanne).

6. Ab dem Zeitpunkt der positiv abgelegten Lizenzprüfung ist man nicht mehr berechtigt an lizenzfreien Bewerben teilzunehmen.

§ 1412 Damensattel-Abzeichen

1. Voraussetzungen für die Erlangung und Durchführung des Österreichischen Jugendreitabzeichens im Damensattel (ÖJRDS):
 - 1.1 Vollendung des 8. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres gilt.
 - 1.2 Erfolgreich abgelegte Prüfung zum Reiterpass.
 - 1.3 Abnahme durch mindestens einen Richter mit der Qualifikation DL oder SL oder VL.
 - 1.4 Prüfung

Dressur: Die Jugendlichen stellen in der Gruppe nach Ansage des Prüfers oder einer ausgebildeten Lehrperson das Reiten im Damensattel über einen angemessenen Zeitraum vor. Verlangt werden die Grundgangarten, die Anforderungen entsprechen der Klasse A. Anschließend steht jedem Jugendlichen 1 – 2 Minuten Zeit für eine kurze Einzelvorführung zur Verfügung.
Beurteilung als Dressurreiterprüfung nach § 103/5.

Springen: Zu absolvieren sind drei Sprünge auf der rechten Hand über Hindernisse von mindestens 40 cm Höhe. Beurteilt werden der Entlastungssitz, das Mitgehen über dem Sprung und das Beherrschen des Pferdes in allen Gangarten. Dreimaliger Ungehorsam oder Sturz führen zum Ausschluss.

Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem Skriptum „Reitabzeichen im Damensattel“.
 - 1.5 Die Sonderprüfung gilt als bestanden, wenn in allen drei Teilprüfungen die Beurteilung „Bestanden“ erreicht wird. Die Teilprüfungen Dressur und Springen können auf verschiedenen Pferden absolviert werden. Ausrüstung gemäß § 102.
2. Voraussetzungen für die Erlangung und Durchführung der Reitabzeichen Damensattel:
 - 2.1 Vollendung des 15. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres gilt.

- 2.2, 2.3 die Punkte 1.2 und 1.3 des ÖJRDS gelten entsprechend.
- 2.4 Prüfung
- 2.4.1 Kleines Reitabzeichen Damensattel Dressur: Reiten der Aufgabe A3, Theorieprüfung gemäß dem Skriptum „Reitabzeichen im Damensattel“.
- 2.4.2 Kleines Reitabzeichen Damensattel: Zusätzlich zum Reiten der Aufgabe A3 und der Theorieprüfung gemäß dem Skriptum „Reitabzeichen im Damensattel“ müssen vier Sprünge von mindestens 60 cm Höhe überwunden werden. Beurteilt werden der Entlastungssitz, des Mitgehen über dem Sprung sowie das Beherrschen des Pferdes in den Grundgangarten. Dreimaliger Ungehorsam oder Sturz führen zum Ausschluss.
- 2.4.3 Großes Reitabzeichen Damensattel: Geritten wird die Aufgabe L1.
- 2.5 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Teilprüfungen die Beurteilung „Bestanden“ erreicht wird.

3 Damenreitstöcke

- 3.1 Bronzener Damenreitstock: Zur Erlangung des Bronzernen Damenreitstocks muss eine Musikkür der Klasse LM lt. Notenbogen FEI Kür Basis Klasse LM, 2009 geritten werden.
- 3.2 Silberner Damenreitstock: Zur Erlangung des Silbernen Damenreitstocks muss eine Musikkür der Klasse M lt. Notenbogen FEI Kür Basis Klasse M, 2009 geritten werden.
- 3.3 Goldener Damenreitstock: Zur Erlangung des Goldenen Damenreitstocks muss eine Musikkür der Klasse S lt. Notenbogen FEI Kür Basis St. Georges geritten werden.
- 3.4 Qualifikation und Anzahl der Richter der jeweiligen Klasse entsprechend.
- 3.5 Die Damenreitstöcke gelten als bestanden, wenn mindestens 64 % erreicht werden.

- 3.6 Die Damenreitstöße können auch über Turniererfolge, durch Nachweis von Erfolgen im Damensattel in der jeweiligen Klasse von mindestens 6,4 bzw. 64 %, erlangt werden. Musikküren in der entsprechenden Klasse mit einer Wertnote von mindestens 64 % werden ebenfalls angerechnet.
- 3.7 Die Abzeichen und Damenreitstöße müssen in aufsteigender Reihenfolge erritten werden, also A-L-LM-M-S, wobei der Abstand zwischen den Sonderprüfungen mindestens vier Wochen beträgt.

§ 1413 Islandpferdereitzertifikat

1. Allgemeines:

Der Reiter muss in dem Jahr, in welchem er zur Prüfung antritt, das 8. Lebensjahr vollenden.

Die Absolvierung eines dafür vorgesehenen Vorbereitungskurses im Ausmaß von 5 – 6 Tagen oder die Teilnahme an 32 Unterrichtseinheiten gemäß den Lehrgangsinhalten.

Allgemeine Bestimmung siehe ÖTO Teil B gem. § 1400. Procedure zur Anmeldung beim LFV entspricht wie laut ÖTO Teil D zu §§ 1404 und 1405.

Allgemeine Regelung zur Abhaltung von Sonderprüfungen für Ausbilder und Richter incl. Bewertung, sowie Ausschlüsse bei den einzelnen Teilprüfungen: siehe Leitfaden Islandpferdereitzertifikat

2. Sonderprüfung:

2.1 Der eingesetzte Richter muss zumindest die Qualifikation PI besitzen.

2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- **Dressur:** Reiten einer Gehorsamsprüfung Z1 laut ÖTO-I auf Ansage einzeln in einem Dressurviereck.
- **Gangreiten:** Reiten einer Viereckprüfung auf Ansage in Anlehnung an die Prüfung V4 (FEIF Rules & Regulations)

auf einer Ovalbahn oder mind. 200 m umzäunten Reitbahn in der Gruppe mit bis zu 5 Reitern. Je nach Aufteilung der Hände ist auch eine Vorstellung einzeln möglich.

- **Geländereiten:** Zu reiten ist eine festgelegte und gekennzeichnete Geländestrecke (nicht im Dressurviereck, Ovalbahn oder eingezäunter Reitbahn) von ca. 600 m. Es sollen alle Gangarten im leichten Sitz (Schritt, Trab, Galopp) gezeigt werden, ebenso eine Haltparade aus dem Galopp an einer vom Richter bezeichneten Stelle, wobei vorher eingesessen werden muss. Beurteilt werden der leichte Sitz, sowie das Beherrschen des Pferdes in allen Gangarten, ein Sturz führt zum Ausschluss.
- **Trabstangen:** Zweimaliges Überwinden von mind. 5 Trabstangen im leichten Sitz im Trab (Dualgassen, Trichter oder Fänge sind nicht erlaubt).
- **Theorie:** Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.

Sie gilt als bestanden, wenn in allen Teilprüfungen die Beurteilung „bestanden“ erreicht wird, wobei keine Beurteilung durch Noten erfolgt, sondern eine schriftliche Beurteilung.

- 2.3 Die Teilprüfungen dürfen auf verschiedenen Pferden absolviert werden. Zugelassen sind 5-jährige und ältere Islandpferde, wobei für die Altersbestimmung eines Pferdes der 1. Jänner des Geburtsjahres maßgebend ist. Es dürfen mehrere Prüfungskandidaten mit demselben Pferd antreten, ein Pferd darf aber höchstens an vier Teilprüfungen pro Tag an den Start gehen.

- 2.4 Ausrüstung der Reiter:
weißes Oberteil, Jodphurreithose weiß oder dunkel einfarbig mit Stiefletten oder Stiefelreithose mit Stiefeln bzw. Stiefelreithose weiß oder dunkel einfarbig mit Stiefletten und Chaps. Reitjackett oder einfarbiger dunkler Sportpull-over oder Reitweste. Sakko ist nicht verpflichtend.

Das Tragen von Regenschutzkleidung oder Kälteschutz, sofern es die Witterung erfordert, ist erlaubt.

In den Teilprüfungen Geländeprüfung und Trabstangen ist ein Rückenschutz (TÜV geprüft) oder eine Sicherheitsweste (Basisnorm EN 13158) für alle Reiter bis 18 Jahre vorgeschrieben. Das Tragen eines Rückenschutzes oder einer Sicherheitsweste ist in den anderen Teilprüfungen erlaubt. Das Tragen eines Reithelmes nach Normen laut ÖTO § 57 5.1 ist in allen Teilprüfungen Pflicht.

Im Gelände Verwenden einer Gerte mit einer maximalen Länge von 75 cm einschließlich Schlag.

- 2.5 Ausrüstung der Pferde:
grundsätzlich laut gemäß Reglement R & R und ÖTO-I, wenn im Leitfaden zur Sonderprüfung Islandpferdereitertifikat keine Ausnahmeregelungen angeführt sind. Hilfszügel sind bei keiner Teilprüfung erlaubt.
- 2.6 Aufgabe und Durchführung befindet sich in der ÖTO-I.

§ 1414 Longierabzeichen

1. Voraussetzung für die Erlangung des österreichischen Longierabzeichens ist der Besitz der ÖRN oder der ÖDRN oder des ÖFAB und die Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Sonderprüfung:
 - 2.1 Der eingesetzte Prüfer muss zumindest die Qualifikation VO, DL, SL, VL oder F besitzen und mindestens staatlich geprüfter Reit- bzw. Voltigierinstruktor oder bei Gespannfahrern Fahrinstruktor sein.
 - 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 - Praktischer Teil: Longieren eines mind. 5-jährigen Pferdes. Je Prüfung sind pro Pferd nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.Beurteilt werden:
 - Sicherheit im Umgang mit den Hilfen (Stimme, Longe, Peitsche)

- Longieren in alle drei Gangarten mit Haltparaden (Dauer ca. 8 Min.)
- Sicherheit in der Verschnallung der Hilfszügel
- Sicherheit beim Handwechsel
- Erkennen des richtigen Handgalopps
- Erkennen sichtbarer Anhalts- und Ansatzpunkte für die weitere Arbeit
- Theoretischer Teil:
 - Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Longierlehre
 - Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Reitlehre oder der Fahrlehre
 - Kenntnisse in der Pferdehaltung

Sie gilt als bestanden wenn in allen Teilprüfungen die Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.

§ 1415 Horse-Ball-Abzeichen

1. Voraussetzung für die Erlangung des österreichischen Horse-Ball Abzeichens ist der Besitz des österreichischen Reiterpasses.

2. Sonderprüfung:

2.1 Der eingesetzte Richter muss zumindest die Qualifikation B-K besitzen.

2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
Praktischer Teil:

Horse-Ball spezifische Dressurprüfung gemäß B XX:

- Horse-Ball typisch (Ausrüstung) mit zusammengeknotteten Zügeln und durch einen Gurt verbundenen Steigbügel und Reithelm
- nur mit Kreuz-, Schenkel-, Gewicht- und Stimmhilfe ohne die Hilfenahme des Zügels
- einzeln im Schritt, Trab und Galopp

Demonstrationsspiel:

- Praxisübungen in der Gruppe, verschiedene Einheiten je ca. 2 Minuten.
- Trainingsspiel unter Einbezug von 2 Spielern pro Mannschaft, die bereits im Besitz einer gültigen Startkarte Horse-Ball sind.

Beurteilt werden:

- Sicherheit im Umgang mit dem Pferd
- das Verhalten der einzelnen Spieler in der Mannschaft, praktische Umsetzung der Regeln in einem Spiel

Theoretische Prüfung von Horse-Ball:

- Ausrüstung von Pferd und Reiter
- Abmessungen von Spielfeld, Körben und Spiel-Ball
- Ablauf eines Horse-Ball-Spiels
- Situationsbilder über Regelverstöße

Sie gilt als bestanden wenn in allen Teilprüfungen der Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.

§ 1416 Polo-Platzreife-Prüfung

1. Voraussetzung für die Erlangung der österreichischen Polo Platzreife Prüfung ist das 10. Lebensjahr.
2. Sonderprüfung:
 - 2.1 Der eingesetzte Richter muss zumindest die Qualifikation PO-K besitzen.
 - 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

Praktischer Teil:

Demonstrationsspiel:

 - Praxisübungen in der Gruppe, verschiedene Einheiten je ca. 7 Minuten.
 - Trainingsspiel unter Einbezug von 2 Spielern pro Mannschaft

Beurteilt werden:

- Sicherheit im Umgang mit dem Pferd
- das Verhalten der einzelnen Spieler in der Mannschaft, praktische Umsetzung der Regeln in einem Spiel

Theoretische Prüfung

- Ausrüstung von Pferd und Reiter
- Schwung- und Verteidigungstechnik im Polo
- Vorbereitung eines Pferdes auf ein Polospiel
- Ablauf eines Polo-Spiels
- Kenntnis über Regelverstöße

Abschnitt B XV: Bewerbe für Haflinger- und Norikerpferde

§ 1500 Dressurprüfungen für Haflinger und Noriker

1. Haflinger
 - 1.1 Zulässig sind bei allen Turnieren Dressurprüfungen der Klassen A bis M sowie Dressurreiterprüfungen der Klassen A bis M.
 - 1.2 Es dürfen entsprechend den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS Dressuraufgaben der Klassen A bis S sowie die Haflingermannschaftsaufgaben (H6 und H7) ausgeschrieben werden. In den Klassen LM-S dürfen auch FEI Aufgaben ausgeschrieben werden.
 - 1.3 Startberechtigungen in der Dressur:
Klasse A: Startkarte oder höher
Klassen L/LM: R(D)1 oder höher
Klasse M: R(D)3 oder höher
Klasse S: R(D)4
2. Noriker
 - 2.1 Zulässig sind bei allen Turnieren Dressurprüfungen der Klassen A und L.
 - 2.2 Es dürfen Dressuraufgaben der Klassen A und L (Viereck 20 x 40 m) und Dressuraufgaben für Noriker laut Aufgabenheft ausgeschrieben werden.
3. Es gelten die Besonderen Bestimmungen, Teil B I sinngemäß.

§ 1501 Springprüfungen für Haflinger und Noriker

1. Haflinger:
Zulässig sind Springprüfungen und Stilspringprüfungen der Klasse E0 (70 oder 80 cm) bis S (125, 130 oder 135 cm) mit den folgenden Anforderungen (Anzahl und Abmessungen der Hindernisse für die einzelnen Klassen, alle Abmessungen in cm):

Sprünge, Höhe	min.	70	70	80	90	Stil	100	105	110	115	120	125	130	135
	max.	80	80	80	85	95	100	105	110	115	120	125	130	135
Sprünge	min.	8	8	8	8	10	10	10	10	10	10	10	10	10
	max.	10	10	12	12	14	14	15	16	16	16	16	16	16
Kombinationen, 2-fach	min.	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	max.	0	0	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Kombinationen, 3-fach	min.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	max.	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1
Kombinationen, Abstand von Sprung zu Sprung	ca.	-	-	630 -	630 -	630 -	630 -	630 -	630 -	630 -	630 -	630 -	630 -	630 -
		-	-	730	730	730	730	730	730	730	730	730	730	730
		-	-	930 -	930 -	930 -	930 -	930 -	930 -	930 -	930 -	930 -	930 -	930 -
		-	-	1030	1030	1030	1030	1030	1030	1030	1030	1030	1030	1030
Sprünge, Weite	min.	70	70	85	90	95	100	105	110	115	115	120	120	120
	max.	90	90	100	110	115	120	130	135	135	135	140	140	145
Wassergraben, Weite	max.	-	-	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350
Tempo (m/min)	min.	300	300	300	325	325	350	350	350	350	350	350	350	350
	max.	325	325	325	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350

Startberechtigungen im Springen:
 70-90cm: Startkarte (Klassen E und A) oder höher
 95-100cm (Klasse L): R1 oder höher
 105cm (Klasse LM): R1 oder höher
 110-120cm (Klasse M): R1 oder höher
 125-135cm (Klasse S): R2 oder höher

2. Noriker:

Zulässig sind Springprüfungen und Stilspringprüfungen der Klassen E bis L mit den folgenden Anforderungen (Anzahl und Abmessungen der Hindernisse für die einzelnen Klassen, alle Abmessungen in cm):

Sprünge, Höhe	min. max.	70 75	75 80	85 90
Sprünge	min. max.	8 10	8 12	10 14
Kombinationen, 2-fach	min. max.	0 0	0 1	1 2
Kombinationen, 3-fach	min. max.	0 0	0 0	0 0
Kombinationen, Abstand von Sprung zu Sprung	ca.	– –	650 – 750 950 – 1050	650 – 750 950 – 1050
Sprünge, Weite	min. max.	70 90	80 100	90 110
Wassergraben, Weite	max.	–	200	200
Tempo (m/min)	min. max.	280 290	300 320	325 350

3. Es gelten die Besonderen Bestimmungen, Teil B II sinngemäß.

§ 1502 Vielseitigkeitsprüfungen für Haflinger und Noriker

1. Haflinger:
Zulässig sind Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen VH80 cm, VH90 cm und VH100 cm gemäß §§ 300 ff.
Startberechtigungen Vielseitigkeit:
VH80: Startkarte oder höher
VH90: R1 oder höher
VH100: R1 oder höher
2. Noriker:
Zulässig sind Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen VN80 cm und VN90 cm gemäß §§ 300 ff.
3. Es gelten die Besonderen Bestimmungen, Teil B III sinngemäß.

Abschnitt B XVI: Ländliche Reiter und Fahrer

§ 1600 Turniere und Bewerbe der ländlichen Reiter und Fahrer

1. Turniere und Bewerbe der ländlichen Reiter und Fahrer werden von ländlichen Reit- und Fahrvereinen, die über ihren zuständigen Landesverein der ländlichen Österreich und des OEPS sind, veranstaltet.
2. Genehmigung:
Die Organisation von Meisterschaften ist mit den Ländlichen Österreich abzustimmen und bedarf der Genehmigung des Turnierreferates des OEPS.
3. Turniere und Bewerbe haben in voller Übereinstimmung mit der ÖTO ausgeschrieben und durchgeführt zu werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Lizenzpflicht und die Startberechtigung.
4. An Bewerben, Meisterschaften und Bundesmeisterschaften sind nur Mitglieder von ländlichen Vereinen gemäß Vereinsliste des OEPS teilnahmeberechtigt.
Bei Bundesmeisterschaften österreichische Staatsbürger, sowie ausländische Staatsbürger, die zumindest 3 Jahre Mitglied bei einem österreichischen Verein sind und ihren aktuellen Wohnsitz in Österreich haben.
5. Die an Bewerben teilnehmenden Pferde können in der Ausschreibung auf Pferde österreichischer Abstammung beschränkt werden.

§ 1601 Meisterschaften der ländlichen Reiter und Fahrer

1. Die Ländlichen Österreich übertragen einem Veranstaltungswerber die Organisation der Titelbewerbe.
2. Der Titelbewerb ist in voller Übereinstimmung mit den geltenden Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der ÖTO durchzuführen. Die von den Ländlichen Österreich herauszugebenden Austragungsbedingungen dürfen der ÖTO nicht widersprechen
3. Bundesmeisterschaften werden in den nachstehenden Sparten ausgetragen. Eine Unterteilung bei den Reitbewerben ist in Alterskategorien (Allg. Klasse, Junge Reiter, Junioren, Jugend) oder Lizenzen möglich. Bei den Bundesmeisterschaften Haflinger Dressur, Springen und Vielseitigkeit ist auch die Austragung in der Klasse Senioren möglich. Lizenzklassen können zusammengefasst werden. Mannschaftswertungen sind vorgeschrieben. Fahrbewerbe sind als Ein- und Zweispänner-Prüfungen auszuschreiben.

Sparten

- Dressurreiten auf Warmblutpferden
- Springreiten auf Warmblutpferden
- Vielseitigkeit auf Warmblutpferden
- Dressurreiten auf Haflingern
- Springreiten auf Haflingern
- Vielseitigkeit auf Haflingern
- Vielseitigkeit auf Noriker
- Dressurreiten auf Noriker
- Springreiten auf Noriker
- Fahren mit Kleinpferden
- Fahren mit Haflingern
- Fahren mit Norikern
- Fahren mit Großpferden
- Fahren und Reiten „Kombination“ Haflinger
- Fahren und Reiten „Kombination“ Noriker
- Fahren und Reiten „Kombination“ Warmblut

§ 1602 Meisterschaften der ländlichen Reiter und Fahrer in den Bundesländern

1. Die Meisterschaften der ländlichen Reiter und Fahrer in den Bundesländern sind von einem Veranstalter, der vom Landesverein beauftragt ist, durchzuführen.
2. Die Austragungsbestimmungen sollen sich an denen der Bundesmeisterschaften anlehnen.

Abschnitt B XVII: Vollblutaraber Regelbuch

für alle Bewerbe u. Sparten die nicht bereits in der ÖTO geregelt sind.

Als Grundlage dient das Regelbuch der USEF (United States Equestrian Federation, Inc. Rule Book) Mitglied der FEI, Abteilung Vollblutaraber, in USA, sowie das Regelbuch („Green Book“) der ECAHO (European Commission of Arabian Horse Organizations), im Internet unter www.ecaho.org.

Das VOLLBLUTARABER Regelbuch kann bei Bedarf erweitert werden.

Das Regelbuch muss den ÖTO-Bestimmungen entsprechen.

§ 1700 ALLGEMEINE QUALIFIKATIONEN

1. Teilnahmebedingungen

- 1.1 Die gestarteten Pferde müssen im Stutbuch des VVÖ (Verband d. Vollblutaraberzüchter Österreich) registriert sein oder wenn sie aus dem Ausland kommen, in einem von der WAHO (World Arabian Horse Organisation) akzeptierten Stutbuch eingetragen sein. Pferdepass ist Pflicht. Eine Kopie des Abstammungsnachweises mit Besitzerangabe muss der Nennung beigelegt werden. Im Falle eines geleasten Pferdes ist eine Kopie dieses Vertrages ebenfalls der Nennung beizulegen.
- 1.2 Alle startenden Pferde müssen nachweislich gesund sein. ÖTO A § 11
- 1.3 Die Pferde werden mit natürlicher, langer uneingeflochtener Mähne (mit oder ohne geschorenen Kopfteil im Bereich des Zaumes) vorgestellt. Der Schweif ist natürlich lang, nicht eingeflochten und nicht unnatürlich verändert.
Vielseitigkeits-, Spring-, Hunter-, Pleasure- u. Dressurpferde dürfen mit eingeflochtenen Mähne zu einem Zopf vorgestellt werden.

Flitter im Langhaar oder im Fell oder an den Hufen ist nicht gestattet.

Farbveränderung an Fell, Langhaar oder Hufen ist nicht gestattet.

- 1.4 Pferde müssen ohne künstliche Hilfsmittel gezeigt werden. Tongue ties, mouth ties, Gag Bits (Ausnahme Springen) sind verboten. Die Verwendung von Ketten u.ä. am Abreitplatz, während des Turniers und danach ist verboten und wird mit Startverbot und Aberkennung des Turnierergebnisses bestraft.
- 1.5 Elektronische Kommunikation zwischen Teilnehmern im Showring und Personen außerhalb des Showringes ist verboten. Ausgenommen behinderte Reiter nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch den OEPS.
- 1.6 Keine Ohrenschützer/Fliegenhauben.

2. Hufbeschlag

- 2.1 Pferde unter zwei Jahren müssen ohne Hufeisen gezeigt werden. 2 jährige Pferde können normale Hufeisen haben, Deckeleisen und jegliche Einlagen zwischen Hufeisen und Huf sind untersagt.
- 2.2 Das Maximalgewicht eines Hufeisens ohne Nägel beträgt 397 g.
- 2.3 Die max. Länge der Zehe beträgt 11,43 cm.
- 2.4 Die Verwendung von Einlagen (Plastik, Leder) ist erlaubt, solange die Gesamtlänge von 11,43 cm nicht überschritten wird. Fremdes Material zwischen Huf und Hufeinlage (außer anerkannt schützendem wie Silikon, Schaumgummi, u.ä.), um das Hufgewicht zu verändern, ist verboten.

3. Ablauf der Bewerbe

- 3.1 Nur ein Bewerb zur selben Zeit ist pro Turnierplatz gestattet. Wird ein Platz geteilt, zählt er als zwei Plätze.
- 3.2 Bewerbe müssen in der Ausschreibung deutlich NUR für Vollblutaraber bezeichnet sein.
- 3.3 Meisterschaftsbewerbe immer nacheinander – nie parallel!

4. Ausführung

- 4.1 Aggressive Pferde, z. B. gegenüber anderen Pferden, Reitern/ Fahrern oder Personen im Ring, sind vom Bewerb auszuschließen.
- 4.2 Es kommen ÖTO Teil A § 49/7 sowie § 55 zur Anwendung.

§ 1701 ZUCHTKLASSEN

nach den Regeln der ECAHO (www.ecafo.org)

§ 1702 PLEASURE SPORT KLASSEN

Allgemeines

1. Alle Pferde sollten in allen Gangarten in beiden Richtungen gezeigt werden, wie in den speziellen Bewerben beschrieben. Richtungswechsel kann im Walk (Schritt), im Jog-Trot (verkürzter Trab) Normal Trot (Arbeitstrab/Gebrauchstrab) verlangt werden. Ausnahme: Trail, Reining.
2. Jede Pleasure Sportklasse kann geteilt werden, nicht jedoch bei weniger als 20 Startern. Entweder werden zwei Sieger vergeben oder die besten 10 aus jeder Abteilung kommen nochmals gemeinsam in den Ring.
3. Line up: Pferde müssen in der geforderten Gangart auf der Mittellinie nebeneinander Aufstellung nehmen. Die Pferde müssen ruhig stehen. Back up (Rückwärtsrichten) kann einzeln oder in der Gruppe gefordert werden. Extremes Strecken des Pferdes ist unerwünscht. Ausnahme Traditionale Arabian Riding, kein Rückwärtsrichten, Kopf Schweif Aufstellung auf der Mittellinie, Mindestabstand zwei Pferdelängen.
4. Side Saddles sind nur in jenen dafür ausgeschriebenen Klassen erlaubt.
5. Bandagen u. Boots jeglichen Typs sind verboten, sofern dies nicht ausdrücklich in spez. Bewerben (Reining) erlaubt ist.

6. In Bewerbungen mit geringer Starterzahl können Klassische (Englisch) Reitweisen und Western zusammengelegt werden. Die Ergebnislisten haben hierüber detaillierte Angaben zu enthalten. Ergebnisse gemeinsam nach Leistung oder getrennt nach Stil.
7. Die Reiter/Fahrer müssen das PDC, WRC oder mindestens eine Startkarte Allgemein bis einschließlich L haben, darüber Lizenz R1 besitzen (bei VA Bewerbungen nach ÖTO).
Entfällt (AQHA Regelung), wie Turnierpferderegistrierung, bei ECAHO Bewerbungen.
Dies gilt auch für Vollblutaraberbewerbe mit höheren Prüfungen. In rasseoffenen Bewerbungen ist die entsprechende Lizenz und Turnierpferderegistrierung nötig.

§ 1702/1 CLASSIC PLEASURE (English Pleasure)

Gruppenbewerb auf Ansage des Ringmasters, überholen auf dem zweiten und dritten Hufschlag erlaubt. Das Wechseln der Bahn ist verboten. Zusätzliche Manöver führen zum Ausschluss (Zirkel, Volte).

Allgemeines

1. Teilnehmer kommen im Trab auf der linken Hand in den Ring. Ansage durch Sprecher.
2. Leichte Anlehnung der Zügel muss in allen Gangarten beibehalten werden. Die Wahl des Gebisses, ob Trense oder Kandare, trifft der Reiter, je nach Alter des Pferdes und Bewerb in Übereinstimmung mit der ÖTO.
3. Die Richter bewerten die Leistung in jeder Gangart gleichhoch.
4. Trab ist auszusitzen.
5. Gerte max. 80 cm, Sporen sind erlaubt.

Vorschriftsmäßige Gangarten

Das Pferd sollte den Eindruck vermitteln, dass es sehr angenehm in dieser Reitweise zu reiten ist. Die Gangarten müssen korrekt, willig, schwingenvoll, kadenziiert und harmonisch präsentiert werden.

1. Walk: Schritt, ein Viertakt: rein, flach, frisch vorwärts und raumgreifend.
2. Normal Trot: Arbeitstrab, ein Zweitakt, präsentiert im mittleren Tempo, mit leichter Versammlung. Der Trab muss kadenziiert, regelmäßig und elastisch in der Bewegung sein.
3. Strong Trot – verstärkter Trab, Zweitakt. Der Trab ist schneller und stärker als der Normal Trot. Das Pferd muss die Tritte so verlängern, wie es seine Veranlagung zulässt, aber immer bedacht, dass die Harmonie nicht verloren geht. Das Pferd darf die Hinterbeine nicht ausstrecken, sondern muss in Versammlung bleiben. Der Starke Trab muss kadenziiert, regelmäßig und elastisch in der Bewegung sein.
4. Canter: langsamer Galopp, Dreitakt, auf beiden Händen präsentiert, harmonisch, korrekt, in Versammlung und nicht übereilt.
5. Hand Galopp: verstärkter Galopp; der Hand Galopp wird in freier Form, mit langen bodenbedeckenden Sprüngen gezeigt. Der Hand Galopp wird in der natürlichen Sprunglänge des Pferdes präsentiert und ist daher je Pferd individuell. Hohe Geschwindigkeit ist zu vermeiden. Man muss den Unterschied zwischen Hand Galopp und Canter erkennen.

§ 1702/2 DRIVING DIVISION

Es handelt sich um Gruppenbewerbe auf Ansage des Ringmasters, die auf der ganzen Bahn gefahren werden. Die Teilnehmer dürfen einander auf dem zweiten oder dritten Hufschlag überholen ohne einander zu behindern. Der Handwechsel erfolgt immer zur Mitte der Bahn. Es ist nicht erlaubt, Volten oder Zirkel zu fahren. Alle Teilnehmer folgen der Anweisung des Ringmasters.

§ 1702/2.2 PLEASURE DRIVING

Allgemeines

1. Teilnehmer fahren im Jog-Trot (verkürzter Trab) auf der linken Hand in den Ring.
2. Die Richter bewerten die Leistungen in jeder Gangart gleich hoch.
 - Walk(Schritt), Jog. Trot (verkürzter Trab), Normal-Trot (Arbeits-trab), Strong Trot (verstärkter Trab) kann verlangt werden.
 - Zu hohe Geschwindigkeit ist unerwünscht.
 - Ruhiges Stehen auf der Mittellinie mit Kopf zum Richter und Rückwärtsrichten.
 - Richtverfahren: Gehorsam, Leistung u. Qualität.
3. Ein Header (Kopfgroom) pro Pferd ist zur Sicherheit erlaubt. Headers müssen ordentlich gekleidet sein (z.B. einfacher, uni-farbener Arbeitsmantel).

Ausrüstung

1. Leichtes Showharness (einspännig), Bridle u. Blinkers (Zaum-zeug mit Scheuklappen), Overcheck mit separatem Overcheck Bit oder Side Check mit oder ohne separatem Side Check Bit wahlweise, Snaffle Bit (Wassertrense). Showharness (Geschirr) in gutem, gepflegtem Zustand.
2. Zum Pferd passender zwei oder vierrädriger Wagen (Cart oder Buggy). Jedes für Einspanner erlaubtes Fahrzeug u. Zäumung (ÖTO).

Vorschriftsmäßige Gangarten

- Walk (Schritt), Jog. Trot (verkürzter Trab), Normal-Trot (Gebrauchstrab).
- Zu hohe Geschwindigkeit ist unerwünscht.
- Ruhiges Stehen auf der Mittellinie mit Kopf zum Richter und Rückwärtsrichten.
- Richtverfahren: Haltung, Gehorsam, Performance, Leistung und Harmonie von Pferd und Fahrer.

§ 1702/3 TRADITIONAL ARABIAN RIDING CLASS (MOUNTED NATIVE COSTUMES)

Gruppenbewerb, auf Ansage des Ringmasters. Überholen auf dem zweiten Hufschlag ist erlaubt. Es ist nicht erlaubt, Volten oder Zirkel zu reiten. Zusätzliche Manöver führen zum Ausschluss. Handwechsel immer zur Mitte der Bahn.

Allgemeines

1. Der Reiter muss sein Pferd jederzeit unter Kontrolle haben.
2. Teilnehmer reiten auf der linken Hand im Canter ein. Überholen auf dem zweiten und dritten Hufschlag ist erlaubt. Das Wechseln durch die Bahn ist verboten.
3. Handwechsel auf Ansage des Ringmasters zur Mitte der Bahn (kurz kehrt).
4. Die Richter beurteilen alle Gangarten gleichwertig.
5. Die Pferde nehmen am Ende des Bewerbes Kopf – Schweif Ausstellung in der Länge des Ringes in der Mitte. Abstand eine Pferdelänge. Ruhiges Stehen.

Ausrüstung

1. Zaumzeug: Alle erlaubten Dressur- und Westerngebisse. Sicherheit geht vor Dekoration mit farbenprächtigem, „Arabischen“ Zubehör. Satteldecke über Kruppe reichend. Dekoriertes Vorderzeug. Zaumzeug und Zügel. Historische Ausstattung aus den Ursprungsländern des Arabers ist erlaubt.
2. Martingales und Tiedowns sind verboten
3. Die Ausstattung des Reiters besteht aus: arabischem Beduinen Kostüm, bestehend aus weitem Mantel oder Kleid, weiten langen Hosen, Kopftuch, Schärpe. Es darf barfuß, ohne Steigbügel geritten werden (ECAHO). In den Händen dürfen nur die Zügel gehalten werden, keine anderen Gegenstände (keine Waffen oder Tiere).
4. Sporen sind erlaubt.

Vorgeschriebene Gangarten

1. Extremes Tempo, Leichtsinne u. Rücksichtslosigkeit wird bestraft.

2. Schritt, Canter (Arbeitsgalopp), Handgalopp (verstärkter Galopp), ruhiges Stehen auf der Mittellinie. Das Pferd muss immer unter der Kontrolle des Reiters sein.
3. Bewertung: 75% Bewegung und Gehorsam, 25% Ausstattung

§ 1702/4 LADIES SIDE SADDLE (western, klassisch, western & klassisch)

Gruppenbewerb, auf Ansage des Ringmasters. Überholen auf dem zweiten und dritten Hufschlag ist erlaubt. Zirkel, zusätzliche Manöver oder Volten dürfen nicht geritten werden. Der Handwechsel erfolgt zur Mitte der Bahn (kurz kehrt).

Allgemein

1. Einreiten linke Hand Jog (verkürzter Trab).
2. Alle Gangarten werden gleichwertig gerichtet: Jog (verkürzter Trab,) Trot (Arbeitstrab) strong Trot (verstärkter Trab) Lope oder Arbeitsgalopp.
3. Wenn möglich Klassen in Klassisch und Western teilen. Bei gemeinsamen Klassen dürfen Westernreiter auch ältere Pferde mit Snaffle Bit reiten.
4. Die Sicherheit ist beider Ausrüstung und der Vorstellung das Wichtigste. Zuwiderhandeln wird durch die Richter bestraft.

Ausrüstung

1. Zaumzeug, Sattel: Western oder Klassisch. Sattel mit zwei Hörnern.
2. Das Zaumzeug und Sattel kann auch passend zu einem historischen Kostüm sein, muss der ÖTO entsprechen.
3. Keine Martingales und Tiedowns.
4. Kleidung: Klassisch oder Western.
5. Western: langärmelige, geschlossene Bluse, Jacke, Western Rock oder geteilter Rock, Reitkleid, Westernhut, Western Stiefel.
6. Klassisch: langärmeliges Kleid, Rock lang, Bluse, Jacke, Hut und Stiefel sind erforderlich. Keine Reitschürze.

7. Sporen und Stock sind erlaubt.
8. Die Teilnehmerin wird für inkomplette Bekleidung und Ausrüstung bestraft, nur bei Sicherheitsbedenken ausgeschlossen.

Vorgeschriebene Gangarten

1. Das Damensattel Pferd sollte den Eindruck vermitteln, dass es sehr angenehm in dieser Reitweise zu reiten ist. Ein guter bodendeckender Schritt, ein bequemer Trab oder Jog, ein einfacher fließender Canter oder Lope ist erforderlich. Weiche Wechsel der Gangarten. Die Reiterin muss den Trab aussitzen. In den höheren Klassen, z.B. Meisterschaften, auch Verstärkungen möglich.

Ladies Side Saddle Class Erklärung

- Klassisch: Jagd oder Dressursitz, (Hunt or Saddle Seat), Classic Pleasure Gangarten.
- Western: Pleasure Sitz und Western Pleasure Gangarten.
- Wenn genügend Starter sind (mindestens je 3), werden die Klassen in Klassisch und Western geteilt, ansonsten gemeinsam gerichtet, egal welcher Stil und gemischt gewertet. Die Westernreiterinnen dürfen dann ihre Pferde egal welchen Alters beidhändig in Snaffle bit reiten.
- In beiden Richtungen des Ringes: Walk (Schritt), Jog (verkürzter Trab), Normal-Trot (Arbeitstrab), Canter oder Lope (langsamer Galopp). In Klassen mit höherem Niveau kann Strong Trot (verstärkter Trab) und Handgalopp (verstärkter Galopp) verlangt werden. Am Ende der Prüfung Aufstellung auf der Mittellinie und rückwärtsrichten. Das Pferd soll auf Aufforderung des Richters gut rückwärts richten und ruhig stehen. 85% für Benehmen, Leistung, Qualität, 15% für Side Saddle Eignung.

§ 1702/5 Hunter Pleasure

Level: N = Novice, A = Advanced, M = Master

N Schritt, Arbeitstrab, im leichten Sitz, Arbeitsgalopp, Kurz kehrt im Schritt zum Handwechsel, Ruhiges Stehen auf der Mittellinie, Rückwärtsrichten auf Anweisung des Richters.

A Schritt, Arbeitstrab, im leichten Sitz u. ausgesessen, verstärkter Trab leichtreiten, Arbeitsgalopp, Kurz kehrt im Schritt oder Arbeitstrab zum Handwechsel, Ruhiges Stehen auf der Mittellinie, Rückwärtsrichten auf Anweisung des Richters.

M wie A zusätzlich verstärkter Galopp.

European Championships: Einreiten im Schritt auf der Mittellinie einzeln im Arbeitstrab auf Anweisung des Richters, Gangarten wie M halt aus dem verstärkten Galopp, oder verstärktem Trab.

Ausrüstung von Reiter & Pferd

- Dem Spring equipment angeglichen, keine Dressursättel, Keine Bandagen, Glocken, Martingals, Tiedowns.
- Pferde werden nur in der Gruppe gezeigt. Keine Sprünge.
- Leichtreiten im Trab. Leichter Sitz im Galopp, wie zum Sprung bereit.
- Ausrüstung passend zum Niveau der Klasse. N, A, M
- Eingeflochtene Mähne, ein Zopf möglich.
- Jacke des Reiters kurz (Springen, Jagd). Farben gedeckt, braun, grün, blau, Tweed (keine roten Jacken), Jagdkappe, Reithosen heller als Jacke, Jagdstiefel.
- Sporen, kurze Springgerte erlaubt.

Vorgeschriebene Gangarten

Das Pferd soll den Eindruck erwecken, dass es wohlerzogen, willig und sehr angenehm zum reiten ist. Alle geforderten Gangarten müssen gerade, schwungvoll vorwärts, korrekt in leichter Versammlung gezeigt werden, Übergänge korrekt und fließend. Es soll der Eindruck entstehen, dass Pferd u. Reiter jederzeit in der Lage sind Hindernisse im Sprung zu überwinden oder auszuweichen. Leichter Kontakt über die Zügel. Im Vergleich zu Clasic Pleasure soll das Pferd weniger Aufrichtung und eine geringere Versammlung zeigen. Es soll relaxter und in einem längeren Rahmen präsentiert werden.

- Teilnehmer reiten auf der linken Hand in die Arena im Arbeitstrab.
- Schritt (Walk): klarer Viertakt, flach mit genügendem Raumgriff.

- Arbeitstrab (normal Trot): Zweitakt, in mittlerer Geschwindigkeit mit leichter Versammlung, geradegerichtet, korrekt, in guter balance, vorwärts.
- Arbeitsgalopp (Canter): klarer Dreitakt, weich und rund, geradeaus, mit leichter Versammlung. Die Aufgaben auf beiden Händen nicht übereilt.
- Verstärkter Galopp (Hand Gallop): klarer Unterschied zu Arbeitsgalopp in der Länge der Sprünge. Bodendeckend, kraftvoll jedoch immer kontrolliert. Deutliche Verlängerung der Sprünge zum Arbeitsgalopp. Extremes Tempo wird bestraft.
- Stehen & Rückwärtsrichten (Back): Ruhiges Stehen auf der Mittellinie, Rückwärtsrichten auf Anweisung des Richter, gerade, willig, gleichmäßig.

Richtverfahren

- Das Richten beginnt mit dem Einreiten in die Arena.
- Alle Gangarten werden gleichwertig gerichtet.
- Der Reiter wird nicht bewertet, beeinflusst aber die Leistung des Pferdes.
- Ausschluss nach ÖTO/FEI: Sturz von Pferd/Reiter, zusätzliche Manöver wie Volten, Zirkel, diagonal durch die Bahn, unkorrekte nicht erlaubte Ausrüstung, Lahmheit, Blut am Pferd, etc.
- Schlechtere Bewertung bis Ausschluss wenn: falsche Gangarten gezeigt werden, schlagen, beißen, andere Teilnehmer behindern.

§ 1702/6 Hand Trail

1. In diesem Bewerb können Western & Klassische Teilnehmer kombiniert werden. Hand Trail wird nach den Regeln des Trails unter dem Sattel gerichtet.
Pferd & Vorführer können in gerittenen Klassen teilnehmen.
Novice & Master ist immer ausgeschlossen zu kombinieren.

2. LEVELS: (Niveaus, Schwierigkeitsgrad)
 Novice: einfacher Parcour (pattern)
 Advanced: einige Stangen erhöht, side pass einfach, einige einfache Kombinationen
 Master: Wechsel der rechten Hand am Tor wenn in der Aufgabe gewünscht. Langsamen Galopp kann gefragt sein, Kombinationen, erhöhte Stangen.

3. Ein gutes Trailpferd geht in Ruhe, aufmerksam, den Anweisungen des Vorführers willig gehorchend den Parcours. Harmonie zwischen Pferd & Vorführer ist mit zu bewerten. Zwischen und über die Hindernisse ist das Pferd in angepasstem Tempo willig vorwärts gehend. Nicht übereilt ohne unnötige Verzögerungen, ohne extra Manöver und immer an der geforderten Seite des Vorführers seinen Anweisungen schnell folgend. Der Eindruck eines in Einklang mit dem Vorführer arbeitenden Pferdes muss gegeben sein.

4. Alle Starter dürfen vor dem Bewerb den Trailparcours gemeinsam mit dem Richter, jedoch ohne Pferde, besichtigen. Kinder u. Jugendliche können von ihrem Trainer begleitet werden.

5. Der Parcours soll so gebaut & designed sein, dass jedes Pferd die geforderten Gangarten zeigen kann. Schritt, Trab, mindesten 10 m zwischen und über die Hindernisse. Rückwärtsrichten gerade und flüssig, nicht übereilt. Die Qualität der Bewegung und die Kadenz wird als Teil des Ergebnisses mit bewertet. Unnötige Verzögerungen, extreme Langsamkeit oder nicht überwinden eines Hindernisses werden ebenfalls bestraft.
 - 5.1 Bewertungssystem wie bei Trail unter dem Sattel. Das Pferd, nicht der Vorführer wird bewertet. Der Richter bewertet den Gesamteindruck von Vorführer und Pferd, die Bekleidung, Zaum, Kondition des Pferdes im Endergebnis.
 - 5.2 Strafpunkte (Penalty) im Endergebnis (score):
 Wie die Manöver gezeigt wurden: Seitengänge, andere Hindernisse, zu langsam, nicht geradeaus gerichtet in der Bewegung u. beim Anhalten. Fehlender Wille des Pferdes zur Ausführung der Hindernisse und zu jeder anderen Zeit.

- 5.3 0 score: (Pferd erhält eine 0 Bewertung bleibt in der Rangliste)
- Pferd läuft frei, macht sich los.
 - Pferd wird auf der falschen Seite geführt als verlangt. Beim Start oder während des Bewerbes.
 - Sturz von Pferd und/oder Vorführer
 - Pferd bleibt nicht an der vorgeschriebenen Seite des Vorführers. Zusätzliche oder ausgelassene Manöver.
 - Berühren des Pferdes mit der Hand oder mit der Gerte.
 - Der gezeichnete u. bekanntgegebene Trailplan ist einzuhalten. Fehler in der Gangart über oder zwischen den Hindernissen. Fehlerhafte Ausführung – falsche Linie – zwischen oder über Hindernisse. Überwinden der Hindernisse in falscher Reihenfolge.
 - Pferd geht mehr als 4 Schritte rückwärts
 - Drehen des Pferdes um mehr als 90°
- 5.4 weitere Richtverfahren siehe Trail unter Sattel, Penalties & Pluspunkte.

Pflichthindernisse:

minimum 4 Schritte rückwärts richten.

minimum 4 Stangen im Schritt oder Trab

Öffnen & schließen des Tores (Ropegate nicht breiter als 1,5 m)

- Wird ein Trailhindernis von den Richtern als unsicher erklärt, muss es zu jeder Zeit repariert oder aus dem Pacours genommen werden. Wird das Hinderniss entfernt nachdem bereits Pferde dieses bewältigt haben, sind die Bewertungen dafür aus den Ergebnislisten zu streichen. Es ist keinem Pferd erlaubt den Pacours zu wiederholen. Ausnahme bei Punktegleichstand (Tie).
- Der Pattern in gezeichneter & beschriebener Form muss für eintägige Veranstaltungen mindestens 12 Stunden und für mehrtägige u. Championate mindesten 24 Stunden vorher veröffentlicht sein.
- Es sollten mindesten sechs (6) maximal zehn (10) Hindernisse vorgesehen sein. Championate können mehr Hindernisse haben.

- Der Richter hat das Recht den Kurs (Pattern) vor dem Bewerb abzuändern. Ein Parcours (Pattern) von einem Coursedesigner wird empfohlen.
- Der Vorführer führt sein Pferd mit der rechten Hand an dessen linker Seite. Wechsel der Hand an einem Hindernis, wenn nicht im Parcours vorgesehen (Tor), wird mit Strafpunkten bestraft (sidepass). Der Richter sollte jedoch dem Pferd, das ohne solchen Wechsel der Hand auskommt Pluspunkte für das Manöver geben.

Hand Trail allgemein

Alter des Pferdes

Pferde ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (Datum der Geburt) sind teilnahmeberechtigt.

Alter des Vorführers

General rules ECAHO Green Book minimum 8 Jahre bis 12 Jahre in Begleitung einer erwachsenen, erfahrenen Person, die am Rande außerhalb der Arena bleibt um jederzeit eingreifen zu können.

Ausrüstung

Passendes Halfter (Leder empfohlen) mit oder ohne Silberverzierung. Führstrick in Leder oder Kunststoff mit oder ohne Kette. Schnurhalfter (Parelli) oder nicht passende Halfter sind verboten. Wird eine Kette verwendet, darf sie nicht durch das Maul geführt werden. (Empfohlene Länge: Führleine max. 1,50 m, Kette max. 0,80 m.) Longe nicht gestattet. Eine Dressurgerte mit der max. Länge von 1,10 m mit oder ohne kleiner Plastikquaste ist gestattet. Die Gerte soll als Unterstützung für die Bewältigung der Hindernisse verwendet werden (verlängerter Finger) darf das Pferd nicht berühren. Der Vorführer darf sein Pferd mit der Hand nicht berühren.

Bekleidung

Chaps sowie Sporen sind nicht erlaubt.

Western oder Classic Hand Trail Bestimmungen

- Western Turnieroutfit mit Western Hut, den Bestimmungen f. Trail & Western Pleasure folgend.

2. Klassisches Turnieroutfit wie für Classic Pleasure, HunterPleasure mit Kappe und Stiefeln. Siehe Bestimmungen dafür.
3. Halter Showoutfit
4. Hand Trail kann in Kostüm ausgeschrieben werden. (Vorführer & Pferd)

§ 1703 Vollblutaraber All Around Champion

a) Western

Kategorie I: Halter – Type & Confirmation

Kategorie II: Reining, Western Riding, Freestyle Reining, Trail

Kategorie III: Western Horsemanship

Kategorie IV: Western Pleasure, Pleasure Driving, Traditional Arabian Riding, Hunter Pleasure

Kategorie V: Pole Bending

Kategorie VI: offen

b) Klassisch

Kategorie I: Halter – Type & Confirmation

Kategorie II: Dressur, Musikkür, Dressur Fahren

Kategorie III: Springen, Cross, Geländefahren, Hindernisfahren

Kategorie IV: Classic Pleasure, Pleasure Driving, Traditional Arabian Riding, Hunter Pleasure

Kategorie V: Pole Bending

Kategorie VI: offen

Allgemeine Bestimmungen:

Halter Type & Confirmation Regeln:

Jedes Pferd wird individuell im Stand von mindestens einem, maximal drei Richtern bewertet. Typ... 1 – 10 (incl. Halbe Punkte) 10 ist die beste Note.

Confirmation (Kopf & Hals, Fundament, Körper, Harmonie) 1 – 10
(inkl. Halbe Punkte)

Das Endergebnis wird aus dem Durchschnitt der Gesamtpunkte und der Richter errechnet. Das Pferd mit den höchsten Durchschnittspunkten ist der Sieger. Bei Punktegleichheit ist das Pferd mit den höheren Typ-Punkten vor zu reihen, ist dann noch immer Punktegleichheit, muss der/die Richter seine Präferenz bekanntgeben. Diese Pferde werden nochmals dem Richter zusammen vorgeführt. Die Pferde werden im Gesamtergebnis prämiert und für die All Around Auswertung für die jeweilige Abteilung (Western oder Klassisch) getrennt aufgelistet und bringen diese Punkte mit in die All Around Punkte Wertung.

Der Reiter hat sein Pferd selbst vorzustellen, in Showhalter oder Reithalter. Je nach Zäumung ist der Vorführer in Showkleidung oder korrekter Turnierkleidung. Hengste immer mit Trense, keine Bandagen.

Kat. I (Halter) Pflicht für alle Teilnehmer

Der Teilnehmer muss mit der Nennung den All Around deklarieren: Western oder Klassisch. Jeder Teilnehmer muss Kat. I sowie mindestens drei Bewerbe aus zwei verschiedenen Kategorien absolvieren. Maximale Starts pro Tag laut ÖTO: Western & Pleasure (Gruppenbewerbe) 6, Klassisch: Dressur, Springen, Cross 3.

Die Punkteanzahl des Pferdes mit demselben Reiter wird addiert und das Pferd mit den höchsten Punkten ist All Around Champion. 1. – 6. Platz platziert.

1. – 10. Platziertes pro Bewerb erhalten Punkte (1. Platz 10 Punkte, 10. Platz 1 Punkt), bei weniger Startern Punktevergabe je nach Starteranzahl z.B. 5 Starter 1. Platz 5 Punkte usw.)

Jeder Reiter kann mit mehreren Pferden teilnehmen. Das Pferd erhält den Titel. Pro Pferd nur immer derselbe Reiter im Bewerb. Abreiten durch anderen Reiter möglich. Bei geteilten Bewerben gibt der Richter für das Finale seine Pferde Präferenz bekannt. Die 10 Besten aus beiden Teilbewerben kommen ins Finale.

Bewerbe die für Western & Klassisch gemeinsam ausgeschrieben sind (Pole Bending, Traditional Arabian Riding, Ladies Side Saddle, Type & Confirmation) werden in gemeinsamer/getrennter Siegerehrung geehrt jedoch für die All Around Wertung getrennte Wertungen verwendet.

Titel Österr. Meister All Around & offener NÖ-Landesmeister All Around wird nur in der offenen Klasse (ECAHO M) vergeben. Pro Turnierwochenende nur ein All Around Championat möglich.

§ 1704 PLEASURE DRIVING CERTIFICATE (PDC)

Das Pleasure Driving Certificate ist eine Sonderprüfung des OEPS und Voraussetzung zur Erlangung einer Startkarte für Bewerber der Driving Division.

Jede Prüfung zum PDC ist spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin dem zuständigen LFV anzumelden, der Richter und Beisitzer entsendet.

Die Kosten werden auf die Teilnehmer aufgeteilt.

Urkunden des OEPS werden nach der Prüfung den erfolgreichen Teilnehmern vom Richter übergeben. Laut ÖTO sind Sonderprüfungen bei Turnieren nicht zulässig.

Das Mindestalter für die Ablegung des PDC beträgt 8 Jahre.

Das PDC besteht aus folgenden Teilprüfungen:

§ 1704/1 Theoretische Prüfung

1. Vorführen eines Pferdes, Putzen, Hufpflege, korrektes Zäumen u. Anspannen.
2. Fragen aus dem Pferdesport FENA Lehrbuch des OEPS aus den Abschnitten:
 - a) Pferd und Fahrer,
 - b) Umgang mit dem Pferd,
 - c) Pferdekunde,
 - d) Pferdehaltung und Fütterung,
 - e) Pferdekrankheiten,
 - f) Erste Hilfe,
 - g) Verhalten im Gelände u. im Straßenverkehr,
 - h) Pferdetransport,
 - i) Turnierangelegenheiten I und II sowie Ordnungsmaßnahmen,
 - j) Organisation des Pferdesports in Österreich.

3. Kenntnisse aus dem Regelbuch des OEPS VA Pleasure Driving Zäumung, Anspannung und Wagen.

§ 1704/2 Praktische Prüfung

Zu fahren ist in einem einachsigen Cart oder zweiachsigen Buggy, unabhängig vom Alter und Ausbildungsstand des Pferdes.

1. Country Pleasure Driving Aufgabe mit Rückwärtsrichten, mindestens zwei Teilnehmer in der Bahn.
2. Obstacle Driving mind. vier Hindernisse, max. Radabstand + 40 cm, Cart oder Buggy.

In den Bewerbungen ist jedes erlaubte Gebiss zulässig. Scheuklappen (Blinkers), Sidecheck (mit oder ohne separatem Sidecheckgebiss) oder Overcheck sind obligatorisch.

3. Wagen und Geschirr müssen in tadellosem, gepflegtem Zustand sein.

Nach erfolgreichem Abschluss des PDC erhalten alle Teilnehmer eine Urkunde des OEPS sowie die Berechtigung, eine PDC Anstecknadel in Silber oder Gold käuflich zu erwerben.

Sofern in den einzelnen Teilprüfungen die Anforderungen nicht erreicht werden, ist die Wiederholung von Teilprüfungen nur innerhalb von zwei Jahren möglich, frühesten jedoch nach sechs Wochen.

Die erfolgreichen PDC Besitzer können das WRC durch Ablegen des praktischen Teils der WRC Prüfung erlangen.

WRC Besitzer müssen zur Erlangung des PDC lediglich die das Fahren betreffende Theorie sowie den praktischen Teil der PDC Prüfung ablegen.

§ 1705 TECHNISCHES REGLEMENT f. CART u. BUGGY

1. Länge der Shafts, 88", 96", zum Pferd passend.
2. Cart darf nur mit Boot & Basket gefahren werden.
3. Sitz ist flach, abgesteppt, etwas ausgeformt.
4. Größe der Räder für Carts: Fahrräder mit Speichen, luftbereift: 24" – 26". Holzräder 26" – 30". Größe der Räder für Buggies: 26", nur luftbereift.
5. Shafts sind immer aus Holz.
6. Keine Rückenlehnen oder Rails.
7. Abmessung zwischen den Shafts vor dem Fahrersitz (Track center) 49".
8. Jede Farbe ist erlaubt, das Cart kann zur Gänze aus Holz sein.
9. Buggy (Fine harness buggy) ein niederes rail ist gestattet.

§ 1706 ZULÄSSIGE, ERLAUBTE GEBISSE für PLEASURE DRIVING

Die gebräuchlichsten Gebisse sind: Snaffle Bit einfach gebrochen, Half cheek gebrochen und ungebrochen.

- Smooth copper moth Half Cheek,
- Smooth Straight Half Cheek,
- Plain Half Cheek,
- Smooth 4 Ring Bit,
- Plain Overcheck Bit.

Und müssen den Bestimmungen des § 58/2.14 entsprechen.

§ 1707 ZAUMZEUG u. GESCHIRR für PLEASURE DRIVING

Fahrgerte mit kurzem Schlag, 180 cm (6 feet) Länge des Stockes max., um die Schulter des Pferdes zu erreichen. Schlag ca. 20 – 30 cm.

CART mit screen Dash (durchsichtigem Spritzschutz)

FORMAL DRIVING SHOW BUGGY, lackiert

CART mit luftbereiften Speichenrädern, lackiert

CART in Naturholzausführung und Holzrädern mit Gummiauflage

Abschnitt B XVIII: Prüfungen für Orientierungsreiten (TREC)

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Bewerbungen für Orientierungsreiten und Orientierungsfahren (TREC) sind im Reglement Orientierungsreiten enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt B XIX: Prüfungen für Reiter, Fahrer und Voltigierer mit Behinderung

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Bewerbungen für Reiter, Fahrer und Voltigierer mit Behinderung werden von dem OEPS und dem Kuratorium für therapeutisches Reiten und Voltigieren herausgegeben, und gelten als Bestandteil der ÖTO in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt B XL: Horseball

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Horseball Wettbewerben sind im Reglement „Turnierordnung für Horseball“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B XLI: Mounted Games

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Mounted Games Wettbewerben sind im Reglement „Turnierordnung für Mounted Games“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B XLII: Working Equitation

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Working Equitation Wettbewerben sind im Reglement „Turnierordnung für Working Equitation“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B XLIII: Polo

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Polo Wettbewerben sind im Reglement „Turnierordnung für Polo“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.

Teil C

Rechtsordnung

Soweit in diesen nachfolgenden Bestimmungen personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Disziplinarstatut und Streitschlichtung

Abschnitt C I: Grundsätze

§ 2001 Zuständigkeit

1. Die Rechtsordnung (RO), in der jeweils gültigen Fassung, bestimmt die Vorgangsweise, wie die satzungsmäßigen Organe, die Mitglieder und Funktionäre ihre entsprechenden Tätigkeiten für das Wohlergehen der Pferde und für die faire Abwicklung aller Pferdesportdisziplinen ausüben; sie regelt die Streitschlichtung gemäß § 8 Vereinsgesetz (VerG).
2. Alle Personen und Gremien, einschließlich der dem OEPS angeschlossenen Pferdesportverbände (PV) und Landesfachverbände (LFV), Vereine, Veranstalter, Richter, Funktionäre, Pferdebesitzer, verantwortliche Personen, Trainer, Teilnehmer und Pferdesportler, die in irgendwelche Aktivitäten involviert sind, die unter die Jurisdiktion der ÖTO und ergänzender Bestimmungen des OEPS und der PV/LFV fallen, sind der Zuständigkeit der Organe der Rechtsordnung unterworfen.
3. Regelverstöße und jegliche sonstigen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, die aus der oben erwähnten Tätigkeit oder Funktion resultieren, unterliegen dieser Rechtsordnung.
4. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des OEPS die gemäß § 4A Abs. 1 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADGB) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADGB. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADGB) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADGB zur Anwendung kommen.

5. Der Strafausschuss des OEPS und der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS entscheiden über Einsprüche und Ordnungsmaßnahmen. Es handelt sich nicht um Schiedsgerichte im Sinne der Zivilprozessordnung.
6. Ordentliche Gerichte dürfen nicht angerufen werden, soweit und solange die Zuständigkeit des Strafausschusses des OEPS, des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS oder des Schlichtungsausschusses begründet ist.
Werden ordentliche Gerichte nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges nicht binnen vier Wochen nach Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung angerufen, so gilt dies als Verzicht.
7. Verbandsintern verhängte Geldbußen und auferlegte Verfahrenskosten jeder Instanz, die vom Zahlungspflichtigen nicht oder nicht zur Gänze bezahlt werden, können durch den zuständigen OEPS oder PV/LFV gerichtlich eingeklagt werden. Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges durch den Zahlungspflichtigen ist unzulässig, soweit sich das Klagebegehren auf die Einbringung der Geldbuße und der Verfahrenskosten beschränkt. Derartige Klagen können bis zu drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung des verbandsinternen Verfahrens, in dem die Geldbußen und Verfahrenskosten auferlegt wurden, eingebracht werden.
8. Werden dem Personenkreis gem. Abs. 1 Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Vergehens gegen das Tierschutzgesetz gemäß § 222 StGB oder eines sonstigen strafbaren Verhaltens rechtfertigen, muss ungeachtet des Abs. 6 eine Sachverhaltsdarstellung an die Strafbehörde erstattet werden.

Abschnitt C II: Organe und Zuständigkeiten

§ 2002 Organe des Disziplinarstatuts

1. Die Organe des Disziplinarstatuts sind:
 - 1.1 Der Turnierbeauftragte oder der eingesetzte Richter oder die Richtergruppe, Steward eines Bewerbes einer pferdesportlichen Veranstaltung.
 - 1.2 Die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglieder des Strafausschusses des OEPS sowie des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS.
 - 1.3 Der Disziplinaranwalt des OEPS und dessen Stellvertreter.
 - 1.4 Der Oberdisziplinaranwalt des OEPS und dessen Stellvertreter.
2. Die Organe gem. Abs. 1 Z 2 bis 4 sind vom Präsidium des OEPS mit der gleichen Funktionsperiode wie die der Bundesreferenten zu bestellen und dürfen als Organ des Disziplinarstatuts nur eine einzige Funktion ausüben.
3. Mitglieder des Präsidiums des OEPS dürfen keine Funktion gemäß Abs. 1 Z 2 – 4 ausüben.
4. Die Organe gem. Abs. 1 sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.
5. Die Organe gem. Abs. 1 müssen über einen Verein angeschlossenes Mitglied beim OEPS sein.

§ 2003 Örtliche und sachliche Zuständigkeit der Organe des Disziplinarstatuts

1. In erster Instanz sind folgende Organe zuständig:
 - 1.1 Ab Beginn bis 30 Minuten nach Ende einer pferdesportlichen Veranstaltung der Turnierbeauftragte, der eingesetzte Richter oder die Richtergruppe eines Bewerbes. Eine Siegerehrung gilt als Teil der Veranstaltung.
 - 1.2 Der Strafausschuss des OEPS.

2. In zweiter Instanz sind folgende Organe zuständig:
 - 2.1 Der Strafausschuss des OEPS im Falle der Verhängung der roten Karte.
 - 2.2 Der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS.

§ 2004 Strafausschuss des OEPS

1. Der Strafausschuss des OEPS besteht aus einem Vorsitzenden, vier Stellvertretern des Vorsitzenden und mindestens zwölf weiteren Ausschussmitglieder.
2. Sämtliche Ausschussmitglieder sollen ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium nachweisen, haben derart ausgebildet zu sein, dass sie in der Lage sind, Disziplinentscheidungen der Senate schriftlich auszufertigen und sollen Erfahrungen im Umgang mit Pferden oder im Turniersport haben.
3. Die Geschäftsordnung wird vom Vorsitzenden und dessen Stellvertretern erlassen.
4. Bei einer Befangenheitseinrede über ein Senatsmitglied entscheidet der Vorsitzende.

Betrifft die Befangenheitseinrede den Vorsitzenden, entscheidet der Präsident des OEPS.
5. Der Strafausschuss des OEPS entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 2005 Oberster Berufungs- und Strafausschuss des OEPS

1. Der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern des Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren Ausschussmitgliedern.
2. Sämtliche Ausschussmitglieder sollen ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium nachweisen, haben derart ausgebildet zu sein, dass sie in der Lage sind, Disziplinentscheidungen der Senate schriftlich auszufertigen und sollen Erfahrungen im Umgang mit Pferden oder im Turniersport haben.

3. Die Geschäftsordnung wird vom Vorsitzenden und dessen Stellvertretern erlassen.
4. Bei einer Befangenheitseinrede über ein Senatsmitglied entscheidet der Vorsitzende.

Betrifft die Befangenheitseinrede den Vorsitzenden, entscheidet der Präsident des OEPS.

5. Der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 2006 Disziplinaranwalt des OEPS

1. Das Präsidium des OEPS hat einen Disziplinaranwalt und zwei Stellvertreter zu bestellen.
2. Der Disziplinaranwalt und die Stellvertreter haben ein juristisches Hochschulstudium nachzuweisen und sollen Erfahrungen im Umgang mit Pferden oder im Turniersport haben.
3. Der Disziplinaranwalt hat bei allen bekannt gewordenen Vergehen Vorerhebungen und bei Notwendigkeit beweissichernde Maßnahmen durchzuführen. Er hat an den Strafausschuss des OEPS einen schriftlichen Antrag auf Behandlung zu stellen, wenn er dies für notwendig hält. Eine Kopie des Antrags ist an den Oberdisziplinaranwalt des OEPS, an den Anzeiger und an die Geschäftsstelle gem. § 2010 zu übermitteln; diesen ist auch eine Ausfertigung der Entscheidung des Disziplinaranwaltes zuzustellen, dass kein Antrag auf Verfolgung gestellt wird, wobei dem Anzeiger die Bestimmungen des Abs. 4 zur Kenntnis zu bringen sind.
4. Der Anzeiger kann binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Disziplinaranwaltes über die Ablehnung des Antrages auf Behandlung den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellen, der beim Disziplinaranwalt einzubringen ist. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Fortsetzung des Verfahrens ist der spätestens gleichzeitig mit dem Antrag zu erlegende Kostenvorschuss gemäß Gebührenordnung. Erachtet der Disziplinaranwalt den Fortsetzungsantrag als berechtigt, etwa weil neue Tatsachen vorgebracht oder Beweismittel benannt

wurden, so hat er einen Antrag auf Verfolgung zu stellen, andernfalls hat er den Akt samt Fortsetzungsantrag ohne Aufschub dem Oberdisziplinaranwalt vorzulegen. Dieser entscheidet dann endgültig, ob ein Antrag auf Verfolgung gestellt wird oder nicht. Seine Entscheidung ist dem Disziplinaranwalt, dem Anzeiger und der Geschäftsstelle gem. § 2010 zuzustellen. Wird kein Antrag auf Verfolgung gestellt, sind dem Anzeiger die Bestimmungen des Abs. 6 und § 2030 Abs. 8 zur Kenntnis zu bringen.

5. Erachtet der Oberdisziplinaranwalt die Entscheidung des Disziplinaranwaltes über die Ablehnung des Antrages auf Behandlung für unrichtig, so kann er binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Disziplinaranwaltes an ihn auch ohne entsprechenden Antrag des Anzeigers die Fortsetzung des Verfahrens verfügen. Diese Verfügung ist dem Disziplinaranwalt zuzustellen, der dann unverzüglich den Antrag auf Behandlung zu stellen hat.
6. Entscheidet der Oberdisziplinaranwalt, dass kein Antrag auf Behandlung gestellt wird, ist der Anzeiger berechtigt, binnen vier Wochen nach seiner Verständigung schriftlich über die Geschäftsstelle gem. § 2010 beim Vorsitzenden des Strafausschusses des OEPS die Erklärung abzugeben, dass er die Verfolgung aufrechterhalte, mit gleichzeitiger Erklärung der Übernahme der Verfahrenskosten gem. § 2030 Abs. 8 im Falle eines Freispruches des Beschuldigten.
7. Gibt der Anzeiger nach seiner Verständigung gem. Abs. 6 binnen vier Wochen keine Erklärung ab, die Verfolgung aufrechtzuerhalten, gilt dies als Verzicht, ordentliche Gerichte anzurufen.
8. Wird in begründeten Fällen von einem Direktoriumsmitglied des OEPS, vom Sportdirektor oder Generalsekretär des OEPS die Verhängung einer vorläufigen Maßnahme gem. § 2021 beantragt, ist innerhalb einer Woche an den Strafausschuss des OEPS ein Antrag auf Behandlung zu stellen.

§ 2007 Oberdisziplinaranwalt des OEPS

1. Das Präsidium des OEPS hat einen Oberdisziplinaranwalt und einen Stellvertreter zu bestellen.

2. Der Oberdisziplinaranwalt und sein Stellvertreter haben ein juristisches Hochschulstudium nachzuweisen und sollen Erfahrungen im Umgang mit Pferden oder im Turniersport haben.
3. Wird der Disziplinaranwalt des OEPS nicht innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Vorfalls durch die Geschäftsstelle des OEPS gem. § 2010 tätig, geht dessen Antragsrecht auf den Oberdisziplinaranwalt des OEPS über. Letzterer ist im Wege der Geschäftsstelle hierüber zu informieren.

§ 2008 Beauftragungsrecht des Präsidenten des OEPS

1. Werden weder der Disziplinaranwalt des OEPS noch der Oberdisziplinaranwalt des OEPS innerhalb von acht Wochen nach Kenntnis eines Vorfalls durch die Geschäftsstelle des OEPS gem. § 2010 tätig, kann der Präsident des OEPS den Strafausschuss des OEPS mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen.
2. Wird der Disziplinaranwalt des OEPS in den Fällen gem. § 2006 Abs. 8 innerhalb einer Woche nach dem Antrag auf Verhängung einer vorläufigen Maßnahme nicht tätig, kann der Präsident des OEPS an den Strafausschuss des OEPS einen Antrag auf Verhängung einer vorläufigen Maßnahme stellen.

§ 2009 Verjährung

1. Die Verjährung von Disziplinarvergehen tritt zwölf Monate nach Kenntnisnahme durch den Disziplinaranwalt des OEPS ein.
2. Jedenfalls tritt die Verjährung nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Vergehens ein.
3. Wird während der Verjährungsfrist ein neuerliches Disziplinarvergehen begangen, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für dieses Vergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.
4. Mit der Einleitung einer Verfolgungshandlung durch den Disziplinaranwalt wird der Ablauf der Verjährung für die Dauer des Disziplinarverfahrens gehemmt. Gleiches gilt auch in den Fällen des § 2011 Abs. 5 und § 2017 Abs. 3.

§ 2010 Geschäftsstelle

1. Das Sekretariat des OEPS ist gleichzeitig die Geschäftsstelle des Strafausschusses des OEPS, des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS, des Disziplinaranwaltes des OEPS und des Oberdisziplinaranwaltes des OEPS sowie des Schlichtungsausschusses.
2. Sämtliche bekannte Disziplinarvorfälle und Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind umgehend in der Geschäftsstelle des OEPS einzubringen. Diese hat den Disziplinaranwalt des OEPS und den Oberdisziplinaranwalt des OEPS umgehend schriftlich zu informieren, vor allem durch Vorlage von Unterlagen, weiters die für die Bildung des Schlichtungsausschusses erforderlichen Schritte einzuleiten.

Abschnitt C III: Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen

§ 2011 Disziplinarvergehen

1. Disziplinarvergehen gegen die Grundsätze sportlich-fairer Haltung, gegen das Wohl des Pferdes und gegen sonstige Bestimmungen der ÖTO oder FEI sind durch Ordnungsmaßnahmen zu ahnden, egal, ob sie im In- oder Ausland, während einer pferdesportlichen Veranstaltung oder außerhalb begangen werden. Bei genehmigten Pferdesportveranstaltungen gelten die Grundsätze für alle anwesenden Personen.
2. Ein Disziplinarvergehen begeht insbesondere, wer
 - 2.1 das Ansehen des Pferdesports schädigt;
 - 2.2 sich unreiterlich oder unsportlich benimmt;
 - 2.3 öffentlich (vor mehr als zwei Personen bzw. für mehr als zwei Personen wahrnehmbar) oder direkt gegenüber einem Richter, Stewart oder führende Funktionäre einer pferdesportlichen Veranstaltung verbal ausfällig wird oder Drohungen ausstößt oder Handgreiflichkeit gegenüber jeglicher Person;
 - 2.4 ein Pferd nicht pferdegerecht behandelt, überfordert, mit ungeeigneter oder unzulässiger Ausrüstung einsetzt;
 - 2.5 geclippte Pferde oder Pferde an denen andere tierschutzrelevante Eingriffe vorgenommen wurden, an den Start bringt;
 - 2.6 einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung des OEPS, eines PV/LFV oder eines Veranstalters nicht Folge leistet;
 - 2.7 die Bestimmungen der ÖTO und sonstiger vom OEPS und/ oder PV/LFV erlassenen Regeln und Regulative nicht beachtet;
 - 2.8 die durch die Nennung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält;
 - 2.9 als Veranstalter, Teilnehmer oder Richter die im Zusammenhang mit den Vorbereitungsplätzen geltenden Bestimmungen nicht beachtet;

- 2.10 bei der Nennung, Teilnahme oder Durchführung einer pferdesportlichen Veranstaltung eine Täuschung begeht;
 - 2.11 eine Verabredung trifft oder anregt, die bezweckt, den Ausgang einer pferdesportlichen Veranstaltung in unerlaubter Weise zu beeinflussen;
 - 2.12 einem Teilnehmer verbotene „fremde Hilfe“ leistet;
 - 2.13 als Veranstalter die ihm nach der ÖTO oder dem Reglement der FEI obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - 2.14 pferdesportliche Veranstaltungen ohne Genehmigung veranstaltet oder sich daran beteiligt;
 - 2.15 eine Streitigkeit vor ein ordentliches Gericht bringt, soweit und solange zu deren Entscheidung ein Strafausschuss oder der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS vorgesehen ist;
 - 2.16 einen Spruch eines Organs der Rechtsordnung nicht beachtet;
 - 2.17 einen Disziplinarakt nicht oder verzögert weitergibt;
 - 2.18 sich im Rahmen einer pferdesportlichen Veranstaltung einer gerichtlich strafbaren Handlung schuldig macht;
 - 2.19 den Anforderungen der Unabhängigen Österr. Anti-Doping-Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission nicht Folge leistet und am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt;
 - 2.20 einem offiziellen Vertreter oder Funktionär des OEPS, eines angehörigen Landesverbandes, eines angeschlossenen Vereines, einem Funktionär oder Teilnehmer einer pferdesportlichen Veranstaltung einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines Teilnehmers einer pferdesportlichen Veranstaltung mindert oder den sportlichen Ausgang eines oder mehrerer Bewerben beeinflusst;
 - 2.21 einen Vorteil iSd P 2.19 annimmt.
3. Als Vergehen gelten auch der Versuch der Ausführung, die versuchte Anstiftung, die Anstiftung und die Beihilfe.

4. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn das Disziplinarvergehen schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangen wurde.
5. Ist ein gerichtliches Strafverfahren gegen einen Beschuldigten anhängig, kann der zuständige Strafausschuss bzw. der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS das Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens unterbrechen.
6. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund einer Ordnungsmaßnahme ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, jedenfalls aber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 2012 Unrichtige Nennungen, unberechtigte Teilnahme

1. Eine Geldbuße gemäß Gebührenordnung wird neben der Disqualifikation fällig, wenn die Teilnahmeberechtigung bei einer pferdesportlichen Veranstaltung nicht gegeben ist,
 - 1.1 für den Nenner bei unrichtiger Nennung,
 - 1.2 für den Teilnehmer bei unberechtigter Teilnahme.
2. Eine Nennung direkt beim Veranstalter oder über das Zentrale Nennsystem (ZNS) ist als unrichtig zu betrachten, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben den Veranstalter, PV/LFV oder OEPS in Irrtum führen soll.
3. Disqualifikationen von Teilnehmern aufgrund fehlender Teilnahmeberechtigung sind vom Turnierbeauftragten oder einem Richter vorzunehmen, sobald er Kenntnis hiervon erlangt hat. Erfolgt diese Kenntnis zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. bei Enderfassung durch den OEPS) so ist diese Disqualifikation durch den im Richterausschuss zuständigen Fachgruppenleiter oder den Vorsitzenden des Richterausschusses vorzunehmen. Ausbezahlte Geldpreise oder übergebene Sachpreise sind vom Teilnehmer an den Veranstalter zu retournieren.
4. Wird die Geldbuße vom Turnierbeauftragten oder einem Richter ausgesprochen, so ist diese bei Treffen und Turnieren der Kat. B und C an den PV/LFV, in allen anderen Fällen an den OEPS abzuführen.
5. Eine etwaige Neuerstellung der Ergebnislisten bzw. Korrektur der ausbezahlten Geldpreise obliegt dem Veranstalter; allfällige Schadensersatzansprüche des Veranstalters oder geschädigter Teilnehmer bleiben hiervon unberührt.

§ 2013 Arten der Ordnungsmaßnahmen

1. Verwarnung.
2. Gelbe oder rote Karte.
3. Geldbußen gemäß Gebührenordnung.
4. Zeitliche oder dauernde Verweisung bzw. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen pferdesportlichen Veranstaltungen (Sperr).
5. Zeitliche oder dauernde Sperr als Veranstalter, Richter oder Funktionär.
6. Zeitliches oder dauerndes Betretungsverbot von pferdesportlichen Veranstaltungen.

§ 2014 Bemessen der Ordnungsmaßnahmen

1. Die Verwarnung soll in Fällen ausgesprochen werden, wenn die Folgen gering sind und gegen den Beschuldigten wegen eines gleichen oder ähnlichen Sachverhaltes noch keine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist.
2. Zeitliche Ordnungsmaßnahmen sollen nicht unter einem Monat liegen und dürfen nicht länger als fünf Jahre dauern.
3. Zur einheitlichen Bemessung der Ordnungsmaßnahmen gelten als angemessen:
 - 3.1 Bei Vergehen mit Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen oder von Pferden ein zeitlicher Ausschluss von mindestens sechs Monaten und zusätzliche Geldbuße; in minderschweren Fällen ein zeitlicher Ausschluss nicht unter drei Monaten.
 - 3.2 Bei Täuschung Ausschluss nicht unter sechs Monaten zuzüglich Geldbuße, bei Versuch Ausschluss nicht unter drei Monaten zuzüglich Geldbuße.
 - 3.3 Begeht jemand, nachdem er schon mindestens zweimal wegen eines Vergehens bestraft worden ist, ein erneutes Vergehen, und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände des Vergehens vorzuwerfen, dass er sich die früheren Ordnungsmaßnahmen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so ist die Mindestmaßnahme der Ausschluss für ein Jahr.

Rückfallvoraussetzungen sind nicht mehr gegeben, wenn zwischen Ende der Vollstreckung einer früheren Ordnungsmaßnahme und dem folgenden Vergehen mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

- 3.4 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Mindestmaß unterschritten werden.
4. Eine Ordnungsmaßnahme ist unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens zwei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung des Vollzuges der Ordnungsmaßnahme allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um den Beschuldigten von weiteren Verfehlungen abzuhalten, und es nicht des Vollzuges der Ordnungsmaßnahme bedarf, um der Begehung von Disziplinarvergehen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Täters, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Begeht der Beschuldigte während der Probezeit neuerlich ein Disziplinarvergehen, die zur rechtskräftigen Verhängung einer Ordnungsmaßnahme führt, kann die bedingte Strafnachsicht durch den Strafausschuss des OEPS widerrufen werden.
 5. Die bereits bei einer pferdesportlichen Veranstaltung erfolgte Verhängung einer Ordnungsmaßnahme durch Turnierbeauftragte, eingesetzte Richter oder die Richtergruppe eines Bewerbes stellt keinen Hinderungsgrund für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens vor dem Strafausschuss des OEPS dar, auch in Fällen des § 207 Abs. 8. Der Strafausschuss ist auch berechtigt, darüber hinausgehende Ordnungsmaßnahmen, insbesondere höhere Geldbußen, den zeitlichen oder dauernden Ausschluss von der Veranstaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen und/oder die Teilnahme daran und den Entzug der jeweiligen Lizenz zu verhängen. Bei Geldstrafen kommen bereits bezahlte Beträge zur Anrechnung.
 6. Die Einleitung eines Verfahrens durch die FEI stellt keinen Hinderungsgrund für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens vor dem Strafausschuss des OEPS dar.
 7. Von Organen der FEI verhängte Geldbußen und/oder Sperren sind bei der Bemessung von Ordnungsmaßnahmen anzurechnen.

§ 2015 Befugnisse des Turnierbeauftragten, Steward und der Richter

1. Turnierbeauftragte, Steward und Richter haben über selbst wahrgenommene oder ihnen durch andere Personen gemeldete Missstände oder Vergehen sofort zu entscheiden.
2. Turnierbeauftragte, Steward und Richter **müssen** bei erwiesenem Vorliegen eines Vergehens, das während einer pferdesportlichen Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände (Turniergelände) oder in dessen näherer Umgebung begangen wurde, folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - 2.1 Verwarnung und/oder Geldbuße gemäß Gebührenordnung, im Wiederholungsfall in doppelter Höhe.
 - 2.2 Disqualifikation für einen oder alle Bewerbe der pferdesportlichen Veranstaltung mit Aberkennung von Platzierungen, Ehren- und Geldpreisen.
 - 2.3 Gelbe Karte
 - Verwarnung und Geldbuße gemäß Gebührenordnung;
 - **Eine gelbe Karte gilt für 12 Wochen;**
 - **Wird innerhalb dieser 12 Wochen eine zweite gelbe Karte verhängt, bedeutet dies eine automatische Verhängung der roten Karte und somit eine dreimonatige Sperre für die Teilnahme an allen Pferdesportlichen Veranstaltungen;**
 - **Werden zwei gelbe Karten in derselben pferdesportlichen Veranstaltung verhängt, bedeutet dies eine automatische Verhängung der roten Karte (Disqualifikation), drei Monate Sperre;**
 - **Die gelbe sowie die rote Karte tritt mit dem Dienstag nach der pferdesportlichen Veranstaltung in Kraft und endend nach drei Monaten ebenfalls am Dienstag nach der pferdesportlichen Veranstaltung.**
 - 2.4 Rote Karte
Automatische Disqualifikation für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen jeder Art, beginnend mit sofortiger Wirkung und endend **nach drei Monaten am Dienstag nach der pferdesportlichen Veranstaltung**, bei dem

die Disqualifikation erfolgte und Geldbuße gemäß Gebührenordnung.

3. Die verhängten Geldbußen sind zur sofortigen Zahlung fällig. Bei Weigerung der Bezahlung ist die betreffende Person von der Teilnahme an dem jeweiligen Bewerb und an der weiteren Teilnahme an diesem und jedem anderen pferdesportlichen Bewerb, Lehrgang oder einer Prüfung bis zur Bezahlung der Geldbuße ausgeschlossen. Die verhängte Geldbuße verfällt zugunsten des die Veranstaltung genehmigenden Verbandes.
4. Ordnungsmaßnahmen sind unmittelbar nach Wahrnehmung eines Fehlverhaltens zu verhängen und sofort durch Anschlag und/oder Lautsprecher bekannt zu machen.
5. Die Maßnahme ist mit einer kurzen Begründung festzuhalten und vom Richter bzw. Steward zu unterfertigen. Die Begründung ist umgehend an den OEPS zu übermitteln.
6. Unabhängig davon, ob der Turnierbeauftragte, Steward oder ein Richter eine Ordnungsmaßnahme gem. Abs. 2 verhängt hat oder nicht, hat der Turnierbeauftragte binnen 14 Tagen schriftlich jedes Vergehen unter kurzer Anführung des Sachverhaltes sowie Nennung der Beteiligten und Zeugen der Geschäftsstelle des OEPS mitzuteilen.

Abschnitt C IV: Verfahren bei Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen

§ 2016 Einspruch gegen die Folgewirkungen der roten Karte

1. Gegen die Folgewirkungen der bei einer pferdesportlichen Veranstaltung verhängten roten Karte gem. § 2015 Abs. 2 Z 3 und 4 kann beim Strafausschuss des OEPS Einspruch erhoben werden. Die unmittelbaren Auswirkungen bleiben hiervon unberührt.
2. Der Einspruch ist binnen einer Woche schriftlich bei der Geschäftsstelle des OEPS einzubringen (Datum des Poststempels).
3. Der Einspruch muss einen konkreten Antrag enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und die Gründe der Anfechtung aufzählen. Gleichzeitig ist bei sonstiger Unwirksamkeit des Einspruches ein Kostenvorschuss gemäß Gebührenordnung zu erlegen.
4. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Eine solche kann jedoch über Antrag bei Glaubhaftmachung eines schwerwiegenden oder unverhältnismäßigen Nachteils vom Vorsitzenden des Strafausschusses des OEPS, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zuerkannt werden.
5. Die Entscheidung des Strafausschusses des OEPS über derartige Einsprüche ist auf die Wirkung der roten Karte beschränkt und hindert nicht die Durchführung eines Verfahrens vor den Strafausschüssen.
6. Gegen die Entscheidung über den Einspruch ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.
7. Die §§ 2029 und 2030 gelten sinngemäß.

§ 2017 Verfahren vor dem Strafausschuss des OEPS und dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS

1. Gelangt der Strafausschuss des OEPS vorweg zur Auffassung, dass kein Grund zur Einleitung vorliegt, ist das Verfahren einzustellen. Der Einstellungsbeschluss ist zu begründen und sowohl

- dem Beschuldigten als auch dem Disziplinaranwalt des OEPS, dem Vorsitzenden des Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS, dem Oberdisziplinaranwalt des OEPS und dem Anzeiger zuzustellen.
2. Gegen den Einstellungsbeschluss steht dem Disziplinaranwalt des OEPS die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorsitzenden des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS einzubringen (Datum des Poststempels). Dieser entscheidet endgültig, ob das Verfahren durchzuführen ist.
 3. Das bei einem Vergehen gegen das FEI-Reglement parallel eingeleitete Ermittlungsverfahren kann bis zum Abschluss des FEI-Verfahrens ausgesetzt werden.
 4. Das Verfahren vor dem Strafausschuss des OEPS und dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS ist nach folgenden Grundsätzen zu führen:
 - 4.1 Der Strafausschuss des OEPS und der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS entscheiden nach mündlicher Verhandlung.
 - 4.2 Die Verhandlung ist öffentlich. Der Vorsitzende kann Zuhörern, die keinem dem OEPS mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Verein angehören, die Anwesenheit untersagen.
 - 4.3 Als Vertreter eines Beteiligten oder Beschuldigten sind nur Mitglieder eines dem OEPS mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Vereines oder Rechtsanwälte zugelassen. Außer bei Rechtsanwälten ist zu Beginn der Vertretungshandlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Bei Verhandlungen sind minderjährige Beschuldigte entweder durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Rechtsanwalt zu vertreten.
 - 4.4 Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung obliegt, ebenso wie die Prozessleitung selbst, dem Vorsitzenden. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Zeugen und Sachverständige geladen und vernommen werden sollen.
 - 4.5 Es ist über die Verhandlung ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Verlauf (insbesondere Zeugenaussagen) des Verfahrens wiedergibt.

- 4.6 Zur mündlichen Verhandlung in I. Instanz ist der Disziplinaranwalt des OEPS, in II. Instanz der Oberdisziplinaranwalt des OEPS zu laden.
- 4.7 An der Beratung über die Entscheidung dürfen nur Mitglieder des Senates teilnehmen.
- 4.8 Der Oberste Berufungs- und Strafausschusses des OEPS ist an die Entscheidung des Strafausschusses des OEPS nicht gebunden und kann auch strengere Ordnungsmaßnahmen verfügen.
- 4.9 Die Entscheidung kann im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden mit einer kurzen Begründung mündlich verkündet oder der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden. Die schriftliche Entscheidung mit den tatsächlichen Feststellungen und Kostenentscheidung gem. § 2030 ÖTO, der rechtlichen Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist den Beteiligten zuzustellen, soweit diese nicht ausdrücklich auf die Zustellung verzichten. Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Zustellung ist mit der Hinterlegung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfüllt.
- 4.10 Wird in I. Instanz vom Disziplinaranwalt des OEPS und vom Beschuldigten binnen drei Tagen ein Rechtsmittelverzicht abgegeben, kann die Ausfertigung der Entscheidung in gekürzter Form erfolgen. Diese Ausfertigung hat zu enthalten:
- Bezeichnung des Strafausschusses des OEPS,
 - Namen der anwesenden Mitglieder des Senates, Name des anwesenden Disziplinaranwaltes;
 - Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Beschuldigten,
 - Spruch ohne Entscheidungsgründe.
- 4.11 Die vom Vorsitzenden unterfertigte Entscheidung ist auch dem PV/LFV, bei dem der Beschuldigte seine Stammmitgliedschaft hat, dem OEPS und erstinstanzliche Entscheidungen auch dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS zuzustellen. Die elektronische Zustellung genügt.
- 4.12 Das Verfahren vor dem Strafausschuss des OEPS und dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS regelt sich nach deren freiem Ermessen, unter Beachtung des rechtlichen Gehörs und in Anlehnung an die StPO.

5. Der Generalsekretär des OEPS und die Geschäftsstelle sind durch den Senatsvorsitzenden vom jeweiligen Verfahrensstand umgehend zu informieren.

§ 2018 Undiszipliniertes Verhalten, unentschuldigtes Fernbleiben

1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Dieser ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu fördern.
Ihm obliegt auch die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Senates entsprechenden Anstands im Verhandlungssaal.
2. Sofern der Beschuldigte oder dessen Vertreter die ordnungsgemäße Abführung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört oder ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden und der Androhung, dass er aus dem Verhandlungssaal entfernt werde, nicht davon absteht, so kann er durch Beschluss des Senates auf einige Zeit oder für die gesamte Verhandlungsdauer aus dem Saal entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt werden und die Entscheidung schriftlich ergehen.
3. Für Zeugen, sonst am Verfahren beteiligte Personen und Zuhörer gilt Abs 2 sinngemäß.
4. Im Übrigen ist vom Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr sowie bei unentschuldigtem Fernbleiben für Personen, die der ÖTO unterstehen, ein Bußgeld gemäß Gebührenordnung zu verhängen und unentschuldig ferngebliebenen Personen, sofern diese der ÖTO unterstehen, die durch ihr Fernbleiben verursachten Kosten aufzuerlegen.

§ 2019 Einstellung des Verfahrens

Der Strafausschuss des OEPS kann bei leichtem Vergehen oder bei geringer Schuld des Beschuldigten das Verfahren mit Zustimmung des Beschuldigten und des Disziplinaranwaltes des OEPS einstellen und dem Beschuldigten zugleich auferlegen, einen Geldbetrag gemäß Gebührenordnung zu zahlen sowie die bisherigen Kosten des Verfahrens zu übernehmen.

§ 2020 Anordnung einer Ordnungsmaßnahme, Veröffentlichung

1. Die Ordnungsmaßnahme kann bei Anwesenheit des Beschuldigten durch mündliche Verkündung der Entscheidung, im Übrigen durch schriftliche Ausfertigung verhängt werden. Die Entscheidung ist dem Beschuldigten tunlichst innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu übermitteln.
2. Eine Ordnungsmaßnahme wegen Misshandlung eines Pferdes kann sofort mündlich verhängt werden und bedarf keiner schriftlichen Begründung.
3. Die Ordnungsmaßnahme muss das zugrunde liegende Vergehen unter Angabe von Ort und Zeit genau bezeichnen.
4. Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme der Verwarnung bei einer pferdesportlichen Veranstaltung sind, sobald sie verbandsintern rechtskräftig geworden sind, ebenso wie vorläufige Maßnahmen, unter Angabe des Grundes in den offiziellen Mitteilungen des OEPS zu veröffentlichen.

Sämtliche verhängte Ordnungsmaßnahmen und vorläufige Maßnahmen sind dem PV/LFV, bei dem der Beschuldigte seine Stammmitgliedschaft hat, und dem OEPS unverzüglich mitzuteilen.

§ 2021 Vorläufige Maßnahme

1. Ist bei Einleitung eines Verfahrens dringender Tatverdacht gegeben, und verträgt die Ordnung keinen Aufschub, kann der Vorsitzende des Strafausschusses des OEPS, bei Verhinderung der Stellvertreter, höchstens für die Dauer von drei Monaten den Ausschluss von der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen und deren Veranstaltung, die Verweisung von den Plätzen, sowie die Einschränkung bzw. Stilllegung eines Richteramtes, einer Lizenz oder einer sonstigen Funktion aussprechen.
2. Der jeweils zuständige Senat des Strafausschusses des OEPS kann in begründeten Fällen eine gem. Abs.1 verhängte vorläufige Maßnahme verlängern, höchstens jedoch für die Gesamtdauer von sechs Monaten. Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sinngemäß.

3. Entscheidungen gem. Abs. 1 und 2 sind samt Begründung dem Beschuldigten, dem PV/LFV, bei dem der Beschuldigte seine Stammmitgliedschaft hat, dem OEPS sowie dem Disziplinaranwalt des OEPS ohne Verzug zu übermitteln.
4. Wenn vor Verhängung der vorläufigen Maßnahme kein rechtliches Gehör gewährt wurde, ist dies unverzüglich nachzuholen.
5. Mit verbandsintern rechtskräftigen Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen enden vorläufige Maßnahmen jedenfalls.

§ 2022 Beschwerde gegen eine vorläufige Maßnahme

1. Gegen eine vorläufige Maßnahme steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Die Beschwerde ist zu begründen und binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich beim Strafausschuss des OEPS einzubringen (Datum des Poststempels).
3. Als Kostenvorschuss ist gleichzeitig ein Betrag gemäß Gebührenordnung zu erlegen.
4. Die Beschwerde gegen eine vorläufige Maßnahme hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Hält der Vorsitzende des Strafausschusses des OEPS, bei Verhinderung der jeweilige Stellvertreter, die Beschwerde für begründet, hebt er die Maßnahme auf. Andernfalls hat er die Beschwerde dem Vorsitzenden des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS zur Entscheidung vorzulegen.
6. Die Entscheidung des Senates über eine vorläufige Maßnahme kann nicht angefochten werden.
7. Die §§ 2029 und 2030 gelten sinngemäß.

§ 2023 Ordnungsliste

1. Der OEPS führt eine Ordnungsliste, in die vorläufige, noch nicht rechtskräftige und verbandsintern rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen einzutragen sind.

2. Bei der Eintragung in die Ordnungsliste sind zu vermerken:
 - 2.1 Name, Anschrift und Mitgliedsnummer des Betroffenen;
 - 2.2 das Organ, das die Ordnungsmaßnahme verhängt hat;
 - 2.3 das Datum der Verhängung;
 - 2.4 Art, Umfang und Begründung der Ordnungsmaßnahme;
 - 2.5 Nummer und Seite der Veröffentlichung in den offiziellen Mitteilungen des OEPS.
3. Den mit der Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens befassten Organen ist vom OEPS Einsicht zu gewähren bzw. Auskunft zu geben.
4. Eine Ordnungsmaßnahme ist nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Vollstreckung der letzten Ordnungsmaßnahme zu löschen und unbeachtlich.

Abschnitt C V: Berufung bei Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen

§ 2024 Berufung

1. Gegen die Entscheidung der I. Instanz ist eine Berufung zulässig.
2. Die Berufung gegen eine disziplinarische Entscheidung des Turnierbeauftragten oder eines Richters ist nach Ende der Veranstaltung in der Geschäftsstelle des OEPS (§ 2009) binnen vier Wochen nach der Entscheidung schriftlich einzubringen (Datum des Poststempels).
3. Die Berufung gegen eine Entscheidung des Strafausschusses des OEPS ist binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich in der Geschäftsstelle des OEPS einzubringen (Datum des Poststempels).
4. Rechtsmittellegitimiert ist der Beschuldigte oder der Disziplinaranwalt des OEPS.
5. Die Berufung hat die angefochtene Entscheidung zu bezeichnen und einen konkreten Antrag zu enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten wird. Die Berufung ist zu begründen.
6. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Berufung ist der spätestens gleichzeitig mit der Berufung zu erlegende Kostenvorschuss gemäß Gebührenordnung.
Der Disziplinaranwalt ist vom Erlag eines Kostenvorschusses befreit.
7. Ist eine Berufung eingelangt, hat der Strafausschuss des OEPS bzw. die Geschäftsstelle gem. § 2010 die Vorgänge dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS vorzulegen.

§ 2025 Aufschiebende Wirkung der Berufung

1. Die Erhebung der Berufung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.
2. Über Antrag des Berufungswerbers kann der Vorsitzende des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS bei Glaubhaftmachung eines schwerwiegenden oder unverhältnismäßigen Nachteils der Beschwerde aufschiebende Wirkung anordnen.

Abschnitt C VI: Wiederaufnahme des Verfahrens bei Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen

§ 2026 Zulässigkeit

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn

1. dargetan ist, dass die Verurteilung durch Urkundenfälschung oder durch falsche Beweisaussage, Bestechung oder eine sonstige Straftat einer dritten Person veranlasst worden ist;
2. neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, eine Freisprechung oder die Verurteilung wegen einer unter eine mildere Ordnungsmaßnahme fallende Handlung zu begründen;
3. wegen derselben Tat zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Entscheidungen verurteilt worden sind und bei der Vergleichung dieser Entscheidungen sowie der ihnen zugrunde liegenden Tatsachen die Nichtschuld einer oder mehrerer dieser Personen anzunehmen ist.

§ 2027 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Verurteilten.
2. Der Antrag kann nur innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden, höchstens jedoch sechs Monate nach verbandsinterner Rechtskraft der betreffenden Entscheidung (Datum des Poststempels).
3. Über den Antrag entscheidet der Strafausschuss des OEPS durch Beschluss.
4. Erfolgte die erstinstanzliche Entscheidung nicht durch den Strafausschuss des OEPS, ist der Strafausschuss des OEPS zuständig.
5. Als Kostenvorschuss ist gleichzeitig ein Betrag gemäß Gebührenordnung zu erlegen.

Abschnitt C VII: Vollziehung der Entscheidung bei Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen, Kostenvorschuss, Kosten, Gnadenrecht

§ 2028 Vollziehung der Entscheidung

1. Verbandsintern rechtskräftige Entscheidungen sind vom OEPS zu vollziehen.
2. Solange eine vollstreckbare, wenn auch nicht rechtskräftige Sperre nicht abgelaufen ist oder eine vollstreckbare, wenn auch nicht rechtskräftige Geldbuße nicht bezahlt ist, sind der Beschuldigte bzw. Verurteilte und allenfalls Pferde an pferdesportlichen Veranstaltungen nicht teilnahmeberechtigt, vom OEPS bestellte oder ernannte Funktionäre nicht berechtigt, ihre Funktion auszuüben und betroffene Veranstalter nicht berechtigt, pferdesportliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 2029 Verfall des Kostenvorschusses

1. Wird einem Rechtsmittel nicht stattgegeben, so verfällt der Kostenvorschuss zugunsten des OEPS. Andernfalls ist der Kostenvorschuss zurückzuzahlen oder gegen die Verfahrenskosten zu verrechnen.
2. Zinsen aus dem erlegten Kostenvorschuss werden nicht refundiert.

§ 2030 Kosten

1. Der rechtskräftig Verurteilte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Strafausschuss des BFV und dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS bestehen insbesondere aus den Gebühren und Auslagen des Strafausschusses des OEPS, des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS, des Disziplinaranwaltes, des

- Oberdisziplinaranwaltes, des Sachverständigen, des Schriftführers und den Auslagen eines Beteiligten oder Zeugen, soweit sie zur Rechtsverfolgung erforderlich und geeignet sind.
3. Vertretungskosten sind nicht erstattungsfähig. Sonstige Kosten des Beschuldigten, wie Fahrtkosten oder Verdienstentgang, sind bis zur Höhe von € 200,00 erstattungsfähig.
 4. Dem Disziplinaranwalt oder dem Oberdisziplinaranwalt können Verfahrenskosten nicht auferlegt werden.
 5. Wer ein Rechtsmittel oder einen Wiederaufnahmeantrag zurücknimmt, hat die bis dorthin aufgelaufenen Verfahrenskosten zu ersetzen.
 6. Die Mitglieder des Strafausschusses des OEPS, des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS, der Disziplinaranwalt, der Oberdisziplinaranwalt und eventuelle Sachverständige erhalten für ihre Tätigkeit Auslagenersatz gemäß Gebührenordnung.
 7. Ist ein Verfahren eingeleitet und kommt es zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme, so trägt der Beschuldigte die Kosten des Verfahrens. Im Falle des Freispruchs trägt der OEPS die Kosten.
 8. Gibt der Anzeiger eine Erklärung gem. § 2006 Abs. 6 ab, die Verfolgung aufrechtzuerhalten, hat er im Falle eines Freispruchs des Beschuldigten die gesamten Verfahrenskosten zu tragen.

§ 2031 Gnadenrecht

1. Der Präsident des OEPS ist befugt, über Gnadengesuche zu entscheiden.
2. Vor der Ausübung des Gnadenrechts ist die Stelle zu hören, die verbandsintern rechtskräftig entschieden hat.
3. Gnadenerweise dürfen sich nur auf Ordnungsmaßnahmen erstrecken und sind ausgeschlossen bei Rückfalltätern oder wenn die Tat selbst eine gerichtlich strafbare Tathandlung darstellt.

Abschnitt C VIII: Sonstige Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

§ 2032 Streitschlichtung

1. Alle sonstigen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor dem Schlichtungsausschuss auszutragen.
2. Der Schlichtungsausschuss entscheidet in Vereinsstreitigkeiten, in denen ausschließlich die Zahlung eines Geldbetrags begehrt wird, durch den Vorsitzenden, ansonst durch den Vorsitzenden und zwei weitere Schiedsrichter.
3. Der Schlichtungsausschuss wird wie folgt gebildet: Der Streitteil, der den Schlichtungsausschuss anruft, hat gleichzeitig ein Mitglied aus dem für die Disziplinarkommission bestellten Personenkreis für den Schlichtungsausschuss schriftlich namhaft zu machen. Über Aufforderung durch die Geschäftsstelle des OEPS, die binnen 7 Tagen zu erfolgen hat, macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren 7 Tagen seinerseits aus dem genannten Personenkreis ein weiteres Mitglied des Schlichtungsausschusses namhaft. Nach Verständigung durch die Geschäftsstelle des OEPS innerhalb von 7 Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Mitglieder des Schlichtungsausschusses binnen 14 Tagen eine dritte Person, ebenfalls aus dem Kreis derjenigen Personen, die für die Disziplinarkommission bestellt sind, zum Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet unter den für den Vorsitzenden vorgeschlagenen das Los. Die zur Schlichtung vorgeschlagenen Personen haben unbefangen zu sein.
4. Wird ausschließlich ein Geldbetrag begehrt, schreibt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses dem Schuldner die Bezahlung des begehrten Geldbetrages mit eingeschriebenem Brief vor. Diese Vorschreibung hat die Aufforderung zu enthalten, binnen 4 Wochen den begehrten Geldbetrag zu bezahlen oder binnen derselben Frist Einspruch gegen das Zahlungsbegehren zu erheben.
Erfolgt binnen dieser Frist ein Einspruch, ist das Verfahren gemäß den folgenden Bestimmungen vor dem Schlichtungs-

ausschuss weiterzuführen. Unterbleibt ein Einspruch, ist das verbandsinterne Verfahren beendet.

5. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist unter Wahrung des beiderseitigen rechtlichen Gehörs durchzuführen. Ob zu diesem Zweck die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen geladen werden oder ob das Verfahren sich dazu eignet, ausschließlich schriftlich durchgeführt zu werden, liegt im Ermessen des Schlichtungsausschusses.
6. Der Schlichtungsausschuss hat eine Entscheidung zu fällen und sie schriftlich auszufertigen. Die Entscheidung kann in knapper Form gehalten werden. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses steht kein weiteres verbandsinternes Rechtsmittel zur Verfügung.

Technische Entscheidungen

§ 3001 Zuständigkeit und Grundsätze

1. Für die Organisation und Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen sind der Veranstalter und als dessen Gehilfen der Turnierbeauftragte, ein Richter oder eine Richtergruppe verantwortlich.
2. Verstöße gegen obgenannte Bestimmungen können angefochten werden.
3. Entscheidungen, die den beurteilenden Richtern unterliegen (Wertungsentscheidungen), sind nicht anfechtbar. Wenn die Richtergruppe kein Verreiten festgestellt hat, wird im Zweifelsfall zugunsten des Reiters entschieden.

§ 3002 Organe

1. In erster Instanz sind folgende Organe zuständig:
 - 1.1. Veranstalter (Meldestelle)
 - 1.2. Turnierbeauftragter
 - 1.3. ein Richter
 - 1.4. eine Richtergruppe
2. In zweiter Instanz ist der Turniersenat zuständig.
3. In dritter Instanz ist der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS zuständig.

§ 3003 Beschwerde gegen Verstöße

1. Fühlt sich ein Teilnehmer einer pferdesportlichen Veranstaltung durch ÖTO-, reglement- oder ausschreibungswidrige Maßnahmen des Veranstalters (Meldestelle), des Turnierbeauftragten, eines Richters oder einer Richtergruppe sowie durch das regelwidrige und nicht geahndete Verhalten eines anderen Teilnehmers benachteiligt, steht ihm das Recht der Beschwerde zu.

2. Die Beschwerde ist noch während der pferdesportlichen Veranstaltung bis spätestens 30 Minuten nach Ende des betreffenden Bewerbes (die Siegerehrung ist ein Teil des Bewerbes) noch am selben Tag bei der Meldestelle schriftlich einzubringen. Beschwerden, die sich auf den letzten Bewerb eines Tages beziehen, können am Folgetag eingebracht werden, sofern es sich nicht um den letzten Tag der pferdesportlichen Veranstaltung handelt.
3. Die Beschwerde hat den Verstoß zu bezeichnen und einen konkreten Antrag zu enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten wird. Die Beschwerde ist zu begründen.
4. Der Beschwerdewerber hat gleichzeitig mit dem Einbringen der Beschwerde ein Senatsmitglied gem. § 3004 Abs. 5 namhaft zu machen.
5. Für minderjährige Personen haben entweder ein gesetzlicher Vertreter oder die Aufsichtsperson die Beschwerde zu unterfertigen.
6. Werden Tatsachen bekannt, die während der pferdesportlichen Veranstaltung nicht bekannt waren oder nicht bekannt sein konnten, kann die Beschwerde beim Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS über die Geschäftsstelle (Sekretariat) des OEPS innerhalb von vier Wochen nach Ende der pferdesportlichen Veranstaltung eingebracht werden (Datum des Poststempels).
7. Als Kostenvorschuss ist gleichzeitig ein Betrag gemäß Gebührenordnung zu erlegen.

§ 3004 Turniersenat

1. Der Turniersenat besteht aus drei Mitgliedern, die über einen Verein dem OEPS mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sein müssen.
2. Die Mitglieder müssen mit den Bestimmungen der ÖTO vertraut sein.
3. Als Mitglied eines Turniersenats darf an dem Verfahren nicht mitwirken, wer

- 3.1 selbst an dem Verfahren beteiligt ist,
- 3.2 bei einer Maßnahme gem. § 3003 Abs. 1 mitgewirkt hat oder sonst befangen ist.
4. Vorsitzender des Turniersenats ist der Turnierbeauftragte, bei Reiter- Fahrer- oder Voltigierertreffen der eingeteilte Richter.
5. Der Beschwerdewerber und der Beschwerdegegner haben je ein Mitglied zu nominieren. Richtet sich die Beschwerde gegen Richterentscheidungen, so hat der Veranstalter ein Mitglied namhaft zu machen.
6. Falls auf Grund von Befangenheit des Turnierbeauftragten oder Richters dieser nicht den Vorsitz übernehmen kann, so haben die beiden bestellten Senatsmitglieder aus dem Kreis der anwesenden Funktionäre der pferdesportlichen Veranstaltung, bei denen keine Befangenheit geltend gemacht werden kann, einen Vorsitzenden zu bestimmen.
7. Der Turniersenat entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 3005 Verfahren vor dem Turniersenat

Das Verfahren ist nach folgenden Grundsätzen zu führen:

1. Der Senat entscheidet nach mündlicher Verhandlung.
2. Die Verhandlung ist öffentlich. Der Vorsitzende kann Zuhörern, die keinem dem OEPS mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Verein angehören, die Anwesenheit untersagen.
3. Minderjährige haben in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder der Aufsichtsperson zu erscheinen.
4. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Zeugen geladen und vernommen werden sollen.
5. Bei Verhandlungen sind Minderjährige entweder durch den gesetzlichen Vertreter oder eine Aufsichtsperson zu vertreten.
6. Die Beratung über die Entscheidung ist den Mitgliedern des Turniersenats vorbehalten und kann in geheimer Abstimmung erfolgen.

7. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Senatsmitglieder.
8. Über die Verhandlung ist ein schriftliches Resümeeprotokoll zu verfassen.
9. Die Entscheidung ist im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden schriftlich auszufertigen. Die schriftliche Entscheidung mit den tatsächlichen Feststellungen, der rechtlichen Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist den Beteiligten auszuhändigen. Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen.
10. Die Entscheidung ist auch dem zuständigen PV/LFV zuzustellen, die elektronische Zustellung ist zulässig.
11. Das Verfahren vor dem Turniersenat regelt sich nach deren freiem Ermessen.

§ 3006 Undiszipliniertes Verhalten, unentschuldigtes Fernbleiben

1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Dieser ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu fördern.
Ihm obliegt auch die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Senates entsprechenden Anstands im Verhandlungsraum.
2. Sofern der Beschuldigte oder dessen Vertreter die ordnungsgemäße Abführung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört oder ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden und der Androhung, dass er aus dem Verhandlungsraum entfernt werde, nicht davon absteht, so kann er durch Beschluss des Senates auf einige Zeit oder für die gesamte Verhandlungsdauer aus dem Saal entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm die Entscheidung schriftlich verkündet werden.
3. Für Zeugen, sonst am Verfahren beteiligte Personen und Zuhörer gilt Abs 2 sinngemäß.
4. Im Übrigen ist vom Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr sowie bei unentschuldigtem Fernbleiben für Personen, die der

ÖTO unterstehen, ein Bußgeld gemäß Gebührenordnung zu verhängen und unentschuldig ferngebliebenen Personen, sofern diese der ÖTO unterstehen, die durch ihr Fernbleiben verursachten Kosten aufzuerlegen.

§ 3007 Kosten Turniersenat

1. Wenn der Beschwerdewerber ganz oder zum Teil freigesprochen wird, wird ihm der Kostenvorschuss ohne Zinsvergütung rückerstattet, ansonsten verfällt dieser dem Veranstalter der pferdesportlichen Veranstaltung.
2. Allfällige Kosten für Sachverständige und Zeugen hat der unterlegene Teil zu tragen.

Wird dem Beschwerdeführer teilweise Recht gegeben, tragen der Beschwerdewerber und der Beschwerdegegner diese Kosten je zur Hälfte.

§ 3008 Einspruch

1. Der Einspruch gegen Entscheidungen des Turniersenats ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn der Turniersenat
 - 2.1 nicht ordnungsgemäß besetzt war;
 - 2.2 den Beschwerdewerber ohne dessen Verschulden nicht gehört hat;
 - 2.3 keine (schriftliche) Entscheidung gefällt und/oder gar nicht getagt hat.
3. Der Einspruch ist binnen vier Wochen ab der Entscheidung bzw. Nichtentscheidung bei der Geschäftsstelle (Sekretariat) des OEPS einzubringen (Datum des Poststempels).
4. Für die Einbringung des Einspruchs sind die Bestimmungen des § 3003 Abs. 3 u 7 anzuwenden.
5. Für minderjährige Personen hat der gesetzliche Vertreter den Einspruch zu unterfertigen.

6. Die Geschäftsstelle hat den Einspruch unverzüglich an den Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS weiterzuleiten.

§ 3009 Verfahren vor dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS

1. Für das Verfahren vor dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS sind die Bestimmungen des Disziplinarstatuts über Verfahrensvorschriften sinngemäß anzuwenden.
2. Der Disziplinaranwalt des PV/LFV ist nicht zu laden.
3. Eine vom Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS erkannte Disqualifikation für einen oder alle Bewerbe der pferdesportlichen Veranstaltung mit Aberkennung von Platzierungen, Ehren-, Waren- und Geldpreisen ist durch den Veranstalter abzuwickeln.
4. Wird dem Einspruch folge gegeben, hat der Veranstalter die Verfahrenskosten zu tragen, ansonsten der Einspruchswerber. Im Falle eines Teilerfolges des Einspruchwerbers tragen der Beschwerdewerber und der Veranstalter diese Kosten je zur Hälfte.

Anhang zu „Technische Entscheidungen“

Beispiel für die Entscheidung des Turniersenats

Art der pferdesportlichen Veranstaltung:

Veranstaltungsort:

Datum des Verfahrens:

Vorsitzender des Turniersenats:

Mitglieder des Turniersenats:

Sachverhalt:

Aussagen der Parteien und Zeugen:

Beweiswürdigung (vorgelegte Unterlagen, glaubhafte Aussagen, etc):

Rechtliche Beurteilung (Bewertung der Sache):

Entscheidung:

Unterschrift Vorsitzender:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel (Einspruch) grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Einspruch ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. Der Turniersenat war nicht ordnungsgemäß besetzt;
2. Der Beschwerdewerber wurde ohne eigenes Verschulden nicht gehört;
3. Der Turniersenat fällte keine (schriftliche) Entscheidung;
4. Der Turniersenat hat nicht getagt.

Der Einspruch muss einen konkreten Antrag enthalten, inwieweit die Entscheidung (bzw. Nichtentscheidung) angefochten wird und die Gründe der Anfechtung anführen.

Der Einspruch ist binnen vier Wochen ab der Entscheidung bzw. Nichtentscheidung bei der Geschäftsstelle (Sekretariat) des OEPS einzubringen.

Als Kostenvorschuss ist gleichzeitig ein Betrag gemäß Gebührenordnung zu erlegen.

Teil D

Durchführungs- bestimmungen und Tabellen

Zu § 19 Teilnahme von Ausländern

Reiter sind gemäß der nachfolgenden Aufstellung startberechtigt:

Österreich	Dressur	Springen	Deutschland	Schweiz	Italien
Reiterpass	lzf	bis 95 cm		Brevet	-
Reiternadel	lzf	bis 95 cm	DRA IV	Brevet	-
R1	A, L	bis 120 cm	LK5	Regionale Lizenz	Brevetto B
R2	LM	bis 130 cm	LK4	Regionale Lizenz ²⁾	Grado 1
R3	M	bis 145 cm	LK3 ¹⁾	Regionale Lizenz - 135 cm	Grado 2
R4	alles	alles	LK2 und LK1	Nationale Lizenz	Grado 2

- ¹⁾ Wurde in der Dressur bereits in Klasse S gestartet, kann nach Vorlage dieser Ergebnisse auch in Österreich in der entsprechenden Klasse gestartet werden.
- ²⁾ Wenn bereits Ergebnisse über 125 cm vorliegen, dann muss der Reiter in der Abt. R2 starten!

Zu § 53/3 Teilnahmeberechtigung bei Bewerben für Haflinger

Bei Bewerbungen, die für Haflinger ausgeschrieben werden, sind folgende Pferde startberechtigt:

Haflinger mit einem gültigen Abstammungsnachweis, einer 15-stelligen UELN-Lebensnummer sowie einem Fohlenbrand oder Chip. Der Araberblutanteil darf bis einschließlich 2012 geborene Haflinger maximal 12,5 % betragen, ab Geburtsjahrgang 2013 maximal 1,56 %.

Teilnahmeberechtigung bei Bewerben für Kaltblutpferderassen

Folgende Kaltblutpferderassen werden bei Vorlage eines Abstammungsnachweises als solche anerkannt: Noriker, Ardenner, Brabanter, Boulonnais, Percheron, Bretonen, Trait, Comtois, Trait du Nord, Auxios, Shire, Clydesdale, Suffolk, Jütländer bzw. Schleswiger, Schwarzwälder Fuchse, Bayerisches Kaltblut, Rheinländisches Kaltblut, Westfälisches Kaltblut und Baden-Württemberger Kaltblut

Zu § 56/2 Dopingkontrollen bei Pferden

Liste der verbotene Substanzen wird von der FEI übernommen und ist auf der Web-Site der FEI www.feicleansport.org veröffentlicht.

Zu §§ 1404 und 1405 Reiterpass (FENA) und Österreichische Reiternadel

Wenn ein Verein eine Sonderprüfung für den Reiterpass/FENA) bzw. ÖRN durchführen will, so sind folgende Schritte zu beachten:

Drei Wochen vor dem erwünschten Prüfungstermin ist die Sonderprüfung bei dem zuständigen LFV anzumelden. Bekannt zu geben ist der gewünschte Prüfungstermin, der Prüfungsort, der Name, Adresse und Telefonnummer des im Verein Verantwortlichen sowie eine Namensliste der Kandidaten mit Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Anschrift und Mitgliedsnummer.

Vom LFV wird überprüft, ob die gemeldeten Kandidaten Mitglieder des LFV sind; bei Nichtmitgliedschaft erfolgt die Zusendung des Meldeformulars des LFV. Die Mitgliederanmeldung ist sofort nachzuholen und mit dem beigelegten Zahlschein ist der Jahres-Mitgliedsbeitrag einzuzahlen.

Verständigung durch den LFV mit der Bestätigung des Termins und Bekanntgabe der Prüfer (Richter und Beisitzer).

Von der Vereinsleitung sind die Fotos und die Gebühr einzusammeln, bzw. der Reiterpass (FENA).

Am Tag der Sonderprüfung sind dem Beisitzer zu übergeben: die mit Namen versehenen Protokolle, die Fotos und die Gebühr für den LFV bzw. Reiterpässe (FENA) und die Gebühr.

Der Beisitzer ist vom LFV beauftragt, die verwaltungstechnische Abwicklung durchzuführen, wie die Überprüfung der nachgeholteten Mitgliederanmeldung, die Übergabe der Nadeln, das Ausfüllen der Pässe (FENA), Stempeln der Pässe (FENA) und Schreiben der Protokolle. Dem Beisitzer ist vom Veranstalter eine Schreibkraft zur Verfügung zu stellen.

Bei nicht bestandenem Prüfungen ist das Protokoll dem Prüfling zu übergeben.

Nach Abschluss der Sonderprüfung sind die Protokolle im Sekretariat des LFV und die Gebühr an den LFV durch den Beisitzer zu hinterlegen bzw. einzuzahlen.

Die Prüfer erhalten die Richtergebühren.

Berechnung der erlaubten Zeit

Tempo: 300 m/Minute

Parcourslänge in m	0	+10	+20	+30	+40	+50	+60	+70	+80	+90
100	20"	22"	24"	26"	28"	30"	32"	34"	36"	38"
200	40"	42"	44"	46"	48"	50"	52"	54"	56"	58"
300	60"	62"	64"	66"	68"	70"	72"	74"	76"	78"
400	80"	82"	84"	86"	88"	90"	92"	94"	96"	98"
500	100"	102"	104"	106"	108"	110"	112"	114"	116"	118"
600	120"	122"	124"	126"	128"	130"	132"	134"	136"	138"
700	140"	142"	144"	146"	148"	150"	152"	154"	156"	158"
800	160"	162"	164"	166"	168"	170"	172"	174"	176"	178"
900	180"	182"	184"	186"	188"	190"	192"	194"	196"	198"

Berechnung der erlaubten Zeit

Tempo: 325 m/Minute

Parcourslänge in m	0	+10	+20	+30	+40	+50	+60	+70	+80	+90
100	19"	21"	23"	24"	26"	28"	30"	32"	34"	36"
200	37"	39"	41"	43"	45"	47"	48"	50"	52"	54"
300	56"	58"	60"	61"	63"	65"	67"	69"	71"	72"
400	74"	76"	78"	80"	82"	84"	85"	87"	89"	91"
500	93"	95"	96"	98"	100"	102"	104"	106"	108"	109"
600	111"	113"	115"	117"	119"	120"	122"	124"	126"	128"
700	130"	132"	133"	135"	137"	139"	141"	143"	144"	146"
800	148"	150"	152"	154"	156"	157"	159"	161"	163"	165"
900	167"	169"	170"	172"	174"	176"	178"	180"	181"	183"

Berechnung der erlaubten Zeit

Tempo: 350 m/Minute

Parcourslänge in m	0	+10	+20	+30	+40	+50	+60	+70	+80	+90
100	18"	19"	21"	23"	24"	26"	28"	30"	31"	33"
200	35"	36"	38"	40"	42"	43"	45"	47"	48"	50"
300	52"	54"	55"	57"	59"	60"	62"	64"	66"	67"
400	69"	71"	72"	74"	76"	78"	79"	81"	83"	84"
500	86"	88"	90"	91"	93"	95"	96"	98"	100"	102"
600	103"	105"	107"	108"	110"	112"	114"	115"	117"	119"
700	120"	122"	124"	126"	127"	129"	131"	132"	134"	136"
800	138"	139"	141"	143"	144"	146"	148"	150"	151"	153"
900	155"	156"	158"	160"	162"	163"	165"	167"	168"	170"

Berechnung der erlaubten Zeit

Tempo: 375 m/Minute

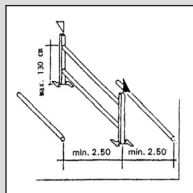
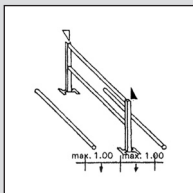
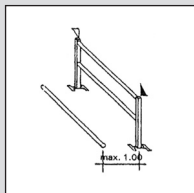
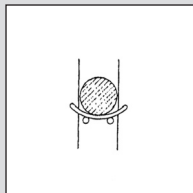
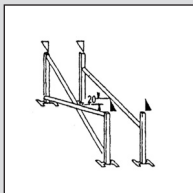
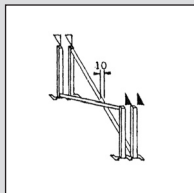
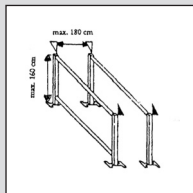
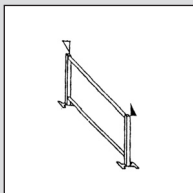
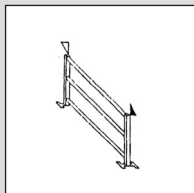
Parcourslänge in m	0	+10	+20	+30	+40	+50	+60	+70	+80	+90
100	16"	18"	20"	21"	23"	24"	26"	28"	29"	31"
200	32"	34"	36"	37"	39"	40"	42"	44"	45"	47"
300	48"	50"	52"	53"	55"	56"	58"	60"	61"	63"
400	64"	66"	68"	69"	71"	72"	74"	76"	77"	79"
500	80"	82"	84"	85"	87"	88"	90"	92"	93"	95"
600	96"	98"	100"	101"	103"	104"	106"	108"	109"	111"
700	112"	114"	116"	117"	119"	120"	122"	124"	125"	127"
800	128"	130"	132"	133"	135"	136"	138"	140"	141"	143"
900	144"	146"	148"	149"	151"	152"	154"	156"	157"	159"

Berechnung der erlaubten Zeit

Tempo: 400 m/Minute

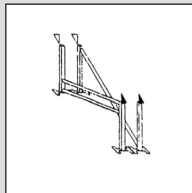
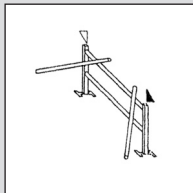
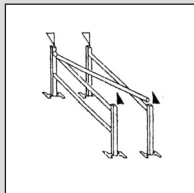
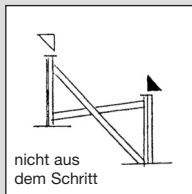
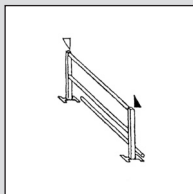
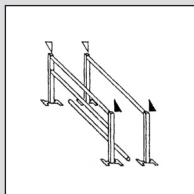
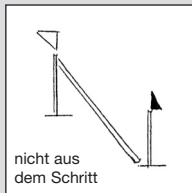
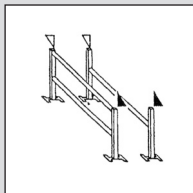
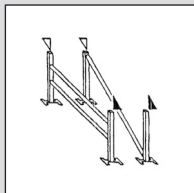
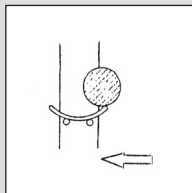
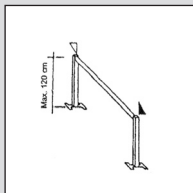
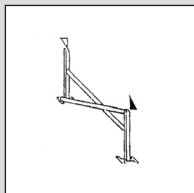
Parcourslänge in m	0	+10	+20	+30	+40	+50	+60	+70	+80	+90
100	15"	17"	18"	20"	21"	23"	24"	26"	27"	29"
200	30"	32"	33"	35"	36"	38"	39"	41"	42"	44"
300	45"	47"	48"	50"	51"	53"	54"	56"	57"	59"
400	60"	62"	63"	65"	66"	68"	69"	71"	72"	74"
500	75"	77"	78"	80"	81"	83"	84"	86"	87"	89"
600	90"	92"	93"	95"	96"	98"	99"	101"	102"	104"
700	105"	107"	108"	110"	111"	113"	114"	116"	117"	119"
800	120"	122"	123"	125"	126"	128"	129"	131"	132"	134"
900	135"	137"	138"	140"	141"	143"	144"	146"	147"	149"

Erlaubte Hindernisse am Abreiteplatz



immer gleiche Abstände

Nicht erlaubte Hindernisse am Abreiteplatz



Teil E

Gebührenordnung

Abschnitt 1: Turnierwesen

Gebühr 2025 in €

1. Lizenzen

Reit-/Fahrlizenz	87,00
Jede weitere Reit-/Fahrlizenz einer Person (im gleichen Jahr)	40,00
Reit-/Fahrlizenz für Jugendliche bis 16 Jahre	40,00
Startkarten	40,00
Lizenz für Para-Equestrian	kostenfrei
Lizenzumschreibung während des Jahres	25,00
Zusätzliche Amateurlizenz für FEI-Springturniere	22,00
Gastlizenz pro Turnier und Reiter/Fahrer ¹⁾	
für Kat. A	25,00
für Kat. B und C max. (nur über PSV)	22,00
Einverständniserklärung für Auslandsstarts lt. § 20/3.1	22,00
Einverständniserklärung für Jahresauslandslizenz für Mitglieder	35,00
Einverständniserklärung für Jahresauslandslizenz für Nicht-Mitglieder	65,00
Bearbeitungsgebühr für Auslandsstarts pro Turnier (Ausnahme: Kaderreiter)	22,00

¹⁾ Ausnahme: Gebührenbefreiung bei Gegenseitigkeitsabkommen.

2. Pferdegebühren

OEPS-Turnierpferdegebühr Erstmeldung inkl. Pferdepass für Mitglieder (AF Pkt. 1)	80,00
OEPS-Turnierpferdegebühr Erstmeldung mit Arzneimittelbehandlung ohne Pferdepass (AF Pkt. 2)	40,00
OEPS-Turnierpferdegebühr Erstmeldung ohne Pferdepass (AF Pkt. 3)	35,00
OEPS-Turnierpferdegebühr Fortschreibung (Jahresgebühr)	30,00
OEPS-Pferdepass für registrierte Turnierpferde – DUPLIKAT (AF Pkt. 23)	60,00
OEPS-Pferdepass für Mitglieder – DUPLIKAT (AF Pkt. 23) AF Pkt. 2	60,00
OEPS-Pferdepass für Nicht-Mitglieder – DUPLIKAT (AF Pkt. 2)	100,00
OEPS-Pferdepass für Mitglieder (AF Pkt. 4)	55,00
OEPS-Pferdepass für Nicht-Mitglieder (AF Pkt. 4)	100,00
OEPS-Pferdepass Korrektur (AF Pkt. 19)	10,00

Mappe Arzneimittelbehandlung für Mitglieder (AF Pkt. 22)	17,00
Mappe Arzneimittelbehandlung für Nicht-Mitglieder (AF Pkt. 22)	27,00
Besitzwechsel Turnierpferd – Pferdepass vorhanden aber keine Arzneimittelbehandlung ein Besitzer	22,00
Besitzwechsel Turnierpferd – Pferdepass vorhanden aber keine Arzneimittelbehandlung (AF Pkt. 11) mehr als ein Besitzer oder Firma	35,00
Besitzwechsel Turnierpferd – Pferdepass vorhanden ein Besitzer	30,00
Besitzwechsel Turnierpferd – Pferdepass vorhanden mehr als ein Besitzer oder Firma	40,00
Besitzwechsel – Pferdepass vorhanden für Mitglieder ein Besitzer	30,00
Besitzwechsel – Pferdepass vorhanden für Mitglieder mehr als ein Besitzer oder Firma	40,00
Besitzwechsel – Pferdepass vorhanden für Nicht-Mitglieder ein Besitzer	40,00
Besitzwechsel – Pferdepass vorhanden für Nicht-Mitglieder (AF Pkt. 17) mehr als ein Besitzer oder Firma	65,00
Namensänderung Pferd für Mitglieder	30,00
Namensänderung Pferd für Nicht-Mitglieder	45,00
Namensänderung Turnierpferd	30,00
FEI-Pferdepass (4 Jahre Gültigkeit)	230,00
FEI-Hülle für österr. Pferdepass (4 Jahre Gültigkeit)	230,00
FEI-Pferdepass für Ponys (4 Jahre Gültigkeit)	55,00
FEI-Pferdepass, Verlängerung 4 Jahre	190,00
FEI-Pferdepass f. Ponys, Verlängerung 4 Jahre	50,00
Duplikat FEI-Pferdepass	95,00
FEI-Namensänderung oder kommerzieller Name – Pferde mit FEI-Pass (AF Pkt. 18)	1125,00
LIZENZ Pferde (nur für Pferde mit FEI-Pass) 2 Jahre gültig	30,00
FEI-Leasing-Vereinbarung	600,00
FEI-Pferderegistrierung für internationale Turniere	27,00
FEI-Reiterregistrierung für internationale Turniere	15,00
Ersatzpferdenummern beim OEPS (AF Pkt. 21)	13,00

Y-Pferdenummer am Turnier	50,00
Z-Pferdenummer am Turnier	10,00
Wunschkopfnummern	50,00
Einsatz Stoffnummer/Wagennummer	5,00
Expressausstellung/Verlängerung Pferdepass ²⁾ – Zusatzgebühr (AF Pkt. 24)	70,00
Scannerstellung Pferdepass neu	25,00
Faxbestätigung für Startberechtigung	15,00
Passbestätigung an die BH für ein verstorbenes Pferd, wenn der Pass nicht mehr auffindbar ist – für Mitglieder	35,00
Passbestätigung an die BH für ein verstorbenes Pferd, wenn der Pass nicht mehr auffindbar ist – für Nicht-Mitglieder	55,00
²⁾ kann nur bei entsprechender Kapazität angeboten werden – bitte anfragen (Bearbeitungszeitraum normal max. 7 – 14 Tage, Express max. 3 Tage)	

3. Sonderprüfungen (Abzeichen und Lizenzprüfungen)

Jugendreiterabzeichen	35,00
Reiterabzeichen	35,00
Fahrerabzeichen	35,00
Wagenrad	10,00
Islandpferdereitzertifikat	35,00
Longierabzeichen	35,00
Voltigierabzeichen	35,00
Abzeichen Damensattelreiten	35,00
Pleasure Driving Certificate	35,00
Reiterpass	35,00
Reiternadel	35,00
Wanderreiterabzeichen	35,00
Western Riding Certificate incl. Buckle	50,00
Österreichisches Westernreitabzeichen Bronze	
Buckle über OEPS ohne Gravur	60,00
Buckle über OEPS mit Gravur	70,00
Personalisierter Zusatzbuckle (Bestellung über PSV)	60,00
Großes Hufeisen (PS&S)	10,00
Kleines Hufeisen (PS&S)	10,00
Lizenzprüfung	40,00

4. Gebühren bei Veranstaltungen

4.1 OEPS-Turniergebühr:

Kalendergebühr	130,00
Kalendergebühr C-NEU	keine
Kalendergebühr bei verspäteter Anmeldung	260,00

Turniere über ZNS:

Gebühr pro genanntes Pferd (lt. Nennliste)	5,00
--	------

Turniere nach FEI Reglement:

3% der Geldpreise aber mindestens: für alle Turniere lt. FEI-Reglement	450,00
---	--------

Weitere Gebühren für alle Turnierkategorien:

Veröffentlichung der Ausschreibungen durch den OEPS

Internationale Turniere	130,00
A-Turniere	75,00
B-Turniere	60,00
C-Turniere	35,00

Änderung der Turnierdaten (Datum, Ort, Kategorie u. Absage)

Internationale Turniere (Absage € 2.500,-)	800,00
A-Turniere	600,00
B-Turniere	400,00
C-Turniere	200,00

Nicht fristgerechte/nicht korrekte Vorlage der Ausschreibung im OEPS (gem. ÖTO)	100,00
---	--------

Missachtung der Bestimmungen der ÖTO durch den Veranstalter	ab 300,00
---	-----------

Eingabegebühr für internationale Turniere	50,00
---	-------

Vergütung für Turnierausschreibungen in korrekter digitaler Form	20,00
--	-------

Eingabegebühr für nicht-EDV-mäßig übermittelte oder unvollständige Ausschreibungen	20,00
--	-------

Nicht fristgerechte Vorlage der Ergebnisse	
Fristüberschreitung um zwei Wochen	100,00
Fristüberschreitung um vier Wochen	200,00

Fristüberschreitung um sechs Wochen	300,00
Ergebniserfassung durch den OEPS (für alle Sparten und Kategorien) – je Zeile	0,50
Ausnahme: bei Übermittlung der Ergebnisse anders als in dem vom OEPS festgelegten Format	2,00

4.2 FEI Turniergebühren:

Kalender-Eintragung 1*-Turnier	305,00
Kalender-Eintragung ab 2*-Turnier	420,00
Verspätete Anmeldung 1*-Turnier	610,00
Verspätete Anmeldung ab 2*-Turnier	830,00
Änderung des Termins etc. 1*-Turnier	305,00
Änderung des Termins etc. ab 2*-Turnier	420,00

Turniergebühr FEI

Laut Gebührenordnung der FEI – www.fei.org → FEI Financial Charges

Mindestgebühr jedoch CHF 600,00 / EUR 550,00

Medication Control Gebühr (MCP)

Laut Gebührenordnung der FEI – www.fei.org → FEI Financial Charges

Mindestgebühr jedoch Euro 495,00

MCP-Gebühr pro Pferd: bis 2* CHF 18,00
höher CHF 25,00

Preiserhöhungen während des Jahres durch die FEI, sowie Kurschwankungen werden bei den jeweiligen Turnierabrechnungen berücksichtigt.

4.3 Reiter-, Fahrer- und Voltigierertreffen (keine Kalendergebühr):

Inklusive Versicherung mind. 50,00

4.4 Breitensportliche Veranstaltungen

Kalendergebühr inklusive Versicherung 50,00

5. Nenn- und Startgelder:

Bewerbe für Reiter ohne Lizenz – Turnier	Kein Nenngeld
Nenngeld für Eintages-Turniere	16,00
Nenngeld für Mehrtages-Turniere Kat. C	25,00 – 30,00
Nenngeld für Mehrtages-Turniere Kat. B/B*	25,00 – 35,00
Nenngeld für Mehrtages-Turniere Kat. A/A*	25,00 – 50,00
Nenngeld für Meisterschaftsturniere	25,00 – 35,00
Nenngeld für Vielseitigkeitsturniere	25,00 – 50,00
Nenngeld für Eintages-Fahrtturniere pro Gespann	25,00
Nenngeld für Mehrtages-Fahrtturniere pro Gespann	30,00 – 50,00
Nenngeld und/oder Startgeld für TREC, Working Equitation	frei
Tierwohleuro pro Start (Springen, Vielseitigkeit, Fahren, Distanz) 1,00	
Sportförderbeitrag weiterhin nicht im Startgeld enthalten, muss zusätzlich verrechnet und abgeführt werden, nicht aber für C-NEU, PS&S sowie Führzügel & First Ridden – pro Start	1,00
Mounted Games	
Startgeld (kein extra Nenngeld):	
Mannschaft	120,00
Paare	60,00
Einzel	30,00
Startgeld für Bewerbe ohne Geldpreis	max. 20,00
Auch für Bewerbe oder Abteilungen für Reiter/Fahrer ohne Lizenz	
Startgeld für Bewerbe mit Geldpreis: max. die Hälfte des letztausgezählten Geldpreises	
Startgeld für „Bewerbe oder Abteilungen für Reiter und Fahrer ohne Lizenz“	max. 20,00
Aufpreis auf das Startgeld für Dressurbewerbe:	
bei getrenntem Richtverfahren – drei Richter	max. 8,00
bei getrenntem Richtverfahren – mehr als drei Richter	max. 12,00
Startgeld Vielseitigkeitsbewerbe:	
Startgeld Vielseitigkeit bis 80 cm	max. 35,00
Startgeld Vielseitigkeit 90 cm	max. 45,00
Startgeld Vielseitigkeit 100 cm	max. 55,00
Startgeld Vielseitigkeit 105 cm	max. 65,00

Startgeld Vielseitigkeit 110 cm	max. 75,00
Startgeld Vielseitigkeit 115 cm	max. 85,00
Startgeld Geländerritte/Geländepferdeprüfungen	25,00 – 50,00
Startgeld Voltigierbewerbe:	
Startgeld Einzelvoltigieren	19,00
Startgeld Pas-de-Deux-Voltigieren	29,00
Startgeld Gruppenvoltigieren	39,00
Startgeld Fahrbewerbe pro Gespann:	
Startgeld pro Fahrbewerb	10,00
Startgeld Vielseitigkeit ohne Marathon	16,00
Startgeld Vielseitigkeit mit Marathon	27,00
Startgeld Distanzritte:	
Startgeld Distanzritt pro km	1,00
Startgeld C-NEU Turniere Dressur, Springen, Western	max. 15,00
Startgeld C-NEU Turniere Vielseitigkeit	25,00 – 50,00
Aufschlag bei Nachnennungen auf das Nenngeld für alle Turniere:	
Euro 25,00 an den OEPS (davon Euro 5,00 an den LFV)	
Tausch der Nennung (Pferd und Reiter) am Turnier	15,00
Springen Warmup am Vortag des Turniers	max. 15,00
Startgeld für PS&S	max. 15,00

6. Stallgebühren

Vermietung des Stallplatzes durch den Veranstalter
(keine Verwahrung)

Boxen:

max. Grundpauschale inklusive 1. Einstreu offen
max. Akontozahlung bei Reservierung über ZNS offen

Bei Turnieren, bei denen auf Grund von Vorschriften des OEPS oder eines LFV/LPS Boxenpflicht herrscht:

Boxengebühr max. 130,00
 Endreinigung max. 30,00
 Aufpreis für Box mit Tränker max. 30,00

Tagesboxen offen
 Tagesgebühr für Strom offen
 Reinigungsgebühr für Tagesgäste ohne Box je Pferd/Turnier max. 10,00

7. Geldpreise

Turniere Kat. A (ausgenommen Springturniere), Mindestwerte

Klasse	L	LM	M	S
1.	105	150	220	250
2.	80	115	175	210
3.	65	90	140	140
4.	50	70	105	105
5.	42	50	70	80
6.	42	42	50	60
7. und jeder weitere Platz im 1. Viertel der Gestarteten	42	42	42	42
Startgeld				
max.	21	21	21	21

Springturniere Kat. A, Mindestwerte

Höhe	115/120	125/130	135	140	145	150/160
1.	160	185	250	380	450	520
2.	140	160	210	310	345	400
3.	115	140	160	210	275	310
4.	90	115	115	155	210	240
5.	70	70	90	120	140	170
6.	45	46	70	85	86	120
7. und jeder weitere Platz im 1. Viertel der Gestarteten	42	46	46	58	58	58
Startgeld						
max.	21	23	23	29	29	29

**Springturniere Kat. A, Bewerbe für Staffetten (2 Reiter),
Mindestwerte**

Höhe	115/120	125/130	135	ab 140
1.	168	230	312	426
2.	134	184	242	346
3.	108	144	196	276
4.	84	104	150	208
5.	84	84	104	138
6.	84	84	84	84
7. und jeder weitere Platz im 1. Viertel der Gestarteten	84	84	84	84
Startgeld				
max.	42	42	42	42

Turniere Kat. B (ausgenommen Springturniere), Mindestwerte

Klasse	A	L	LM	M	S
1.	70	85	125	165	220
2.	55	65	100	135	175
3.	40	55	80	110	140
4.	36	42	60	80	105
5.	36	42	42	55	70
6.	36	42	42	42	50
7. und jeder weitere Platz im 1. Viertel der Gestarteten	36	42	42	42	42
Startgeld					
max.			21	21	21

Springturniere Kat. B, Mindestwerte

Höhe	105/110	115/120	125/130	135	140
1.	70	140	160	185	255
2.	55	115	140	160	205
3.	40	90	115	140	160
4.	36	70	90	115	115
5.	36	45	70	70	90
6.	36	42	46	46	70
7. und jeder weitere Platz im 1. Viertel der Gestarteten	36	42	46	46	46
Startgeld					
max.	18	21	23	23	23

Turniere Kat. C, Mindestwerte

Klasse	A/105 – 110	L/115 – 120	LM/125 – 130
1.	40	65	85
2.	35	55	70
3.	30	40	55
4.	26	36	42
5.	26	36	42
6.	26	36	42
7. und jeder weitere Platz im 1. Viertel der Gestarteten	26	36	42
Startgeld			
max.	13	18	21

Turniere Kat. C **NEU** – kein Preisgeld

8. Aufwendungen für Turnierfunktionäre und Organe der Rechtsordnung

Richter, Steward, Parcours- und Geländebauer	
Tagessatz	120,00
Tagessatz bei Sonderprüfungen	100,00
zuzüglich Unterkunft (mit Dusche) und Frühstück	
Es kann auch der halbe Tagessatz verrechnet werden (bis 4 Stunden).	
Tagessatz für Internationale Turniere	lt. FEI-Reglement
Reisekosten	
Bahnfahrt 1. Klasse	
plus Taxi lt. Beleg oder km-Geld am Heimatort, Abholung bzw. Taxi am Turnierort nach Rücksprache mit dem Veranstalter	
PKW-Fahrten, amtlicher Km-Satz	0,50
Turnierbeauftragter, zusätzlicher Unkostenbeitrag	
Tagessatz bei Turnieren aller Kategorien	30,00
Parcours- und Geländebauer, zusätzlicher Unkostenbeitrag	
Tagessatz bei Turnieren Kat. B und C	22,00
Tagessatz bei Turnieren Kat. A und höher	30,00
Andere Vereinbarungen sind vor der Veranstaltung zu fixieren.	
Turniertierärzte	
Tagessatz exkl. Mwst.	350,00
Halbtagesatz exkl. Mwst.	200,00
Amtlicher Km-Satz	0,50
Die Differenz pro Tierarzt zu den Gebühren 2024 wird durch den OEPS abgedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch den Tierwohleuro.	
Assistenten des Parcours- bzw. Geländebauers gem. ÖTO	
Bei Turnieren der Kat. A und B	
Tagessatz inkl. Reisekosten	50,00
zuzüglich Unterkunft mit Frühstück	

Bei Turnieren der Kat. C
Unterkunft mit Frühstück

Referee- und Hindernisrichter/Streckenposten/Zeitnehmer
bei Fahrturnieren
Aufwandsentschädigung 15,00

Die angeführten Sätze sind Richtsätze und beinhalten die
von der BSO anerkannten Tagessätze.

9. Geldbußen, Kostenvorschüsse und Kostenersatz

Bezeichnung		Euro	
Geldbußen			
Missachtung der Bestimmungen der ÖTO durch Veranstalter	§ 2011 Abs 2.13	ab	300,00
Geldbußen	§ 2011 Abs 2.19 u. 2.20	ab bis	500,00 15.000,00
Unrichtige Nennung (Täuschung) und unberechtigte Teilnahme	§ 2012 Abs 1	ab bis	70,00 1.000,00
Geldbußen	§ 2013 Abs 3	ab	70,00
Geldbußen	§ 2014 Abs 3.1	ab	200,00
Geldbußen	§ 2014 Abs 3.2	ab	200,00
Geldbußen	§ 2015 Abs 2.1	bis	100,00
Gelbe Karte	§ 2015 Abs 2.3		70,00
Rote Karte	§ 2015 Abs 2.4		300,00
Geldbußen	§ 2018 Abs 4		100,00
Einstellung des Verfahrens	§ 2020	ab bis	100,00 500,00
Geldbußen	§ 3006 Abs 4		100,00
Kostenvorschüsse			
Einspruch gegen die Folgewirkungen der Roten Karte	§ 2016 Abs 3		100,00
Beschwerde gegen eine vorläufige Maßnahme	§ 2022 Abs 3		100,00
Berufung	§ 2024 Abs 6		100,00
Wiederaufnahme	§ 2027 Abs 5		100,00
Beschwerde gegen Verstöße	§ 3003 Abs 7		100,00
Kostenersatz			
Vorsitzender Strafausschuss OEPS und Oberster Berufungs- und Strafausschuss OEPS pro Disziplinarsache und begonnenem Verhandlungstag	§ 2030 Abs 6		150,00
Senatsmitglieder Strafausschuss OEPS und Oberster Berufungs- und Strafausschuss OEPS pro Disziplinarsache und begonnenem Verhandlungstag	§ 2030 Abs 6		120,00
Disziplinaranwalt und Oberdisziplinaranwalt pro Disziplinarsache und begonnenem Verhandlungstag	§ 2030 Abs 6		120,00
Sachverständige pro Disziplinarsache und begonnenem Verhandlungstag	§ 2030 Abs 6		120,00
plus Reisekosten			
Bahnfahrt 1. Klasse plus Taxi	§ 2030 Abs 6		
oder bei PKW-Fahrten amtl. KM-Geld-Satz	§ 2030 Abs 6		0,42

Abschnitt 2: Kursgebühren

1. Stall- und Anlagenbenützung – Richtsätze

Grundpauschale für Herrichten des Stalles	15,00
Tagesgebühr für Box inklusive Einstreu	16,00
Zuschlag für Hafer und Heu	3,00
Zuschlag für Pflege (Putzen, Ausmisten)	3,00
Zuschlag für Anlagenbenützung	
Springen, Gelände, Vielseitigkeit	3,00
Dressur	1,50

2. Kursausschreibungen

Gebühr für Veröffentlichung von Kursausschreibungen	10,00
Gebühr für Kurseingabe auf der Homepage durch den OEPS	10,00

Abschnitt 3: Fälligkeiten und Mahnungen

Geldbußen gemäß § 2015 Abs. 2.1 und 2.3 sind sofort fällig, Geldbußen gemäß § 2015 Abs. 2.4 binnen 14 Tagen. Die übrigen Geldbußen und Verfahrenskosten gemäß der Rechtsordnung sind innerhalb von 21 Tagen ab der Entscheidung bzw. Zustellung der Entscheidung fällig.

Rechnungen des OEPS und der PSV sind innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.a. ab dem Fälligkeitsdatum verrechnet. Für die erste Mahnung sind 5,- Euro zu bezahlen, für jede weitere kumulativ 7,- Euro.

Verwaltungsaufwand

Welcher nicht in der Gebührenordnung aufscheint – pro angefangene ½ Stunde	25,00
Bearbeitungsaufwand unberechtigter Starts – ab dem zweiten Schreiben	45,00

Abschnitt 4: Ö. A. P. O.

1. Prüfungskommissionsgebühren

Vor-Ort-Gebühren

Gebühren gemäß Richtergebühren und Gebühr für die Prüfung je Prüfungswerber	45,00
--	-------

2. OEPS-Eintragungsgebühren

Aufnahme und Verwaltung OEPS

Bereiter (FENA) incl. Tafel	45,00
Reitwart (FENA) incl. Tafel	45,00
Reitmeister (FENA) incl. Tafel	45,00

Diplomtrainer (FENA) incl. Tafel	45,00
Fahrwart (FENA) incl. Tafel	45,00
Fahrgehilfe (FENA) incl. Tafel	45,00
Fahrmeister (FENA) incl. Tafel	45,00
Übungsleiter (FENA) incl. Tafel, alle Sparten	45,00
Voltigierwart (FENA) incl. Tafel	45,00
Lehrwart Damensattelreiten (FENA) incl. Tafel	45,00
Lehrwart Behindertenreiten (FENA) incl. Tafel	45,00
Westernreitwart (FENA) incl. Tafel	45,00
Westernreittrainer (FENA) incl. Tafel	45,00
<i>* Bei Ausstellung der Zeugnisse durch den PSV:</i>	
In der Gebühr ist das Abzeichen und die Tafel „Hier unterrichtet ...“ enthalten.	
Nachträgliche Bestellung der Ausbildertafel „Hier unterrichtet ...“	30,00
Jahreskleber für Tafel	5,00
Ausbilderlizenz bzw. Fortschreibung der Ausbilderlizenz	15,00
Fortschreibung Wanderreitführer, Pferdesamariter, etc.	15,00
Wanderreitführer (FENA)	45,00

3. Staatliche Prüfungen

Prüfung	
Abzeichen und Tafel	40,00

4. Anerkennungen

Ausbildungsleiter	45,00
Erste Anerkennung Pferderaststation/Reiterherberge	65,00
Erste Anerkennung alle anderen Kennzeichnungen, bzw. Änderungen/Ergänzungen	80,00
Aufpreis für eine zweite Tafel (bei höherer Anzahl von Kennzeichnungsmerkmalen erforderlich)	70,00
Überprüfung (alle zwei Jahre für Weiterführung erforderlich)	45,00

5. Richter

Ernennung	30,00
Erweiterung	30,00

6. Parcours- und Geländebau

Ernennung	30,00
Erweiterung	30,00

7. Prämie für Ausbildungsbetriebe

Pro Eleve	510,00
-----------	--------

8. Pferdesamariter (FENA)

Gebühr	22,00
--------	-------

9. Pikeur (FENA)

Gebühr	22,00
Jagdknöpfe (FENA)	16,00

10. Internationaler Trainerpass

Gebühr	35,00
--------	-------

11. Wanderfahrer (FENA)

Gebühr	35,00
--------	-------

Achtung

Bei allen FEI Gebühren Anpassungen durch Kursschwankungen möglich!

Teil F

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Hauptreferenz fett gedruckt

Unwesentliche Referenz kursiv gedruckt

	§	Seite
Abbruch eines Bewerbes	49	A63
Alter des Pferdes	53	A69
Altersgliederung	12	A14
Ambulanz	31	A44
Änderung von Ausschreibungen	25	A36
Änderung von Zeiteinteilung	25	A36
Anforderungen, Vielseitigkeit Gelände	310	B75
Anforderungen, Vielseitigkeit Springen	322	B89
Arzt	31	A44
Aufsicht	46	A61
Aufsicht, Vielseitigkeit	306	B66
Ausbrechen, Vielseitigkeit Gelände	312	B77
Ausbrechen, Vielseitigkeit Springen	332	B98
Ausschlüsse, Dressur	107	B11
Ausschlüsse, Springen	207	B32
Ausschlüsse, Vielseitigkeit Gelände	315	B81
Ausrüstung, Distanzreiten	602	B108
Ausrüstung, Dressur	102	B3
Ausrüstung, Pferde und Pony	58	A81
Ausrüstung, Reiter	57	A77
Ausrüstung, Springen	202	B21
Ausrüstung, Vielseitigkeit Pferd	305	B65
Ausrüstung, Vielseitigkeit Reiter	304	B63
Ausschlüsse, Distanzreiten	607	B112
Ausschlüsse, Vielseitigkeit Dressur	309	B73
Ausschlüsse, Vielseitigkeit Springen	325	B92
Ausschreibung	21	A30
Ausschreibung, Basisprüfung	1100	B134
Ausschreibung, Distanzreiten	600	B108
Ausschreibung, Dressur	100	B1
Ausschreibung, Ponyprüfungen	900	B129
Ausschreibung, Springen	200	B15
Ausschreibung, Vielseitigkeit	300	B57
Austragungsort	43	A55
Austragungsort, Dressur	101	B2

Austragungsplatz, Springen	201	B19
Austragungsplatz, Vielseitigkeit.....	306	B66
Barrierenspringprüfung.....	223	B47
Befugnisse Turnierbeauftragter, Steward, Richter, Rechtsordnung	2015	C14
Behindertenbestimmungen	60	A91
Berechnung erlaubte Zeit		D7
Berufung	2024	C23
Berufung, aufschiebende Wirkung	2025	C24
Bewerb.....	2	A2
Bewerbe für Reiter und Fahrer ohne Lizenz	801	B122
Breitensportliche Wettbewerbe	800	B120
Caprilli-Prüfung.....	803	B126
Classic Pleasure, Vollblutaraber	1702/1	B179
Cross-Springprüfung	227	B50
Cup	2	A2
Damensattel, klassisch.....	102	B4
Derby	226	B49
Disqualifikation, Dressur.....	107	B11
Disqualifikation, Springen.....	207	B32
Disqualifikation, Vielseitigkeit Springen.....	325	B92
Distanzreitabzeichen	1408	B156
Disziplinaranwalt OEPS	2006	C5
Disziplinarvergehen, Definition	2011	C9
Dopingkontrolle, Mensch	56	A74
Dopingkontrolle, Pferd	56	A74, D3
Dressuranzug.....	57	A77
Dressuraufgaben, Vielseitigkeit	307	B71
Dressurmusikkür.....	103	B5
Dressurpferdeprüfung	103	B5
Dressurprüfung.....	103	B5
Dressurprüfung für Haflinger und Noriker	1500	B169
Dressurreiternadel	1406	B152
Dressurreiterprüfung.....	103	B5
Driving Division.....	1702/2	B180
Durchführungsbestimmungen CDN-C NEU	109	B13
Durchführungsbestimmungen CCN-C NEU.....	347	B105
Durchführungsbestimmungen CSN-C NEU	231	B53
Eignungsprüfungen für Reitpferde	1103	B135
Einfacher Anzug	57	A77

Einlaufsprüfung	218	B44
Einspruch gegen die Folgewirkung der roten Karte	2016	C16
Einstellen des Verfahrens	2019	C19
Entscheidung, Ausführung, Rechtsordnung	2028	C26
Erfolgreichster Reiter	1201	B137
Ergebnisse	44	A57
Erlaubte Hindernisse		D16
Erlaubte Zeit, Gelände	314	B80
Erlaubte Zeit, Springen	206	B29
Fahrerlizenz	16	A18
Fahrertreffen	2, 850	A2, B125
Flagge, Gelände	318	B85
Flagge, Springen	209	B36
Flagge, Vielseitigkeit Springen	327	B95
Fliegenschutz	102	B3
Frack	57	A77
Gebisse	58	A81
Geländebauchef	32	A46
Geländepferdeprüfungen	G	B104
Geländeritte	E	B101
Geländeritte mit Stilwertung	F	B103
Geländeskizze	317	B84
Gelbe Karte	2013	C12
Geldbußen	2013	C12
Geldpreise	22, 39	A31, A53
Geltungsbereich	1	A1
Genehmigung	5, 24	A6, A33
Gerte	57	A77
Geschäftsstelle Disziplinaranwalt	2011	C9
Geschäftsstelle Schiedsgericht LFV	2011	C9
Geschäftsstelle Strafausschuss OEPS	2011	C9
Gnadenrecht	2031	C27
Gruß	42	A55
Haflinger	10	A11
Haflingerbewerbe	1500	B169
Hand Trail	1702/6	B186
Hilfsmittel	57	A77
Hilfsrichter	48	A62
Hindernisfehler, Gelände Bewertung	313	B79
Hindernisfehler, Vielseitigkeit Gelände	312	B77

Hindernisfehler, Vielseitigkeit Springen	331	B98
Hinderniskombinationen, Gelände	320	B87
Hindernisse, Abmessungen	206	B29
Hindernisse, Fehler	213	B40
Hindernisse, Gelände	319	B85
Hindernisse, Hochweitsprung	211	B38
Hindernisse, Kombinationen	212	B40
Hindernisse, Steilsprung	211	B38
Hindernisse, Vielseitigkeit Springen	328	B96
Hindernisse, Weitsprung	211	B38
Höchstzeit, Gelände	314	B80
Höchstzeit, Springen	206	B29
Hochweitsprung	211	B38
Höhentabelle	206	B29
Höherreihung von Lizenzen	17	A18
Horse-Ball-Abzeichen	1415	B166
Hufschmied	31	A44
Hunter Pleasure	1702/5	B184
Impfschutz	11	A13
Islandpferde		B133
Kalendergebühr	5	A6
Kategorie	2, 3	A2, A3
Klasse	2	A2
Kombination von Turnieren	4	A5
Kombinationen	212	B40
Kombinationen, Vielseitigkeit Springen	330	B97
Kombinierte Prüfung	1200	B137
Kombinierte Spring, Dressurprüfung	230	B52
Kosten, Rechtsordnung	2030	C26
Kostenvorschuss	2022	C21
Kostenvorschuss, Verfall	2029	C26
Ladies Side Saddle, Vollblutaraber	1702/4	B183
Landesmeisterschaften	1303	B143
Ländliche Reiter und Fahrer, Turniere und Bewerbe	1600	B173
Linienprüfung	223	B47
Lizenzprüfung	1411	B157
Longierabzeichen	1414	B165
Mächtigkeitsspringprüfung	222	B47
Mannschaftsspringprüfung	228	B50

Meisterschaften	1300	B140
Meisterschaften Ländliche Reiter und Fahrer	1601	B174
Meisterschaftsteilnahme, Pferde	55	A71
Meldeschluss	35	A50
Meldestelle	33	A47
Mounted Native Costumes, Vollblutaraber	1702/3	B182
Nachnennung	29	A42
Nationales Turnier	3	A3
Nennschluss	27	A39
Nennung	26	A38
Noriker	10	A11
Norikerbewerbe	1500	B169
Ordnungsliste	2023	C21
Ordnungsmaßnahme, Anordnung	2020	C20
Ordnungsmaßnahme, Veröffentlichung	2020	C20
Ordnungsmaßnahmen, Arten von	2013	C12
Ordnungsmaßnahmen, Bemessen von	2014	C12
Ordnungsmaßnahmen, Distanzreiten	607	B112
Ordnungsmaßnahmen, Dressur.....	107	B11
Ordnungsmaßnahmen, Springen	207	B32
Ordnungsmaßnahmen, Vielseitigkeit Dressur	309	B73
Ordnungsmaßnahmen, Vielseitigkeit Gelände	315	B81
Ordnungsmaßnahmen, Vielseitigkeit Springen	325	B92
Organe der Rechtsordnung.....	2002	C3
Orientierungsfahren	804	B126
Orientierungsreiten	804	B126
Parcourschef	32	A46
Parcoursskizze	208	B35
Parcoursskizze, Vielseitigkeit Springen	326	B94
Pferdekontrolle	56	A74
Pferdenummer	10	A11
Pferdepass	10	A11
Pferdesport und Spiel Veranstaltungen	2, 800	A2, B121
Pferdesportliche Veranstaltung	2	A2
Platzierung	52	A67
Pleasure Driving Certificate	1704	B192
Pleasure Driving, Vollblutaraber	1702/2.2	B181
Pleasure Sport Klassen, Vollblutaraber	1702	B178
Polo Lizenz	16	A18
Polo-Platzreife-Prüfung	1416	B167

Pony.....	10	A11
Pony Dressurprüfung.....	901	B130
Pony Springprüfung	902	B130
Pony Vielseitigkeitsprüfungen	903	B132
Punktespringprüfung	219	B45
Rechenstelle	33	A47
Reihenfolge, Vielseitigkeit.....	303	B62
Reiterabzeichen	1401	B146
Reiterlizenz	15	A17
Reiternadel.....	1405	B151, D3
Reiterpass.....	1404	B149, D3
Reitertreffen	2, 850	A2, B127
Reitervierkampf.....	802	B123
Reithalter	58	A81
Reithelm	57	A77
Reitpferdeprüfungen, Basisprüfung	1102	B135
Richten, gemeinsames	104	B6
Richten, getrenntes	104	B6
Richter	48	A62
Richtereinsatz	50	A64
Richterspruch	51	A66
Richtungszeichen	318	B85
Richtverfahren, Distanzreiten	604	B110
Richtverfahren, Dressur	104	B6
Richtverfahren, Springen.....	204	B24
Richtverfahren, Vielseitigkeit Springen	323	B90
Risikospringprüfung	221	B46
Rote Karte	2013	C12
Schiedsgericht	47	A62
Schiedsgericht.....	2002	C3
Serie	2	A2
Sicherheitsweste	57	A77
Sonderprüfungen.....	2	A2
Sponsorlogo	59	A89
Sporen	57	A77
Springpferdeprüfung	203, 205	B23, B27
Springprüfung.....	203	B23
Springprüfung für Haflinger und Noriker	1501	B169
Springprüfung über Kombinationen	224	B48
Springprüfung, Barrierenspringen	223	B47

Springprüfung, Cross-Springprüfung	227	B50
Springprüfung, Derby	226	B49
Springprüfung, Einlaufspringprüfung	218	B44
Springprüfung, kombinierte Spring, Dressurprüfung	230	B52
Springprüfung, Linienspringprüfung	223	B47
Springprüfung, Mächtigkeit	222	B47
Springprüfung, Mannschaft	228	B50
Springprüfung, Punktespringprüfung	219	B45
Springprüfung, Risiko	221	B46
Springprüfung, Stafette	229	B51
Springprüfung, Stafette á l'american	229	B51
Springprüfung, zwei Umläufe	225	B49
Springprüfung, Zweiphasen	220	B46
Stafettenspringprüfung	229	B51
Stafettenspringprüfung á l'american	229	B51
Stallgebühr	23	A32
Stammmitgliedschaft	13	A15
Standardspringprüfung	204	B24
Start	41	A54
Start, Glocke	205	B27
Start, Springen	205	B27
Startgeld	36	A51
Startkarte Allgemein	18	A26
Startkarte Fahren – Jugend und Junioren	18	A26
Startkarte Horseball	18	A26
Startkarte Islandpferde	18	A26
Startkarte Polo	18	A26
Startkarte Voltigieren	18	A26
Startkarte Western	18	A26
Startliste	40	A54
Startreihenfolge	38	A52
Stechen	217	B43
Steilsprung	211	B38
Steward	48	A62
Stilgeländeritte	F	B103
Stilspringprüfung	203, 205	B23, B27
Stockmaß	10	A11
Strafausschuss	2004	C4
Sturz, Vielseitigkeit Gelände	312	B77

Sturzhelm	57	A77
Tageslichtbewerb	2	A2
Technischer Delegierter.....	45 B	A59
Technisches Reglement f. Cart u. Buggy, Vollblutaraber	1705	B194
Teilen von Bewerbem	39	A53
Teilnahme von Ausländern	19	A27, D1
Teilnahmebedingung, Vollblutaraber	1700/1	B176
Teilnahmeberechtigung von Pferden	53	A69
Teilnahmeberechtigung, Distanzreiten.....	608	B113
Teilnahmeberechtigung, Dressur	108	B12
Teilnahmeberechtigung, Haflinger	53	D2
Teilnahmeberechtigung, Kaltblut	53	D2
Teilnahmeberechtigung, Vielseitigkeit	301	B58
Teilnahmeberechtigung, Meisterschaften.....	1301	B142
Teilnahmebeschränkungen, Fahrer	54	A70
Teilnahmebeschränkungen, Pferde	55	A71
Teilnahmebeschränkungen, Reiter	54	A70
Teilnehmerkreis	3	A3
Tierarzt	31	A44
Tor, Gelände.....	318	B85
Traditional Arabian Riding Class	1702/3	B182
Treffen	2	A2
Turnier	2	A2
Turnieranfang	2	A2
Turnierartige Veranstaltungen	2	A2
Turnierbeauftragter.....	45 B	A61
Turnierfunktionäre.....	45 A	A61
Turnierende	2	A2
Turnierkalender	8	A8
Turnierleitung	30	A44
Turnierpferd	10	A11
Unberechtigte Teilnahme, Rechtsordnung	2012	C11
Undiszipliniertes Verhalten	2018	C19
Unentschuldigtes Fehlen	2018	C19
Ungehorsam, Springen.....	214	B41
Ungehorsam, Vielseitigkeit Springen.....	332	B98
Uniform	57	A77
Unpassierbarkeit, Gelände	321	B87
Unrichtige Nennung, Rechtsordnung.....	2012	C11

Veranstalter	2	A2
Verantwortliche Person	9	A10
Verbotene Hindernisse		D17
Verfahren vor dem Strafausschuss des OEPS.....	2017	C16
Verfahren, Kosten	2030	C26
Verfassungsprüfung	56	A74
Verfassungsprüfung, Distanzreiten	609	B117
Verfassungsprüfung, Vielseitigkeit	303	B62
Verjährung	2009	C7
Verreiten, Dressur	104	B6
Verwarnung, Rechtsordnung	2013	C12
Verweigerung, Vielseitigkeit Gelände	312	B77
Verweisung, dauernde, Rechtsordnung	2013	C12
Verweisung, zeitliche, Rechtsordnung	2013	C12
Vielseitigkeitsprüfung für Haflinger und Noriker....	1502	B172
Vollblutaraber All Around Champion	1703	B190
Volte, Vielseitigkeit Gelände	312	B77
Volte, Vielseitigkeit Springen	332	B98
Voltigierertreffen.....	2, 850	A2, B127
Vorbereitungsplatz	43	A55
Vorbereitungsplatz, Dressur	101	B2
Vorbereitungsplatz, Springen	201	B19
Vorbereitungsplatz, Vielseitigkeit.....	306	B66
Vorläufige Maßnahme	2021	C20
Vorläufige Maßnahme, Beschwerde gegen.....	2022	C21
Wanderreit-Abzeichen	1407	B153
Wassergraben	211	B38
Werbung	59	A89
Widersetzlichkeit, Vielseitigkeit Springen	332	B98
Wiederaufnahme	2027	C25
Wiederaufnahme, Zulässigkeit	2026	C25
Working Equitation Lizenz	16	A18
Zaumzeug u. Geschirr für Pleasure Driving.....	1707	B195
Zeiteinteilung	34	A49
Zeitmessung	215	B42
Zeitmessung, Vielseitigkeit	333	B99
Zeitspringen.....	204	B24
Zeitwertung, Gelände	314	B80
Zuchtstutenprüfungen	1104	B136
Zulässige erlaubte Gebisse für Pleasure Driving...	1706	B194

Zurückziehen von Ausschreibungen	25	A36
Zuständigkeit, örtliche, Rechtsordnung	2003	C3
Zuständigkeit, Rechtsordnung	2001	C1
Zweiphasenspringprüfung	220	B46